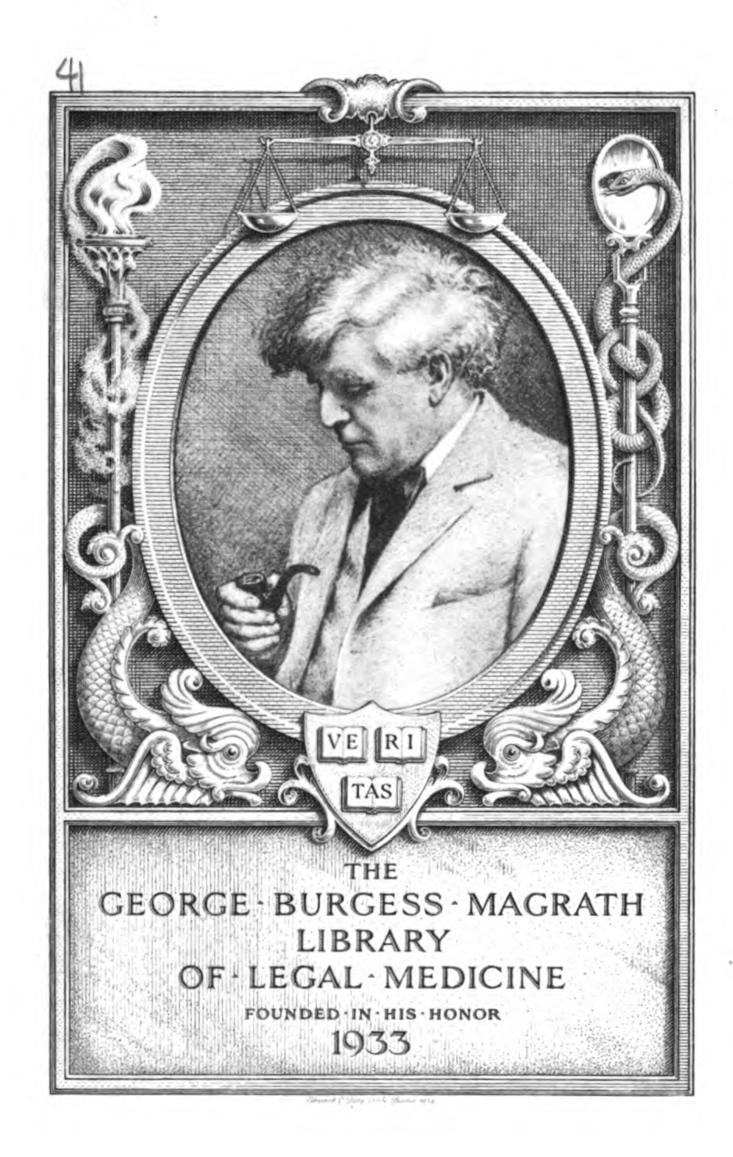



VE RI
TAS
THE
GEORGE · BURGESS · MAGRATH
LIBRARY
OF · LEGAL · MEDICINE
FOUNDED · IN · HIS · HONOR
1933



ZEITSCHRIFT

für

MEDIZINAL-BEAMTE.

Herausgegeben

von

Dr. H. Mittenzweig
San.-Rath. u. gerichtl. Stadtphys. in Berlin.

Dr. Otto Rapmund
Reg.- und Medizinalrath in Minden.

Dr. Wilh. Sander
Medizinalrath und Direktor der Irrenanstalt Dalldorf-Berlin.

VI. Jahrgang. 1893.

Beilage:

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.



Berlin NW.
FISCHER'S MEDIZ. BUCHHANDLUNG.
H. Kornfeld.

Inhalt.

I. Rechtsprechung.

1. Entscheidungen des Reichsgerichts.

2. Entscheidungen des Königl. Preussischen Kammergerichts, sowie anderer Preussischen Oberlandesgerichte und Landgerichte.

3. Entscheidungen von Oberlandesgerichten und Landgerichten anderer Deutschen Bundesstaaten.

4. Entscheidung des Königl. Preuss. Oberverwaltungsgerichts.

5. Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes.

II. Medizinalgesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

B. Königreich Preussen.

I. Ministerialerlasse.

---

2. Verfügungen und Polizeiverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken.

C. Königreich Bayern.

D. Königreich Sachsen.

E. Königreich Württemberg.

F. Grossherzogthum Baden.

G. Grossherzogthum Hessen-Darmstadt.

H. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Sach-Register.

Sach-Register.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 1. **1. Januar.** 1893.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Befugniss der Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten zur Ausstellung von Leichenpässen. Runderlass der Minister des Innern (gez.: Herrfurth) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Löwenberg) vom 18. Juli 1892 — M. d. I. II. Nr. 8835 u. M. d. g. A. M. Nr. 5879 — an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Im Anschluss an die Rundverfügungen vom 6. April, 23. September und 29. Dezember 1888, vom 14. Oktober 1889 und 7. Februar 1890 bestimmen wir hierdurch, dass auch die ärztlichen Direktoren der Provinzial-Irrenheil- und Verpflegungs-Anstalten berechtigt sein sollen, bei Leichenpässen die erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber, dass gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen, auszustellen [1]).

Ew. Excellenz überlassen wir hiernach ganz ergebenst das Erforderliche gefälligst zu verfügen.

Arzneitaxe für 1893. Bekanntmachung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 6. Dezember 1892 — M. Nr. 13847.

Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Ausserdem haben die allgemeinen Bestimmungen (Ziffer 4 Seite 6) über Abrundung der Rezeptpreise und die Arbeitspreise für die Herstellung von komprimirten Arzneiformen (Seite 58) zur Beseitigung von irrthümlichen Auffassungen und Auslegungen eine andere Fassung erhalten.

Luxus-Arzneigefässe dürfen in Zukunft nur unter bestimmten, Seite 69 näher angegebenen Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden.

Die so abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Aufhebung der Befugniss zum unbeschränkten Handel mit den zur Abwehr oder Bekämpfung der Cholera dienenden Gegenständen an Sonn- und Festtagen. Runderlass der Minister für Handel u. s. w. (gez.: v. Berlepsch), des Innern (gez.: Graf Eulenburg) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: im Auftrage: Bartsch) vom 3. Dezember 1892 — M. f. H. B. Nr. 14402, M. d. I. II Nr. 15200, M. d. g. A. M. Nr. 13504 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nachdem die Cholera in Deutschland fast überall erloschen ist, besteht kein Bedürfniss mehr, den Handel mit den zur Abwehr oder Bekämpfung der Seuche dienenden Gegenständen auch an Sonn- und Festtagen ausserhalb der Apotheken unbeschränkt zu gestatten.

Ew. Hochwohlgeboren wollen daher, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, die auf Grund unsers Erlasses vom 13. September d. J. [2]) — etwa er-

---

[1]) Selbstverständlich erstreckt sich die hier ertheilte Befugniss in analoger Weise wie bei den Chefärzten der Militärlazarethe und den Direktoren der Universitätsklinik nur auf die Leichen solcher Personen, die in den Provinzial-Irrenanstalten u. s. w. gestorben sind.

[2]) Vergleiche Beilage zu Nr. 19, Jahrg. 1892; S. 137.

theilte Befugniss zum unbeschränkten Handel mit solchen Gegenständen an Sonn- und Festtagen gefälligst alsbald widerrufen.

Aufhebung des Ein- und Durchfuhrverbots der Herkünfte aus Finnland. Runderlass der Minister des Innern (gez.: Graf Eulenburg), für Handel und Gewerbe (gez. im Auftrage: v. Wendt) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Bartsch) vom 11. Dezbr. 1892 — M. d. I. II Nr. 15342, M. f. H. u. G. C. Nr. 9208, M. d. g. A. M. Nr. 13306 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Das wegen der Choleragefahr mittelst einer, des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, Rundverfügung vom 25. Juli d. J. — M. Nr. 6605 — erlassene Ein- und Durchfuhrverbot gegen Russland erstreckt sich auch auf die Herkünfte aus Finnland. Während nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) der gegenwärtige Stand der Cholera in Russland, insbesondere in den westlichen Gouvernements und im Königreich Polen, die gänzliche Aufhebung des Verbots in naher Zeit noch nicht angängig erscheinen läst, ist es nach dem Urtheile der im Kaiserlichen Gesundheitsamt gebildeten Cholera-Kommission unbedenklich, Finnland, welches bisher von der Seuche freigeblieben ist, von dem Verbote auszunehmen.

Ew. Hochwohlgeboren setzen wir hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniss, wegen der Ausserkraftsetzung des gegen Russland ergangenen Ein- und Durchfuhrverbots, soweit es sich auf Herkünfte aus Finnland bezieht, für den dortigen Verwaltungsbezirk gefälligst schleunigst das Weitere zu veranlassen.

Einschränkung des wegen der Cholera angeordneten Schiffsüberwachungsdienstes im Rheinstromgebiet. Erlass der Minister des Innern (gez. im Auftrage: Haase), für Handel und Gewerbe (gez. im Auftrage: von Wendt), der öffentlichen Arbeiten (gez. im Auftrage: Schultz) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Bartsch) vom 14. Dezember 1892 — M. d. I. II. Nr. 15708, M. f. H. etc. C. Nr. 9583, M. d. ö. A. III. Nr. 23919, M. d. g. A. M. Nr. 13679 — an die Königlichen Regierungspräsidenten der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau.

In Folge der Abnahme der Cholera sowie in Anbetracht der Art ihres Ganges in den Niederlanden hat der zur Abwehr der von dort her drohenden Gefahr eingeführte ausserordentliche Schiffsüberwachungsdienst im Rheinstromgebiet eine starke Einschränkung erfahren können. Derselbe findet gegenwärtig im Preussischen Gebietstheil nur noch in Emmerich, Ruhrort und Duisburg statt. Die Gefahr ist jedoch keineswegs als schon beseitigt anzusehen, vielmehr die Einschleppung der Krankheit durch den Schiffsverkehr noch als durchaus möglich zu erachten, und es ist daher dringend erforderlich, dass nunmehr wieder die Aufmerksamkeit der ordentlichen Schifffahrts- und Ortspolizeibehörden in erhöhtem Grade auf die Gefahr hingelenkt wird. Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die hierzu erforderlichen Veranlassungen gefälligst zu treffen und namentlich dahin zu wirken, dass alle choleraverdächtigen Kranken so früh als nur irgend möglich angehalten und isolirt, dass alle derartigen Fälle bakteriologisch untersucht und dass in jedem Falle, so lange die Erkrankung nicht als etwas anderes, als Cholera, festgestellt worden ist, alle sanitätspolizeilichen Massregeln getroffen werden, wie wenn es sich erwiesenermassen um Cholera handelte.

Massregeln gegen die Cholera. Runderlass der Minister des Innern (gez.: Graf Eulenburg) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bosse) vom 19. Dezember 1892 — M. d. I. II. Nr. 15886, M. d. g. A. M. Nr. 13846 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nachdem die Cholera in den ausländischen Grenzdistrikten erheblich abgenommen hat und im Inlande Erkrankungsfälle seit einiger Zeit nicht mehr wahrgenommen sind, hat eine starke Einschränkung der ausserordentlichen Massregeln, welche gegen die Einschleppung der Seuche aus dem Auslande und zur möglichst frühzeitigen Feststellung erster Fälle ergriffen worden sind, eintreten dürfen. Gleichwohl ist die Gefahr der Einschleppung, wie auch des Aufloderns der Cholera aus ungetilgt gebliebenen Resten des ihr zu Grunde liegenden Giftes

keineswegs ausgeschlossen und es wird, um einer neuen Verbreitung derselben bei wieder eintretenden, ihr günstigen Witterungsverhältnissen nach Möglichkeit vorzubeugen, alles darauf ankommen, dass auch jetzt und fernerhin jeder einzelne Fall von Cholera so früh als nur möglich sanitätspolizeilich behandelt, d. h. alles von ihm ausgehende Gift von vornherein vollständig vernichtet wird, damit sich kein neuer Seuchenheerd entwickeln kann.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass leider immer noch Erkrankungen an Brechdurchfällen aus nicht bekannter Ursache nicht, wie es erforderlich ist, als choleraverdächtig angezeigt werden, daher unaufgeklärt bleiben und, falls es sich um Cholera handelt, weiter gefährlich werden können. Es ist deshalb dringend nothwendig, dass die Bevölkerung immer wieder hierauf hingewiesen und insbesondere die Anzeigepflicht bei allen cholera v e r d ä c h t i g e n Fällen eingeschärft und dass da, wo Indolenz, Nachlässigkeit oder böser Wille der Erfüllung dieser Pflicht entgegenstehen, vornehmlich in den gefährdeten Grenzbezirken und den bisher bedroht gewesenen Landestheilen, auch besondere Mittel ergriffen werden, um die rechtzeitige Anzeige möglichst zu sichern. Insbesondere werden auf dem Lande die Geistlichen und Lehrer wohl dazu herangezogen werden können, derartige Fälle, sobald sie zu ihrer Kenntniss gelangen, zur Anzeige zu bringen; auch wird erforderlichenfalls den Gendarmen die regelmässige aufmerksame Nachforschung nach verdächtigen Erkrankungen und Berichterstattung über deren Ergebnisse aufzutragen sein. Da gerade die Erforschung der Ursachen vereinzelter oder einiger weniger zusammen vorkommender Fälle geeignet ist, weiteres Licht über die Art der Verbreitung der Cholera zu gewähren, so erscheint es auch deshalb geboten, jeden solchen Fall durch bakteriologische Untersuchung aufzuklären. Letztere ist der grösseren Sicherheit und Schnelligkeit wegen fortan bis auf weiteres nur noch durch das Berliner Universitäts-Institut für Infektionskrankheiten oder durch das am schnellsten zu erreichende hygienische Universitäts-Institut oder das nächste militärische Sanitätsamt herbeizuführen. Jeder Fall aber ist so lange, bis sich der Choleraverdacht bestimmt als ungerechtfertigt herausgestellt hat, allen vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Massnahmen, namentlich der sofortigen telegraphischen Anzeige bei dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts, ferner behufs Nachforschung nach den Ursachen und zur gründlichen Desinfektion, zu unterwerfen, wie wenn es sich erwiesenermassen um Cholera handelt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach gefälligst die geeigneten Veranlassungen zu treffen, um die Ausführung der vorgedachten Massnahmen nach Kräften zu sichern.

Verwendung von Branntwein zu Heilzwecken. Runderlass des Finanzministers vom 6. Dezember 1892 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Der Bundesrath hat in seiner Stiftung vom 18. November neue Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken mit der Massgabe genehmigt, dass sie am 1. April k. J. in Geltung treten. Im §. 17 Ziffer 2 Absatz 1 und §. 18 Absatz 1 dieser Vorschriften ist angeordnet, dass die in dem unten mitgetheilten Verzeichniss aufgeführten, zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate von dem gedachten Zeitpunkte ab im Apothekenbetriebe und von den Heilmittelfabrikanten (Drogisten u. s. w.) aus undenaturirtem Branntwein steuerfrei nicht mehr hergestellt werden dürfen. Das Verzeichniss führt eine Anzahl alkoholhaltiger Präparate auf, zu deren Herstellung nach den von dem Finanzminister unterm 28. November 1889 erlassenen, bis zum 1. April k. J. noch gültigen Kontrolvorschriften die steuerfreue Verwendung undenaturirten Branntweins nicht ausgeschlossen ist. Die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften könnte daher unter Umständen benutzt werden, um die in Frage kommenden alkoholhaltigen Präparate noch in grossen Mengen zum Schaden der Staatskasse aus steuerfreiem Branntwein herzustellen. Es liegt bereits die Anzeige einer Direktivbehörde vor, dass eine derartige Absicht bei mehreren Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, welche die Fabrikation von Ameisenspiritus und von Chinatinktur im Grossen betreiben, vorauszusetzen ist. Demgemäss hat der Finanzminister durch Rundschreiben vom 6. Dezember d. J. an die Provinzialsteuerdirektoren, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften, bestimmt, dass die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins zur Herstellung der in dem unten-

stehenden Verzeichnisse aufgeführten, zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate vom Tage des Eingangs der Verfügung bei den betheiligten Amtsstellen ab nicht mehr gestattet werden darf.

Verzeichniss

derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

Aquae dentifriciae alcoholicae	Alkoholhaltige Zahn- und Mundwässer und Zahntinkturen aller Art.
Spiritus	Weingeist.[1])
„ absolutus (Alcohol absolutus)	Absoluter Alkohol.
„ aethereus	Hoffmannstropfen.
„ Calami	Kalmusspiritus.
„ Carvi	Kümmelspiritus.
„ Cinnamomi	Zimmtspiritus
„ dilutus	Verdünnter Weingeist.[1])
„ Formicarum	Ameisenspiritus.
„ Juniperi	Wachholderspiritus.
„ Melissae	Melissenspiritus.
„ „ compositus	Karmelitergeist.
„ Menthae crispae	Krauseminzspiritus.
„ „ piperitae	Pfefferminzspiritus.
„ Myristicae	Muskatspiritus.
„ vini Arac	Arac.
„ „ Cognac (spiritus e vino)	Kognak.
„ „ Gallici	Franzbranntwein.
„ „ Rum	Rum.
Tinctura Absinthii	Wermuthtinktur.
„ Aloës composita	Zusammengesetzte Aloëtinktur.
„ amara	Bittere Tinktur.
„ aromatica	Aromatische Tinktur.
„ Aurantii	Pomeranzentinktur.
„ „ fructus immaturi	Pomeranzentinktur a. unreifen Früchten.
„ Calami	Kalmustinktur.
„ „ composita	Zusammengesetzte Kalmustinktur.
„ Capsici	Spanischpfeffertinktur.
„ Cardamomi	Kardomomtinktur.
„ Caryophylli	Kreidenelkentinktur.
„ Chinae (Cinchonae, Quinquinae)	Chinatinktur.
„ „ „ composita	Zusammengesetzte Chinatinktur.
„ Cinnamomi	Zimmttinktur.
„ Galangae	Galganttinktur.
„ Gentianae	Enziantinktur.
„ „ composita	Zusammengesetzte Enziantinktur.
„ Limonii	Limonentinktur.
„ Macidis	Muskattinktur.
„ Menthae crispae	Krauseminztinktur.
„ „ piperitae	Pferminztinktur.
„ Santalini	Sandeltinktur.
„ Vanillae	Vanilletinktur.
„ Zingiberis	Ingwertinktur.
„ „ fortior	Starke Ingwertinktur.

Ausserdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genusszwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterschnäpse, Pfefferminzplätzchen u. dgl.

---

[1]) Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Weingeist insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke, Heilmittelfabrik u. s. w. zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichniss aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen (§. 17 Ziff. 2 Abs. 2 und §. 18 Abs. 2 der Vorschriften).

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 2. **15. Januar.** 1893.

Rechtsprechung.

Unfall und Bruchschaden. Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 16. November 1892.

Gegen das bezeichnete Urtheil, auf welches Bezug genommen wird, hat die Beklagte rechtzeitig mit dem Antrage Rekurs eingelegt, unter Aufhebung des schiedsgerichtlichen Urtheils den Bescheid des Beklagten wiederherzustellen.

Sie bestreitet, dass ein Betriebsunfall vorliegt, und behauptet, dass p. R. längst mit einem ausgebildeten Bruche behaftet gewesen, als er am 15. August 1891 das Tannenholz hobelte, und dass das Bruchleiden desselben, wenn auch in einem zeitlichen und örtlichen, aber nicht in einem ursächlichen Zusammenhange mit dem Betriebe stehe.

Die Klägerin dagegen hat die Zurückweisung des Rekurses beantragt.

Diesem Antrage musste stattgegeben werden.

Die Beklagte hat ihre Behauptung, dass R. bereits vor dem 15. August 1891 mit ausgebildeten Bruche behaftet gewesen sei, durch Nichts zu beweisen vermocht.

Dagegen steht nach den glaubhaften Aussagen des verstorbenen R. und der beiden Zeugen Herm. K. und Heinr. K. thatsächlich fest, dass ersterer am 15. August 1891 beim Hobeln von zu Fensterrahmen geschnittenen astreichen Tannenrundholz, gerade als er kräftig ausgeholt hatte, in der rechten Seite des Unterleibes einen furchtbaren Schmerz empfand, so dass er, unfähig, die Arbeit fortzusetzen, sich den Leib haltend zuerst auf einen Klotz setzen und dann über die Hobelbank legen musste, worauf er dann die Besinnung verlor und zu Bett gebracht werden musste.

Wenn nun das Schiedsgericht auf Grund dieser Thatsachen in Verbindung mit dem Gutachten des Reg.- u. Med.-Raths Dr. R. vom 22. März 1892 einen Betriebsunfall annimmt, so kann dieser Feststellung nur beigepflichtet werden, da der hiergegen geltend gemachte Einwand der Beklagten, dass ein Unfall stets nur Folge eines aussergewöhnlichen Ereignisses sein könnte, unbegründet erscheint. Dieser Einwand kann auch nicht durch eine Berufung auf die Rekursentscheidung 1091 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1892, Seite 282) gerechtfertigt werden, da diese Rekursentscheidung keineswegs eine Definition darüber hat geben wollen, was als Betriebsunfall seiner begrifflichen Natur nach angesehen werden soll. Diese Entscheidung hat lediglich die in der Rekursentscheidung 468 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1888, Seite 84.) bereits betonte Nothwendigkeit, gerade bei Leistenbruchfällen einen strengen Nachweis für den ursächlichen Zusammenhang der Betriebsthätigkeit mit dem Austreten des Bruchs zu fordern, näher präzisiren wollen, und ist daher dahin zu verstehen, dass der Nachweis solchen ursächlichen Zusammenhangs, falls nicht besondere Momente, z. B. Ausgleiten des Arbeiters bei der Betriebsarbeit, hinderliche Stellung desselben u. s. w. als vorliegend nachgewiesen werden, zur Voraussetzung haben wird, dass der Bruchsaustritt im Anschluss an eine schwere körperliche Anstrengung erfolgt, welche über das Mass derjenigen körperlichen Anstrengung hinausgeht, die gewöhnlich bei der Betriebsarbeit erfordert wird. Im vorliegenden Falle hat das Schiedsgericht eine solche schwere, über den Rahmen der gewöhnlichen Betriebsarbeit hinausgehende körperliche Anstrengung zutreffend angenommen, da als thatsächlich feststehend erachtet werden musste, dass das

Tannenholz, welches der verstorbene R. am 15. August 1891 hobelte, stark mit Aesten durchsetzt war und das Hobeln solches mit Aesten durchsetzten Holzes sehr wohl geeignet scheint, schwere, über den Rahmen der gewöhnlichen Betriebsarbeit hinausgehende körperliche Anstrengungen, dass heisst, viel schwerere körperliche Anstrengungen, als sie sonst beim Hobeln gewöhnlich gemacht werden, von dem betreffenden Arbeiter zu erfordern, ganz abgesehen davon, dass auch die Stösse, welche der Arbeiter in Folge heftigen Anpralls des Hobels an eine besonders harte Aststelle erleiden kann, einen Bruch herbeizuführen geeignet sein können, wie denn der verstorbene R. auch behauptet hat, einen solchen Stoss erlitten zu haben.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Aufhebung der Massregeln gegen die Einschleppung der Cholera in die Straf- und Gefangenanstalten. Runderlass des Ministers des Innern vom 1. Dezember 1892 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die Bestimmungen unter Nr. 3, 4 und 5 meines Erlasses vom 27. August d. J. (II. J. J. 2268), betreffend die Verhütung der Einschleppung der Cholera in die Straf- und Gefangenanstalten meines Ressorts, können nach dem gegenwärtigen Stande der Angelegenheit einstweilen ausser Kraft gesetzt werden; die Vorschriften unter Nr. 1, 2, 6 und am Schluss bleiben jedoch bis auf Weiteres in Geltung.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, demgemäss das Erforderliche zu verfügen.

Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: in Vertretung Weyrauch) vom 29. November 1892 an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Aus den gefälligen Berichten über die im Vorjahre gegen die Verbreitung der Tuberkulose durchgeführten Massregeln habe ich mit Befriedigung ersehen, dass durch Ausbreitung von Belehrungen über die Uebertragungsweise der Tuberulose, durch Aufstellung von Wasser enthaltenden Speibecken an geeigneten Grten, sowie durch Anschaffung von Dampfdesinfektionsapparaten seitens der demeinden und Anstalten erfreulich viel auf diesem Gebiete geschehen ist. Wenn ie getroffenen Massregeln dauernd zur Ausführung gelangen, so wird im nächsten Jahre hoffentlich über ebenso günstige Erfolge zu berichten sein.

Stellung der Krankenanstalten des Johanniter-Ordens den staatlichen Aufsichtsbehörden gegenüber. Erlass der Minister des Innern — I. A. N. 11354 — und der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten — M. Nr. 13118 — vom 10. Dezember 1892 an den Königlichen Regierungspräsidenten zu M.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 24. Oktober d. J. — 2529 I. P. K. — ergebenst, dass zwar dem Staate auch den Krankenanstalten des Johanniter-Ordens gegenüber ein Aufsichtsrecht unzweifelhaft zusteht, dass aber durch die dem Orden Allerhöchst gewährleistete Immediatstellung die Aufsichtsbehörden gehindert sind, dieses Recht anders als auf Grund einer Allerhöchsten Entschliessung auszuüben.

Eine solche zu erwirken, wird aber nur dann erforderlich sein, wenn besondere Vorgänge bekannt werden, welche eine Revision nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen.

Erforderlichen Falls sehen wir gefälligem Berichte ergebenst entgegen.

Regelung des Apothekenwesens. Bescheid des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: Bosse) vom 28. Dezember 1892 an den Vorstand des Vereins der Apotheker im Reg.-Bezirk Düsseldorf.

Auf die Vorstellung vom 20. November d. J. betreffend die Regelung des Apothekenwesens p. p. erwidere ich dem Vorstand ergebenst, dass die Annahme, zufolge deren eine Vermehrung der Apotheken in der Weise meinerseits angeordnet sein soll, dass in Zukunft die Kundschaftsziffer für die einzelne Anlage auf 6000 Seelen herabgemindert würde, nicht zutreffend ist; auch ist es nicht richtig, dass über das Bedürfniss der Bevölkerung hinaus eine Vermehrung der Apotheken stattfinden soll.

Vielmehr ist lediglich der in dem Erlasse vom 25. September 1866 (Eulenberg, das Medizinalwesen in Preussen S. 485) ausgesprochene unanfechtbare Grundsatz in Erinnerung gebracht worden, nach welchem bei Verleihung neuer Apotheken-Konzessionen weniger auf die Interessen der bestehenden Apotheken und mehr auf das Bedürfniss der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen ist. Dabei ist darauf hingewiesen worden, dass die Kundschaftszahlen in den einzelnen Theilen der Monarchie sehr verschieden seien, wie die Statistik zeige.

In einzelnen Gegenden mögen 6000 Seelen zur Sicherstellung einer Apotheke genügen; in anderen wird die doppelte Zahl dazu kaum ausreichen.

Was den übrigen Inhalt der Vorstellung anlangt, so werde ich denselben bei der in Aussicht genommenen Neuregelung des Apothekenwesens gern in Erwägung ziehen.

Polizeiverordnungen über die Nachuntersuchung ausländischen Schweinefleisches sind nicht auf das aus Amerika eingeführte Schweinefleisch zu beschränken, sondern auf sämmtliche aus dem Auslande eingehende derartige Sendungen auszudehnen. Runderlass der Minister des Innern (gez.: Graf Eulenburg), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: im Auftr. Bartsch) und für Landwirhschaft (gez.: v. Heyden) vom 27. Dezember 1892 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

In dem Runderlasse vom 21. Mai d. J. — M. d. I II. Nr. 3478, M. d. g. A. M. Nr. 4320, M. f. L. I. Nr. 10486 — betreffend die Untersuchung des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches etc., ist zur Erwägung gestellt worden, ob nicht in denjenigen Regierungsbezirken, wo die Untersuchung des Schweinefleisches nicht durch Polizeiverordnungen geregelt ist, solche Verordnungen vielleicht in der Beschränkung auf amerikanische Schinken und Speckseiten zu erlassen sein möchten. Von dem Herrn Reichskanzler sind hiergegen Bedenken erhoben und, wie folgt, begründet worden.

Wenn durch Polizei-Verordnungen die Untersuchung von ausländischem Schweinefleisch überhaupt vorgeschrieben werde, so könnten die Vereinigten Staaten aus der Anwendung dieser Bestimmung auf amerikanische Schinken keinen Grund zu einer Beschwerde herleiten. Wenn dagegen Polizeiverordnungen erlassen werden sollten, in denen nur für amerikanische Erzeugnisse eine Untersuchung angeordnet werde, so seien die Vereinigten Staaten in der Lage, über den Mangel einer gleichmässigen Behandlung sich zu beklagen. Ausserdem erscheine es zweifelhaft, ob bei der an der Westgrenze des Deutschen Reiches stattfindenden verbotswidrigen Einfuhr nicht untersuchten amerikanischen Schweinefleisches dessen Unterscheidung von den aus den Niederlanden und Belgien stammenden Schweinefleische in allen Fällen möglich sein werde. Der Anreiz zu einer derartigen Umgehung der geltenden Vorschriften werde daher erheblich verstärkt werden, wenn in Deutschland die Nachuntersuchung auf Schweinefleisch von zweifellos amerikanischer Herkunft beschränkt bliebe.

Nach nochmaliger Erwägung der Sache können wir diesen Bedenken nur beitreten und ersuchen daher Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefällig dafür Sorge zu tragen, dass etwaige neue Polizeiverordnungen über die Untersuchung ausländischen Schweinefleisches (Schinken und Speckseiten) nicht auf Waaren amerikanischen Herkunft beschränkt bleiben, sondern auf sämmtliche aus dem Auslande eingehende Sendungen dieser Art ausgedehnt werden.

B. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Erstattung von Anzeigen beim Ausbruch ansteckender Krankheiten. Fürstliche Verordnung vom 14. Dezember 1892.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Erkrankt Jemand an der Cholera (Cholera asiatica), am Typhus (Typhus abdominalis, Typhus exanthematicus, Typhus recurrens), an den Blattern (Variola, Variolois), an der Diphtheritis, an der Ruhr (Dysenteria), an dem Kindbettfieber (Febris puerperalis), an einer den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheit, an dem Scharlach (Scarlatina), an den Masern (Morbilli), so haben die Angehörigen oder Hausgenossen des Kranken, sowie die denselben behandelnde Person schleunigst und binnen längstens 24 Stunden, nachdem die Krankheit erkannt worden ist, der Ortsbehörde von dem Krankheitsfalle schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

§. 2. Die Ortsbehörde hat jeden einzelnen Krankheitsfall sofort und längstens innerhalb 24 Stunden nach der ihr gemachten Anmeldung dem Landrathe in kurzer Form, die das Ministerium, Abtheilung des Innern, näher zu bestimmen hat, zur Kenntniss zu bringen.

Beim Auftreten der Masern greift eine Ausnahme hiervon insofern Platz, als nur der erste in einem Orte auftretende Masernfall von der Ortsbehörde dem Landrathe innerhalb der erwähnten Frist zu melden ist. Weitere neu eintretende Erkrankungsfälle an Masern sind dem Landrathe in Zeitabschnitten von drei zu drei Tagen zu melden, sofern sich in einem solchen Zeitabschnitte die Zahl der neu Erkrankten um drei gesteigert hat.

§. 3. Die Nichtbeachtung der in §. 1 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 327 des Strafgesetzbuchs) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Verstösse gegen §. 2 dieser Verordnung sind im Disziplinarwege nachdrücklichst zu bestrafen.

§. 4. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft; von diesem Zeitpunkt ab sind die Verordnungen vom 20. November 1892 und vom 17. Juni 1884 aufgehoben.

C. Freie Stadt Lübeck.

Die Aufbewahrung antiseptischer Verbandsmittel. Bekanntmachung des Medizinalamtes zu Lübeck vom 11. Oktober 1892.

Bei der hohen Bedeutung, welche der Verwendung von einwandfreien antiseptischen Verbandmitteln in der Heilkunde beizulegen ist, erscheint die sorgfältige Aufbewahrungsweise dieser Stoffe von besonderer Wichtigkeit.

Um dieselben vor Beschädigung durch Staub, Feuchtigkeit und direktes Sonnenlicht oder durch in der Nähe lagernde Stoffe zu bewahren, wird die Aufbewahrung solcher Verbandmittel, sowohl im Laden als auf dem Lager zweckmässig nur in besonderen Schränken oder in Fächern, welche mit Thür bezw. Deckel versehen sind, zu erfolgen haben.

Ein Auslegen antiseptischer Verbandmittel in den Schaufenstern muss wegen der zu befürchtenden thermischen und chemischen Einwirkungen des Sonnenlichtes als unstatthaft bezeichnet werden.

Ein Aufbewahren angebrochener Packete würde die Beschaffenheit der Reste ernstlich gefährden können; es ist daher dringend geboten, antiseptische Verbandmittel stets nur stückweise in fest verschlossener Umhüllung an Käufer abzugeben.

Das Medizinalamt darf bei Mittheilung vorstehender Gesichtspunkte die zuversichtliche Erwartung aussprechen, dass die Apotheker, Drogenhändler und Bandagisten des hiesigen Staates bei Aufbewahrung und Abgabe antiseptischer Verbandmittel fortan obige Grundsätze, soweit sie bisher noch nicht berücksichtigt sind, allgemein zur Durchführung bringen werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 3. **1. Februar.** **1893.**

Rechtsprechung.

Begriff der Körperverletzung, des Unfalles, im Sinne des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenats) vom 24. März 1892.

„Der Sattler M. war vom Jahre 1864 bis Februar 1888 in der Eisenbahnwerkstätte zu Gotha im Dienst der preussischen Eisenbahndirektion Erfurt beschäftigt. Im Februar 1888 musste er wegen schwerer Erkrankung die Arbeit niederlegen; letztmals will er am 27. Februar 1888 in der ihm als Arbeitslokal angewiesenen Sattlerwerkstätte gearbeitet haben. Diese Werkstätte befindet sich direkt über einen Maschinenraum, an dessen Decke zwei Transmissionen, nämlich eine Wellenleitung zu einer Bandsäge und eine solche zu einer Hobelmaschine, angebracht sind. Hierdurch ist während der Thätigkeit dieser Maschinen der Fussboden der Sattlerwerkstätte einer Erschütterung ausgesetzt. Die Einwirkung dieser Erschütterung auf seine Nerven schreibt M. das allmäcliche Entstehen des bei ihm konstatirten chronischen Leidens des Centralnervenappartes zu. Schon im Jahre 1884 war M. genöthigt, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und schon damals erkannte der ihn behandelnde Arzt die Symptome des bezeichneten Nervenleidens. Gegen die von M. am 27. Februar 1890 erhobene Klage auf Schadenersatz schützte der beklagte Eisenbahnfiskus, soweit die Klage auf das Reichshaftpflichtgesetz (§. 2, 3) gestützt wurde, die Einrede der Verjährung aus §. 8 dieses Gesetzes vor. Die Gerichte I. und II. Instanz hielten diese Einrede für begründet; das Berufungsgericht ging jedoch in erster Linie von der Anschauung aus, dass eine Körperverletzung oder ein Unfall im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes hier nicht in Frage stehe, derselbe deshalb überhaupt nicht in Frage komme. Dem Berufungsgericht muss in dieser Auffassung des Reichshaftpflichtgesetzes beigetreten werden. Wie schon der III. Civilsenat in dem Urtheile vom 6. Juli 1888 (vgl. Entscheidungen des R.-G. in Civis., Bd. 21, S. 77 ff.) überzeugend nachgewiesen hat, ist unter einer Körperverletzung oder einem Unfalle (§. 2 des Gesetzes) nur eine solche Beschädigung des Körpers zu verstehen, welche durch ein mit dem Betriebe in Verbindung stehendes, den regelmässigen Betrieb in aussergewöhnlicher Weise unterbrechendes Ereigniss verursacht wird. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 befindet sich in dieser Beziehung mit dem Haftpflichtgesetz in Einklang. Eine Reihe nicht auf ein solches zeitlich bestimmbares Ereigniss zurückführender, vielmehr auf einen langen Zeitraum sich vertheilender Einwirkungen, durch deren Fortsetzung nnd Zusammenwirken erst allmählich die Beschädigung der Gesundheit sich entwickelte, können nicht als Körperverletzung im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes beurtheilt werden. Dies folgt für dieses Gesetz klar aus der Vorschrift des §. 8. Hiernach verjähren die Forderungen auf Schadenersatz (§. 1—3 in zwei Jahren von dem Tage des Unfalls an; nur gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3, Ziffer 1) beginnt die Verjährung mit dem Todestage. „Vom Tage des Unfalls“ heisst: vom Tage des bei dem Betriebe erfolgten Ereignisses an, welches die Verletzung zur Folge hette. Schon der Wortlaut der Vorschrift ergiebt, und die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften bestätigen in durchaus unzweideutiger Weise, dass der Anfang der Verjährung hiermit absolut auf den Tag des Unfalls, welcher die Tödtung oder Körperverletzung verursachte, gelegt werden sollte, dass also für den Beginn der Verjährung eine bestimmte Zeit, nämlich das betreffende zeitlich bestimmte Ereigniss massgebend ist. (Vergl. Eger, Reichshaftpflichtgesetz, 3. Aufl., S. 571 ff., 583, 600).

„Als ein Unfall, auf welchen die Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes Anwendung zu finden hätten, kann also nicht eine Erkrankung, wie diejenige des Klägers, welche nach seiner Behauptung auf die eine Reihe von Jahren hindurch fortgesetzte Einwirkung der Erschütterung seiner Arbeitsstätte auf sein Nervensystem zurückzuführen ist, angesehen werden.“

Wiederholte Bestrafung wegen unterlassener Impfung ist zulässig. Durch das Impfgesetz ist der Impfzwang gesetzlich eingeführt. Urtheil des Strafsenats des Königlichen Kammergerichts vom 10. November 1892[1]).

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsgrundsätze, insbesondere der §§. 1, 4, 6, 12, 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 rügt, ist unbegründet.

Die Rüge, dass die amtliche Aufforderung vom 31. Oktober 1891 nur der Vorschrift des §. 12, aber nicht der des §. 4 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 entspreche, mithin nicht die Strafvorschrift des §. 14, Abs. 2, sondern die des §. 14. Abs. 1 des Impfgesetzes Platz greife, ist verfehlt. Ist auch der Wortlaut des zu der Aufforderung benutzten Formulars „durch Vorlegung des Impfscheines etc.“ den Nachweis zu führen, dass das Kind mit Erfolg geimpft ist, in Uebereinstimmung mit §. 12 des Impfgesetzes gefasst, so ist darin implicite die Aufforderung zu finden, die bisher versäumte Impfung nachzuholen. Diese Aufforderung entspricht aber der Vorschrift des §. 4, welcher wörtlich lautet:

> „Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1 u. 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.“

Es kam daher nicht der Absatz 1, sondern Abs. 2 des §. 14 zur Anwendung.

Auch die fernere Rüge, dass die amtliche Aufforderung vom 31. Oktober 1891 eine ungesetzliche sei, weil Angeklagter nach §. 6 des Impfgesetzes ein Recht auf unentgeltliche Impfung in einer öffentlichen Impfanstalt habe, diese Anstalten aber nur alljährlich in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September geöffnet sein sollten, dieser Bestimmung mithin die Aufforderung widerspreche, weil sie erst am 31. Oktober mit einer Frist von 4 Wochen erlassen sei, ist nicht begründet. Der §. 4 enthält keine Bestimmung darüber, zu welcher Zeit die Behörde die Frist zur Nachholung der Impfung zu bestimmen hat, und die Dauer der Frist ist lediglich ihrem Ermessen überlassen. Hatte Angeklagter die Zeit versäumt, um von der Impfung in einer öffentlichen Impfanstalt Gebrauch zu machen, so hat er sich die Folgen dieser Versäumniss selbst zuzuschreiben. Die in der Revisionsschrift angeführten Anordnungen des Grossherzoglich Badischen Ministeriums des Innern in dem Erlasse vom 27. November 1887 können für Preussen nicht massgebend sein.

Die längeren Ausführungen der Revision, durch welche unter Wiederholung der von den Gegnern der Impfung aufgestellten Ansichten die Behauptung zu begründen versucht wird, das Impfgesetz fordere physisch und moralisch Unmögliches, die Unmöglichkeit könne aber nicht durch Strafen erzwungen werden, richten sich lediglich gegen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses Gesetzes, deren Prüfung der richterlichen Beurtheilung entzogen ist.

Das Impfgesetz ist, obwohl der Entwurf im Reichstag von den Gegnern der Impfung bekämpft worden ist, auf verfassungsmässigem Wege zu Stande gekommen und verkündet worden. Die Strafvorschriften desselben sind daher von dem erkennenden Richter zur Anwendung zu bringen, und Angeklagter muss sich ihnen als Deutscher, auch selbst gegen seine persönliche Ueberzeugung, unterwerfen. Er kann auch für seine Tochter eine Ausnahme von der im §. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Impfpflicht nicht beanspruchen, weil ihm die Ausnahmebestimmung des §. 2, nämlich die Gefahr für Leben und Gesundheit des Impfpflichtigen nach ärztlichem Zeugniss, nicht zur Seite steht.

Ebensowenig gerechtfertigt ist der Angriff der Revision, welcher eine Verletzung des §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes durch unrichtige Anwendung rügt. Die Entstehungsgeschichte des Impfgesetzes lässt klar erkennen, dass es sich

---

[1]) Das obenstehende Urtheil ist sämmtlichen Königlichen Regierungspräsidenten durch Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: im Auftrage Bartsch) vom 27. Dezember 1892 — M. Nr. 13733 — zur gefälligen Kenntnissnahme mitgetheilt.

bei der Schaffung dieses Gesetzes in der That darum handelte, ein Zwangsgesetz einzuführen, durch welches die in dem Gesetz bezeichneten Staatsangehörigen gezwungen werden sollten, die Impfung vornehmen zu lassen, und dass dieser Zweck gerade durch die Bestimmung des §. 14, Abs. 2 erreicht werden sollte. Darauf weisen alle Aeusserungen der im Reichstage für und gegen dieses Gesetz aufgetretenen Redner hin (vergl. stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, I. Session 1874, Band I, Seite 102—110, 220—252, 255—268, 336—357, siehe insbesondere die Reden des Abgeordneten Dr. Löwe, S. 103 f., Dr. Reichensperger, S. 105 f., 234, Dr. Zinn, S. 235 f., des Bevollmächtigten zum Bundesrath, Ministerialraths v. Riedel, S. 234, der Abgeordneten Most, S. 246, Miquel, S 250, Prinz Radziwill, S. 264, Dr. Löwe, S. 268, Dr. Merkle, S. 337, Dr. Heine, S. 338).

Verfehlt sind die einzelnen Einwendungen der Revision, durch welche darzuthun versucht wird, dass der Reichstag durch seine Beschlüsse den Impfzwang, dessen Einführung der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf unzweifelhaft beabsichtigte, beseitigt habe.

Wenn in dieser Beziehung zunächst auf die Aenderung der ursprünglichen Ueberschrift „Gesetz über den Impfzwang" in „Impfgesetz" hingewiesen wird, so ergeben die Verhandlungen des Reichstages, dass diese Aenderung auf Antrag des Abgeordneten Dr. Löwe, mit Zustimmung des Präsidenten des Reichskanzleramts, Staatsministers Dr. Delbrück, lediglich deshalb vorgenommen ist, weil, wie der Abgeordnete Dr. Löwe bemerkte, das Gesetz „in der That das ganze Impfwesen in der Bevölkerung" ordnet, und nicht nur den „Impfzwang" regelt (s. stenogr. Berichte Band I, S. 268).

Unrichtig ist sodann, wenn die Revision sich darauf beruft, der dem jetzigen §. 14 entsprechende §. 16 des Gesetzentwurfs habe gar nicht den Zweck gehabt, eine direkte Erzwingung der Impfung durch Geldstrafen zu ermöglichen, weil der §. 15 der Regierungsvorlage die zwangsweise Vorführung zur Impfung gestattet habe, so dass ein indirekter Zwang überflüssig gewesen sei; nachdem der §. 15 des Entwurfs durch den Reichstag gestrichen worden sei, habe aber nicht nachträglich der in Rede stehende Paragraph jene Bedeutung erhalten können. Dem gegenüber ist hervorzuheben, dass die Regierung auch für den Fall der Annahme des §. 15 ihres Entwurfs doch ein sehr grosses Interesse daran gehabt haben würde, dass ihr die Brechung des Widerstandes gegen die Impfung durch Geldstrafen in der im §. 16 des Entwurfs angegebenen Weise gestattet worden wäre; denn der §. 15 des Entwurfs lautete ja nur:

> „Wenn ein Impflichtiger ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben ist, und eine amtliche Aufforderung zu deren Nachholung sich fruchtlos erweist, so kann die Impfung mittels Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden."

nicht aber: soll die Impfung u. s. w. Es wären nun unzweifelhaft sehr wohl Fälle denkbar gewesen, in denen sich die Regierung zur Erzwingung der Impfung nicht leicht zu dem immerhin etwas harten Mittel der zwangsweisen Vorführung zur Impfung entschlossen haben würde, während die Verhängung einer einzelnen oder wiederholter Geldstrafen unbedenklich gewesen wäre.

Im Uebrigen wird die Auffassung der Revision widerlegt durch die in der ersten Berathung über das Gesetz gethanen Aeusserungen des Bevollmächtigten zum Bundesrath, Ministerialraths v. Riedel, und des Abgeordneten Dr. Löwe. Ersterer erklärte (stenogr. Berichte Bd. I, S. 103):

> „Wenn endlich im Gesetzentwurf auch bestimmte Strafen vorgesehen sind, so war das erforderlich, um den einmal als richtig und nothwendig anerkannten Zwang auch durchzuführen."

Noch bezeichnender ist die Aeusserung des Abgeordneten Dr. Löwe (stenogr. Berichte Bd. I, S, 104):

> „In Bezug auf den Impfzwang ist eine doppelte Methode in dem Gesetze. Einmal soll der Impflichtige, wenn er sich weigert, zwangsweise zur Impfung geführt werden; zweitens unterliegt er, respektive Eltern, Vormünder u. s. w. gewissen Strafen, die verhängt werden über die, welche die Impfung versäumen."

Hieraus geht hervor, dass die im Gesetzentwurf und damit also auch im §. 16 desselben vorgesehenen Strafen in der That zur Erzwingung der Impfung dienen sollten.

Dass auch nicht etwa der Reichstag der Ansicht gewesen ist, durch die

in der zweiten Berathung erfolgte Ablehnung der im §. 15 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen sei der Impfzwang beseitigt worden, ergiebt sich aus den in der dritten Berathung, und zwar in der Spezialdiskussion über den §. 1 gethanen Aussprüchen der Abgeordneten Dr. Merkle und Dr. Heine, welche beide Gegner des Gesetzes waren. Der Abgeordnete Dr. Merkle eröffnete seine Rede mit den Worten (stenogr. Berichte Bd. I, S. 837);

> „Wir sollen endgültig über einen Gesetzentwurf entscheiden, der uns als ein Zwangsgesetz vorgelegt worden, statt „Impfzwangsgesetz" zu sagen: „Impfgesetz"; allein der Zwang durchzieht dieses Gesetz wie ein rother Faden von Anfang bis zu Ende und spricht sich derselbe bereits im ersten Paragraphen deutlich genug aus."

Der Abgeordnete Dr. Heine sagte (stenogr. Berichte Bd. I, S. 338):

> „Ich bin der Ueberzeugung, dass das Strafgesetz, ein Impfzwang, wie er in unserem Gesetze beschlossen ist, ganz gewiss nicht zum Segen gereicht."

Aus alledem ist zu folgern, dass in Wahrheit durch das Impfgesetz ein Impfzwang eingeführt werden sollte und eingeführt worden ist, und dass die im §. 14 des Impfgesetzes angedrohten Geldstrafen den Zweck haben, die Erzwingung der Impfung zu ermöglichen.

Unbegründet sind ferner die Ausführungen der Revision. welche dahin gehen, auf Grund des §. 14, Abs. 2 könne nur eine einmalige Strafe ausgesprochen werden. Dass dies keineswegs die Absicht der Regierung und des Reichstages bei der Beschlussfassung über das Gesetz war, ergiebt eine Bemerkung, welche der Abgeordnete Dr. Löwe gleich bei der ersten Berathung des Gesetzes machte. Dieselbe lautete (stenogr. Berichte Bd. 1, S. 104):

> „Der Herr Vertreter der Bundesregierung hat Ihnen selbst gesagt, dass die viel mässigeren Strafen, wie sie in dem bayerischen Gesetze für die erste Vacsination vorgesehen sind, ganz ausreicht, ja dass sie sogar schon den Erfolg gehabt haben, dass der Widerwille gegen die Vaccination . . . . immer geringer geworden ist. Die Strafen, welche lediglich in Geldstrafen bestehen, haben immer seltener in Anwendung gebracht werden müssen, und von einem eigentlichen Widerstreben ist jetzt, nachdem das Gesetz länger als zwei Generationen hindurch in Bayern bestanden hat, gar keine Rede mehr. In Bayern haben mässige Geldstrafen also ausgereicht. Dieselben sind in der Weise normirt, dass zuerst eine kleine Strafe, im nächsten Jahre eine etwas grössere Strafe, im darauffolgenden Jahre eine noch etwas grössere, im darauffolgenden Jahre eine noch etwas grössere und so steigend verhängt wird."

Gegen diese Worte wurden während der ganzen Berathungen über das Gesetz von keiner Seite ein Widerspruch erhoben, so dass die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass sie die Ansicht des Reichstages von der Bedeutung des §. 16 der Regierungsvorlage, des nachmaligen §. 14 des Impfgesetzes wiedergaben.

Wenn die Revision sich darauf stützt, die Worte „und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung", welche in Folge eines Antrages des Abgeordneten Prinz Radziwill dem jetzigen §. 14 eingefügt wurden, hätten eine Milderung der Regierungsvorlage enthalten, so beruht das auf einen Irrthum; vielmehr bemerkte der Abgeordnete Dr. Löwe bei der Berathung über jenen Antrag des Prinzen Radziwill, er halte den vorgeschlagenen Zusatz für selbstverständlich und deshalb für überflüssig, habe aber nichts dagegen, wenn derselbe „der grösseren Sicherheit wegen" angenommen werde (stenogr. Berichte Bd. I, S. 268).

Unzutreffend ist schliesslich der letzte Einwand der Revision, es sei nicht die Nichtbefolgung der Aufforderung zur Impfung oder zu ihrer Nachholung, sondern „das Entzogengebliebensein" unter Strafe gestellt, dieser dauernde Zustand bliebe vollkommen der gleiche vor und nach der Strafe, und werde durch sie in keiner Weise geändert.

Wie die vorstehenden Erörterungen ergeben, stellt sich das Reichsimpfgesetz als ein Zwangsgesetz dar, welches die Impfung der deutschen Staatsangehörigen in den gesetzlich festgestellten Grenzen fordert, und welches die Unterlassung dieser Impfung unter Strafe stellt. Der Zweck eines derartigen Gesetzes ist aber unzweifelhaft der, durch die angedrohte Strafe den Widerspenstigen zu einem dem Gesetze entsprechenden Verhalten zu zwingen. Wenn die ein-

malige Bestrafung nicht zum Ziele geführt hat, so dass das Gesetz durch die Fortdauer des ungehorsamen Verhaltens immer wieder von Neuem verletzt wird, so ist es in einem solchen Falle das Naturgemässe, dass der Versuch gemacht wird, durch eine nochmalige Bestrafung, welche für die nochmalige in der Fortdauer des Ungehorsams liegende Verletzung des Gesetzes verhängt wird, den erwünschten Erfolg zu erreichen, und dass dieser Versuch so oft wiederholt wird, als die erneute Verletzung des Gesetzes nach einer jedesmaligen Bestrafung stattfindet. Soll eine solche wiederholte Bestrafung nicht unbegrenzt stattfinden, so bedarf es einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift. Fehlt eine solche Beschränkung, wie im Reichsgesetz, so kann die Strafe, unter Beobachtung der hierfür gegebenen Voraussetzungen, so oft wiederholt werden, als es die zuständige Behörde für angemessen erachtet. Nach der Bestimmung des §. 14. Abs. 2 des Impfgesetzes muss nun nach einer jeden Bestrafung eine neue amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung ergehen. Wird diese nicht befolgt, so liegt darin, dass trotz dieser erneuten amtlichen Aufforderung der Impfpflichtige der Impfung entzogen bleibt, die neue strafbare Handlung.

Zu bemerken ist noch, dass das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg a. d. S. in dem Urtheil vom 10. Dezember 1885 in der Strafsache gegen Ehrhardt, und in dem Urtheile vom 15. Oktober 1891 in der Strafsache gegen Born, das Königliche Oberlandesgericht zu Köln in dem Urtheile vom 6. Februar 1891 [1]) in der Strafsache gegen Welsch und Genossen, das Königliche Oberlandesgericht zu Breslau in dem Urtheile vom 26. Juni 1891 in der Strafsache gegen Holdt und in dem Urtheile vom 18. Dezember 1891 in der Strafsache gegen Pick, das Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. in dem Urtheile vom 13. Mai 1891 [2]) in der Strafsache gegen Hild die hier in Rede stehenden Fragen in dem gleichen Sinne, wie es hier geschehen ist, entschieden haben, und zwar die Oberlandesgerichte zu Breslau und zu Frankfurt a. M. unter ausdrücklicher Aufgabe ihrer früheren entgegengesetzten Auffassung, wie dieselben in dem Urtheile des ersteren Gerichts vom 24. Oktober 1891 und in dem Urtheile des letzteren Gerichts vom 2. Juli 1890 in der Strafsache gegen Hoffbauer ausgesprochen war. Es besteht somit gegenwärtig vollständige Uebereinstimmung unter denjenigen preussischen Oberlandesgerichten, welche mit Entscheidung dieser Fragen befasst gewesen sind.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kosten der Revison fallen gemäss §. 305 der Str.-Pr.-Ordn. dem Angeklagten zur Last.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Abfassung der Jahres-Sanitätsberichte. Rundverfügungen des Königlichen Regierungspräsidenten zu Köslin (gez.: in Vertretung: Zastrow) vom 29. Oktober 1892 an sämmtliche Kreisphysiker und Landräthe des Reg.-Bez.

I.

Um die Bearbeitung des besonders wichtigen zweiten Kapitels der Sanitätsberichte zu einer möglichst einheitlichen zu gestalten, hat der Herr Minister durch Erlass vom 15. Februar d. J.[3]) die Benutzung bestimmter Formulare vorgeschrieben, die ich Ew. Wohlgeboren nebst erläuternden Bemerkungen in der Anlage mit dem Ersuchen zugehen lasse, bei Bearbeitung des statistischen Theils Ihres Jahres-Sanitätsberichts in Zukunft die Zusammenstellungen an der Hand der vom Königlich Preussischen Statistischen Bureau gefertigten Geburts- und Sterblichkeitstabellen für Stadt und Land genau nach den anliegenden Formularen und den dazu gegebenen Erläuterungen zu bewerkstelligen, wobei ich die sorgfältigste Ausführung dieser Berechnungen Ew. Wohlgeboren zur Pflicht mache.

Bezüglich des Formulars 1b bemerke ich noch, dass diese Zusammenstellung nur für ein solches in den Berichtszeitraum fallendes Jahr gemacht werden kann, in welchem eine Volkszählung stattgefunden hat, deren Ergebnisse bei Abfassung des Berichts bereits festgestellt sind.

---

[1]) Vergleiche Beilage zu Nr. 11 d. Zeitschr., 1891, S. 89.
[2]) Vergl. Beilage zu Nr. 17 d. Zeitschr., 1891, S. 133.
[3]) Vergl. Beilage zu Nr. 6 der Zeitschrift; 1892, S. 43.

Behufs Ermittelung der an septischen Prozessen im Wochenbett gestorbenen Frauen und gleichzeitiger genauerer Feststellung der Erfolge des Ministerialerlasses vom 22. November 1888 ersuche ich Ew. Wohlgeboren ferner, in den Jahresberichten in Zukunft eine spezielle Nachweisung der in dem betreffenden Berichtsjahr vorgekommenen Todesfälle im Wochenbett nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:

1. Tod in Folge von Puerperalfieber,
2. Tod in Folge von Verblutung vor, während oder nach der Entbindung,
3. Tod in Folge von Eklampsie,
4. Tod in Folge von Gebärmutterzerreissung,
5. Tod in Folge geburtshülflicher Operationen,
6. plötzlicher Tod (shok),
7. Tod durch andere mit der Geburt nicht in Zusammenhang stehende Krankheiten (Tukerkulose, Typhus etc.).

Unter Verwerthung der von den Hebammen gemeldeten Fälle, die nöthigenfalls durch Rückfragen bei den Standesämtern und Aerzten sowie gelegentliche Erkundigungen an Ort und Stelle zu berichtigen sein würden, und der im Januar jeden Jahres einzureichenden Tagebücher in Verbindung mit den statistischen Tabellen wird es voraussichtlich gelingen, zuverlässigere Zahlenangaben in dieser Materie zu gewinnen.

Um endlich über die Beziehung der Kunsthülfe zu dem Verhalten der Neugeborenen und Mütter auf zahlenmässiger Grundlage beruhende Aufschlüsse zu erhalten, wollen Ew. Wohlgeboren auf Grund der Tagebücher auch darüber berichten, in wie vielen Fällen von Kunsthülfe

a) seitens der Aerzte
   1. Kinder todt geboren wurden,
   2. Mütter in Folge der Entbindung — event. an welchem Tage — starben.
b) seitens der Hebammen
   1. } wie ad a.
   2. }

Behufs Beschaffung des nothwendigen statistischen Materials, das in Zukunft den Jahresberichten originaliter beizufügen ist, wollen Ew. Wohlgeboren sich zu Beginn des Kalenderjahres mit dem Königlichen Landrath in Verbindung setzen.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Reg.-Bez.

II.

Nachdem seitens des Herrn Ministers durch Erlass vom 15. Februar d. J. die Benutzung bestimmter Formulare bei Berarbeitung des statistischen Theils der Jahres-Sanitätsberichte den Medizinalbeamten zur Pflicht gemacht ist, erscheint es dringend wünschenswerth, denselben zu diesem Behuf überall das amtliche Material des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus zur Verfügung zu stellen. Demnach ersuche ich Ew. Hochgeboren/Hochwohlgeboren ergebenst, falls es im dortigen Kreise bisher noch nicht geschehen sein sollte, unter Hinweis auf meine Verfügung vom 2. Februar 1885 dafür gefälligst Sorge tragen zu wollen, dass den Medizinalbeamten das zur Bearbeitung der Bewegungsvorgänge der Bevölkerung des Kreises nothwendige statistische Material, umfassend die Geburts- und Sterblichkeitstabellen des Kreises, letztere mit Einschluss der Krankheitsursachen nach Stadt- und Landgemeinden gesondert, zugefertigt wird. Bei der Geringfügigkeit der für Abschrift der Tabellen an das Königlich Preussische statistische Bureau in Berlin SW (Lindenstrasse 28) zu entrichtenden Gebühren erscheint die Beschaffung aus Kreisfonds um so motivirter, als eine zuverlässige und nach bestimmten Gesichtspunkten durchgeführte Statistik der Bewegungsvorgänge des Kreises in erster Linie auch den Interessen des Kreises zu Gute kommt. Behufs rechtzeitiger Erlangung des Materials empfiehlt es sich, schon in der ersten Hälfte des Januar jeden Jahres mit dem Königlich Preussischen Statistischen Bureau diesbezüglich sich in Verbindung zu setzen.

An sämmtliche Herren Landräthe des Reg.-Bez.

Thätigkeit der Sanitäts-Kommissionen. Theilnahme der Kreisphysiker an den Sitzungen derselben. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten zu Minden vom 18. Januar 1893 an sämmtliche Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks.

I.

Bei der Durchsicht der in Erledigung meiner Rundverfügung vom 6. Juni 1890 — Nr. 1406 I, P. K. — mir (mehrfach vorschriftswidriger Weise unter Uebergehung des Königlichen Kreisphysikus) eingereichten Protokolle über die Sitzungen der Sanitäts-Kommissionen während des Halbjahres vom 1. April bis Ende September v. J. habe ich mich des Eindruckes nicht erwehren können, als ob noch immer manche Sanitäts-Kommission sich des Ernstes ihrer Aufgabe nicht in dem Masse bewusst wäre, in welchem dies im Hinblicke auf die Wichtigkeit der von ihr wahrzunehmenden Interessen gefordert werden muss, und als ob diese Kommissionen nicht zusammenträten, um über die Beseitigung gesundheitslicher Missstände und über die Verhütung sanitärer Gefahren zu berathen, sondern um eine der Mehrzahl der Kommissionsmitglieder lästige Form zu erfüllen. Der Erfolg einer derartigen Thätigkeit wird denn auch nicht dem entsprechen, was mit der Bildung von Sanitäts-Kommissionen hat erreicht werden sollen. Ansteckende Krankheiten und auffallende sanitäre Missstände, auf welche die Krankheiten zurückzuführen sind, pflegen in den betreffenden Orten ein beredtes Zeugniss davon abzulegen, in welcher Weise die Sanitäts-Kommission sich ihrer Aufgabe entledigt hat.

Der Hauptvorwurf trifft hierbei stets den Vorsitzenden der Kommission, den Vorstand der Ortspolizeibehörde. Bei richtiger Handhabung der Vorschriften und bei regem Interesse für die Erreichung guter sanitärer Zustände, wie ich es bei jedem Polizeibeamten erwarten muss, kann es nicht ausbleiben, dass auch die aus den Einwohnern zur Mitwirkung hierbei Berufenen das nöthige Verständniss für die Sache gewinnen.

Wie ich schon in meiner Rundverfügung vom 6. August v. J. — Nr. 2257 I. P. K. — zum Ausdrucke gebracht habe, ist gerade mit Rücksicht auf die Choleragefahr die Beseitigung sanitärer Missstände von der grössten Wichtigkeit. Bis jetzt kann diese Gefahr, wie Ew. Hoch/Hochwohlgeboren (dem Königl. Landrathsamte) nicht unbekannt geblieben sein wird, leider noch nicht als beseitigt angesehen werden. Ich muss deshalb schon aus diesem Grunde an die Sanitäts-Kommissionen die Anforderung stellen, dass sie — soweit dies nicht schon bisher geschehen sein sollte — mit dem grössten Ernste und der peinlichsten Sorgfalt sich bemühen, alle sanitären Missstände in ihrem Bezirke aufdecken zu helfen und ihre Beseitigung bei der Polizeibehörde zu beantragen, auch wenn dadurch Eingriffe in Privatrechte nothwendig werden sollten.

Von den Vorsitzenden der Sanitäts-Kommissionen aber erwarte ich, dass sis nicht, wie hier und da geschehen sein mag, die Mitwirkung der Sanitäts-Kommissionen bei der Wahrnehmung der Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege unterschätzen und deshalb diese Mitwirkung auf ein möglichst geringes Mass einschränken, anstatt — wie es ordnungsmässig — das Interesse zur Sache bei allen Mitgliedern nach Möglichkeit zu beleben und so, abgesehen von dem unmittelbaren hierdurch erzielten Erfolge, indirekt auch auf das weitere Publikum in dieser Richtung einzuwirken.

Ew. p. p. ersuche ich ergebenst, die Herren Vorsteher der Polizeibehörden in diesem Sinne zu verständigen. Abdrücke gegenwärtiger Verfügung werden zu diesem Zwecke hier beigefügt.

Wie aus der Thatsache, dass fast aus sämmtlichen Kreisen nur die Protokolle der städtischen Sanitäts-Kommissionen eingereicht worden sind, hervorgeht, besteht die Ansicht, dass die allgemeinen Vorschriften, insbesondere auch diejenigen der Rundverfügung vom 6. Juni 1890 sich nur auf die städtischen Sanitäts-Kommissionen beziehen. Ich sehe mich daher veranlasst, mitzutheilen, dass diese Ansicht nicht zutrifft und dass sowohl die Bestimmung über Einreichung der Sanitäts-Protokolle, als auch die Vorschriften über die Führung des Katasters über die sanitären Missstände auch für die ländlichen Sanitäts-Kommissionen zur Anwendung zu bringen sind. Behufs Benutzung bei den hiernach erforderlichen Anweisungen füge ich eine Anzahl Abdrücke der Verfügung vom 6. Juni 1890 und des Formulars zu dem Kataster bei.

Verschiedentlich ist bemängelt worden, dass die für ganze Aemter gebildeten Sanitäts-Kommissionen einen zu schwerfälligen Apparat darstellten, um in geeigneter Weise in Thätigkeit gesetzt zu werden. Wo dies zutrifft, sind die Kommissionen in Unterkommissionen (für eine Ortschaft oder für mehrere) zu theilen, so dass jede im Allgemeinen nur für ihren Bezirk in Thätigkeit tritt

und nur bei besonders wichtigen, den ganzen Amtsbezirk angehenden Angelegenheiten die Gesammtkommission gehört wird. Insbesondere werden die örtlichen Besichtigungen den Unter-Kommissionen zu überlassen sein.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

An sämmtliche Herren Landräthe und an das Königliche Landrathsamt hierselbst.

II.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren/Wohlgeboren zur gefälligen Kenntniss mit dem Ersuchen, den ländlichen Sanitäts-Kommissionen Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und im Laufe des Jahres je einer Sitzung einer jeden Sanitäts-Kommission im Kreise beiwohnen zu wollen. Sofern dies nicht bei gelegentlicher Anwesenheit geschehen kann, wollen Ew. p. p. die hierzu nothwendige Dienstreise in Gestalt einer Rundreise ausführen nach vorheriger Vereinbarung betreffs der Sitzungszeiten der Sanitäts-Komissionen. Ueber die hierbei gewonnenen Erfahrungen sehe ich s. Z. bei Ueberreichung der Protokolle einem gefälligen Berichte entgegen.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Die den Hebammen obliegenden Verpflichtungen. Polizeiverordnung des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 12. Januar 1893.

Hebammen, welche in Berlin ihr Gewerbe ausüben wollen, sind verpflichtet, sich spätestens 14 Tage nach ihrer Niederlassung demjenigen Bezirks-Physikus, in dessen Amtsbezirk sie Wohnung genommen haben, persönlich vorzustellen, ihre Wohnung anzugeben und dabei

1) das Prüfungszeugniss mit dem Vermerk über erfolgte Vereidigung,
2) das Tagebuch,
3) die neueste Ausgabe des Preussischen Hebammen-Lehrbuchs,
4) die dort vorgeschriebenen Geräthschaften etc. (S. 79 und 80) vorzulegen.

§. 2. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind spätestens vierzehn Tage nach der Vollziehung dem zuständigen Bezirks-Physikus schriftlich anzuzeigen.

§. 3. Die Hebammen sind verpflichtet, sich bei der Ausübung ihres Berufs genau nach den Vorschriften des Hebammen-Lehrbuchs und der in denselben enthaltenen Instruktion bezw. nach den hierzu in Zukunft ergehenden Abänderungsbestimmungen zu richten.

§. 4. Ueber ihre praktische Thätigkeit hat die Hebamme sorgfältig ein Tagebuch nach dem auf S. 273 des Hebammen-Lehrbuchs vorgeschriebenen Muster zu führen, die einzelnen Spalten desselben genau auszufüllen bezw. durch den zugezogenen Arzt ausfüllen zu lassen.

§. 5. Jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis hat die behandelnde Hebamme spätestens 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit bezw. nach erfolgtem Tode der hiesigen Königlichen Sanitäts-Kommission (Alexanderplatz Polizei-Präsidialgebäude, Eingang III, Zimmer Nr. 267) auf von letzterer zu entnehmenden Meldekarten anzuzeigen.

§. 6. Jede Hebamme ist gehalten, sich alle drei Jahre einer Nachprüfung durch den zuständigen Bezirks-Physikus an einem von letzterem bestimmten Termin und Ort zu unterwerfen und bei Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

Bei der Prüfung sind die neueste Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs vom Jahre 1892 und das Tagebuch, sowie die im §. 107 (S. 79) des Lehrbuchs angegebenen Geräthschaften dem Physikus vorzulegen, welcher über den Ausfall der Prüfung einen kurzen Vermerk im Tagebuch macht.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden durch Geldstrafe bis zu dreissig Mark für jede Uebertretung geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfall verhältnissmässige Haft tritt.

§. 8. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1893 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverorndung vom 16. Mai 1884 aufgehoben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Extra-
Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 4. 15. Februar. 1893.

Entwurf eines Gesetzes
betreffend
die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Anzeigepflicht.

§. 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an
Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern),
sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörde und gleichzeitig dem beamteten Arzte,
jede Erkrankung an
Darmtyphus, Diphtherie einschliesslich Croup, Rückfallfieber, Ruhr (Dysenterie), Scharlach
ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

Durch Beschluss des Bundesraths können die vorstehenden Bestimmungen auf andere ansteckende Krankheiten ausgedehnt werden.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:
1) der behandelnde Arzt,
2) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3) der Haushaltungsvorstand,
4) die zum Haushalte gehörigen grossjährigen Familienmitglieder,
5) die sonstigen Haushaltsgenossen,
6) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 6 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 3. Jede Erkrankung an Kindbettfieber sowie jeder desselben auch nur verdächtige Todesfall ist von dem behandelnden Arzt, in Ermangelung eines solchen von der Hebamme dem beamteten Arzte desjenigen Bezirks unverzüglich anzuzeigen, in welchem die Wöchnerin sich befindet oder gestorben ist.

§. 4. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person, für Krankheits- und Todesfälle, welche auf Schiffen oder Flössen vorkommen, der Schiffer oder Flossführer oder deren Vertreter ausschliesslich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen der Schiffer oder Flossführer die Anzeige zu erstatten hat.

§. 5. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Ortspolizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

Ermittelung der Krankheit.

§. 6. Die Ortspolizeibehörde muss, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer ansteckenden Krankheit (§. 1) Kenntniss erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Nothfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne dass ihm eine Nachricht der Ortspolizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Absatzes 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Theile der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Nach der ersten Feststellung der Krankheit sind von dem beamteten Arzt im Einverständnisse mit der unteren Verwaltungsbehörde Ermittelungen über einzelne Krankheitsfälle insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

Bei Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken kann die höhere Verwaltungsbehörde Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen.

§. 7. Dem beamteten Arzt ist der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Der behandelnde Arzt darf den Untersuchungen beiwohnen. Liegt der Verdacht vor, dass der Verstorbene an Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Darmtyphus oder Rückfallfieber gelitten hat, so kann die Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, falls der beamtete Arzt es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich erklärt.

Die in §§. 2 und 4 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte auf Befragen Auskunft zu ertheilen.

§. 8. Lautet das Gutachten des beamteten Arztes dahin, dass der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmassregeln zu treffen.

§. 9. Ist der Ausbruch von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle ist in kurzen Zwischenräumen zu veröffentlichen.

§. 10. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Ortspolizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Massregeln anordnen. In solchen Fällen hat der Vorsteher der Ortschaft den Anordnungen des beamteten Arztes Folge zu leisten. Von den getroffenen Anordnungen hat der beamtete Arzt der Ortspolizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Schutzmassregeln.

§. 11. Zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten (§. 1) können die in den §§. 12 bis 20 angegebenen Absperrungs- und Aufsichtsmassregeln polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 12. Kranke und verdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen, auch zu diesem Zwecke, sofern sie obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmässig umherziehen, in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt werden.

§. 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen, dass zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Gegenden aufgehalten haben, in welchen Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken

ausgebrochen sind, ihre Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden haben.

§. 14. Bei Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Rückfallfieber oder Scharlach kann die Absonderung kranker oder der Krankheit verdächtiger Personen angeordnet werden. Bei Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken findet diese Bestimmung auch auf ansteckungsverdächtige Personen Anwendung.

Der Vorstand der Haushaltung, in welcher sich der Kranke oder Verdächtige befindet, ist verpflichtet, auf Erfordern Einrichtungen zu treffen, welche verhindern, dass der Kranke oder Verdächtige für die Dauer der Absonderung mit anderen als den zu seiner Behandlung und Pflege bestimmten Personen in Berührung kommt.

Ist die Absonderung in dieser Weise nicht durchführbar, so kann, falls der beamtete Arzt es für erforderlich erklärt, die Ueberführung des Kranken oder Verdächtigen in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Bei Personen, welche an Darmtyphus oder Ruhr leiden, ist die Ueberführung gemäss Absatz 3 dann zulässig, wenn die Beschaffenheit oder Benutzung des derzeitigen Unterkunftsraumes die Gefahr der Verbreitung der Krankheit begründet.

Wohnungen oder Häuser, in welchen an Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

Für das berufsmässige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§. 15. Die Landesbehörden sind befugt, für die Dauer der Krankheitsgefahr

1) in Ortschaften, in welchen Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken oder Darmtyphus ausgebrochen sind, und in deren Umgegend für die gewerbsmässige Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie für den Vertrieb von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Aufsicht und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Massregeln anzuordnen;

2) für Gegenden, welche von einer der vorbezeichneten Krankheiten befallen oder bedroht sind,

a. die in der Schifffahrt, der Flösserei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Aufsicht zu unterwerfen und kranke oder verdächtige Personen, sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, dass sie mit dem Krankheitsstoff behaftet sind, von der Beförderung auszuschliessen,

b. den Schifffahrts- und Flössereiverkehr auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken,

c. Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auszuschliessen,

d. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung grösserer Menschenmengen mit sich bringen, zu beschränken oder zu verbieten;

3) für Ortschaften, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind, die Ausfuhr von Gegenständen der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu verbieten.

§. 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen eine ansteckende Krankheit (§. 1) ausgebrochen ist, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche fern gehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmassregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§. 17. An Orten, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken, Darmtyphus oder Ruhr befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnissanstalten beschränkt werden.

§. 18. Die Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen an Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Darmtyphus, Rückfallfieber oder Ruhr vorgekommen sind, kann angeordnet werden, wenn der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für erforderlich erklärt, und wenn den davon betroffenen Bewohnern anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich geboten wird.

§. 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, dass sie mit dem Krankheitsstoff behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Für Reisegepäck und Handelswaaren ist die Anordnung der Desinfektion zum Schutze gegen Fleckfieber, Pest oder Pocken, zum Schutze gegen andere Krankheiten nur dann zulässig, wenn die Vermuthung, dass die Gegenstände mit dem Krankheitsstoff behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältniss zum Werthe der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§. 20. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung von Leichen solcher Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie oder Scharlach gestorben sind, können besondere Vorsichtsmassregeln angeordnet werden.

§. 21. Bei bedrohlicher Ausbreitung einer übertragbaren Augenkrankheit kann durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden, dass für die Erkrankten eine ärztliche Behandlung einzutreten hat.

Den Erkrankten ist die Gelegenheit zu unentgeltlicher ärztlicher Behandlung zu bieten.

§. 22. Der Bundesrath ist ermächtigt, nähere Vorschriften über die nach §§. 12 bis 21 zu ergreifenden Schutzmassregeln, insbesondere über die Desinfektion zu beschliessen.

§. 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden und im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten (§. 1) nothwendig sind, zu treffen.

§. 24. Zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten (§. 1) aus dem Auslande kann

1) die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen,
2) der Einlass der Seeschiffe und der dem Personen- oder Frachtverkehr dienenden Fahrzeuge,
3) der Eintritt und die Beförderung von Personen, welche aus dem von der Krankheit befallenen Lande kommen,

verboten oder beschränkt werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, nähere Vorschriften über die hiernach zu treffenden Massregeln zu beschliessen. Soweit sich diese Vorschriften auf die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Seeschiffe beziehen, können sie auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Seehäfen erstreckt werden.

§. 25. Wenn eine ansteckende Krankheit (§. 1) im Auslande oder im Küstengebiet des Reichs ausgebrochen ist, so bestimmt der Reichskanzler oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaates im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Landesregierung, wann und in welchem Umfange die gemäss §. 24 erlassenen Vorschriften in Vollzug zu setzen sind.

§. 26. Der Bundesrath ist ermächtigt, Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitspässen für die aus deutschen Häfen ausgehenden Seeschiffe zu beschliessen.

§. 27. Bricht eine ansteckende Krankheit (§. 1) im benachbarten Auslande aus, so können für das zunächst bedrohte Gebiet von der höheren Verwaltungsbehörde Märkte, Messen und andere Veranstaltungen, welche eine Ansammlung grösserer Menschenmengen mit sich bringen, zeitweilig beschränkt oder verboten werden.

Entschädigungen.

§. 28. Für Gegenstände, welche durch eine nach Massgabe dieses Gesetzes polizeilich verordnete Desinfektion beschädigt oder vernichtet werden, ist vorbehaltlich der in §§. 32 und 33 angegebenen Ausnahmen Entschädigung zu gewähren.

§. 29. Die Bestimmungen darüber:

1) von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2) binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3) wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist,

sind im Wege der Landesgesetzgebung zu treffen. Soweit landesrechtliche Bestimmungen hierüber nicht bestehen, liegt die Entschädigungspflicht den Gemeinden oder nach Bestimmung der Landesregierung einem weiteren Kommunalverbande ob.

§. 30. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Werthes, welche durch den etwa anhaftenden Ansteckungsstoff herbeigeführt ist. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder theilweise vernichtet, so ist der verbleibende Werth auf die Entschädigung anzurechnen.

§. 31. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfektion befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigungsverpflichtung aus §. 28.

§. 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1) für Gegenstände, welche im Eigenthum des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden;
2) für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des §. 15 Nr. 3 oder des §. 24 erlassenen Verbote aus- oder eingeführt worden sind.

§. 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1) wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wusste oder den Umständen nach annehmen musste, dass dieselben bereits mit dem Krankheitsstoff behaftet waren;

2) wenn derjenige, in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

Allgemeine Vorschriften.

§. 34. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirthschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Missstände Sorge zu tragen. Sie können zur Herstellung von Einrichtungen der im Absatz 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten (§. 1) erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§. 35. Beamtete Aerzte im Sinne dieses Gesetzes sind Aerzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist.

An Stelle der beamteten Aerzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Aerzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Aerzten übertragen sind.

§. 36. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmassregeln liegt den Landesbehörden ob. Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht. Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunale Körperschaft zu verstehen sind.

§. 37. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten gegenseitig zu unterstützen.

§. 38. Die Ausführung der nach Massgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmassregeln liegt, insoweit davon

1) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2) Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemietheten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3) marschirende oder auf dem Transport befindliche Militärpersonen und Truppentheile des Herres und der Marine, sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4) ausschliesslich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen und Kontrolversammlungen finden die nach diesem Gesetze zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

Von dem Auftreten des Verdachtes und von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit (§. 1), sowie von dem Verlaufe und Erlöschen der Krankheit haben sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntniss zu setzen.

§. 39. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr liegt die Ausführung der nach Massgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmassregeln ausschliesslich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob. Polizeiliche Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmassnahmen gegen die im Dienst befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend ausserhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sind nicht zulässig.

§. 40. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Wenn zur Bekämpfung von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken Massregeln erforderlich sind, von welchen die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Kommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu bestimmen, in dringenden Fällen auch die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

§. 41. Ist an einem Orte der Ausbruch von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrath ist ermächtigt zu bestimmen, inwieweit sonst dem Kaiserlichen Gesundheitsamt Mittheilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

§. 42. In Verbindnng mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt wird ein Reichs-Gesundheitsrath gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrath gewählt.

Der Reichs-Gesundheitsrath hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amte zugewiesenen Aufgabe zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rath zu ertheilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Strafvorschriften.

§. 43. Mit Gefängniss bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1) wer wissentlich ein von der zuständigen Behörde auf Grund des §. 15 Nr. 3 erlassenes Ausfuhrverbot verletzt;

2) wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige Gegenstände, welche von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit (§. 1) litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, oder für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor erfolgter Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überlässt oder sonst in Verkehr bringt;

3) wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Geräthschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überlässt.

Sind in den Fällen der Nr. 2 und 3 mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

Ist in Folge der Handlung ein Dritter von der Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnissstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 44. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1) wer die ihm nach den §§. 2 bis 4 obliegende Anzeige unterlässt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzeigepflichtigen Thatsache Kenntniss erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;

2) wer im Falle des §. 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;

3) wer den Bestimmungen im §. 7 Absatz 5 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;

4) wer den auf Grund des §. 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer den im Falle des §. 10 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;

2) wer den auf Grund der §§. 12, 14, 15, 17, 19 bis 22 und 27 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

3) wer den auf Grund des §. 25 in Vollzug gesetzten oder den auf Grund des §. 26 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§. 46. Dieses Gesetz tritt am . . ten . . . . 1893 in Kraft.

Urkundlich etc.

Begründung:

Ein kräftiges Eingreifen der öffentlichen Gewalten gegenüber den die Bevölkerung bedrohenden Seuchengefahren wird nicht nur durch Rücksichten der Gesundheitspflege, sondern auch durch schwerwiegende wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt. Wenn die Reichsverfassung im Artikel 4 Nr. 15 die Verantwortlichkeit für die wirksame Bekämpfung der Seuchen dem Reiche mit überwiesen hat, so ist das nicht zum wenigsten in der Erkenntniss der grossen Schädigungen geschehen, die durch verheerende Volkskrankheiten dem Wohlstande des Landes bereitet werden können. Die Vermögensverluste, welche die Bevölkerung Deutschlands überhaupt durch Krankheiten Jahr für Jahr erleidet, lassen sich annähernd nach den Ergebnissen der gesetzlichen Krankenversicherung schätzen, insofern dieselben beachtenswerthe Zahlenangaben über die Häufigkeit des Erkrankens für grosse Gruppen der erwerbsthätigen Bevölkerung liefern. Die Gesammtzahl der in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogenen Personen betrug Ende 1890, ungerechnet 459 111 in Knappschaftskassen versicherte Personen, 6 342 828, also insgesammt nahezu 14 Prozent der Bevölkerung. An diese 6 342 828 Versicherten wurden im Jahre 1890 für 39 176 689 Krankheitstage Krankengeld bezahlt; die Ausgaben der Kassen für die Krankenpflege bezifferten sich wie folgt:

ärztliche Behandlung	16 783 453 M.
Heilmittel	14 187 242 „
Krankengeld	39 883 695 „
Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten . . .	8 891 509 „
Ersatzleistung an Dritte für Krankenunterstützung . . .	347 898 „
zusammen .	80 093 797 M.

Vergegenwärtigt man sich, dass hierbei der Verlust am Arbeitsverdienst, welcher hinter dem gezahlten Krankengelde kaum zurückbleiben wird, nicht berücksichtigt ist, dass sich die Zahlen nur auf einen Bruchtheil der gesammten Bevölkerung beziehen, und dass es sich dabei vorwiegend um Personen handelt, welche in einem verhältnissmässig wenig für Erkrankungen empfänglichen Alter stehen, dass endlich im Jahre 1890, aus welchem die Zahlen herrühren, schwere Seuchen das Land nicht heimgesucht haben, so gewinnt man ein ungefähres Bild von der Grösse der Summen, welche der Allgemeinwirthschaft im ganzen durch Krankheit verloren gehen, selbst wenn in Betracht gezogen wird, dass in jenen Zahlen diejenigen Aufwendungen der Krankenkassen mit begriffen sind, welche für die durch Unfall hervorgerufenen Verletzungen während der ersten dreizehn Wochen gemacht werden müssen.

Gegenüber so erheblichen, durch Krankheit verursachten Schädigungen des Volkswohlstandes ist es mehr und mehr zur Erkenntniss gekommen, dass ein grosser Theil davon durch vorsorgliche Massnahmen, insbesondere durch bessere Pflege der öffentlichen Gesundheit, vermieden werden kann. So unabwendbar ein gewisses Mass von Krankheiten erscheint, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass, wenn in Staat, Gemeinde und Gesellschaft den durch Er-

fahrung gewonnenen Geboten der öffentlichen Gesundheitspflege eine grössere Beachtung geschenkt wird, auch die Verbreitung und Verderblichkeit der Krankheiten eine merkliche Abminderung erfährt.

Gerade die am meisten gefürchteten Volkskrankheiten, wie Cholera, Pocken und Typhus, werden von der heutigen Wissenschaft zu den vermeidbaren Krankheiten gerechnet, und auch Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Kindbettfieber können nach den Erfahrungen auf dem Gebiete der Krankheitslehre durch sorgfältige Durchführung gesundheitlicher Massnahmen eingeschränkt werden.

Im einzelnen hat der Kampf gegen die Seuchen auch bisher schon bemerkenswerthe Erfolge errungen, wie sich aus einer Betrachtung der Statistik über die Todesursachen ergiebt.

Das stetige Sinken der Typhussterblichkeit in zahlreichen deutschen Grossstädten ist durch örtliche durchgeführte gesundheitliche Massnahmen erreicht worden, und das in Deutschland wie in anderen europäischen Ländern beobachtete, nahezu vollständige Erlöschen der Pocken, einer Volkskrankheit, welche früheren Generationen die verderblichste war, ist gesetzlichen Schutzmassregeln zu verdanken. Dass unter geeigneten Verhältnissen schon durch behördliche Einwirkung auf das Heilpersonal einer gemeingefährlichen Krankheit entgegenwirkt werden kann, beweist in neuester Zeit die stetige Abnahme der tödtlichen Fälle von Kindbettfieber. Seitdem gewisse, auf wissenschaftlicher Erfahrung beruhende Massregeln zur Verhütung dieses mit Recht gefürchteten Leidens den Hebammen vorgeschrieben sind, hat sich die Zahl der Todesfälle im Kindbette stetig vermindert. Während in den Orten des Reichs mit 15 000 und mehr Einwohnern von je 100 000 Wöchnerinnen zu Anfang des vorigen Jahrzehnts (1881 bis 1883) jährlich noch 353 Personen an Kindbettfieber starben, ist im Durchschnitt der letzten Jahre (1889 bis 1891) diese Ziffer auf 203 herabgegangen; dementsprechend ist die Zahl der im Kindbett gestorbenen Personen nach den standesamtlichen Ausweisen von Jahr zu Jahr gesunken; und zwar sind in Preussen trotz zunehmender Geburtenzahl während der letzten Jahre (1888 bis 1890) jährlich etwa 1200 Wöchnerinnen weniger als vor 10 bis 12 Jahren im Kindbett gestorben. Derartige Erfolge auf einzelnen Gebieten der Gesundheitspflege berechtigen zu der Hoffnung, dass es gelingen wird, auch die Verbreitung anderer gemeingefährlicher Krankheiten einzuschränken, sofern der Kampf gegen dieselben einheitlich und kräftig aufgenommen wird.

Welche Verluste an Menschenleben die Cholera herbeiführt, hat die Epidemie des Jahres 1892 in erschreckender Weise gezeigt. In Russland beläuft sich für dieses Jahr bei rund 550000 Erkrankungen die Zahl der Opfer auf über 260 000 und im Hamburgischen Staatsgebiet sind bei einer Einwohnerzahl von rund 620000 im Ganzen etwa 18 000 Erkrankungen und etwa 8000 Todesfälle vorgekommen. Die Grösse der unmittelbaren Aufwendungen, welche ein heftiger Ausbruch der Cholera für die betheiligten Gemeinwesen mit sich bringt, lässt sich daraus ermessen, dass in Hamburg während der vorjährigen Epidemie aus staatlichen Mitteln für die Unterdrückung der Seuche nahezu vier Millionen Mark verausgabt worden sind.

Nach dem Mittel der Jahre 1885 bis 1891 starben von den etwa $10^1/_2$ Mill. Bewohnern der grösseren Orte des Reichs jährlich 11 290 an Diphtherie (und Krupp), 2553 an Scharlach, 2342 an Unterleibstyphus. Unter der Landbevölkerung und in kleinen Städten sind die Verluste durch Diphtherie und Scharlach nach den aus Preussen, Bayern und Sachsen vorliegenden Ausweisen verhältnissmässig noch grösser gewesen.

Während das Reich auf dem Gebiete der Veterinärpolizei von dem ihm zustehenden Gesetzgebungsrecht bereits ausgiebigen Gebrauch gemacht und insbesondere für die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen durch das Gesetz vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 153) einheitliche Grundlagen geschaffen hat, ist dies auf dem Gebiete des Medizinalwesens bisher nicht in gleichem Umfange geschehen. Die hier erlassenen reichsgesetzlichen Bestimmungen beschränken sich der Hauptsache nach auf die Verhältnisse des Heilpersonals, auf den Schutz der arbeitenden Bevölkerung gegen die gesundheitsschädlichen Einwirkungen der gewerblichen Betriebe und auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Mit der Bekämpfung der besonders gefährlichen Volksseuchen, welche für das Gemeinwohl von höchster Bedeutung ist, befasst sich nur das Impfgesetz vom 8. April 1874. Im Uebrigen ist die

Regelung dieses wichtigen Theils der Gesundheitspolizei bisher der Landesgesetzgebung überlassen geblieben. Ueber die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften ist ein Ueberblick schwer zu gewinnen; es ist aber nicht zweifelhaft, dass die einschlagenden Bestimmungen einerseits erheblich von einander abweichen und andererseits den jetzigen Verkehrsverhältnissen, sowie dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft, namentlich den neuesten Forschungen über die Krankheitserreger und ihre Lebensbedingungen nicht mehr durchweg entsprechen. Dies gilt vor allem von Preussen, wo in den älteren Landestheilen noch jetzt die durch Kabinetsordre vom 8. August 1835 (Gesetz-Samml. S. 240) zur Einführung gelangten „Sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten" in Geltung sind. Das Bedürfniss nach einer neuen Regelung hat sich in Preussen schon längst geltend gemacht; von einem Vorgehen im Wege der Landesgesetzgebung hat jedoch die Erwägung abgehalten, dass nur durch einheitliche Vorschriften für das gesammte Reichsgebiet die Aufgabe in befriedigender Weise gelöst werden kann.

Der Erlass eines Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Volksseuchen bildet schon seit geraumer Zeit einen lebhaften, wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der ärztlichen Kreise. Besonders empfindlich aber hat sich der Mangel eines solchen Gesetzes bei dem Auftreten der Cholera im Jahre 1892 fühlbar gemacht, und zwar nicht nur für die ärztlichen Kreise, sondern auch für die Behörden und für alle an Handel und Verkehr betheiligten Bevölkerungsgruppen. Nur bezüglich der Gefahr einer Einschleppung der Seuche auf dem Seewege war ein gleichmässiges Verfahren für alle deutschen Häfen durch die im Jahre 1883 von den Bundes-Seestaaten auf Grund vorheriger Vereinbarung erlassenen Vorschriften einigermassen sicher gestellt. Im übrigen fehlte es dagegen an einheitlichen, die Behörden im ganzen Reiche ohne weiteres bindenden und das Verhalten der Bevölkerung leitenden Bestimmungen. Die Reichsverwaltung musste sich darauf beschränken, diejenigen Grundsätze, welche nach dem Urtheile der von ihr befragten Sachverständigen gegenüber der Choleragefahr zweckmässig zu befolgen sind, festzustellen und die Durchführung derselben den Landesregierungen zu empfehlen. Sie musste sich in einzelnen Fällen auch zu einem Eingreifen entschliessen, dessen verfassungsmässige Berechtigung nicht ganz ausser Zweifel war, auch nicht überall ohne Beanstandung geblieben ist. Wenngleich es auf diesem Wege glücklicherweise gelungen ist, für die unmittelbare Bekämpfung der Cholera an den Ausbruchsorten zweckentsprechende Anordnungen herbeizuführen, so bringt doch ein solches Verfahren einen Zeitverlust mit sich, der bei der Eilbedürftigkeit der Abwehrmassregeln in hohem Masse unerwünscht ist und ihrer Wirksamkeit leicht Abbruch thun kann. Vor allem aber hat für den Personen- und Güterverkehr der jetzige Rechtszustand sich als unzulänglich erwiesen. Auf der einen Seite war es mit Schwierigkeiten verknüpft, für die das Gebiet verschiedener Bundesstaaten durchschneidenden Verkehrswege, namentlich soweit es sich um den besonders gefährlichen Binnenschifffahrts- und Flössereiverkehr handelt, die erforderlichen Schutzmassregeln mit wünschenswerther Schnelligkeit in Vollzug zu setzen. Auf der anderen Seite hat der Mangel an verpflichtenden Normen über Art und Mass der zur Abwehr der Seuche anzuordnenden Verkehrsbeschränkungen zur Folge gehabt, dass zahlreiche Behörden unter dem Drucke übertriebener Besorgniss sich zu Anordnungen haben bestimmen lassen, welche, ohne in sanitätspolizeilicher Hinsicht einen Werth zu besitzen, den Verkehr auf das Empfindlichste gestört haben und selbst durch das vermittelnde Eintreten der Reichsverwaltung nur schwer und langsam beseitigt werden konnten. Für die betroffenen gewerblichen und Handelskreise hat dies zum Theil harte Vermögensverluste zur Folge gehabt.

Wider anfängliches Erwarten hat die Seuche während des letzten Jahres eine grössere Ausbreitung in Deutschland nicht gewonnen. Wäre es anders gekommen, so würden die Irrungen und Ungleichmässigkeiten in den Anordnungen der Behörden die Störungen des Verkehrs und die Schädigungen des Erwerbslebens eine kaum abzusehende Tragweite erhalten haben.

Die Wahrnehmungen, welche die Reichsverwaltung nach diesen Richtungen hin in ihren Bemühungen zur Bekämpfung der Cholera während des letzten Sommers zu machen Gelegenheit hatte, gaben alsbald den Anlass, die Vorarbeiten für ein Reichsgesetz in Angriff zu nehmen. Zunächst fanden im Kaiserlichen Gesundheitsamt unter Zuziehung der hervorragendsten Sachver-

ständigen Deutschlands, welche dem Amt als ausserordentliche Mitglieder angehören, über die einschlagenden wissenschaftlich-technischen Fragen Berathungen statt. Auf der hierdurch gewonnenen Grundlage ist sodann der vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet worden.

Der Entwurf beschränkt sich auf die dringlichste Aufgabe, nämlich auf Abwehrmassregeln gegenüber solchen Krankheiten, welche in Folge ihrer leichten Uebertragbarkeit und ihres raschen Verlaufs erfahrungsmässig die Bevölkerung am empfindlichsten treffen. Um allen Zweifeln zu begegnen, sind diese Krankheiten einzeln aufgeführt. Indessen musste die Möglichkeit offen gehalten werden, auch ohne eine zeitraubende Beschreitung des Weges der Gesetzgebung noch andere Krankheiten in den Bereich des Gesetzes einzubeziehen. Zu diesem Behufe sind dem Bundesrath entsprechende Befugnisse beigelegt.

Was die Auswahl der Krankheiten anlangt, so kommt in erster Linie die Cholera in Betracht. Die Gemeingefährlichkeit dieser Seuche ist so gross und bei der Epidemie des Jahres 1892 von Neuem in so verderblicher Weise zu Tage getreten, dass die Berücksichtigung derselben einer Begründung nicht bedarf.

Es genügt daran zu erinnern, dass in den sechs Jahrzehnten von 1831 bis 1891 die Cholera hauptsächlich in drei verheerenden, Jahre lang sich hinziehenden Epidemien ganz Mittel-Europa schwer betroffen hat. Zum ersten Male hielt sie von Russland kommend, im Jahre 1831 ihren Einzug in Deutschland und erlosch erst im Jahre 1837, die zweite Epidemie währte, nachdem bereits 1846 im südlichen Russland die Seuche sich gezeigt hatte, in Deutschland mit kurzen Unterbrechungen von 1848 bis 1859; die dritte begann für Deutschland im Jahre 1865, breitete sich während der Kriegszeit des Jahres 1866 besonders heftig aus und erlosch erst im Jahre 1873. Nachdem dann ein verhältnissmässig wenig ausgedehnter Ausbruch der Seuche während des Jahres 1886 in Italien und Südfrankreich beobachtet worden war, hat das Jahr 1882 einen erneuten heftigen Ausbruch gebracht, indem die Krankheit, von Persien ausgehend, sich über Russland und verschiedene Staaten Mittel-Europas ausbreitete.

Noch verderblichere Wirkungen als die Cholera würde voraussichtlich ein Einbruch der Pest herbeiführen, jener mit Recht gefürchteten Krankheit des Orients, welche während des Mittelalters auch in Deutschland nicht selten auftrat und unter dem Namen „der schwarze Tod" allbekannt war. Noch im 16. und 17. Jahrhundert, ja zum Theil noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, war die Pest eine in Europa nicht seltene Krankheit; sie verhielt sich damals in Deutschland, Holland, Italien etc. ungefähr ebenso, wie noch zur Jetztzeit im Orient, d. h. sie trat bald hier bald dort in örtlichen Epidemien auf und war dann wieder für längere Zeit ganz verschwunden. In diesem Jahrhundert waren nur noch der Orient und seine Grenzländer der Sitz grösserer Epidemien, so kam es u. a. in Griechenland und den unteren Donauländern während der Jahre 1827 bis 1829 zu grösserer Ausbreitung der Pest. Wie aber im Jahre 1879 die Gefahr der Pestinvasion von Osten her eine unmittelbar drohende geworden war und auch dem Reich zu besonderen Vorsichtsmassregeln Anlass gegeben hatte, so liegt für die Zukunft eine Wanderung dieser Seuche vom fernen Orient bis ins Deutsche Reich ebenfalls nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit.

Weniger drohend erscheint die Gefahr einer Ausbreitung von Gelbfieber innerhalb Deutschlands, da diese mörderische Seuche ganz überwiegend eine Krankheit heisser Länder, namentlich Westindiens und des amerikanischen Festlandes ist. Ihr epidemisches Vorkommen in Europa war bis jetzt immer auf einige Küstenstädte am Mittelländischen Meere beschränkt; nur vereinzelt ist ihre Verschleppung nach Brest und an die englische Küste beobachtet worden. Allein die innige Beziehung des Gelbfiebers zur Seeschifffahrt und die Thatsache seiner Uebertragbarkeit von Ort zu Ort lassen es nicht ausgeschlossen erscheinen, dass bei der gesteigerten Schnelligkeit des Schiffsverkehrs auch deutsche Hafenstädte von der verderblichen, an den Orten ihres endemischen Auftretens sehr gefürchteten Krankheit betroffen werden. Mit Rücksicht hierauf sind die für die deutschen Seehäfen erlassenen Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Seeschiffe schon auf das Gelbfieber ausgedehnt, wie denn auch verschiedene andere Staaten des nördlichen Europa, z. B. Grossbritannien, derartige Vorschriften gegenüber dieser Seuche erlassen haben.

Eine weitere, bei uns ebenfalls nicht einheimische Krankheit, deren Einschleppung aber namentlich über die Ostgrenze häufig stattfindet, ist die unter

dem Namen Flecktyphus bekannte, neuerdings wissenschaftlich als Fleckfieber bezeichnete Krankheit. Das Fleckfieber ist auf dem europäischen Kontinent hauptsächlich in den polnischen Landestheilen Russlands und Oesterreichs eine häufige Krankheitsform, wird von dort in die östlichen Grenzgebiete des Reichs verschleppt und gelangt auch nicht selten in einzelne Bezirke Mitteldeutschlands, namentlich nach Braunschweig und der preussischen Provinz Sachsen. Dass das Fleckfieber ausserordentlich ansteckend ist, steht ausser Zweifel. Die Epidemien von 1847 bis 1849 in Oberschlesien und von 1855 bis 1856 in der Krim haben die grosse Gefährlichkeit dieser auch wohl mit dem Namen „Hungertyphus" oder „Kriegstyphus" belegten Krankheit gezeigt.

Die Pocken haben in den letzten Jahren in Deutschland nach den sorgfältig ausgeführten amtlichen Erhebungen in bedrohlicher Weise nur noch einzelne Grenzbezirke heimgesucht. Dank der wohlthätigen Wirkungen der Impfung und Wiederimpfung sind im eigentlichen Binnenlande schwere Pockenfälle selten geworden. Da indessen bei der beträchtlichen Verbreitung der Krankheit im benachbarten Auslande Einschleppungen häufiger stattfinden, fassen in den Grenzgebieten die Pocken immer noch hin und wieder für kurze Zeit festen Fuss; sie verursachen zwar unter den mit Erfolg geimpften Kindern und den wiedergeimpften Personen keine Verluste, werden aber den noch nicht oder ohne Erfolg geimpften Kindern und den nur einmal geimpften Personen des höheren Lebensalters gefährlich. Welche Gefahr hinsichtlich der Einschleppung der Pocken vom benachbarten Auslande ständig droht, ist daraus ersichtlich, dass während des Jahres 1891 in Böhmen, Mähren, Niederösterreich, österreichisch Schlesien und Galizien nicht weniger als 6834 Personen an den Pocken gestorben sind.

Zu den in Deutschland nicht einheimischen, ansteckenden Krankheiten gehören ausser den bereits genannten noch das Rückfallfieber und die Ruhr.

Das Rückfallfieber kommt in Epidemien vor, die zuweilen — z. B. in Irland — von grosser Ausdehnung gewesen sind, und tritt häufig gleichzeitig mit Fleckfieber auf. Der Ersatz gesunder Nahrung durch ungenügende Pflanzenkost scheint für die Entwickelung der Krankheit von Bedeutung zu sein, doch ist die hohe Ansteckungsfähigkeit derselben, insbesondere auch die Uebertragbarkeit von Person zu Person erwiesen. In Grossbritannien und Irland ist Rückfallfieber wiederholentlich in grosser Ausdehnung beobachtet; 1847 bis 1849 kam es neben dem Fleckfieber in Oberschlesien vor, seit Jahrzehnten ist es in Russland verbreitet, von wo es mehrfach nach Deutschland eingeschleppt wurde.

Die Ruhr, eine zumeist in den Tropen heimische und dort mit hoher Sterblichkeit auftretende Krankheit, hat in vergangenen Jahrhunderten europäische Länder häufig als schwere Epidemie heimgesucht und ist neuerdings besonders während der Kriege in verderblicher Weise aufgetreten. Wie 1856 in der Krim und 1859 in Italien, hat sie im Jahre 1870 während des deutsch-französischen Krieges in den von jeher durch diese Krankheit heimgesuchten östlichen Theilen Frankreichs zahlreiche Opfer gefordert. Ein besonders gefährdetes Einfallsgebiet der eigentlichen Ruhr, welche zum Unterschiede von einem im Volksmunde oft als Ruhr bezeichneten sommerlichen Darmkatarrh wissenschaftlich auch „Dysenterie" genannt wird, bildet die westliche Grenze des Deutschen Reichs, doch ist nach den Ergebnissen der Statistik ein ausgedehnteres Auftreten der Ruhr in schwerer Form während der letzten Jahre auch in Schlesien und Posen beobachtet worden.

Der Ansteckungsstoff der Ruhr findet seine Verbreitung vorzugsweise durch die Nahrung (Obst, Gemüse) und durch das Trinkwasser, er ist an die Ausleerungen des Kranken gebunden und wird, soweit bekannt, durch diese verschleppt. Eine Ansteckung von Person zu Person, wie bei Fleckfieber und Rückfallfieber, ist nicht erwiesen.

Unter den in Deutschland heimischen, alljährlich in grossem Umfang auftretenden ansteckenden Krankheiten verursachen der Darmtyphus, die Diphtherie und das Scharlach, wie oben erwähnt, sehr beträchtliche Verluste an Menschenleben. Scharlach und Diphtherie treten selten in gutartiger Form, meist schwer und verderblich auf und fordern vornehmlich unter den Kindern und jugendlichen Personen zahlreiche Opfer. Dass durch gehörige Absonderung der Kranken von den gesunden und thunlichste Vertilgung des Krankheitsstoffes eine Weiterverbreitung dieser Krankheit verhütet werden kann, unterliegt keinem Zweifel.

Der Darmtyphus sucht seine Opfer zumeist unter den lebenskräftigsten Personen, deren Erwerbsthätigkeit er, wenn der Tod nicht eintritt, durch langes Siechthum und langsame Genesung schwer zu beeinträchtigen pflegt. Seine Bekämpfung verdient für das gesammte Reichsgebiet diejenige Beachtung, welche ihr in einzelnen Gemeinwesen und namentlich seitens der Heeresverwaltung seit Jahren mit allgemein anerkannten Erfolgen zu theil wird.

Die Aufgabe des Gesetzes selbst kann es nicht sein, die zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten dienlichen Massregeln bis in die Einzelheiten erschöpfend zu behandeln. Vielmehr bringt es schon die Natur des Gegenstandes mit sich, dass im Gesetz nur die leitenden Grundsätze aufgestellt werden, während die näheren Vorschriften über die bei den einzelnen Krankheiten im allgemeinen wie nach der besonderen Lage gewisser Fälle erforderlichen Anordnungen dem Verordnungswege zu überlassen sind. Es würde auch gegen die Grundsätze der Gesundheitspolizei streiten, wenn alle vorzusehenden Schutzmassregeln durch das Gesetz festgelegt würden; denn es ist unerlässlich dieselben mit den wechselnden Anschauungen der Wissenschaft beständig in Einklang zu halten und zu diesem Behuf auch in Einzelheiten rasch einer Umgestaltung unterwerfen zu können. Demgemäss sind in dem Entwurf nur die für eine erfolgreiche Bekämpfung leicht übertragbarer Volkskrankheiten überhaupt in Betracht kommenden Massnahmen aufgeführt und in Anlehnung an sie den Behörden die nöthigen Vollmachten und Zwangsbefugnisse beigelegt. Die Art, wie die grundsätzlichen Massnahmen sowohl den einzelnen Krankheiten gegenüber als auch unter den verschiedenen Lebens- und Verkehrsverhältnissen zur Anwendung gelangen sollen, ist dagegen der Hauptsache nach der Beschlussfassung des Bundesraths vorbehalten, unter gewissen Voraussetzungen auch, soweit es zweckmässig erschien, dem Ermessen der Landesregierungen überlassen.

Ueber die Organisation und Zuständigkeit der mit der Ausführung des Gesetzes zu betrauenden Behörden, über die Bestreitung der durch die Bekämpfung der Krankheiten entstehenden Kosten und über das in Streitfällen wegen Zulässigkeit oder Zweckmässigkeit der angeordneten Massregeln zu beobachtende Verfahren konnten, ohne den unter einander abweichenden Verwaltungseinrichtungen der Bundesstaaten zu nahe zu treten, in den Entwurf Bestimmungen nicht aufgenommen werden; die Regelung dieser Frage soll Sache der Landesgesetzgebung bleiben.

Der Entwurf behandelt den Stoff in sechs Abschnitten, nämlich: 1) Anzeigepflicht, 2) Ermittelung der Krankheit, 3) Schutzmassregeln, 4) Entschädigungen, 5) Allgmeine Vorschriften, 6) Strafbestimmungen.

1) Anzeigepflicht.

§. 1. Eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung der Seuchen bildet das rasche und sichere Eingreifen der Behörden unmittelbar nach dem Seuchenausbruch. Um die Behörden hierzu in den Stand zu setzen, ist es nothwendig, dieselben so schleunigst wie möglich von dem Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Aus der Erkenntniss dieser Nothwendigkeit, welche durch die Erfahrungen bei den verschiedenen Cholera-Epidemien seit 1830 mehr und mehr in den Vordergrund gerückt wurde, sind in vielen deutschen Staaten, ebenso wie in den Kulturstaaten des Auslandes Bestimmungen hervorgegangen, durch welche bei gewissen Krankheiten eine Anzeige der Erkrankungsfälle bei der Behörde vorgeschrieben wird. Abgesehen von der Bedeutung dieser Anzeigen für das rasche Eingreifen der Sanitätspolizei sind sie insofern von nicht zu unterschätzendem Nutzen, als die genaue Kenntniss der einzelnen Erkrankungs- und Todesfälle in ihrem zeitlichen und örtlichen Zusammenhange eine werthvolle Grundlage für die Beurtheilung der Entstehungsbedingungen und Verbreitungsgesetze der Krankheiten bildet. Es liegt daher ebensowohl in dem wissenschaftlichen Interesse, das Wesen der Seuchen zu ergründen, wie auch in dem nächsten praktischen Bedürfniss der Abwehr, dass eine Feststellung der Erkrankungs- und Todesfälle in zuverlässiger und gleichmässiger Art gesichert werde. In ihrer jetzigen Gestaltung genügen aber die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen über die Anzeigepflicht weder dem einen noch dem anderen Zwecke, da sie nicht nur hinsichtlich der Krankheiten, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sondern auch in ihrem sonstigen Inhalt erhebliche Abweichungen unter einander zeigen. Nur die Regelung der Anzeigepflicht für das ganze Reichsgebiet dürfte hier zu einem befriedigenden Ergebnisse führen.

Die durch das Gesetz betroffenen Krankheiten können nach dem Umfange, in welchem die Anzeigepflicht geboten erscheint, in zwei Gruppen gesondert

werden. Die erste umfasst diejenigen Krankheiten, welche durch die Schwere ihres Verlaufs und die Schnelligkeit ihrer Weiterverbreitung die grösste Gefahr für die Bevölkerung bilden. Hierher gehören die Cholera, das Gelbfieber, das Fleckfieber, die Pest und die Pocken. Um bei diesen Krankheiten zu verhindern, dass die ersten Fälle uubemerkt bleiben und dass die Anordnung der erforderlichen Schutzmassregeln eine unter Umständen folgenschwere Verzögerung erleidet, soll sich die Anzeigepflicht hier nicht nur auf die sicher erkannten Erkrankungsfälle, sondern auch auf alle diejenigen Fälle erstrecken, in welchen nur der Verdacht der Erkrankung an einer der bezeichneten Seuchen begründet ist. Diese Vorschrift ist um so nothwendiger, als die meisten Laien und selbst viele Aerzte nicht Gelegenheit haben werden, Fälle von asiatischer Cholera, Fleckfieber oder Pocken, geschweige denn von Gelbfieber oder Pest zu beachten, sodass Zweifel über die Natur der Krankheit, namentlich bei den ersten Fällen häufig zu erwarten sind. Die alsbaldige Benachrichtigung der Behörde, auch bei zweifelhaften Erkrankungen ,und die darauf folgende Begutachtung durch den beamteten Arzt wird die Gefahr, dass beim ersten Auftreten der Krankheit einzelne Fälle unerkannt bleiben, erheblich verringern. Da die Diagnose eines Krankheitsfalles dieser Gruppe oft erst durch den tödtlichen Ausgang bestätigt wird, ist es ferner erforderlich, dass nicht nur von jeder Erkrankung, sondern auch von jedem Todesfall Anzeige erstattet werde. Die Todesanzeige bietet zugleich einen Ersatz für die etwa unterbliebene Erkrankungsanzeige. Dies ist um so wichtiger, als nach den bisherigen Erfahrungen Erkrankungsanzeigen, sei es aus Unachtsamkeit, sei es wegen Unkenntniss der Natur der Krankheit, voraussichtlich vielfach unterbleiben werden. Endlich ist es für die wissenschaftliche Beurtheilung und praktische Behandlung von Wichtigkeit, das Verhältniss der Sterbefälle zu der Zahl der Erkrankungen kennen zu lernen.

Bei den übrigen im §. 1 genannten Krankheiten erscheint die Ausdehnung der Anzeigepflicht auf die Todesfälle durch sanitätspolizeiliche Rücksichten nicht geboten, es genügt vielmehr die Anzeige der Erkrankungen.

Als diejenige Stelle, welcher die Anzeige zu erstatten ist, bezeichnet der Entwurf die Ortspolizeibehörde. Hierfür war die Erwägung massgebend, dass es sich zur Vermeidung jedes Zeitverlustes empfiehlt, die Meldungen an diejenige Behörde zu richten, welche die nächsten Massnahmon gegen eine weitere Verbreitung der Krankheit zu veranlassen hat. Auch ist Werth darauf zu legen, dass die Meldestelle dem Publikum möglichst leicht zugänglich sei, um die Erfüllung der Anzeigepflicht nicht zu erschweren.

Neben der Anzeige an die Ortspolizeibehörde ist für die Krankheiten der ersten Gruppe die gleichzeitige Anzeige an den beamteten Arzt vorgeschrieben. Die Weiterverbreitung dieser Krankheiten kann erfahrungsgemäss nur durch das rascheste Eingreifen unmittelbar nach dem Seuchenausbruche gehindert werden; es ist daher von Wichtigkeit, dass der beamtete Arzt, welcher nach S. 6 des Entwurfs die sachverständige Feststellung der Krankheit vorzunehmen hat und nach §. 10 in dringenden Fällen die erforderlichen Abwehrmassnahmen auch ohne Mitwirkung der Ortspolizeibehörde vorläufig anordnen kann, so schleunig wie möglich von dem Krankheitsausbruch unterrichtet wird. Eine übermässige Belästigung der Bevölkerung wird durch die doppelte Anzeigepflicht nicht herbeigeführt, da letztere nur für wenige, in Deutschland glücklicherweise seltene Krankheiten vorgesehen ist.

Wenn ein Erkrankter den Aufenthaltsort wechselt, wie es bei anscheinend leichten Erkrankungen solcher Personen, die sich zeitweilig ausserhalb ihrer Familie aufhalten (Zöglinge von Pensions- und Lehranstalten, Dienstboten, Geschäftsreisende und dergleichen), nicht selten vorkommen wird, so bedarf es einer erneuten Anzeige, und zwar sowohl am bisherigen, als auch am neuen Aufenhaltsorte. Die Behörde des ersteren hat hieran ein Interesse, um sich mit ihren weiteren Schutzmassregeln danach richten zu können, insbesondere die Desinfektion der bisherigen Unterkunftsräume des Erkrankten nöthigenfalls anzuordnen. Am neuen Aufenthaltsort aber liegen für die Behörde die Verhältnisse nicht anders, als wenn die Erkrankung erst hier eingetreten wäre. Demgemäss ist im Absatz 2 des §. 1 für solche Fälle eine zweifache Anzeige vorgeschrieben. Die Anzeigepflicht entsteht für den bisherigen Aufenhaltsort mit dem Augenblick der Abreise, für den neuen Aufenthatsort mit dem Augenblick der Ankunft. Wegen entsprechender Mittheilungen von Behörde zu Behörde werden im Verwaltungswege die nöthigen Bestimmungen zu treffen sein.

Sollte sich das Bedürfniss ergeben, die Anzeigepflicht auch auf andere, als die im §. 1 genannten Krankheiten auszudehnen, und demgemäss der Bundesrath von der im Absatz 3 vorgesehenen Befugniss Gebrauch machen, so wird er zugleich darüber Bestimmung zu treffen haben, in welche der beiden Gruppen des Absatz 1 die durch ihn unter das Gesetz gestellte Krankheit eingereiht werden soll.

Es giebt eine Anzahl ansteckender Krankheiten, welche wegen ihrer geringeren räumlichen Verbreitungsfähigkeit nicht als gemeingefährlich betrachtet werden können, die aber doch zeitweise an einzelnen Orten in so schwerer Form auftreten, dass es geboten erscheint, ihrer Weiterverbreitung mit sanitätspolizeilichen Massregeln entgegenzuwirken. Dahin gehören beispielsweise gewisse ansteckende Augenkrankheiten, Aussatz (Lepra), Genickstarre. Wenn auch in Ermangelung einer gemeinen Gefahr reichsgesetzliche Vorschriften für diese Krankheiten nicht in Aussicht zu nehmen sind, so soll doch den Landesregierungen die im Landesrecht begründete oder durch landesrechtliche Vorschriften zu begründende Befugniss nicht genommen werden, zur Bekämpfung derartiger Krankheiten die Anzeigepflicht einzuführen oder, wo sie besteht, zur Geltung zu bringen. Dass das neue Gesetz nach dieser Richtung hin das Landesrecht nicht einschränken will, ist im Absatz 4 des §. 1 durch einen entsprechenden Vorbehalt zum Ausdruck gebracht.

§. 2. Um die Erfüllung der Anzeigepflicht zu sichern, darf der Kreis der anzeigepflichtigen Personen nicht zu eng gezogen werden. Vor allen Anderen ist der Arzt vermöge seiner wissenschaftlichen Kenntnisse und seiner Erfahrung, in zweiter Linie jede ausserdem berufsmässig mit der Behandlung und Pflege von Kranken sich befassende Person im stande, zu erkennen, ob es sich im Einzelfalle um eine anzeigepflichtige Krankheit handelt. Es empfiehlt sich deshalb, zunächst diesen Personen die Anzeigepflicht aufzuerlegen. Für die Auswahl und Reihenfolge der übrigen zur Anzeige Verpflichteten war die Absicht massgebend, für alle im gewöhnlichen Leben vorkommenden Verhältnisse eine Person zu bezeichnen, der die Pflicht zur Anzeige obliegt. Zu den Haushaltsgenossen (Nr. 5) ist auch das die Wohnung des Erkrankten theilende Dienstpersonal zu rechnen. Im Falle eines Aufenthaltswechsels (§. 1 Absatz 2) bestimmt sich die Anzeigepflicht am bisherigen Aufenthaltsort nach den Verhältnissen, welche der Kranke dort verlässt, am neuen Aufenthaltsort nach den Beziehungen, in welche er hier eintritt. Durch Veröffentlichung gemeinverständlicher Belehrungen über die Kennzeichen und den Verlauf der in Frage kommenden Krankheiten wird von Amtswegen darauf hinzuwirken sein, dass auch dann, wenn nur anzeigepflichtige Laien vorhanden sind, die Anzeigen vollständig erstattet werden können.

Die Bestimmung, dass die Anzeigepflicht in jedem Falle erst dann eintritt, wenn ein in der Reihenfolge vorher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, entspricht der gleichen Vorschrift im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

Da dem gesundheitspolizeilichen Interesse Genüge geschehen ist, wenn der zuständigen Behörde überhaupt von dem Krankheitsfalle Kenntniss gegeben wird, bestimmt §. 44 Nr. 1 ausdrücklich, dass eine Strafverfolgung wegen unterlassener Anzeige nicht eintreten soll, wenn die Anzeige zwar nicht von dem zunächst Verpflichteten, aber dennoch anderweit rechtzeitig erstattet worden ist.

§. 3. Eine Ausnahmestellung unter den ansteckenden Krankheiten nimmt das Kindbettfieber insofern ein, als es sich auf einen bestimmten und engen Kreis von Personen beschränkt und erfahrungsgemäss hauptsächlich dadurch verbreitet wird, dass Hebammen, welche die am Kindbettfieber Erkrankten behandeln, durch ihre Thätigkeit bei anderen Wöchnerinnen auf diese den Krankheitsstoff übertragen. Der Anordnung allgemeiner sanitätspolizeilicher Massregeln bedarf es bei dieser Krankheit nicht, vielmehr genügt es, den Hebammen geeignete Vorsichtsmassregeln zur Pflicht zu machen und die Befolgung zu überwachen. Die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde kommt daher hier nicht in Frage, so dass ihre Benachrichtigung hier entbehrlich ist. Statt dessen sieht der Entwurf eine Anzeige an den beamteten Arzt vor, welcher die Aufsicht über die Berufsthätigkeit der Hebammen zu führen hat. Die Anzeigepflicht konnte entsprechend dieser Sachlage ausschliesslich dem behandelnden Arzte und der Hebamme auferlegt werden. Aufgabe der für die Hebammen bestimmten Anweisungen bleibt

es, nähere Anleitung darüber zu geben, welche Krankheitserscheinungen die Verpflichtung zur Anzeige begründen.

§. 4. Für Erkrankungen und Todesfälle, welche in öffentlichen Krankenhäusern, Gefangenenanstalten oder ähnlichen Anstalten vorkommen, empfiehlt sich aus naheliegenden Gründen eine abweichende Regelung der Anzeigepflicht, wie sie §. 4 in Anlehnung an die Bestimmungen der §§. 20 und 58 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes etc. vom 6. Februar 1875 enthält.

Besondere Vorschriften erheischt die Durchführung der Anzeigepflicht beim Schifffahrts- und Flössereiverkehr. Die Verpflichtung zur Anzeige kann hier nur dem Schiffer und Flossführer, oder im Falle ihrer Behinderung ihren Stellvertretern auferlegt werden. Es kann aber dem Schiffer oder Flösser nicht zugemuthet werden, die Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde zu richten, in deren Bezirk die Erkrankung oder der Todesfall eingetreten ist. Abgesehen davon, dass dies für die Betheiligten häufig mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, ist der Schiffer unter Umständen gar nicht in der Lage, zu beurtheilen, in welchem Polizeibezirk er sich im entscheidenden Zeitpunkt befindet. Für den Seeschiffsverkehr wird im Allgemeinen die Polizeibehörde des ersten, nach Eintritt der anzeigepflichtigen Thatsache angelaufenen deutschen Hafenplatzes als zuständig zu bezeichnen sein, indessen können besondere Verhältnisse eine abweichende Regelung erheischen. Für den Binnenschiffs- und Flössereiverkehr ist es noch schwerer, allgemeine Regeln aufzustellen; die nöthige Bestimmung wird hier voraussichtlich am zweckmässigsten in Verbindung mit der gemäss §. 15 Nr. 2a anzuordnenden Beaufsichtigung dieses Verkehrs getroffen werden. Mit Rücksicht hierauf ist im §. 4 Absatz 2 dem Bundesrath die Befugniss beigelegt, nähere Grundsätze hierfür aufzustellen.

§. 5. Um die anzeigepflichtigen Personen durch die ihnen angesonnene Verpflichtung möglichst wenig zu belästigen, ist es ihnen freigelassen, die Anzeige mündlich oder schriftlich zu erstatten. Die mündliche Anzeige kann auch durch eine dritte, nicht anzeigepflichtige Person geschehen. Die schriftliche Anzeige kann der Meldestelle entweder unmittelbar übergeben oder durch die Post zugesendet werden. Für den letzterwähnten Weg, welcher sich vielfach als der bequemste erweisen wird, erscheint es im Interesse der Anzeigepflichtigen und zur Sicherstellung einer möglichst vollkommenen Erfüllung der Anzeigepflicht unerlässlich, eine Form zu wählen, welche den Absender der Nothwendigkeit einer Portoverauslagung überhebt Zugleich aber ist darauf zu halten, dass die erwachsenden Portokosten in den engsten Grenzen bleiben.

Den Anzeigen Portofreiheit zu gewähren, erscheint nicht angängig, weil sie weder von einer Reichsbehörde ausgehen, noch an eine solche gerichtet sind, mithin den Bedingungen nicht entsprechen, unter welchen allein selbst Sendungen in Reichsdienstangelegenheiten nach dem Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 141) die Portofreiheit geniessen, und weil einer Erweiterung der Portofreiheiten über die in diesem Gesetze gezogene Grenze hinaus schon wegen der Berufungen, welche daraus erwachsen würden, grundsätzliche Bedenken entgegenstehen. Die allgemeine Benutzung unfrankirter Postkarten zu den Anzeigen würde einen erheblichen Portoaufwand verursachen, da derartige Karten einem Porto von 20 Pf. unterliegen. Die Meldekarten etwa von dem Zuschlagporto befreien und zu dem Satze für frankirte Postkarten befördern zu lassen, würde in Widerspruch stehen mit dem, sowohl im innern wie im Weltpostvereinsverkehr bisher stets festgehaltenen Grundsatze, dass die, einzelnen Versendungsgattungen eingeräumten Porto-Ermässigungen deren frankirte Einlieferung unbedingt zur Voraussetzung haben. Ueberdies würde die Behandlung unfrankirter Karten für den Postbetrieb und für die Empfänger unerwünschte Erschwernisse bereiten. Dagegen erscheint es angängig, die Anzeigen, wenn sie die Form von Briefen erhalten, als portopflichtige Dienstbriefe zu behandeln, welche nach §. 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 358) mit Zuschlagporto nicht belegt werden. Die Anzeigen haben in diesem Falle innerhalb des Reichspostgebiets — und zwar ohne Unterschied, ob sie an die Ortspolizeibehörde oder an den beamteten Arzt gerichtet sind —, wenn die empfangende Stelle im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabeortes sich befindet, 5 Pfennig, in Berlin 10 Pfennig Porto zu tragen; der Portosatz von 10 Pfennig würde auch dann eintreten, wenn die Meldekarten zwischen verschiedenen Orten mit Postanstalten versandt werden. Die

Beschreitung dieses Weges bei Versendung der Meldekarten setzt die Einführung bestimmter Formulare voraus, welche von den Polizeiverwaltungen auf ihre Kosten beschafft und den Anzeigepflichtigen unentgeltlich verabfolgt werden. Nur Anzeigen, zu welchen diese Formulare verwendet sind, sollen die angegebene Portovergünstigung geniessen. Einer gesetzlichen Vorschrift bedarf es zur Einführung des bezeichneten Verfahrens nicht, dasselbe kann vielmehr für den Bereich der Reichspostverwaltung im Rahmen des geltenden Rechts durch Verordnung ins Leben gerufen werden.

Für den inneren Verkehr Bayerns und Württembergs hat die Regelung gemäss Art. 52 der Reichsverfassung nach Massgabe der landesrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Die Frage, wem die Kosten des Meldewesens zur Last fallen, kann in diesem Gesetze nicht zum Austrag gebracht werden, entscheidet sich vielmehr nach Landesrecht. Der Entwurf geht davon aus, dass diese Kosten, einschliesslich des Portos für die Anzeigen, zu den sächlichen Ausgaben der Ortspolizeiverwaltung gehören und dass derjenige dafür aufzukommen hat, welcher nach den landesrechtlichen Bestimmungen die zuletzt erwähnte Last trägt. Eine Heranziehung der anzeigepflichtigen Personen zu den in Rede stehenden Kosten erscheint hiernach ausgeschlossen.

2) Ermittelung der Krankheit.

§. 6. In den Bestimmungen über die Ermittelung des Ausbruchs einer Seuche lehnt sich der Entwurf eng an das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 an. Er trifft Vorkehr, dass von sachverständiger Seite mit möglichster Beschleunigung Art, Stand und Ursache der ausgebrochenen Krankheit festgestellt werden, weil hiervon Art und Umfang der zu ergreifenden sanitätspolizeilichen Massregeln abhängig sind. Er verpflichtet sodann zur unverzüglichen Ausführung der letzteren die örtliche Polizeiverwaltung, weil sie mit den Verhältnissen am meisten betraut ist und mit ihrer Hülfe am ersten zur Stelle sein kann. Aus dem Zusammenhang der Bestimmungen ergiebt sich, dass das vorgesehene Verfahren nicht nur für die im §. 1 namentlich aufgeführten Krankheiten gilt, sondern auch bei denjenigen einzutreten haben würde, für welche der Bundesrath etwa, auf Grund der Bestimmung im §. 1 Absatz 3, die Anzeigepflicht späterhin einführen sollte. Nur auf das Kindbettfieber soll das Verfahren keine Anwendung finden; es gehört nicht zu den ansteckenden Krankheiten des §. 1 des Entwurfs. Die nämliche Begrenzung der Anwendbarkeit des Gesetzes ist überall da zu Grunde gelegt, wo allgemein von ansteckenden Krankheiten unter Verweisung auf §. 1 die Rede ist.

Die Ermittelung ausschliesslich in die Hand der beamteten Aerzte zu legen, erscheint um deswillen gerechtfertigt, weil nur hierdurch deren rasche und gleichmässige Erledigung gewährleistet werden kann. Erhält der beamtete Arzt durch die Ortspolizeibehörde die Nachricht von dem Krankheitsausbruch, so ist er verpflichtet, die Ermittelungen anzustellen. Er soll aber nicht genöthigt sein, auf die polizeiliche Mittheilung in allen Fällen zu warten. Geht ihm anderweit eine Nachricht zu, nach welcher das Auftreten eines bedrohlichen Krankheitsfalles weitere Kreise der Bevölkerung als gefährdet erscheinen lässt, so soll er der Noth der Lage gerecht werden können und ohne polizeiliche Benachrichtigung die Feststellung vornehmen dürfen. Bei den im §. 1 an erster Stelle genannten fünf Krnkheiten wird die Annahme eines Nothfalls meist ohne weiteres gerechtfertigt sein. Im Uebrigen kann es bei der Beurtheilung, ob ein solcher Fall vorliegt, auf sehr verschiedene Verhältnisse, z. B. Mangel anderer ärztlicher Hülfe, Auftreten der Krankheit in übervölkerten Stadttheilen oder in ungesunden Wohnungen, Heftigkeit des Krankheitsfalles, Vermuthung, dass der Erkrankte sich entfernen will u. s. w. ankommen. Da hier nur das pflichtmässige Ermessen des die Interessen des Gemeinwohls wahrnehmenden Arztes entscheidet, so muss das Gesetz sich darauf beschränken, diesem Ermessen den nöthigen Spielraum zu schaffen.

Im Allgemeinen soll nach §. 6 Absatz 1 die Ermittelung durch den beamteten Arzt nur stattfinden, wenn es sich um den ersten Ausbruch einer Seuche in einer Ortschaft handelt. Unter besonderen Umständen, namentlich bsi grösseren Städten, genügt dies aber nicht. Hier können die Entfernungen, in welchen mehrere Krankheitsfälle sich ereignen, so gross, die örtlichen Bedingungen, unter

welchen sie eintreten, so verschieden, die Gefahren, welche die Fälle mit sich bringen, so ungleich sein, dass das Urtheil des feststellenden Arztes in dem einen Falle wenigen oder keinen Anhalt für die Beurtheilung der übrigen Fälle bietet. Die Sachlage ist thatsächlich unter solchen Verhältnissen nicht viel anders, als wenn eine Seuche in zwei verschiedenen Ortschaften, die einander nahe liegen, ausbricht. Solchen Verhältnissen soll Absatz 2 des §. 6 Rechnung tragen. Die Voraussetzungen, unter welchen er zur Anwendung zu bringen ist, lassen sich im Gesetz nicht angeben, können vielmehr nur im Verwaltungswege unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgestellt werden. Der Entwurf geht davon aus, dass dies im voraus und allgemein für alle hier in Betracht kommenden Orte zu geschehen hat, so dass bei dem Auftreten einer Seuche Polizeibehörde und Arzt ohne Weiteres die Richtschnur für ihr Verhalten finden.

Nachdem einmal der Seucheausbruch festgestellt ist, bedarf es der Regel nach einer amtsärztlichen Kontrole aller weiteren Krankheitsfälle nicht. Immerhin kann sich das Bedürfniss ergeben, einzelne Fälle auch dann noch besonderer ärztlicher Feststellung zu unterziehen. Vielfach wird dies von der Art, wie die Krankheit in dem einzelnen Fall auftritt, von der Weise, wie sie verbreitet, und von anderen lediglich in der besonderen Natur der Seuche oder in den Verhältnissen der Bevölkerung oder des Orts begründeten Umständen abhängig sein. Das Gesetz darf hier die Bewegungsfreiheit der Behörde nicht einschränken; gegen unrichtige, unnöthige und deshalb die Bevölkerung belästigende oder beunruhigende Massregeln hat der Entwurf dadurch Schutz zu gewähren gesucht, dass nicht die Ortspolizeibehörde, sondern die — für die ländlichen Ortschaften und die kleineren Städte ihr vorgesetzte — untere Verwaltungsbehörde, und auch sie nicht allein, sondern nur im Einverständnisse mit dem beamteten Arzt zu weiterer Ermittelungen befugt sein soll. Die im Absatz 4 des §. 6 vorgegesehene amtliche Kontrole aller Seuchenfälle kann namentlich dann in Frage kommen, wenn in kurzen Zwischenräumen vereinzelte Todesfälle oder Erkrankungen an einer der fünf besonders gefährlichen Seuchen hervortreten, ohne dass eine gemeinsame Infektionsquelle ersichtlich ist, oder wenn eine dieser Seuchen in besonders schwerer oder hartnäckiger Form auftritt, oder wenn sie im Erlöschen begriffen zu sein scheint und ein sicherer Aufschluss darüber gewonnen werden soll, ob unter den gemeldeten Erkrankungen sich etwa solche befinden, welche der Seuche nicht zugerechnet zu werden brauchen. Die Anordnung solcher Ermittelungen ist im Hinblick auf ihre Tragweite der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten.

§. 7. Zur Feststellung der Krankheit wird oft die Besichtigung des Kranken oder der Leiche durch den beamteten Arzt unentbehrlich sein; es muss daher durch das Gesetz ausser Zweifel gestellt werden, dass ihm auf Verlangen der Zutritt zu gestatten ist. Stösst der Arzt dabei auf Anstände, so hat er die Ortspolizeibehörde anzurufen, welche verpflichtet ist, ihm den Zutritt zu ermöglichen. Um auch ohnedies dem Auftreten des Arztes grösseren Nachdruck zu verleihen, ist im §. 44 Nr. 2 die Verweigerung des Zutritts mit Strafe bedroht. In gleicher Weise muss dem Arzt die Vornahme aller derjenigen Untersuchungen möglich sein, welche er zur Feststellung der Krankheit für erforderlich erachtet. Hierzu wird unter Umständen auch die Oeffnung der Leiche gehören. Bei dem Verdacht von Cholera kann die Leichenöffnung um deswillen geboten sein, weil die Krankheit nur durch bakteriologische Untersuchung des Dünndarminhaltes mit Sicherheit erkannt werden kann. Auch bei Fleckfieber und Rückfallfieber wird sich ein Bedürfniss dazu behufs Unterscheidung dieser Krankheiten vom Darmtyphus zuweilen herausstellen. Uebrigens wird in allen diesen Fällen die Schonung der Empfindungen der Hinterbliebenen sich von selbst verstehen; denn in den meisten Fällen wird, ohne weitere Verletzung der Leiche, ein leichter Eingriff in den von der Krankheit zunächst betroffenen Körpertheil für den Arzt genügen. Bei Pest und Pocken mag sich die Leichenöffnung wohl nnr ausnahmsweise als erforderlich erweisen, indessen ist sie auch hier nicht immer zu entbehren.

Zur Ergänzung der übrigen Ermittelungen und unter Umständen zur Berichtigung des darauf gegründeten Urtheils ist es für den Arzt von Wichtigkeit, über alle Nebenumstände unterrichtet zu werden, welche nach seinem sachverständigen Frmessen die Entstehung und Entwickelung der Kranheit haben begünstigen können. Dieser Rücksicht soll Absatz 2 des §. 7 genügen. Der Arzt

soll demgemäss von allen anzeigepflichtigen Personen Auskunft beanspruchen können, ohne Rücksicht darauf, wer im Einzelfalle nach §. 2 Absatz 3 zur Anzeige des Erkrankungs- oder Todesfalles zunächst verpflichtet war oder thatsächlich die Anzeige bewirkt hat.

§. 8. Die Vorschrift giebt für die Polizeibehörde den Rechtsgrund, von dem aus sie zum Schutze der Bevölkerung einzuschreiten befugt und verpflichtet ist, wenn der Ausbruch einer Seuche zweifelsfrei festgestellt wird.

Sobald hierüber eine Erklärung des beamteten Arztes vorliegt, ist die Ortspolizeibehörde vermöge dieser Bestimmung in der Lage, mit denjenigen Schutzmassregeln vorzugehen, zu welchen der Entwurf in den §§. 11 ff. sie ermächtigt. Etwaige Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen Feststellung können ihr zwar Veranlassung geben, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde anzurufen; die Ausführung der Massregeln darf aber im Interesse des Schutzes gegen eine wahrscheinliche Gefährdung der Bevölkerung in diesem Falle nicht ausgesetzt werden. Was die Art und Umfang der zu treffenden Anordnungen anlangt, so wird die Polizeibehörde hierbei den Anleitungen des beamteten Arztes zu folgen haben. Nach dieser Richtung hin die Beziehungen zwischen dem begutachtenden Arzte und der ausführenden Behörde zu regeln, wird Aufgabe der Ausführungsbestimmungen sein.

§. 9. Bei Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken empfiehlt es sich, den Ausbruch der Seuche alsbald öffentlich bekannt zu machen, sowie über den weiteren Gang der Seuche zeitweise zuverlässige Angaben zu veröffentlichen. Es ist nicht zu verkennen, dass derartige Veröffentlichungen die Interessen eines Ortes namentlich dann, wenn sich ein lebhafter gewerblicher Verkehr in ihm konzentrirt, empfindlich berühren. Aber alle Erfahrungen beweisen, dass es richtig ist, diesen Nachtheil auf sich zu nehmen, als mit einer wahrheitsgetreuen Mittheilung über die Lage zurückzuhalten. Nur so gewinnt die Bevölkerung im Inlande wie im Auslande die Sicherheit, den der Verkehr unbedingt bedarf. Nur so wird die Einwohnerschaft des Ernstes der Lage sich bewusst und zur Vorsicht angeregt. Nur so lässt sich der Verbreitung übertriebener und beunruhigender Gerüchte, die schliesslich stets schädlicher sind als die Wahrheit, wirksam vorbeugen. Man darf sich dabei nicht verhehlen, dass dasjenige, was durch diese Bestimmung für das Inland verlangt wird, im Auslande nicht in dem Umfange geleistet wird, wie es im Interesse einer internationalen Kontrole der Seuchen zu wünschen wäre. Aber im Interesse einer zuverlässigeu internationalen Kontrole wird Deutschland sich ein Verdienst erwerben, wenn es die schleunige und rücksichtslose Veröffentlichung eines Seuchenausbruchs und der weiteren Entwickelung der Seuche zum Grundsatz erhebt. Die Erfahrungen der letzten Cholera-Epidemie haben dargethan, dass die Kenntniss des wirklichen Seuchenstandes weniger schädlich auf den Verkehr wirkt, als die aus der Verschleierung der wirklichen Sache unvermeidlich entspringende Unruhe und Sorge. In einer Zeit, in welcher der Presse thatsächliche Vorgänge von Bedeutung doch nur für Tage verborgen bleiben können, wäre es ein Fehler, um diese Tage zu gewinnen, mit amtlichen Bekanntmachungen zurückzuhalten und dadurch allen späteren amtlichen Veröffentlichungen einen Theil ihrer Autorität zu entziehen.

§. 10. Die ausnahmslose Durchführung des Grundsatzes, dass die Polizeibehörde zur Anordnung der erforderlichon Schutzmassregeln ermächtigt ist, kann unter Umständen eine verhängnissvolle Verzögerung der Massnahmen herbeiführen, und zwar insbesondere, wenn die Krankheit an einem von dem Sitz der Ortspolizeibehörde entfernten Orte, z. B. auf Einzelhöfen, in einem Theile einer aus mehreren räumlich getrennten Ortschaften bestehenden Gemeinde ausbricht. Daher muss für den Fall der Gefahr dem beamteten Arzt die Befugniss eingeräumt werden, selbstständig die ersten Anordnungen zu treffen und zu diesem Behufe die Beihülfe der örtlichen Behörde in Anspruch zu nehmen. Selbstverständlich ist der beamtete Arzt hierbei an die Vorschriften der §§. 12 bis 20 gebunden. Von den vorläufigen Anordnungen soll die zuständige Ortspolizeibehörde unverzüglich in Kenntniss gesetzt werden, um die getroffenen Anordnungen mit ihrer Autorität zu decken oder zu korrigiren und die weiteren Massnahmen zu verfügen, zu welchen das Gesetz ihr die Anleitung giebt.

3) Schutzmassregeln.

§. 11. Zur wirksamen Bekämpfung der schweren Seuchen lassen sich aussergewöhnliche Massregeln, welche Eingriffe in das Privateigenthum, Beein-

trächtigungen des gewerblichen Verkehrs, unter Umständen selbst gewisse Beschränkungen der persönlichen Freiheit bedingen, nicht immer umgehen. Sind doch die Gefahren für das Gemeinwohl, welche aus einem Seuchenausbruch entspringen können, von ungleich grösserer Tragweite, als die Nachtheile und Belästigungen, die für den Einzelnen durch solche Massregeln erwachsen. Muss deshalb das Gesetz zu solchen Massregeln unvermeidlich Vollmacht geben, so hat es dafür auch auf der anderen Seite die Aufgabe, diese Vollmacht im Interesse des Schutzes der Einzelnen bestimmt zu begrenzen; nicht nur, dass es die Behörden bezeichnet, denen die erforderlichen Machtvollkommenheiten beigelegt werden sollen, es muss auch im Interesse des Verkehrs sowie der Freiheit der Person und des Eigenthums diejenigen Grenzen angeben, bis zu welchen die Behörden mit ihren Anordnungen gehen dürfen. Die Bestimmungen, welche der Entwurf nach dieser Richtung hin trifft, schaffen im wesentlichen nicht neues Recht. In den einzelnen Bundesstaaten sind den Behörden durch landesrechtliche Vorschriften weitreichende Befugnisse zur Bekämpfung der Seuchen in die Hand gelegt. Der Nutzen einer reichsgesetzlichen Regelung ist überwiegend darin zu finden, dass die Vollmachten der Behörden im Interesse ihrer Thätigkeit bestimmter bezeichnet, im Interesse der Bevölkerung schärfer begrenzt und für den ganzen Umfang des Reichs gleichartig bemessen werden. Erst damit wird für den gemeinsamen Kampf der Behörden aller Bundesstaaten gegen die Seuchen die noch während der Cholera-Epidemie des letzten Jahres schwer vermisste feste Grundlage geschaffen; wie auch andererseits der Bevölkerung überall der in der letzten Epidemie gleichfalls oft entbehrte Schutz gegen ausschreitende amtliche Anordnungen geboten. In der Einleitung ist bereits hervorgehoben, dass mit Rücksicht auf die verschiedenartige Natur der in Betracht kommenden Krankheiten und auf die steten Fortschritte der medizinischen und chemischen Wissenschaft das Gesetz nicht alle Einzelheiten erschöpfen kann, sondern sich auf die Feststellung der Grundlinien, nach denen die Bekämpfung der Seuchen zu organisiren ist, beschränken muss. Indem jedoch der Entwurf in §. 22 den Erlass näherer Vorschriften nach dem Vorgange des Viehseuchengesetzes dem Bundesrath überträgt, ist die Wahrung der Einheitlichkeit in den zu ergreifenden Vorkehrungen sichergestellt.

Die Schutzmassregeln, welche der Entwurf in allgemeinen Grundzügen vorsieht, sind folgende:

1) die Beobachtung kranker und verdächtiger Personen;
2) die Meldepflicht für zureisende Personen;
3) die Absonderung kranker und verdächtiger Personen;
4) Beschränkungen des Gewerbebetriebes und Verhütung von Menschenansammlungen;
5) die Beschränkung des Schulbesuchs;
6) die Beschränkung der Benutzung gewisser, der Seuchenverbreitung förderlicher Einrichtungen;
7) die Räumung von Wohnungen;
8) die Desinfektion;
9) die Behandlung der Leichen.

Zu diesen, für alle oder für gewisse der im §. 1 bezeichneten Krankheiten vorgesehenen Massregeln tritt noch in Ansehung gewisser Augenkrankheiten die Anordnung eines Heilverfahrens.

Zur Verhütung der Einschleppung auf dem Seewege sollen endlich besondere Schutzvorkehrungen, welche den Eigenheiten dieses Verkehrs sich anpassen, zulässig sein.

Der Umfang, in welchem auf Grund der so gegebenen Vollmachten im einzelnen Falle vorgegangen werden muss und darf, wird nach den örtlichen Verhältnissen, vor allem aber nach der Natur der Krankheit und nach der mehr oder minder bösartigen Form derselben ein sehr verschiedener sein. Die weitestgehenden Abwehrmassregeln sind gegen die Cholera und die orientalische Pest in Aussicht zu nehmen, da bei diesen Krankheiten die Gefahr einer Verschleppung über ausgebreitete Gebietstheile des Reichs am grössten ist. Bei Fleckfieber und Rückfallfieber gilt es hauptsächlich denjenigen Theil der Bevölkerung zu schützen, welcher vorzugsweise der Ansteckung ausgesetzt ist, nämlich die in ungünstigen, wirthschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnissen lebenden Bewohner enger Räume, die Insassen von Herbergen, Asylen und dergleichen. Daneben ist einer Verbreitung der Seuche durch das Kranken-

pflegepersonal vorzubeugen und die erfahrungsgemäss häufige Verschleppung von Ort zu Ort durch umherziehende Personen zu verhüten. Bei Darmtyphus und Ruhr führt das blosse Zusammensein gesunder mit kranken Personen noch nicht zur Uebertragung des Krankheitsstoffs; nur die Abgänge des Kranken sind geeignet, das Leiden zu übertragen, zumeist auf solche Personen, welche es an der nöthigen Vorsicht und Reinlichkeit fehlen lassen. Hier handelt es sich also darum, die Abgänge durch Zerstörung des in ihnen befindlichen Krankheitskeimes unschädlich zu machen und solche Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände, welche der Verunreinigung besonders ausgesetzt sind, einer Kontrole zu unterwerfen. Gegen eine Weiterverbreitung der Pocken werden im Hinblick auf die durch das Impfgesetz verringerte Empfänglichkeit der Bevölkerung für die Ansteckung allgemeine Schutzmassregeln nur in den der Einschleppung aus dem Auslande ausgesetzten Grenzbezirken in Frage kommen, im Binnenlande dagegen wird es sich hauptsächlich darum handeln, beim Auftreten vereinzelter Pockenfälle eine möglichst schnelle und strenge Absonderung der Kranken eintreten zu lassen. Scharlach und Diphtherie endlich erheischen nur eine Bekämpfung durch örtliche Massregeln, deren Ziel hauptsächlich darauf sich richtet, gesunde Personen vor einer Berührung mit den Kranken zu bewahren. Das Bedürfniss hiernach macht sich vornehmlich zwar nur dann geltend, wenn diese Krankheiten in besonders bösartiger Form auftreten; indessen ist nicht ausser Acht zu lassen, dass sowohl bei Diphtherie als auch bei Scharlach durch Uebertragung anscheinend leichter Erkrankungsformen oft schwere, tödtlich endende Krankheitsfälle hervorgerufen werden. Ueberdies machen die Verheerungen, welche gerade diese beiden Krankheiten Jahr für Jahr unter der jugendlichen Bevölkerung anrichten, ein zielbewusstes Einschreiten gegen die nicht selten auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertragungen zur Nothwendigkeit.

§. 12. Die Beobachtung kranker und verdächtiger Personen soll verhindern, dass der Ausbruch einer Seuche überhaupt oder ihre Verbreitung in solchen Bevölkerungskreisen, in welchen der Einzelne vermöge seiner Lebensweise sehr leicht der Kontrole anderer entzogen ist, der Behörde unbekannt bleibt. Als verdächtig sind sowohl solche Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch einer unter §. 1 fallenden Krankheit befürchten lassen (Krankheitsverdächtige), als auch solche zu betrachten, bei welchen dergleichen Erscheinungen zwar nicht vorliegen, jedoch die Besorgniss gerechtfertigt ist, dass sie den Krankheitsstoff aufgenommen haben (Ansteckungsverdächtige). Die Beobachtung, welche selbstverständlich unter thunlichster Vermeidung persönlicher Belästigungen stattfinden muss, wird in der Regel nur darin zu bestehen brauchen, dass über den Zustand des Kranken oder Verdächtigen durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person zeitweise Erkundigungen eingezogen werden. Ausnahmsweise kann allerdings zum Zweck der Beobachtung auch ein Eingriff in die Freiheit der Bewegung erforderlich werden, indem dem Beobachteten entweder ein bestimmter Aufenthalt angewiesen oder der Verkehr an bestimmten Orten untersagt wird. Zu dieser verschärften Art der Beobachtung wird aber nur für solche Personen Veranlassung gegeben sein, bei welchen die Ausführung einer einfachen Ueberwachung erfahrungsgemäss mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, wie z. B. für umherziehende Bettler, Zigeuner, Hausirer, ausserdem aber für die schifffahrttreibende Bevölkerung, deren Beruf es mit sich bringt, dass sie von Tag zu Tag ihren Aufenthalt wechselt.

§. 13. Eine Beobachtung zum Schutz gegen den Ausbruch einer Seuche kann namentlich auch dann in Frage kommen, wenn Personen aus Ortschaften zureisen, in welchen die Seuche herrscht. Um der Behörde von der Ankunft solcher Personen Kenntniss zu verschaffen, ist im §. 13 zum Schutze gegen die fünf gefährlichsten Seuchen die Einführung einer Meldepflicht für zulässig erklärt. Dieselbe wird auf einen kurzen, der Inkubationszeit der Krankheit entsprechenden Zeitraum zu beschränken sein. Nähere Anhaltspunkte können hier nur im Verwaltungswege gegeben werden; damit unnöthige Belästigungen des Verkehrs vermieden werden, ist der Erlass entsprechender Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten.

§. 14. Die Verbreitung der im §. 14 genannten Krankheiten lässt sich am sichersten dadurch verhindern, dass die erkrankten Personen von jedem Verkehr mit Dritten — ausgenommen den Arzt und die zu ihrer Pflege bestimmten Personen — ausgeschlossen werden. Ob hierzu ein Anlass vorliegt, kann nur die örtliche Behörde beurtheilen. Ihr liegen daher die erforderlichen Anord-

nungen ob. Wann sie von ihrer Befugniss Gebrauch machen will, unterliegt ihrer verantwortlichen Erwägung, bei welcher das Gutachten des beamteten Arztes der Natur der Sache nach von massgebender Bedeutung ist. Handelt es sich um Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken, so muss die vorgesehene Massnahme mit Rücksicht auf die Grösse der Gefahr auch gegenüber solchen Personen zulässig sein, bei welchen nicht Krankheit, sondern Ansteckungsverdacht vorliegt.

Für den Fall, dass die Absonderung in der Wohnung des Erkrankten wirksam nicht durchgeführt werden kann, ist es nicht zu vermeiden, der Behörde Vollmacht zu geben, vermöge deren sie den Erkrankten in ein Krankenhaus oder in sonst geeignete Räume, welche die Absonderung ermöglichen und die sachgemässe Pflege des Erkrankten gewährleisten, überführen kann. Ein derartiger Eingriff in die persönliche Freiheit und in die nächsten Familienbeziehungen lässt sich nur durch ein überwiegendes Allgemeininteresse rechtfertigen, welches bei Unterlassung der Absonderung des Erkrankten als gefährdet erscheint. Dazu bedarf es einer unbefangenen sachverständigeen Prüfung, und deshalb soll die Massregel nur angeordnet werden dürfen, wenn der beamtete Arzt sie für geboten erachtet.

Bei Darmtyphus und Ruhr ist eine Absonderung der Kranken im Allgemeinen nicht geboten; wohl aber kann es nöthig werden, die Kranken aus ihren derzeitigen Unterkunftsräumen zu entfernen, wenn letztere in Folge von Ueberfüllung, wegen schlechten baulichen Zustandes, mangelhafter Abortanlagen oder ähnlicher Mängel oder vermöge der darin betriebenen, mit Unreinlichkeit, Menschenanhäufung und dergleichen verbundenen Thätigkeit eine Brutstätte für den Ansteckungsstoff zu werden drohen. In solchen Fällen lässt sich die Entwickelung von Hausepidemien nur durch möglichst baldige Ueberführung der Kranken in weniger gesundheitsgefährliche, auch ihnen selbst zuträglichere Räume verhüten. Für diese Krankheiten ist daher unter den hieraus sich ergebenden Beschränkungen die Zulässigkeit einer Ueberführung der Erkrankten gleichfalls ausgesprochen.

Die im Absatz 5 des §. 14 vorgesehene Bezeichnung von Wohnungen oder Häusern, in welchen eine Seuche ausgebrochen ist, soll dazu dienen, vor dem Verkehr in diesen Räumen zu warnen und dadurch die Absonderung der Kranken zu erleichtern.

Personen, welche sich berufsmässig mit der Pflege der an einer Seuche Erkrankten beschäftigen, sind der Gefahr, den Krankheitsstoff zu verschleppen, vermöge des häufigen Wechsels und der Art ihrer Thätigkeit in so hohem Masse ausgesetzt, dass es gerechtfertigt erscheint, unter Umständen ihren Verkehr ausserhalb der Wohnungen der Erkrankten einzuschränken. Der Befugniss der Behörden, hier nähere Grenzen zu ziehen, ist wegen der nach der Art der Krankheit und der Zeit ihres Auftretens, nach den Bevölkerungskreisen, in welchen sich das Pflegepersonal bewegt, und nach den örtlichen Verhältnissen unter welchen es thätig ist, sich ergebenden Verschiedenheiten ausgeschlossen. Doch werden auch hier durch die höheren Behörden nähere, auf ärztlicher Begutachtung gestützte Anleitungen zu geben sein, um Missgriffen bei der Anwendung der gesetzlichen Vollmacht vorzubeugen.

§. 15. Besondere Vorsichtsmassnahmen erheischt im Falle der Seuchengefahr nach verschiedener Richtung der Gewerbebetrieb. Zunächst kommt der Verkehr mit solchen Gegenständen in Betracht, welche geeignet sind, als Träger und Verbreiter des Krankheitsstoffes zu dienen, insbesondere mit gewissen Nahrungs- und Genussmitteln, z. B. rohem Obst, Molkereiprodukten und dergleichen, ferner mit Abfällen aller Art, gebrauchten Kleidungsstücken und Möbeln, sowie mit gebrauchter Wäsche u. a. m. Während im Allgemeinen nur die auf diese Gegenstände bezügliche gewerbliche Thätigkeit zum Gegenstande polizeilicher Schutzmassregeln zu machen sein wird, da der Regel nach nur sie zu einer gemeinen Gefahr für die Bevölkerung führt, empfiehlt es sich, für den Verkauf und überhaupt den Betrieb solche Anordnungen auch dann zuzulassen, wenn, wie beispielsweise bei dem Absatz selbstgewonnener landwirthschaftlicher Erzeugnisse (Milch, Butter, rohes Obst), von Seiten der Produzenten es sich nicht um eine gewerbsmässige Thätigkeit handelt; denn vermöge der Art und des Umfanges kann ein derartiger Absatz mit einer gewerblichen Thätigkeit nach den hier in Betracht kommenden Richtungen durchaus zusammenfallen. Was die Art der anzuordnenden Schutzmassregeln anlangt, so wird es

sich unter Umständen nicht nur darum handeln, die Inhaber gewisser Betriebe, ihr Arbeitspersonal und ihre Geschäftsräume besonderer Aufsicht zu unterstellen, sondern auch bestimmte Waaren (ungekochte Nahrungsmittel, gebrauchte Kleidungsstücke, benutzte Gegenstände des täglichen Gebrauchs) vom Verkauf an bestimmten Verkaufsstellen zeitweise auszuschliessen, die Annahme bestimmter Gegenstände (gebrauchter Wäsche oder Kleider erkrankter Personen oder dergleichen) zur Behandlung oder Bearbeitung zu verbieten oder doch von vorheriger Desinfektion abhängig zu machen. Ausserordentliche Gefahren können sogar die zeitweilige Schliessung bestimmter Betriebs- oder Verkaufsstellen zur unvermeidlichen Nothwendigkeit machen. Auch hier muss das Gesetz, wenn es dem Eingreifen der Behörden nicht bedenkliche Fesseln anlegen will, sich auf eine allgemeine Vollmacht beschränken, gegen deren Missbrauch nur die Verantwortlichkeit der Behörden Schutz zu bieten vermag.

Die Bestimmungen unter Nr. 2 des §. 15 beschäftigen sich mit solchen Unternehmungen und Veranstaltungen, mit welchen die Gefahr einer Verschleppung der Seuchen von Ort zu Ort verbunden ist. Zumeist werden die zur Unterdrückung dieser Gefahr zu ergreifenden Massregeln grössere Verkehrsgebiete umfassen müssen; auch dürfen dieselben, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, sich nicht auf Orte und Gegenden beschränken, in welchen die Seuche bereits herrscht, sie müssen vielmehr schon dann in Vollzug gesetzt werden können, wenn eine Gegend von der Seuche bedroht ist. In erster Linie sind es die dem Personen- und Güterverkehr dienenden Anstalten, auf welche hier zu achten ist; die Ueberwachung des Betriebspersonals, das Verbot der Annahme zur Beförderung oder der Beförderung selbst von Leuten, welche schon krank oder doch verdächtig sind, stehen dabei in erster Reihe. Weniger bedenklich erscheint nach allen Erfahrungen der Waarenverkehr; der Entwurf will daher nur solche Sachen von der Beförderung ausschliessen, welche bereits als Träger des Krankheitsstoffes gelten dürfen. Während der Epidemie des Jahres 1892 waren Einschränkungen der hier angedeuteten Art nicht nur für die Eisenbahnen getroffen, sondern auch für den Schifffahrts- und Flössereiverkehr in den Hafenplätzen und auf den grösseren Strömen (Weichsel, Oder, Elbe, Rhein, Donau). Nach dem Urtheile der in dem Aufsichtsdienste beschäftigt gewesenen Aerzte haben sie sich namentlich hinsichtlich der Schifffahrt und Flösserei, welche einen besonders gefährlichen Weg für die Weiterverbreitung der Cholera bilden, als nützlich erwiesen. Dass auf kleine Verkehrsanstalten von örtlicher Begrenzung des Betriebes, wie Pferdebahnen, Omnibus- und Droschkenunternehmungen, die Vorschriften des Entwurfs ebenfalls anwendbar sein müssen, ist aus deren Zweck ohne Weiteres gegeben und durch ihre Fassung nicht ausgeschlossen.

Die Beschränkung des Wasserverkehrs auf bestimmte Tageszeiten, wie Nr. 2b sie vorsieht, ist nach den Erfahrungen des voriges Jahres geboten, um die Kontrole des Verkehrs durch das immer nur in geringer Zahl verfügbare Aufsichtspersonal zu erleichtern, und namentlich zu verhindern, dass in den Nachtstunden ein Theil dieses Verkehrs der Kontrole sich zu entziehen versucht.

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen sind schon durch die Bestimmung der Gewerbeordnung §. 56b für den Fall der Seuchengefahr Beschränkungen zugelassen. Sie ist allgemeiner als die Vorschrift des Entwurfs unter 2c, insofern sie den Kreis der vom Verkehr auszuschliessenden Gegenstände nicht begrenzt. Sie ist enger als diese, insofern sie nicht schon den Landesbehörden entsprechende Vollmachten verleiht, sondern diese dem Reich vorbehält. Dass ein Eingreifen des Reichs sehr leicht zu spät kommen kann, hat die Seuche des letzten Sommers unwiderleglich dargethan. In der Noth des Augenblicks sind denn auch die Landesbehörden mehrfach, über ihre gesetzlichen Befugnisse hinaus, mit eigenen Massnahmen vorgegangen und die Reichsverwaltung hat, in Anerkennung der sachlichen Berechtigung, über die formale Verletzung des Gesetzes hinwegsehen müssen. Durch die Begrenzung des Kreises der hier einer Verkehrsbeschränkung unterstellten Waaren wird die Gefahr übereilter oder übertriebener Anordnungen möglichst vermindert.

Die in Nr. 2d vorgesehene Beschränkung oder Untersagung von Märkten, Messen, öffentlichen Festen, Umzügen und anderen, die Menschen aus der weiteren Umgebung eines Ortes heranziehenden Vnsammlungen ist schon jetzt die erste Massnahme, die überall getroffen wird, um der Verbreitung einer Seuche zu begegnen. Nirgends wird leichter der Krankheitsstoff aufgenommen, als bei solchen Gelegenheiten. Einmal aufgenommen, wird er, sobald die Menschen-

mengen ihren Wohnort wieder aufsuchen, zu dem gefährlichsten Mittel, um der Seuche an den verschiedensten Orten zum Ausbruch zu verhelfen.

Was den Waarenverkehr anlangt, so können Einfuhrverbote im Inlandsverkehr nicht als zweckmässig betrachtet werden; die während der vorjährigen Epidemie gesammelten, unerfreulichen Erfahrungen haben den Beweis geliefert, dass solche Verbote für den Verkehr mit schweren Belästigungen verknüpft und kaum durchführbar sind; die Bedeutung des damit zu erzielenden Schutzes ist sehr gering und steht in keinem Verhältniss zu den Wunden, die sie dem Verkehrsleben schlagen. Statt dessen legt der Entwurf im §. 15 unter Nr. 3 für die gefährlichsten Seuchen den Behörden die Befugniss bei, die Ausfuhr der zur Verbreitung einer Seuche geeigneten Waaren aus dem Seuchenorte zu verbieten. Die Durchführung eines solchen Ausfuhrverbots begegnet nicht den erwähnten Schwierigkeiten; sie ist für den Verkehr weniger empfindlich, überdies werden sich derartige Verbote in dem wichtigsten Falle, nämlich bei dem Auftreten der Cholera, nach den heutigen wissenschaftlichen Anschauungen auf wenige Gegenstände beschränken können.

Eine Bestimmung darüber, welche Landesbehörden zur Anordnung der im §. 15 bezeichneten Massnahmen zuständig sein sollen, ist in dem Entwurf nicht getroffen. Mit Rücksicht auf die tief in das Erwerbsleben einschneidenden Verfügungen, die hier in Frage stehen, wird die Befugniss hierzu nach der Anschauung des Entwurfs den Ortsbehörden nicht übertragen werden dürfen; die „Landesbehörden", welche nach dem Entwurf zuständig sein sollen, näher zu bezeichnen, bleibt Sache der Landesregierungen.

§. 16. Die beim Auftreten der durch §. 1 des Entwurfs bezeichneten Krankheiten hinsichtlich der Schulen und Unterrichtsanstalten zu treffenden Anordnungen gehören zu den Aufgaben der Schulverwaltung und haben daher in dem Entwurf nicht Berücksichtigung gefunden. Da jedoch die Schulbehörden und die Vorsteher der Unterrichtsanstalten über die Gesundheitsverhältnisse in den Familien der Schüler nicht immer rechtzeitig unterrichtet sein werden und da ihnen auch ein unmittelbarer Einfluss auf die Familien der Schüler nicht zusteht, so erscheint es zweckmässig, die Polizeibehörde wenigstens in der Weise reichsgesetzlich zur Mitwirkung heranzuziehen, dass sie ermächtigt wird, die Kinder aus Behausungen, in welchen eine Seuche aufgetreten ist, vom Schulbesuch zurückzuhalten. Die Bestimmung des Entwurfs soll sich nicht nur auf alle öffentlichen und Privatschulen, sondern auf jede Art von Unterricht, mit welchem eine Ansammlung von Kindern und jungen Leuten verbunden ist, erstrecken.

§. 17. Die Bestimmungen des §. 17 finden ihre Begründung in der grossen Bedeutung, welche dem Wasser bei der Verbreitung bestimmter ansteckender Krankheiten (Cholera, Darmtyphus, Ruhr) beizumessen ist. Die gleichzeitige Erwähnung von Fleckfieber, Pest und Pocken, bei welchen eine Uebertragung durch den Genuss von Wasser nicht zu befürchten steht, erklärt sich daraus, dass der §. 17 auch auf öffentliche Bade-, Wasch- und Bedürfnissanstalten Anwendung finden soll.

§. 18. Unter Umständen, namentlich bei dichtbewohnten Gebäuden mit ungesunden baulichen Verhältnissen, kann die schnelle und wirksame Vernichtung des Krankheitsstoffes auf so grosse Schwierigkeiten stossen, dass nur durch vollständige Räumung der Wohnungen oder Häuser ein genügender Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit sich erreichen lässt. Die Anordnung dieser in die Privatinteressen der Bevölkerung tief eingreifenden Massregel ist im Entwurf davon abhängig gemacht, dass der beamtete Arzt die wirksame Bekämpfung der Krankheit für abhängig davon erklärt; ausserdem aber ist sie an die Bedingung geknüpft, dass von der Behörde für geeignete und unentgeltliche Unterbringung der aus ihren Wohnungen gewiesenen Personen gesorgt ist. Das Opfer, welches unter solchen Verhältnissen von den betroffenen Familien im Interesse der Allgemeinheit verlangt werden muss, kann wenigstens einigermassen dadurch ausgeglichen werden, dass ihnen ohne eigene Aufwendungen ein gesundes Obdach zur Verfügung gestellt wird. Sie werden andererseits dadurch nicht behindert, statt von diesem Angebot Gebrauch zu machen, sich nach eigener Wahl, dann aber auch auf eigene Kosten ein anderes Obdach zu beschaffen. Dass von dieser einschneidenden, nicht selten erhebliche Aufwendungen bedingenden Massregel nur in Fällen dringender Noth Gebrauch gemacht werden wird, erscheint durch die Verhältnisse selbst gewährleistet und wird nöthigenfalls im Aufsichtswege durch nähere Bestimmungen gesichert werden können.

§. 19. Es gehört zu den ersten Anforderungen der Gesundheitspflege, dass der Krankheitstoff, wo er sich unter gefahrdrohenden Verhältnissen vorfindet, mit den von der Wissenschaft als tauglich erkannten Mitteln zu zerstören ist, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch Privateigenthum beschädigt oder vernichtet wird. Wegen der Entschädigung für die durch die Desinfektion herbeigeführten Werthverluste sind in den §. 28 bis 33 nähere Vorschriften enthalten. Aber das Gesetz muss auch Vorsorge treffen, dass in der Absicht, dieser gesundheitspolizeilichen Anforderung gerecht zu werden, nicht unnöthige Vermögensbeschädigungen oder Verkehrsbelästigungen herbeigeführt werden. Die vorjährige Epidemie hat ergeben, wie leicht es zu derartigen Massnahmen kommt und wie schwer die Bevölkerung daran zu tragen hat. Die Belehrungen, welche von Seiten der Reichsverwaltung ausgingen, und die vielfachen Weisungen der Landesregierungen haben ja nur mit Mühe und nicht einmal immer vermocht, den Besorgnissen und Vorurtheilen, die dabei leitend waren, mit Erfolg entgegenzuwirken. Es bleibt nur übrig, die Behörden hier unter eine gesetzliche Verantwortlichkeit zu stellen, und zwar umsomehr, als vielfach zu übertriebenen und schädigenden Anordnungen amtlicherseits nicht aus eigener Ueberzeugung, sondern unter dem Druck einer von Irrthümern beherrschten Volksstimmung geschritten worden ist.

Soweit eine Gefahr der Seuchenverschleppung durch den Waarenverkehr besteht, empfiehlt es sich, ihr durch Aus- und Einfuhrverbote (§. 15 Nr. 3, §. 24 Nr. 1) entgegenzutreten. Im Uebrigen liegt es im Interesse des Verkehrs, die Desinfektion der Waarensendungen nur insoweit eintreten zu lassen, als anzunehmen ist, dass sie auch wirklich den Krankheitsstoff trifft. Von allen im Entwurf genannten Krankheiten sind Fleckfieber, Pest und Pocken am leichtesten übertragbar, da ihr Krankheitsstoff schon durch die Berührung mit Gegenständen, welche ein Kranker benutzt hat, weitergetragen werden kann. Bei diesen Krankheiten liegt daher die Gefahr der Verschleppung durch Waaren und Reisegepäck so nahe, dass die Desinfektion einem Seuchenausbruch gegenüber in gewissen Grenzen stets gerechtfertigt sein wird, und dass unter Umständen die Anordnung derselben für alle aus einer verseuchten Gegend kommenden Sendungen durch die gesundheitspolizeilichen Rücksichten gefordert werden kann. Bei den übrigen in Betracht kommenden Krankheiten, namentlich auch bei der Cholera, liegt eine solche Gefahr im Allgemeinen nicht vor; umfassende Desinfektionsmassregeln lassen sich daher hier wissenschaftlich nicht begründen, so dass es unbedenklich erscheint, die Desinfektion nur dann für zulässig zu erklären, wenn bei einer bestimmten Sendung die Vermuthnng einer erfolgten Infektion nach der besonderen Lage der Verhältnisse nahe gelegt ist. Die Erfahrungen der letzten Cholera-Epidemie haben die Richtigkeit dieser Anschauung durchaus bestätigt. Wenn gleichwohl innerhalb des Waarenverkehrs in beschränktem Umfange Desinfektionen der Versandstücke angeordnet oder zugelassen worden sind, so geschah es weniger in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solcher Massregeln als in dem Wunsche, der unter dem überraschenden Eindringen der Seuche in das Inland stark erregten Stimmung weiterer Kreise die auch im gesundheitlichen Interesse wünschenswerthe Beruhigung zu verschaffen. Dies wird entbehrlich sein, wenn erst einmal durch Reichsgesetz die Grenzen festgestellt sind, in welchen nach dem Gutachten der wissenschaftlichen Autoritäten und nach der Meinung der gesetzgebenden Körperschaften von Desinfektionsmassregeln eine nützliche Wirkung erwartet werden darf.

§. 20. Dass durch Leichen eine Verbreitung gewisser Seuchen stattfinden kann, ist eine nicht selten beobachtete Thatsache; sie hat bereits den Anlass gegeben, den Transport der Leichen auf Eisenbahnen allgemeinen beschränkenden Vorschriften im Wege der Verständigung unter den Bundesregierungen zu unterwerfen. Es ist daher rathsam, auch nach dieser Richtung hin durch das Gesetz die Grundlagen für eine erschöpfende Regelung zu bieten. Welche Vorsichtsmassregeln gegenüber den verschiedenen Seuchen zu beachten sein werden: Verbot der Ausstellung von Leichen in den Wohnungen oder in allgemein zugänglichen Räumen; möglichst baldige Entfernung der Leichen aus der Wohnung; Anwendung desinfizirender Stoffe bei der Einsargung; Verwendung fest schliessender Särge; Verbot von Leichenfeierlichkeiten im Sterbehaus; Regelung der Beförderung der Leichen zum Bestattungsort; dies zu regeln, kann nicht Aufgabe des Gesetzes sein. Das Gesetz kann nur den Bereich der Krankheiten begrenzen, welche zu einigen oder allen der gedachten Vorsichtsmassregeln die

Berechtigung geben sollen. Die im Entwurf vorgesehene Auswahl der Krankheiten steht im Einklang mit den im Jahre 1887 zwischen den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarungen über die Leichenbeförderung auf den Eisenbahnen.

§. 21. Für ansteckende Augenkrankheiten, mit welchen der Entwurf im übrigen sich nicht beschäftigt, weil sie stets nur in verhältnissmässig engen örtlichen Grenzen als gemeingefährlich erscheinen können, ist im §. 21 die zwangsweise Anordnung eines Heilverfahrens für zulässig erklärt. Infolge ihrer leichten Uebertragbarkeit können diese Krankheiten namentlich in Schulen und unter der ländlichen Bevölkerung zu einer bedenklichen Ausbreitung gelangen; bei Vernachlässigung der Behandlung hinterlassen sie für die Betroffenen häufig schwere Nachtheile und führen zum Theil zu völliger Erblindung. Nur durch rechtzeitige ärztliche Behandlung der Erkrankten kann dieser Gefahr mit Erfolg begegnet werden, wie die bei verschiedenen Epidemien gesammelten Erfahrungen gelehrt haben. Auch für die Erhaltung der Wehrkraft ist die energische Bekämpfung solcher Krankheiten insofern von Bedeutung, als mehrfach in den heimgesuchten Bezirken theils die Aushebung wegen der grossen Zahl der mit der Krankheit behafteten Militärpflichtigen Schwierigkeiten gefunden hat, theils sogar die Aufbringung des Ersatzes durch die bei zahlreichen Wehrpflichtigen zurückgebliebenen Folgen dauernd gefährdet war. Auf die Bestimmung des Entwurfs ist nach den Gutachten ärztlicher Autoritäten um so mehr Werth zu legen, als die ansteckenden Augenkrankheiten während der letzten Jahre in einigen Theilen des Reichsgebiets wieder in grösserem Umfang aufgetreten sind. Die Durchführung des Heilzwangs setzt voraus, dass den Erkrankten Gelegenheit zu unentgeltlicher ärztlicher Behandlung geboten wird; eine Beschränkung in der freien Wahl des Arztes soll damit nicht verbunden werden. Wem die Verpflichtung obliegt, für die Behandlung unselbstständiger Personen (Kinder, Bevormundete etc.) Sorge zu tragen, wird die zuständige Behörde bei Erlass ihrer Anordnungen festzusetzen haben.

§. 22. Die Gründe, welche dafür massgebend gewesen sind, dem Bundesrath die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften für die Durchführung der vorgesehenen Schutzmassregeln beizulegen, sind bereits dargelegt. Soweit der Bundesrath von dieser Befugniss nicht Gebrauch macht, verbleibt es bei den einschlagenden landesrechtlichen Bestimmungen; selbstverständlich behalten letztere nur insoweit ihre Geltung, als sie mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht in Widerspruch stehen.

§. 23. Nicht nur um bei einem unvermutheten Seuchenausbruch gewisse Massnahmen sofort in Vollzug setzen zu können, sondern auch für die Befriedigung der grösseren Bedürfnisse, welche weiterhin im Falle einer bedrohlichen Verbreitung der Seuche entstehen, bedarf es einer vorsorglichen Thätigkeit der Gemeindebehörden, welche erhebliche Aufwendungen mit sich bringen wird. Nicht immer wird sich in den Gemeinden das Verständniss für die Nothwendigkeit solcher Aufwendungen finden. Die rechtzeitige Beschaffung von Beobachtungs- und Absonderungsräumen, von Unterkunftsstätten für Kranke, Desinfektionsapparaten, Beförderungsmitteln für Kranke und Verstorbene, von Leichenräumen, Beerdigungsplätzen und dergleichen, liegt in ihrem hygienischen Werthe dem Verständniss weiter Bevölkerungskreise noch fern. Eine Vernachlässigung derartiger Aufgaben straft sich gegebenenfalls aber nicht nur an der säumigen Gemeinde, sondern kann auch weitere Kreise des Landes empfindlich treffen. Mit Recht darf daher eine Einwirkung der unabhängig von engeren, örtlichen Interessen das Gemeinwohl vertretenden Landesbehörden auf die hierher gehörige Thätigkeit der Gemeindeverwaltungen gefordert werden. In welcher Art diese Einwirkung zu üben ist, bestimmt sich lediglich nach Landesrecht.

Für den Fall, dass die erwachsenden Kosten die Leistungsfähigheit einer Gemeinde übersteigen, ist die Heranziehung eines weiteren Kommunalverbandes unerlässlich; sie ist gerechtfertigt, weil das, was vorgesehen werden soll, doch auch in seinem Interesse liegt. Auf welche Verbände hierbei zurückzugreifen ist, bleibt nach der Absicht des Entwurfs der Bestimmung der Landesregierungen vorbehalten.

§. 24. Eine Reihe der im §. 1 bezeichneten Krankheiten ist, wie erwähnt, in Deutschland selbst nicht heimisch, sondern wird nur von Zeit zu Zeit aus dem Auslande eingeschleppt. Vornehmlich muss daher die Sorge darauf gerichtet sein, durch geeignete Abwehrmassregeln der Gefahr der Einschleppung entgegen

zu treten. Hierfür sollen durch die Bestimmungen des §. 24 den Behörden die nöthigen Mittel an die Hand gegeben werden, und zwar sowohl für den Seeverkehr, als auch für die Landgrenzen. Wenn unter Nr. 1 Waareneinfuhr- und Durchfuhrverbote für zulässig erklärt sind, so kommt in Betracht, dass gegenüber dem Auslande die Ausführung solcher Verbote nicht denjenigen Schwierigkeiten begegnet, welche ihre Anordnung im Inlandsverkehr unthunlich macht. Eine Beschränkung der Verbote auf gewisse Arten von Waaren hat der Entwurf nicht für richtig gehalten. Abgesehen davon, dass sich nur im Einzelfalle nach den Verhältnissen des in Betracht kommenden Landes beurtheilen lässt, in welchem Umfang sanitäre Gründe den Erlass solcher Verbote erheischen werden, ist eine weitgehende gesetzliche Vollmacht auch erwünscht, um nöthigenfalls für übertriebene Sperrmassregeln des Auslands Wiedervergeltung üben und auf diesem Wege deren Beseitigung herbeiführen zu können. Die Erfahrungen während der letztjährigen Epidemie haben dargethan, zu wie übertriebenen Massregeln gegenüber der Einfuhr aus Deutschland man sich in manchen Ländern hat bestimmen lassen und wie schwer darunter der deutsche Handelsverkehr hat leiden müssen. Sie haben auch bewiesen, wie schwierig es ist, durch den einfachen Hinweis auf die Grenzen der wirklichen Gefahr und auf die berechtigten sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte eine Beschränkung derartiger Anordnungen auf das richtige Mass zu erreichen. Bei den unter Nr. 2 erwähnten Transportmitteln handelt es sich hauptsächlich darum, ob sie an der Grenze einer Desinfektion unterworfen oder etwa ganz zurückgewiesen werden sollen; auch hierfür kommen die vorher betonten internationalen Beziehungen in Betracht. Die Bestimmung unter Nr. 3 hat unter Anderem den Auswandererverkehr, welcher sich durch Deutschland hindurch bewegt, im Auge. Dass er in Seuchezeiten eine grosse Gefahr bilden kann und besondere Vorsichtsmassregeln nöthig macht, ist während des vorigen Jahres hervorgetreten. Einem derartigen Verkehr gegenüber wird vor allem die Einheitlichkeit der Massregeln, welche von den Behörden der verschiedenen, von dem Durchzug der Auswanderer berührten Staaten getroffen werden, schon um deshalb von Wichtigkeit, weil verhütet werden muss, dass im Inlande der Durchzug eine Stockung erleidet und dass vom Auslande her gegen die an verschiedenen Orten verschiedene Behandlung der durchziehenden Menschenmengen Vorstellungen erhoben werden können. Der Erlass näherer Vorschriften wird auch hier zweckmässig dem Bundesrath vorbehalten, zumal es sich zumeist um technische Einzelfragen über die Modalitäten der Zulassung, der Unterbringung, der Versorgung und der Beaufsichtigung der Leute handelt — Einzelfragen, die je nach den Wegen, auf welchen sich der Durchzug vollzieht, der Art und Herkunft der Wanderer und dem Bestimmungshafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll, zu einer verschiedenen Regelung führen können. Soweit der Bundesrath nähere Vorschriften nicht erlassen hat, sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu einem selbstständigen Vorgehen ermächtigt.

Die Bestimmungen im §. 24 Absatz 1 bilden zugleich die gesetzliche Grundlage für die Regelung der gesundheitspolizeichen Ueberwachung der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe, worüber gegenwärtig auf Grund einer Verständigung unter den Regierungen der Bundes-Seestaaten einheitliche Vorschriften in Geltung sind. Wenn der Bundesrath nach dieser Richtung hin von der im Absatz 2 ihm ertheilten Vollmacht Gebrauch macht, wird sich Gelegenheit bieten, die jetzigen Vorschriften einer zweckentsprechenden Umgestaltung zu unterwerfen und dabei den in neuester Zeit laut gewordenen Wünschen der Interessenten wegen Erleichterung der Kontrole Rechnung zu tragen, soweit dies mit den Anforderungen der Gesundheitspflege vereinbar erscheint. Im Schlusssatz ist die Ausdehnung der zu erlassenden Vorschriften auf den Seeverkehr zwischen deutschen Häfen vorgesehen; sie entspricht der bereis jetzt bestehenden und bewährten Uebung, dass die bestimmungsmässige Kontrole der Seeschiffe auch auf die aus verseuchten, deutschen Häfen kommenden Schiffe Anwendung zu finden hat. Dies rechtfertigt sich um deswillen, weil es für die Gefahr der Seuchenverschleppung keinen Unterschied macht, ob der verseuchte Hafen im Auslande oder im Inlande liegt; überdies würde eine verschiedenartige Behandlung den Sanitätsdienst in den Häfen wesentlich erschweren. Die Beibehaltung des geltenden Verfahrens für die Zukunft sicher zu stellen und Eingriffe der örtlichen Behörden, zu denen die Vorschriften im §. 15 Nr. 2 Anlass

geben könnten, auszuschliessen, ist der Zweck der am Schlusse des §. 24 gegebenen Bestimmung.

§. 25. Die vom Bundesrath auf Grund des §. 24 zu erlassenden Vorschriften befinden sich ihrem Zweck entsprechend nicht in fortdauernder Anwendung, sondern werden nur nach Bedarf bald an der einen, bald an einer anderen Grenzstrecke in Vollzug zu setzen sein. Die Entscheidung darüber, wann und in welchem Umfange dies im Einzelfalle geschehen soll, ist im Entwurf als Regel dem Reichskanzler zugewiesen. Er ist vermöge der ihm aus dem Auslande zugehenden amtlichen Berichte am schnellsten und am zuverlässigsten über den Gesundheitszustand im Auslande unterrichtet und daher auch zur Beurtheilung der von dorther drohenden Gefahr am sichersten im Stande. Ueberdies hat es eine wirthschaftliche und politische Bedeutung, dass die Massregeln für die ganze Erstreckung der deutschen Grenze, namentlich aber für die Küste und die einander naheliegenden, aber verschiedener Landeshoheit unterstellten Hafenplätze zu dem gleichen Zeitpunkte verhängt und wieder aufgehoben werden. Als im vorigen Jahre ein entsprechender Schutz für die deutschen Hafenplätze zwar unter Vermittelung des Reichskanzler, aber doch durch einen Akt der einzelnen Landesverwaltungen hergestellt wurde, zeigte sich alsbald, dass dies nicht ausreicht, um den vorher angedeuteten Rücksichten vollständig gerecht zu werden.

Indessen empfiehlt es sich, für besondere Verhältnisse, welche zunächst nur ein beschränktes Grenzgebiet als bedroht erscheinen lassen, auch der Landesverwaltung die Befugniss einzuräumen, für einzelne Grenzstrecken die zulässigen Massnahmen in Kraft zu setzen. Im Hinblick auf die Bedeutung eines solchen Schrittes für unsere Beziehungen zum Auslande soll das Vorgehen der Landesverwaltung von einer Verständigungen mit dem Reichskanzler abhängig bleiben.

§. 26. Insoweit den deutschen Hafenkonsulaten im Auslande die Ausstellung von Gesundheitspässen obliegt, erfolgt sie nach einheitlichen Bestimmungen und in gleichmässiger Form auf Grund einer darüber erlassenen Anweisung des Reichskanzlers. Für die Ausstellung von Gesundheitspässen durch inländische Behörden fehlt es dagegen an einheitlichen Vorschriften. Dieser Mangel hat gelegentlich der vorjährigen Cholera-Epidemie zu Unzuträglichkeiten geführt, insofern nicht nur in der Form und dem Inhalt der in den einzelnen Hafenplätzen ausgestellten Pässe eine Verschiedenheit zu Tage trat, sondern auch erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Zeit wahrnehmbar waren, innerhalb welcher nach dem Erlöschen der Krankheit mit der Abgabe reiner Gesundheitspässe wieder begonnen wurde. Daraus können Bevorzugungen und Benachtheiligungen einzelner Hafenplätze gegenüber anderen entstehen und im Auslande über die Tragweite der Pässe Zweifel angeregt werden, welche die Autorität der inländischen Behörden beeinträchtigen. Es soll daher durch §. 26 dem Bundesrath die Ermächtigung zum Erlass einheitlicher Vorschriften über die Ausstellung der Gesundheitspässe seitens der deutschen Hafenbehörden beigelegt werden.

§. 27. Im §. 27 ist der höheren Verwaltungsbehörde die Befugniss eingeräumt, für einzelne Grenzgebiete, welche vom Einbruche einer ansteckenden Krankheit aus dem Auslande zunächst und ernst bedroht sind, solche Veranstaltungen zu verbieten, welche zu einem Uebertritt grösserer Menschenmengen über die Grenze Veranlassung geben könnten. Der Wortlaut lehnt sich an die Bestimmung im §. 15 Nr. 2d an, geht jedoch insofern weiter, als die bezeichneten Anordnungen nicht nur zum Schutze gegen die im §. 15 Nr. 1 aufgezählten Krankheiten, sondern gegen alle ansteckenden Krankheiten im Sinne des §. 1 für zulässig erklärt sind. Da die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung der Bevölkerung jenseits unserer Grenzen im Allgemeinen nicht auf der Höhe der inländischen Einrichtungen stehen dürfte, so erscheint diese Erweiterung der den Behörden gegebenen Vollmacht wohl berechtigt.

4. Entschädigungen.

§. 28. Dass für den durch polizeilich angeordnete Desinfektionen verursachten Schaden voller Ersatz geleistet werde, entspricht nicht nur einer Forderung der Billigkeit, sondern ist auch insofern von erheblicher Bedeutung, als die sichere Aussicht auf Entschädigung für die Betroffenen den Anreiz, infizirte oder infektionsverdächtige Gegenstände der Desinfektion zu entziehen, abschwächen, mithin der Gefahr, dass infizirte Gegenstände ungereinigt in den

Verkehr kommen und den Krankheitsstoff weiter verbreiten, entgegenwirken wird. Unter „Gegenstand“ ist im weitesten Sinne jede bewegliche oder unbewegliche Sache zu verstehen; insbesondere sollen auch die an Wohnungen und sonstigen Räumen durch die Desinfektion verursachten Beschädigungen unter die Bestimmung des Gesetzes fallen. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den Schaden, der in Folge einer gesetzlich gebotenen Desinfektion entsteht, und zwar auf den daraus sich ergebenden unmittelbaren Schaden. Auch das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, hält die öffentliche Ersatzpflicht in diesen Grenzen. In der That würde eine weitere Ausdehnung der Entschädigungspflicht weder gerechtfertigt, noch auch durchführbar sein. Den mittelbaren Schädigungen, welche aus einer Desinfektion für den Eigenthümer der betroffenen Gegenstände sich ergeben können, stehen manche Nachtheile gleich, die durch sonstige, aus dem neuen Gesetz sich ergebenden Anordnungen einzelnen Besitzern und Gewerbetreibenden wie auch weiteren Kreisen erwachsen müssen; in dem Interesse, welches Jedermann an der Wahrung des gemeinen Wohles hat, werden viele Nachtheile, die er durch dessen Wahrung im Einzelfalle erleidet, ihre Ausgleichung finden. Aber auch abgesehen hiervon, würden die Schwierigkeiten, welchen die zuverlässige Schätzung derartiger Schädigungen erfahrungsgemäss begegnet, und die Höhe der Schadenersatzansprüche mit ihrer unabsehbaren Verzweigung einerseits den Behörden unerfüllbare Aufgaben, andererseits den ersatzpflichtigen Verbänden unerschwingliche Opfer auferlegen.

§. 29. In gleicher Weise, wie dies im §. 58 des Viehseuchengesetzes geschehen ist, überweist der Entwurf die nähere Regelung der Entschädigungsverpflichtung der Landesgesetzgebung, und zwar sowohl hinsichtlich der Frage, wem die Ersatzpflicht obliegen soll, als auch hinsichtlich des Verfahrens, in welchem die Ermittelung des Schadens zu erfolgen hat. Diese Fragen stehen mit der Verwaltungsorganisation der Einzelstaaten in so engem Zusammenhange, dass es sich nicht empfehlen würde, von Seiten des Reichs darüber einheitliche Vorschriften zu erlassen. Auch die Frage, in welcher Frist der Entschädigungsanspruch verjähren soll, greift so tief in das bürgerliche Recht ein, dass kein zwingender Grund vorliegt, in diesem Gesetz ihretwegen das Landesrecht auszuschliessen. Nur nach einer Richtung hin erscheint eine reichsgesetzliche Regelung als geboten. Um den Entschädigungsanspruch für alle Fälle sicher zu stellen, bedarf es nämlich der Bezeichnung eines Verpflichteten, an welchen der Geschädigte sich mit seiner Forderung halten kann, so lange eine landesrechtliche Bestimmung hierüber nicht besteht. Zu diesem Behufe ist im Entwurf, entsprechend den dem §. 23 zu Grunde liegenden Gesichtspunkten, den Gemeinden die Ersatzpflicht auferlegt, zugleich aber den Landesregierungen die Ermächtigung ertheilt, im Verwaltungswege die Verpflichtung auf einen weiteren Kommunalverband zu übertragen, falls dies, sei es wegen Leistungsunfähigkeit einer Gemeinde als erforderlich, oder aus sonstigen Gründen als billig sich erweisen sollte.

§. 30. Im §. 30 sind nähere Vorschriften über den Umfang der Entschädigung gegeben, um übertriebenen Forderungen vorzubeugen und die Feststellung des Entschädigungsbetrages zu erleichtern und zu beschleunigen. Dass die aus der Infektion eines Gegenstandes herzuleitende Werthverminderung bei der Werthsermittelung nicht in Abzug zu bringen ist, entspricht dem nach §. 59 des Viehseuchengesetzes für die Ermittelung des Schadens massgebenden Grundsatz.

§. 31. Im §. 31 ist zur Vereinfachung des Verfahrens bestimmt, an wen die Entschädigung mit der Wirkung der Befreiung des Verpflichteten von allen weiteren Verbindlichkeiten gezahlt werden kann, wie dies auch im §. 60 des Viehseuchengesetzes geschehen ist. Die Vermeidung weitläufiger Ermittelungen über die Person des Berechtigten liegt im Interesse der mit den Seuchenangelegenheiten befassten und in Seuchenzeiten meist überlasteten Behörden. Die rasche Deckung des Schadens wird andererseits in der weit überwiegenden Zahl der Fälle mehr im Interesse der Betheiligten liegen, als eine unanfechtbare, aber vielfach auch langwierige Ermittelung des Forderungsberechtigten.

§. 32. Im §. 32 sind die Fälle behandelt, in welchen für gewisse Gegenstände eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt werden soll. Auch hier ist das Viehseuchengesetz im §. 61 leitend gewesen. Bei Gegenständen, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder einer kommunalen Körperschaft (Gemeinde,

Gutsbezirk, Kreis- oder Provinzialverband etc.) gehören (Nr. 1), liegt entweder zu einer Schadloshaltung ein Bedürfniss überhaupt nicht vor, oder es handelt sich wenigstens um öffentliche Organisationen, denen man zumuthen darf, gleichwohl die zum Schutz des Gemeinwohls unabwendbaren Schädigungen ihres eigenen Besitzes auf sich zu nehmen. Hierzu tritt, dass in vielen Fällen der Entschädigungsberechtigte und Entschädigungsverpflichtete zusammenfallen würden.

Die Bestimmung in Nr. 2, welche für die verbotswidrig aus dem Ausland in das Inland eingeführten oder im Inland aus einem Ort ausgeführten Gegenstände die Entschädigung ausschliesst, soll dazu beitragen, von einer Uebertretung der ergehenden Einfuhr- und Ausfuhrverbote abzuhalten. Der Regel nach werden die hier einschlagenden Fälle thatsächlich so liegen, dass es den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen wird, wenn die wider das Gesetz in den weiteren Verkehr gelangten Gegenstände nicht die Unterlage eines Entschädigungsanspruchs auf Grund des Gesetzes bilden sollen.

§. 33. In Anlehnung an den Gedanken des Viehseuchengesetzes im §. 63 soll der Anspruch auf Entschädigung auch durch ein gewisses persönliches Verschulden des Entschädigungsberechtigten oder des Besitzers verwirkt werden. Die Bestimmung unter Nr. 1 bezweckt in Verbindung mit der Strafvorschrift im §. 43 zu verhindern, dass infizirte Gegenstände vor erfolgter Desinfektion in den Verkehr gelangen. Das Verhalten des Besitzers wird in den hier vorgesehenen Fällen regelmässig ein solches sein, dass die Ausschliessung des Entschädigungsanspruchs zulässig erscheint; die Folgen seines Verhaltens können andererseits derart sein, dass das öffentliche Interesse die Ausschliessung des Anspruchs erheischt. Aus praktischen Gründen ist es unvermeidlich, über den leitenden Gedanken der Bestimmung für den Fall hinauszugehen, dass die gleichzeitige Desinfektion mehrerer Gegenstände in Frage steht, welche von dem Besitzer bewusstermassen nicht alle, sondern nur zum Theil in infizirtem Zustande erworben worden sind. Hier muss gleichwohl die Entschädigung für alle versagt werden. Theils wird in solchen Fällen die Beschaffenheit der infizirten Gegenstände die Veranlassung zur Desinfektion auch der übrigen abgeben, theils wird nach eingetretener Vermischung eine Unterscheidung der Gegenstände und mithin eine verschiedenartige Behandlung hinsichtlich der Ersatzleistung nicht mehr möglich sein.

Die Bestimmung unter Nr. 2 setzt voraus, dass der Inhaber eines Gegenstandes durch eine Verletzung der seuchenpolizeilichen Anordnungen zu der Desinfektion Anlass gegeben hat. Sein rechtswidriges Verhalten hat in diesem Falle die Nothwendigkeit der Schädigung nach sich gezogen. Die Bestimmung soll nach Absicht des Entwurfs auch dann anwendbar sein, wenn der Inhaber, welcher durch seine Handlung den Ersatzanspruch hinfällig gemacht hat, nicht zugleich der Entschädigungsberechtigte ist. Für den letzteren liegen in diesem Falle die Verhältnisse nicht anders, als wenn der Inhaber durch Vorsatz oder Versehen die Sache unmittelbar beschädigt hätte; die Frage, inwieweit der letztere gegen den ersteren eine Entschädigungsforderung geltend machen kann, entscheidet sich nach den zwischen Beiden bestehenden privatrechtlichen Beziehungen und nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

5) Allgemeine Vorschriften.

§. 34. Während die Anschauungen der wissenschaftlichen Kreise über die Bedingungen für die Entwickelung und Ausbreitung der Seuche, namentlich hinsichtlich der Cholera, noch vielfach auseinander gehen, besteht darüber Einverständniss, dass den Einrichtungen, welche der Wasserversorgung und der Beseitigung der Abfallstoffe dienen, nicht nur für den Zustand der öffentlichen Gesundheit überhaupt, sondern insbesondere auch für die Seuchengefahr eine grosse Bedeutung beizumessen ist, und dass die Herstellung vervollkommneter Einrichtungen für die angegebenen Zwecke eines der wirksamsten Schutzmittel gegen die Seuchen bildet. In zahlreichen Fällen ist der unwiderlegliche Nachweis geführt, dass an Orten, welche zweckmässige, den Anforderungen der Gesundheitspflege genügende Einrichtungen der angegebenen Art geschaffen haben, gewisse Krankheiten, wie beispielsweise der Darmtyphus, einen wesentlichen Rückgang erleiden und zum Theil nahezu verschwinden, und dass diese Orte auch von den gefährlichen Seuchen, insbesondere von der Cholera, nur noch in geringem Umfang heimgesucht werden, wenngleich dieselben Krankheiten dort früher in schweren Epidemien aufgetreten waren. Solche Erfahrungen legen der Medi-

zinalverwaltung die Pflicht auf, den bezeichneten Anlagen fortgesetzt eine sorgfältige Ueberwachung zu Theil werden zu lassen, etwaige Mängel aufzudecken und für rechtzeitige Abstellung Sorge zu tragen.

In erster Linie kommen für den Entwurf die grösseren, ganze Ortschaften versorgenden Wasserleitungen in Betracht. Aber auch kleinere Anlagen für Wasserversorgung, welche nur für Theile einer Ortschaft oder für einzelne Grundstückskomplexe bestimmt sind, sollen der Ueberwachung bedürfen. Unter besonderen Umständen kann sogar zeitweilig die Ueberwachung aller Brunnen eines Ortes oder Ortschaftstheiles geboten sein, soweit diese dem allgemeinen Gebrauch dienen. Andererseits hat der Entwurf nur diejenigen Anlagen im Auge, welche die Versorgung mit Trink- und Wirthschaftswasser bewirken; Wasserleitungen, die ausschliesslich gewerblichen Zwecken oder Zwecken der Landeskultur dienen, gehören nicht hierher.

Bei den Anlagen zur Beseitigung der Abfallstoffe handelt es sich sowohl um die Abfuhr und Ablagerung der Hausabfälle, als auch um die Wegschaffung der Fäkalien. Für beide Arten von Einrichtungen wird die Beaufsichtigung nicht lediglich dann gefordert, wenn die Einrichtungen aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind oder von einem öffentlichen Verbande (Gemeinde etc.) betrieben werden; es genügt vielmehr, dass sie dem allgemeinen Gebrauch dienen, also nicht ausschliesslich von bestimmten Einzelwirthschaften benutzt werden. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Aufsicht, sowie darüber, ob sie besonderen Beamten übertragen oder an bestehende Verwaltungseinrichtungen angeschlossen werden soll, wird Sache der Landesverwaltung bleiben.

Wenn die Aufsicht ihren Zweck erfüllen soll, ist es unerlässlich, ein bestimmtes Gemeinwesen zu bezeichnen, welches zur Abstellung gesundheitsgefährlicher Mängel gezwungen werden kann. Der Entwurf legt den Gemeinden die Verpflichtung auf, für die Abhilfe Sorge zu tragen, und demgemäss auch Einrichtungen für die Wasserversorgung und die Fortschaffung der Abfallstoffe herzustellen, wenn solche im Interesse der öffentlichen Gesundheit für erforderlich zu erachten sind. Es handelt sich hier stets um Angelegenheiten, welche ihrem Wesen nach zu den Aufgaben der Gemeindeverwaltung gehören, wie denn auch derartige Einrichtungen in der Regel von der Gemeinde betrieben, oder doch ihrer Aufsicht und Einwirkung unterstellt sind. Dass auf Grund dieser Bestimmung unter Umständen einer Gemeinde schwerwiegende Anforderungen auferlegt werden können, ist nicht verkannt worden. Der Schutz der Gemeinden gegen eine etwaige Ueberlastung lässt sich aber nicht durch eine bestimmtere Fassung des Gesetzes erreichen, sondern nur durch die Vorsorge für ein sachgemässes Verfahren bei der Prüfung und Feststellung der erhobenen Anforderungen, ein Verfahren, in welchem die Gemeindeverwaltung volles Gehör findet und die Entscheidung nach Massgabe der gesammten, durch die Frage berührten Interessen, nicht aber lediglich nach medizinalpolizeilichen Gesichtspunkten gefällt wird. Das Reichsgesetz soll den Staatsbehörden nur die Möglichkeit eröffnen, die Gemeinden zur Erfüllung ihrer sanitätspolizeilichen Aufgaben anzuhalten. Die Landesgesetzgebung hat dafür zu sorgen, dass, wo dies geschieht, ein Verfahren Platz greift, welches den vorher angedeuteten Gesichtspunkten genügt; die Gesammtheit der kommunalen Interessen gegen einen zu starken Druck vom Standpunkt der sanitätspolizeilichen Vorsorge sicherzustellen, kann nicht die Aufgabe des Seuchengesetzes sein.

§. 35. Dass es geboten ist, bei der Ausführung des neuen Gesetzes ausschliesslich beamtete Aerzte zu verwenden, bedarf einer weiteren Begründung nicht. Die im §. 35 Absatz 1 gegebene Begriffsbestimmung steht, ebenso wie die Bestimmung des Absatz 2 über die aushilfsweise Verwendung nicht beamteter Aerzte, mit den entsprechenden Vorschriften im §. 2 Absatz 3 des Viehseuchengesetzes im Einklang.

§. 36. Dass die Anordnung und Leitung der Seuchenbekämpfung den Landesbehörden überwiesen wird, liegt in den verfassungsmässigen Beziehungen zwischen dem Reich und den Bundesstaaten begründet. Der Reichsverwaltung ist in den weiteren Bestimmungen nur ein beschränkter Einfluss auf das Vorgehen der Landesbehörden eingeräumt, und auch dieser nur dann, wenn ein schwerer Seuchenausbruch unmittelbar droht oder schon erfolgt ist, und wenn dadurch die Interessen mehrerer Bundesstaaten gefährdet erscheinen. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung der reichsgesetzlich begründeten Seuchenpolizei wird daher in der Hauptsache den Landesregierungen zufallen. Der

Entwurf erblickt auch hierin eine Gewähr dafür, dass die Durchführung der durch das neue Gesetz zu fordernden Massnahmen und Einrichtungen unter voller Würdigung örtlicher Verhältnisse und Bedürfnisse und mit sorglicher Schonung der nicht von den Rücksichten der Gesundheitspolizei umschlossenen, aber gleichfalls berechtigten Interessen des Lebens und Verkehrs erfolgen wird.

§. 37. Die Bestimmung des §. 37 über die Verpflichtung der Landesbehörden zu gegenseitiger Unterstützung entspringt dem Bedürfniss, ein planmässiges Ineinandergreifen aller über das eigene Landesgebiet hinausreichenden Massregeln sicherzustellen. Eine gleiche Vorschrift ist auch in dem Viehseuchengesetz §. 5 enthalten.

§§. 38, 39. Die Anwendbarkeit des Gesetzes soll sich auch auf das Heer und die Marine, sowie auf die öffentlichen Verwaltungen erstrecken. Organisation und Disziplin machen es für die bewaffnete Macht, die Interessen des Verkehrs machen es für das Eisenbahn- und Postwesen zur Nothwendigkeit, die Anordnung und den Vollzug aller sonst den Polizei- und Medizinalbehörden übertragenen Massnahmen denjenigen Behörden vorzubehalten, welche auf den fraglichen Verwaltungsgebieten ihre besondere Zuständigkeit haben.

Was die Truppenübungen und Kontrolversammlungen anlangt, so wird es die Aufgabe der militärischen Befehlshaber und Behörden sein, unter eigener Verantwortlichkeit darüber Entscheidung zu treffen, inwieweit solche Uebungen mit den Rücksichten auf den Gesundheitszustand der Truppen und auf das öffentliche Wohl vereinbar ist; durch die Bestimmung im §. 38 Absatz 2 soll nur zum Ausdruck gebracht werden, dass in der angegebenen Richtung die nach Massgabe des Gesetzes etwa angeordneten Verkehrsbeschränkungen nicht ohne weiteres für die Militärbehörden bindend sind. Die im Absatz 3 des §. 38 vorgesehene Verpflichtung zu gegenseitiger Benachrichtigung verfolgt im allseitigen Interesse den Zweck, die betheiligten Behörden rechtzeitig von dem Ausbruch und dem jeweiligen Stande der Seuchen zu unterrichten. Es entspricht dies der gegenwärtigen Uebung und steht mit den einschlagenden Bestimmungen des Viehseuchengesetzes im Einklang. Die Bezeichnung derjenigen Stellen, welchen die Mittheilung obliegt und an welche sie zu richten ist, kann der Ausführung des Gesetzes überlassen werden.

Was den Eisenbahnverkehr betrifft, so wird für die Staatsbetriebe der Vollzug der Schutzmassregeln ausschliesslich den Organen der Eisenbahnverwaltung obliegen, während für die Privatbetriebe die Aufsichtsbehörden den Betriebsverwaltungen die erforderlichen Anordnungen zugehen lassen sollen. Die in dem Schlusssatze des §. 39 getroffene Bestimmung über die Beamten und Arbeiter will verhindern, dass durch Anordnungen der örtlichen Behörden der regelmässige Betrieb der Verkehrsanstalten unnöthig und empfindlich gestört werde, wie es während der vorjährigen Epidemie mehrfach vorgekommen ist.

§. 40. Im §. 40 sind die Verpflichtungen und Befugnisse der Reichsgewalt bei der Bekämpfung der Seuchen in meist wörtlicher Uebereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften des Viehseuchengesetzes §. 4, sowie des Gesetzes, Massregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 105) §. 12 und des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) §. 5 festgesetzt. In allen diesen Gesetzen ist für gewisse Fälle die Nothwendigkeit eines unmittelbaren Eingreifens des Reichskanzlers oder eines Reichskommissars anerkannt.

Die Nothwendigkeit wird sich auf dem hier fraglichen Gebiete nur in seltenen Fällen ergeben, nachdem auf Grund eines Reichsgesetzes für diese Massregeln einheitliche Verhaltungsmassregeln aufgestellt sind. Gleichwohl ist eine dahin zielende Ermächtigung wenigstens für die fünf gefährlichsten Seuchen nicht ganz zu entbehren, da in Ausnahmefällen die wirksame Bekämpfung einer Seuche wohl dazu zwingen kann, die Beaufsichtigung und unter Umständen selbst die Leitung der für benachbarte Bezirke verschiedener Bundesstaaten zu treffenden Massregeln in eine Hand zu legen. Insbesondere wird dies der Fall sein, wenn es sich um die Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs auf Wasserläufen, welche die Gebiete verschiedener Bundesstaaten berühren, handelt. Die im vorigen Jahre nach dieser Richtung hin von Seiten des Reichs für die Stromgebiete der Elbe und des Rheins geschaffenen Einrichtungen würden nicht mit solcher Schnelligkeit haben in Wirksamkeit treten und nicht so regelmässig und kräftig haben arbeiten können, wenn nicht durch die Abordnung von Reichskom-

missaren die gleichmässige Organisation und die übereinstimmende Thätigkeit aller betheiligten Behörden erleichtert und verbürgt worden wäre. Vor allem hat, auch nach dem Zeugniss der betheiligten Landesregierungen, in dem Stromgebiet der Elbe, in welchem zahlreiche, kleine, aber viel befahrene Wasserwege die verschiedenen Staatsgebiete durchschneiden, die Einsetzung eines Reichskommissars mit einem starken, nur den Zwecken der Seuchebekämpfung dienenden, gleichmässig geschulten ärztlichen Personal sich als nothwendig und segensreich erwiesen. Aehnliche örtliche Beziehungen können bei einem Seuchenausbruch auch für andere Theile des Reichs ernstlich in Betracht kommen.

§. 41. Die im §. 41 angeordnete schleunige Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamts ist erforderlich, um die Reichsverwaltung über den Ausbruch der daselbst genannten Seuchen und über ihre jeweilige Verbreitung innerhalb des Reiches unterrichtet zu halten. Sie bedarf dessen nicht nur, damit die etwa von Seiten des Reichs zu treffenden Anordnungen in die Wege geleitet, oder damit regelmässige Veröffentlichungen zum Zweck der Aufklärung der Bevölkerung und zur Verhütung übertriebener und beunruhigender Gerüchte veranlasst werden können. Sie ist vielmehr auch jedesmal, wenn innerhalb des Reichs ein Seuchenausbruch die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich zieht, in der Lage, auf die von den Vertretern auswärtiger Regierungen gestellten Anfragen Auskunft geben zu müssen. Je rascher und je vollständiger sie dies zu thun vermag, umsomehr wird sie den am internationalen Verkehr betheiligten deutschen Interessen zu dienen vermögen. Inwieweit noch weitere Mittheilungen über den Verlauf der Seuchen für das Gesundheitsamt oder für die Reichsverwaltung überhaupt von Interesse sein mögen, hängt von den besonderen Zeitverhältnissen ab. Allgemeine Vorschriften hierüber in das Gesetz aufzunehmen, erscheint nicht zweckmässig, die Entscheidung wird dem Bundesrath zu überlassen sein.

§. 42. Wenn die Reichsverwaltung den auf dem Gebiete des Gesundheitswesens vermöge des neuen Gesetzes ihr erwachsenden Aufgaben gerecht werden soll, so wird sie der Mitwirkung einer aus hervorragenden wissenschaftlichen Autoritäten und aus den erfahrensten Beamten der Landes-Medizinalverwaltungen zusammengesetzten, also die Wissenschaft und die Praxis in deren sichersten Ergebnissen vertretenden Versammlung nicht entrathen können. Das Kaiserliche Gesundheitsamt wird in seiner jetzigen Organisation der Reichsverwaltung diese Unterstützung nur in unvollkommenem Masse zu gewähren vermögen. Die Art seiner Aufgaben und die beschränkte Zahl seiner ordentlichen Mitglieder bringen es mit sich, dass ihm nicht immer auf den hier in Betracht kommenden wissenschaftlichen Gebieten die ersten Kräfte zu Gebote stehen können; es wird genügen, darauf hinzuweisen, dass ein grosser Theil seiner Thätigkeit ausserhalb des medizinischen Gebiets liegt, und dass von den sechs vorhandenen Mitgliedern nur drei die medizinischen Fächer vertreten. Dieser Mangel ist nach anderen Richtungen hin auch schon bisher empfunden worden. Eine Abhilfe wurde darin gesucht, dass eine Reihe von Fachmännern und höheren Landesbeamten, welche je nach Bedarf zu den Berathungen über einzelne wichtigere Fragen herangezogen werden konnten, dem Gesundheitsamte als ausserordentliche Mitglieder beigegeben wurden. Neuerdings musste ausserdem für die Bearbeitung der auf das deutsche Arzneibuch bezüglichen Fragen eine ständige Kommission in's Leben gerufen werden. Durch die Berufung vorübergehender Kommissionen suchte man endlich dort sich zu behelfen, wo diese Einrichtungen dauernder Art den Anforderungen nicht entsprachen. Hat sich in dieser Weise auch für die Einzelfragen eine wirksame Unterstützung des Gesundheitsamts finden lassen, so blieb doch der Nachtheil, dass unter den wechselnden Personen, welche zum Beirath herangezogen wurden, keine engere Fühhlung sich herausbildete, dass die Verhandlungen von keiner festen Tradition beherrscht wurden und dass aus diesen Gründen auch die Rathschläge und Empfehlungen nicht immer von gleichbleibenden Anschauungen beherrscht waren. Ueberdies hat es Schwierigkeiten bereitet, für diese immer nur einen aushilfsweisen Charakter tragenden Erweiterungen des Gesundheitsamts die hervorragendsten Männer der Wissenschaft und Praxis zu gewinnen.

In untrüglicher Weise haben die bei der vorjährigen Epidemie hervorgerufenen Verhältnisse den Beweis für die Unzulänglichkeit der bestehenden Einrichtungen geliefert. Zunächst ergab sich die Nothwendigkeit, den Beirath, welchen die Reichsverwaltung in dem Gesundheitsamt besass, dadurch zu stärken,

dass die höchsten Medizinalbeamten aus den grösseren Bundesstaaten zusammenberufen wurden, um über die bei der Bekämpfung der Seuche zu befolgenden Grundsätze sich unter einander und mit den Beamten der Reichsverwaltung zu verständigen. Später musste in Verbindung mit dem Gesundheitsamt eine Cholerakommission errichtet werden, deren Rathschläge für die Bekämpfung der Seuche leitend wurden und deren Autorität denn auch bis über die Grenzen des Reichs hinaus anerkannt war. Dass diese Massnahmen erst nach Ausbruch der Seuche sich treffen liessen, ist schon mit Rücksicht auf den damit verknüpften Zeitverlust als ein grosser Nachtheil empfunden worden.

Die Schöpfung eines dauernden und nicht auf engere Aufgaben beschränkten Organs, welches vermöge seiner Zusammensetzung den Behörden, der ärztlichen Welt und dem Publikum gegenüber volle Autorität besitzt, welches mit der Verwaltung unausgesetzt Fühlung und für deren Bedürfnisse volles Verständniss hat, welches den Widerstreit der wissenschaftlichen Meinungen und praktischen Vorschläge in seinen, durch zusammenhängende Erfahrungen getragenen Beschlüssen löst und welches im Bedarfsfalle jederzeit angerufen werden kann, ist der Weg, um dem Bedürfniss der Reichsverwaltung entgegen zu kommen. Aehnliche Institutionen bestehen in verschiedenen Staaten des Auslandes. Frankreich besitzt in dem Comité consultatif d'hygiène eine oberste begutachtende Körperschaft für öffentliches Gesundheitswesen. In Italien ist bei dem Ministerium des Innern ein oberster Gesundheitsrath organisirt. Auch in Oesterreich ist dem Minister des Innern ein oberster Sanitätsrath beigegeben; ebenso in Belgien der Conseil supérieur d'hygiène publique. In Schweden ist die Ueberwachung des öffentlichen Gesundheitswesens einem Gesundheitskollegium anvertraut. In England besteht bei dem Local Government Board eine besondere Abtheilung, welcher eine grössere Anzahl von Sachverständigen angehört und die ermächtigt ist, durch ständige Inspektoren jederzeit an Ort und Stelle Erhebungen anzustellen und Anordnungen zu treffen. In Deutschland ist innerhalb der einzelnen grösseren Bundesstaaten für die einschlagenden Bedürfnisse zwar gleichfalls gesorgt, wie denn in Preussen die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, in Bayern der Ober-Medizinal-Ausschuss, im Königreich Sachsen das Landes-Medizinal-Kollegium, in Württemberg das Medizinal-Kollegium zu Stuttgart dafür bestehen. Aber der Mangel beruht eben darin, dass viele autoritative Organe dieser Art gleichberechtigt neben einander bestehen, dass ihre Meinungen und Rathschläge unvermeidlich nicht immer dieselben sind, dass ihre Erfahrungen und ihre Wirksamkeit sich zum Theil auf enge Kreise beschränken und dass gerade an der Stelle, welche nach der Verfassung über das Gesundheitswesen des ganzen Reichs zu wachen berufen ist, dasjenige wissenschaftlich-technische Organ fehlt, welches im Inlande und Auslande fast als eine selbstverständliche Ergänzung der administrativen Organe gilt. Für die Reichsverwaltung ist es um so wichtiger, sich auf die Autorität einer hoch angesehenen Vertretung von Wissenschaft und Praxis stützen zu können, als sie unter Umständen in die Lage kommen wird, zwischen den abweichenden Anschauungen der Landes-Medizinalbehörden den Ausgleich herbeiführen zu müssen. Für die Bevölkerung liegt in einem solchen Organ, das nicht einseitig zusammengesetzt sein kann, das dem Einflusse einzelner Verwaltungsstellen entzogen ist und etwaigen überspannten Anforderungen der Wissenschaft wie der Verwaltung gleich unabhängig gegenübersteht, die beste, aber auch die nothwendigste Gewähr dafür, dass auf Grund des neuen Gesetzes nur angemessene Pflichten ihr auferlegt werden sollen. Je weniger es möglich ist, diese Pflichten in allen Einzelheiten und für alle Verhältnisse durch das Gesetz selbst festzulegen, um so mehr ist es geboten, ein Organ zu besitzen, welches vermöge seiner Autorität für den ganzen Umfang des Reichs die Durchführung des Gesetzes in gleichmässige und vorsichtige Bahnen weisen hilft. Man darf sich nicht verhehlen, dass in Seuchenzeiten auf Grund des neuen Gesetzes an den einzelnen wie auch an die Gemeinden Anforderungen gestellt werden können, welche von den Betheiligten nicht immer als eine bequeme Last empfunden und gern getragen werden. Ihre Nothwendigkeit muss durch eine über alle Einwendung erhabene Autorität gedeckt sein.

Auch dem Auslande gegenüber wird die Bedeutung dieses Beiraths nicht unterschätzt werden dürfen. Wenn es darauf ankommt, übertriebenen, den Verkehr in ungerechtfertigter Weise erschwerenden Absperrmassregeln entgegenzutreten, bedarf der Reichskanzler einer Autorität, auf die er sich berufen kann,

deren Ansehen nicht bestreitbar ist. In dieser Beziehung haben während der vorjährigen Epidemie die Gutachten der Cholerakommission über die Gefahr der Verschleppung der Cholera durch Waarentransporte und über ähnliche Fragen schätzbare Dienste geleistet. Dass das Reich über ein solches Organ verfügt, ist der Wirkung seiner Vorstellungen nicht selten zu statten gekommen. Immerhin war die Kommission zunächst dem Auslande nicht bekannt, keine dauernde Bildung und eben deshalb ohne ihre eigene Schuld nicht von dem ganzen Ansehen getragen, wie es im Interesse des Schutzes von Handel und Verkehr dem Auslande gegenüber zu wünschen gewesen wäre. Die Denkschrift über die letzte Cholera-Epidemie hat dargelegt, wie oft und wie lange die Bemühungen des Auswärtigen Amts gegenüber den durch Grundsätze der Wissenschaft und Erfahrung nicht gerechtfertigten, aber für die deutsche Ausfuhr mit harten Erschwerungen verbundenen Abwehrmassregeln fremder Staaten vergeblich geblieben sind. Erfolgreicher wird es voraussichtlich handeln können, wenn ihm eine Autorität von bleibender und unbedingt anerkannter Bedeutung zur Seite steht.

Aus diesen Ergänzungen sieht der §. 42 die Bildung des Reichs-Gesundheitsraths vor. Nach der Absicht des Entwurfs soll derselbe mit dem Gesundheitsamt in enge, organische Verbindung gebracht werden. Der Vorsitz wird regelmässig dem Direktor dieser Behörde zufallen müssen; die ausserordentlichen Mitglieder und die ständige Kommission für Bearbeitung des deutschen Arzneibuchs sollen in dem Reichs-Gesundheitsrath aufgehen. Als Mitglieder sind die ersten Fachgelehrten aus den verschiedenen, in das Gesundheitswesen einschlagenden Zweigen der Wissenschaft, hervorragende Vertreter der in Betracht kommenden Gebiete der Technik (Bauwesen, chemische Industrie, Nahrungsmittelindustrie), sowie höhere Verwaltungsbeamte in Aussicht genommen. Indem die Auswahl der Mitglieder der Beschlussfassung des Bundesraths vorbehalten ist, wird Gewähr dafür gegeben, dass die Interessen der Bundesstaaten sowie aller Verwaltungszweige und Lebenskreise ihre Berücksichtigung finden.

Wird hiernach auch die Zahl der Mitglieder recht beträchtlich sein, so ist deshalb doch eine bedenkliche Erschwerung der Thätigkeit des neuen Organs nicht zu besorgen. Denn zur Vereinigung aller Mitglieder wird nur in Ausnahmefällen Veranlassung gegeben sein; in Aussicht genommen ist, innerhalb des Reichs-Gesundheitsraths Ausschüsse für einzelne Zweige des Gesundheitswesens zu bilden, welche nach Bedarf entweder einzeln oder mehrere gemeinschaftlich in Berathung treten. Muss sachgemäss die Hauptaufgabe des Reichs-Gesundheitsraths in der Unterstützung der Reichsverwaltung bei der Erfüllung der ihr zufallenden Aufgaben bestehen, so werden doch auch die Landesbehörden seinen Rath in Anspruch nehmen können. Damit er in die Lage versetzt wird, zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung die nöthigen Ermittelungen auf möglichst kurzem Wege anstellen zu lassen, ist ihm im Entwurf die Befugniss beigelegt, mit den Landesbehörden unmittelbar in Verbindung zu treten und Auskunftspersonen an Ort und Stelle zu entsenden. In schweren Seuchenzeiten wird dieses Mittel der Belehrung für ihn unentbehrlich sein; auch die Cholerakommission hat davon, im Einverständniss und unter voller Anerkennung der betheiligten Bundesregierungen, während der vorjährigen Seuche wiederholt Gebrauch gemacht. Zur Erledigung der Arbeiten sollen dem Reichs-Gesundheitsrath die Arbeitskräfte des Gesundheitsamts zu Gebot stehen. Erhebliche Kosten werden daher durch die Errichtung nicht erwachsen, zumal die Mitgliedschaft als Ehrenamt gedacht ist.

6) Strafvorschriften.

§. 43. Für die Strafandrohungen des Entwurfs in den §§. 43 bis 45 sind die Bestimmungen im §. 327 des Strafgesetzbuchs zum Ausgangspunkte zu nehmen. Die Vorschrift lautet:

> „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.
>
> Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnissstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.“

Diese Vorschrift sichert für die wissentliche Verletzung der auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Anordnungen in den meisten Fällen die Möglichkeit einer angemessenen Bestrafung, da die Anordnungen regelmässig Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln der im §. 327 des Strafgesetzbuchs gedachten Art zum Gegenstande haben werden. Eine Ergänzung dieser Strafbestimmungen hat nur insoweit einzutreten, als:

1) behördliche Anordnungen in Frage kommen, welche Massregeln anderer als der im §. 327 bezeichneten Art betreffen,

2) das Gesetz selbst Vorschriften enthält, deren Beachtung durch Strafvorschriften sichergestellt werden muss,

3) als endlich neben der wissentlichen Verletzung der behördlichen Anordnungen auch ein vorsätzliches Zuwiderhandeln, das ohne Kenntniss der ergangenen Anordnung erfolgt, sowie der fahrlässige Ungehorsam gegenüber derselben unter Strafe gestellt werden muss.

Hiernach ist zunächst im §. 43 Nr. 1 die wissentliche Verletzung der auf Grund des §. 15 Nr. 3 erlassenen Ausfuhrverbote mit der nämlichen Strafe bedroht, wie sie im §. 327 des Strafgesetzbuchs für die Verletzung von Einfuhrverboten vorgesehen ist. Die grosse Gefahr, welche eine unvorsichtige Verwendung der mit den Kranken unmittelbar in Berührung gekommenen Gebrauchsgegenstände, insbesondere der Bett- und Leibwäsche und der bei der Behandlung und Pflege benutzten Geräthschaften (medizinische Instrumente, Verbandstoffe, Ess- und Trinkgeschirr und dergleichen) in sich birgt, lässt es gerechtfertigt erscheinen, derartige Gegenstände bis nach Ausführung der Desinfektion von jeder anderweiten Benutzung auszuschliessen. Dasselbe gilt von allen Gegenständen, für welche wegen bekannter oder vermutheter Infizirung eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, einschliesslich der zur Kranken- oder Leichenbeförderung benutzten Transportmittel. Diesen Zweck sucht der Entwurf durch die im §. 43 unter Nr. 2 und 3 aufgenommenen Strafvorschriften zu erreichen. Wenn hier auch derjenige mit Strafe bedroht wird, welcher die bezeichneten Gegenstände selbst in Gebrauch nimmt, so musste dies um deswillen geschehen, weil der Betreffende durch seine Unvorsichtigkeit nicht nur die eigene Person, sondern auch andere gefährdet, wie dies beispielsweise eintreten kann, wenn ein bei der Behandlung eines Kranken benutztes Instrument ohne vorherige Desinfektion zu gleichem Zweck weiter verwendet wird. Wo die polizeiliche Anordnung einer Desinfektion die Voraussetzung für die Straffälligkeit bildet, macht es keinen Unterschied, ob die Anordnung eine allgemeine oder nur auf einen bestimmten Einzelfall berechnet war.

Es können Fälle vorkommen, in welchen selbst bei wissentlichem Verstosse gegen die obigen Vorschriften die Verhängung einer Freiheitsstrafe ausser Verhältniss zu der Schwere der begangenen Gesetzesverletzung stehen würde. Im Absatz 2 ist daher für den Fall mildernder Umstände die Auferlegung einer Geldstrafe für zulässig erklärt.

§. 44. Der §. 44 gewährt in den Nummern 1 bis 3 den erforderlichen Strafschutz für gewisse im Gesetz selbst gegebene Vorschriften. Demgemäss sind hier für die Verletzung der Anzeigepflicht (§§. 1 bis 5), sowie der durch §. 7 begründeten Verpflichtung zur Gewährung des Zutritts und zur Auskunftertheilung gegenüber dem beamteten Arzt entsprechende Vorschriften getroffen. Das Strafmass ist dem §. 65 des Viehseuchengesetzes, welcher von ähnlichen Uebertretungen handelt, entlehnt. Unter Nr. 4 sind hier endlich noch die Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des §. 13 erlassenen Anordnungen erwähnt. Nach §. 13 kann unter gewissen Voraussetzungen eine Meldepflicht für zureisende Personen eingeführt werden. Die wissentliche Verletzung einer solchen Anordnung würde an sich unter die schon erwähnte Vorschrift des Strafgesetzbuchs fallen. Die dort angedrohte Strafe erscheint jedoch für die hier in Rede stehenden Fälle als zu hart. Solche Zuwiderhandlungen können füglich nicht schwerer beurtheilt werden, als die Fälle einer Verletzung der im Gesetz selbst aufgestellten Anzeigepflicht. Auf diesen Erwägungen beruht die Aufnahme dieses Falles in den §. 44, welcher im Gegensatz zu §. 45 eine nicht nur subsidiäre Strafandrohung enthält. Die Verletzung der Meldepflicht für zureisende Personen soll hiernach immer nur auf Grund des §. 44 dieses Gesetzes und nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs zur Strafe gezogen werden.

§. 45. Im §. 45 endlich ist die Strafe für alle Verletzungen der auf Grund des neuen Gesetzes ergehenden polizeilichen Anordnungen zur Bekämpfung

der ansteckenden Krankheiten vorgesehen, soweit sie sich nicht als wissentliche Verletzungen darstellen und demgemäss unter das Strafgesetzbuch fallen. Der subsidiäre Charakter der Strafvorschrift ergiebt sich aus den eingeschalteten Worten „sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist".

§. 46. Der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft treten soll, muss so weit hinausgerückt werden, dass zuvor die zur Ausführung unbedingt erforderlichen Anordnungen getroffen werden können. Hauptsächlich wird es dabei auf die Vorbereitungen für die Durchführung der Anzeigepflicht und auf den Erlass der nöthigen Anweisungen für die Ermittelung der Seuchen ankommen. Ein Zeitraum von drei Monaten dürfte hierfür genügen. Auf den Erlass der durch die §§. 22, 24 und 26 der Beschlussnahme des Bundesraths vorbehaltenen Vorschriften braucht nicht gewartet zu werden; solange der Bundesrath von der ihm ertheilten Ermächtigung noch nicht Gebrauch gemacht hat, bewendet es bei den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

Was endlich das Verhältniss des neuen Gesetzes zu dem zur Zeit geltenden Recht anlangt, so kommt aus der Reichsgesetzgebung, abgesehen von den wenigen hier einschlagenden Vorschriften der Gewerbeordnung, nur das Impfgesetz vom 8. April 1874 in Frage. Beide Gesetze bleiben unberührt. Dasselbe gilt von den im §. 18 Absatz 3 des Impfgesetzes erwähnten landesrechtlichen Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie. Im übrigen werden diejenigen Vorschriften der Landesgesetzgebung, welche sich auf die Bekämpfung der unter das neue Gesetz fallenden Krankheiten beziehen, ausser Kraft gesetzt, soweit sie mit diesem Gesetz oder mit den auf Grund desselben vom Bundesrath erlassenen Vorschriften unvereinbar sind. Für alle anderen Krankheiten bewendet es nach wie vor bei dem Landesrecht.

Königreich Preussen.

Telegraphische Anmeldung der Erkrankungen und Todesfälle an Cholera. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 10. Februar 1893 — M. Nr. 1542 I. — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich unter Bezugnahme auf den Erlass vom 27. August v. J. — M. Nr. 8114 — ergebenst, die Telegramme über etwa vorkommende Erkrankungen und Todesfälle an Cholera von jetzt an gefälligst doppelt und zwar gleichlautend, das eine als Staatstelegramm an die Geheime Medizinal-Registratur meines Ministeriums, das andere als Reichsdienstsache an das Bureau des Kaiserlichen Gesundheitsamts hierselbst aufzugeben, sowie die Landräthe und die Ortspolizeibehörden wegen der von ihnen zu erstattenden Meldungen über erste Fälle in den einzelnen Ortschaften hiernach mit entsprechender Weisung zu versehen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 5. **1. März.** 1893.

Königreich Preussen.

Wochennachweisungen über Erkrankungen an Cholera. Runderlass der Minister des Innern (gez. im Auftr.: Haase) und der u. s. w. Medizinalangelegtnheiten (gez. im Auftr.: Bartsch) vom 11. Februar 1891 — M. d. I. Nr. II. 1940 und M. d. g. A. M. Nr. 1280 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach einem von dem Herrn Reichskanzler mir, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bekannt gegebenen Berichte des Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamtes sind die Wochennachweisungen, welche gemäss Littr. A Ziff. 1 Abs. 2 unserer Rundverfügung vom 1. September v. J. — M. d. I. II. 11005 I. u. M. d. g. A. M. 8310 — dem genannten Amte über den Stand der Cholera zugesandt werden sollen, aus einigen Regierungsbezirken in letzter Zeit unregelmässig und erst auf besonderes Ersuchen des Kaiserlichen Gesundheitsamts eingereicht worden.

Da die bisher übliche Bekanntgabe des jeweiligen Standes der Cholera in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes durch diese Verspätung aufgehalten wird, das regelmässige und pünktliche Erscheinen der Bekanntmachungen aber, so lange die Cholera in Deutschland nicht erloschen ist, dringend wünschenswerth erscheint, um eine zuverlässige amtliche Zusammenstellung über den Stand und Verlauf der Cholera zu beschaffen, so bringen wir die vorgezeichnete Bestimmung mit dem Ersuchen in Erinnerung, für die pünktliche und genaue Befolgung derselben seitens der nachgeordneten Behörden gefälligst strenge Sorge zu tragen.

Bezeichnung der Todesursachen auf den Todtenscheinen. Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 15. Februar 1893.

Die Herren Aerzte Berlins bedienen sich bei Angabe der tödtlich gewordenen Krankheit der Verstorbenen auf den Todtenscheinen in neuerer Zeit häufig ausschliesslich nichtdeutscher Ausdrücke. Dies Verfahren führt zu Unzuträglichkeiten, weil die Todtenscheine vorzugsweise zum Zweck der polizeilichen Kontrole eingeführt sind und diesem Zweck nur dann entsprechen können, wenn die Todesursache mit einem auch für den Nichtarzt verständlichen Namen bezeichnet ist.

Ich ersuche daher die Herren Aerzte bei Ausfüllung der Todtenscheine sich thunlichst deutscher Krankheitsnamen zu bedienen.

Im Hinblick auf die vielfach in der Presse wie im Publikum dadurch verursachte Beängstigung wird noch das ergebenste Ersuchen an die Herren Aerzte beigefügt, den Ausdruck „Cholera nostras" gänzlich zu meiden und bei jedem amtlichen Verkehr durch die ohnehin viel zutreffendere Bezeichnung „Einheimischer Brechdurchfall" zu ersetzen.

Die Anweisungen über das Verfahren mit Fällen „Asiatischer Brechruhr" (Cholera asiatica), deren Meldung etc., bleiben hierdurch selbstverständlich unberührt.

Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Polizeiverordnung, Ausführungs-Bestimmungen nebst Anweisung, des Königl. Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 14. Juli 1892.

§. 1. Wer im Bereich des Regierungsbezirks ein Schwein schlachtet oder schlachten lässt, ist verpflichtet, dasselbe nach der Schlachtung von einem amtlichen Fleischbeschauer oder auf dem zuständigen Fleischschauamte mikroskopisch auf Finnen und Trichinen untersuchen zu lassen. Dem Fleischbeschauer (Fleischschauamte) ist, falls die Schlachtung nicht in einem öffentlichen Schlachthause vorgenommen wird, rechtzeitig vorher Tag und Stunde derselben anzuzeigen.

Zum Zwecke der Entnahme der Fleischproben, welche durch den Fleischbeschauer oder eine hierzu amtlich vereidete Person (Fleischboten) zu erfolgen hat, ist das Schwein in zwei am Kopfe zusammenhängende Hälften zu theilen. Gleichzeitig sind die Eingeweide herauszunehmen und derartig aufzubewahren, dass eine Verwechselung mit denen anderer Schweine ausgeschlossen ist. Die vollständige Auseinandertrennung der beiden Hälften ist nach Entnahme der Proben gestattet, wenn hierbei beide Hinterschinken mit einer gleichen, nicht verwischbaren Ordnungsnummer gekennzeichnet sind.

Erst, wenn bei der Untersuchung die entnommenen Proben frei von Trichinen und Finnen befunden sind, und das Schwein vorschriftsmässig abgestempelt ist (vgl. §. 3), darf das Schwein nebst Eingeweiden aus dem Schlachtraum oder den zum Abkühlen benutzten Nebenräumen entfernt und weiter zerlegt, sowie das Fleisch desselben zum Genusse für Menschen zubereitet, verkauft und an Andere überlassen werden.

§. 2. Fleisch von Wildschweinen und von Schweinen, welche ausserhalb des Regierungsbezirks geschlachtet sind, sowie aus solchem Fleische bereitete Waaren dürfen im Regierungsbezirke erst dann gewerbsmässig vertrieben, verabreicht und sonst an Andere überlassen, sowie verarbeitet werden, wenn diese Waaren nachweisbar innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlichen Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt sind.

Wer Waaren der vorbezeichneten Art empfängt, welche nicht bereits gemäss Abs. 1 untersucht sind, hat dieselben binnen 24 Stunden nach Empfange bei der Ortspolizeibehörde des Empfangsorts zur Untersuchung anzumelden. Werden jedoch derartige Waaren unmittelbar aus dem Auslande eingeführt und innerhalb des Regierungsbezirks verzollt, so hat die vorerwähnte Anmeldung binnen 12 Stunden nach der Verzollung bei der Ortspolizeibehörde des Verzollungsorts zu erfolgen. Erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Untersuchung und vorschriftsmässiger Abstempelung ist die freie Verfügung über die Waaren gemäss Abs. 1 sowie die Weiterversendung derselben gestattet.

§. 3. Für die Ausführung der Untersuchung und die Abstempelung ist die nachstehend mitgetheilte Dienstanweisung für die amtlichen Fleischbeschauer massgebend. Finden die Fleischbeschauer die untersuchten Fleischproben frei von Trichinen und Finnen, so haben sie zum Zeichen hierfür das Schwein bezw. die Waaren, denen die untersuchten Proben entnommen sind, vorschriftsmässig abzustempeln und ausserdem nach Wahl des Besitzers entweder ein Attest hierüber unter Benutzung des im §. 4 B. vorgeschriebenen Musters auszustellen oder in das Schlachtbuch die in §. 4 B. vorgeschriebenen Eintragungen zu machen.

Findet der Fleischbeschauer in den untersuchten Proben Trichinen oder Finnen, so hat derselbe hiervon sofort sowohl dem Besitzer des Schweines bezw. der Waare als auch der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche eine Nachuntersuchung durch einen Sachverständigen anordnen kann und auf Verlangen anordnen muss. Tritt die Ortspolizeibehörde dem Urtheile des Fleischbeschauers bei, so hat sie für die unschädliche Beseitigung bezw. Ausnutzung des trichinös oder finnig befundenen Fleisches nach Massgabe der erlassenen Anweisung Sorge zu tragen.

Der Besitzer hat für die sichere Aufbewahrung der trichinös oder finnig erklärten Waaren einzustehen, muss sich aber sonst jeder Verfügung über dieselben, so lange die Ortspolizeibehörde dieselben nicht freigegeben hat, enthalten.

Wird das Schwein bezw. das Fleisch bei der Untersuchung zwar trichinen- und finnenfrei, aber irgendwie anderweit krank bezw. sonst verdorben befunden, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemässe Anwendung.

§. 4. Der Polizeibehörde ist auf Verlangen jederzeit der Nachweis über die erfolgte Untersuchung auf Trichinen und Finnen zu erbringen.

A. Personen, welche aus dem Verkaufe und der Verwerthung von Schweinefleisch kein Gewerbe machen, haben zu diesem Zwecke, sofern sie nicht

ein vorschriftsmässiges Schlachtbuch führen, sich über jedes einzelne geschlachtete Schwein ein Attest (§. 3) ausstellen zu lassen und aufzubewahren.

B. Gewerbetreibende, welche Schweine zum Verkaufe schlachten oder schlachten lassen, insbesondere Metzger und Wirthe, haben ein Schlachtbuch nach folgendem Muster zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lfd. Nr.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht u. Race.	Angabe des Bezugsorts und des Verkäufers.	Tag der Untersuchung.	Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniss der Untersuchung.

Der Gewerbetreibende hat dies Buch nach Ausfüllung der vier ersten Spalten dem Fleischbeschauer und zwar vor Beginn der Untersuchung vorzulegen.

Der Fleischbeschauer hat sodann die erforderlichen Eintragungen in die beiden letzten Spalten zu machen und diese durch seine Namensunterschrift zu bescheinigen.

C. Kaufleute und Händler mit Schweinefleisch und Schweinefleischwaaren haben für das Hauptgeschäft und ausserdem für jede von demselben örtlich getrennte Verkaufsstelle ein Fleischwaarenbuch mit folgenden Spalten zu führen, in welches die Eintragungen spätestens 24 Stunden nach Eingang der einzelnen Waaren zu erfolgen haben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Lfd. Nr.	Tag des Eingangs.	Bezeichnung der Waare.	Gewicht derselben.	Bezugsort und Verkäufer	Auf Trichinen untersucht: a. wo? b. von wem? c. wann?	Bemerkungen.

Dem Fleischwaarenbuche sind die Atteste darüber, dass die Waaren untersucht sind, die betreffenden Fakturen, Fracht- und Lieferungsscheine, sämmtlich nach der laufenden Nummer des Buches geordnet und bezeichnet, als Anlage beizufügen.

Befinden sich die Papiere bei dem Hauptgeschäft, so ist in Spalte 8 des Fleischwaarenbuches der Verkaufsstelle auf die laufende Nummer desjenigen des Hauptgeschäfts zu verweisen

Die Atteste (A), das Schlacht- und Fleischwaarenbuch (B und C) sind mindestens ein Jahr lang, vom Tage der Ausstellung bezw. der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft, sofern nicht anderweit eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 6. Die Polizeiverordnung tritt für diejenigen Orte, in welchen die Trichinen- und Finnenschau bereits eingeführt ist, 4 Wochen nach ihrer Verkündigung, für den ganzen Regierungsbezirk am 1. April 1893 in Kraft.

Der Regierungspräsident kann durch Amtsblattbekanntmachung für einzelne Gemeinden vorstehende Polizeiverordnung oder einzelne Bestimmungen derselben ausser Kraft setzen.

Gebührentarif.

Auf Grund des §. 78 R.-Gew.-Ordn. bestimme ich für den Regierungsbezirk Düsseldorf Folgendes:

I. An Gebühren für die Utersuchung auf Trichinen und Finnen sind bei der Untersuchung

1. eines ganzen Schweines . . . . 1,00 M.
2. einzelner Fleischtheile oder Fleischwaaren für das Stück . 0,30 „

zu erheben.

Anmerkung. Für die Ausstellung des Attestes bezw. Eintragung in

das Schlachtbuch, sowie für die Abstempelung dürfen besondere Gebühren nicht berechnet werden. Eine Ermässigung der Gebühren bis auf 60 bezw. 20 Pf. kann im Einverständnisse mit dem zuständigen Kreisphysikus von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden.

II. Die Gebühr für die Beaufsichtigung, der Ausnutzung oder Vernichtung trichinöser oder finniger Fleischwaaren wird auf 2 Mark festgesetzt.

Vorschriften über die Ausnutzung und Vernichtung von trichinös oder finnig befundenem Schweinefleische.

§. 1. Trichinös befundenes Schweinefleisch oder dergleichen Schweinefleischwaaren dürfen nur zu gewerblichen Zwecken, nie aber zu Nahrungszwecken für Menschen oder Thiere verwendet werden.

§. 2. Folgende Benutzungsweisen zu gewerblichen Zwecken sind gestattet:

1) Das Abhäuten und die Entfernung der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Häute und der Borsten.

2) Das Ausschmelzen des Fettes und die beliebigs Verwendung desselben.

Vor dem Ausschmelzen sind jedoch die Fleisch- bezw. Fetttheile in höchstens 2 Pfund schwere, handbreitgrosse und nicht über drei Finger hohe Stücke zu zerschneiden und sind sodann diese Stücke nach Wahl des Besitzers mit Schwefelsäure oder mit Petroleum gehörig zu durchtränken.

Das Ausschmelzen selbst hat durch mindestens vierstündiger Durchkochung bei 100° Celsius zu erfolgen.

Die nach dem Ausschmelzen übrig gebliebenen Bestandtheile dürfen, sofern sie gar gekocht und dann mit konzentrirter Schwefelsäure (1½ Pfund auf einen Centner Rückstände) vollkommen aufgelöst sind, zu Dungzwecken verwendet werden.

3) Die Verwendung der geeigneten Theile zur Herstellung von Seife und Leim.

4) Die chemische Verarbeitung der trichinös befundenen Waare.

§. 3. Wird die Benutzung der trichinös befundenen Schweinefleisches oder dergleichen Schweinefleischwaaren gemäss §. 2 von dem Besitzer nicht gewünscht oder ist dieselbe nicht durchführbar, so sind sämmtliche Theile derselben ebenso wie die bei der Benutzung gemäss §. 2 übriggebliebenen Bestandtheile durch Verbrennung zu vernichten.

§. 4. Stark finniges Schweinefleisch bezw. Schweinefleischwaaren, d. h. solche, bei denen sowohl an der Oberfläche wie auch an den verschiedenen Durchschnittsflächen auf einem etwa handtellergrossen Theile der Fläche sich mehr wie eine Finne findet, unterliegen den in den §§. 2 bis 3 gegebenen Vorschriften.

Es wird jedoch nachgelassen:

1) Die Verwendung des durch gehöriges Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes zu Nahrungszwecken.

2) Die unschädliche Beseitigung der im §. 3 bezeichneten Objekte durch Vergrabung in einer mindestens 2 m tiefen Grube nach vorheriger Zerstückelung bezw. Durchtränkung gemäss §. 2² und Bedeckung mit ungelöschtem Kalk.

§. 5. Bei schwachfinnig befundenem Schweinefleisch oder Schweinefleischwaaren ist auch die Verwendung der mageren Fleischtheile zu Nahrungszwecken gestattet, wenn dieselben nach vorheriger Zerstückelung gemäss §. 2² gar gekocht sind.

§. 6. In allen vorbenannten Fällen hat die Ausnutzung bezw. Vernichtung unter Aufsicht der Polizeibehörde zu erfolgen, welche sich hierbei der Mithülfe der amtlichen Fleischbeschauer bedienen kann.

Dienstanweisung für die amtlichen Fleischbeschauer im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§. 1. Die amtlichen Fleischbeschauer bezw. die Fleischschauämter sind verpflichtet, jedem Antrage auf mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch oder Fleischwaaren auf Trichinen und Finnen an demselben Tage oder spätestens im Laufe des Vormittags des folgenden Tages nachzukommen.

§. 2. Die Fleischbeschauer haben die zur Untersuchung erforderlichen Fleischproben entweder selbst zu entnehmen oder durch den von der Ortspolizeibehörde hierzu eidlich verpflichtete Personen (Fleischboten) entnehmen zu lassen.

§. 3. Behufs Untersuchung eines ganzen Schweines sind mindestens sechs Proben und zwar:

a) unbedingt je eine aus
   1. dem Zwerchfellpfeiler,
   2. den Bauchmuskeln,
   3. dem Herzen,

b) die drei übrigen nach Wahl aus
   4. dem Hals- *oder* Backenmuskel,
   5. dem Lungen- *oder* Kehlkopfsmuskel,
   6. den Augen- *oder* Zwischenrippenmuskeln.

Behufs Untersuchung einzelner Fleischstücke sind mindestens drei fettfreie Fleischproben von verschiedenen Stellen zu entnehmen.

Die Fleischproben sind möglichst in der Grösse einer Wallnuss und zwar aus den am tiefsten gelegenen Stellen der sehnigen Ansätze zu entnehmen.

Die Fleischproben sind in Blechkästen mit nummerirten Fächern oder in weissen Papierbeuteln aufzubewahren, auf denen die Nummer, Stückzahl und der Name des Besitzers deutlich aufgeschrieben ist. Desgleichen sind die Theile des Schweines, aus dem die Proben entnommen sind, sowie die Eingeweide durch Einschneiden und Nummeriren derart deutlich zu kennzeichnen, dass eine Verwechselung ausgeschlossen ist.

§. 4. Aus den entnommenen Fleischproben sind bei der Untersuchung eines ganzen Schweines drei Quetschpräparate von 36 bis 40 qcm Glasfläche, von denen ein jedes Präparat aus jeder Fleischprobe entsprechend grosse Abschnitte enthalten muss, bei der Untersuchung eines Schinkens, einer Speckseite oder einer sonstigen Fleischwaare ein Quetschpräparat von gleichfalls 30 bis 40 qcm Glasfläche, sauber, klar und so völlig durchsichtig anzufertigen, dass man durch dieselben Druckschrift deutlich lesen kann.

§. 5. Die Untersuchung selbst geschieht in der Weise, dass jedes Präparat langsam, gründlich und vorsichtig methodisch von rechts nach links und von oben nach unten durchmustert wird, so dass der Fleischbeschauer die volle Sicherheit, bei der Untersuchung in den Präparaten nichts übersehen zu haben, gewonnen haben muss.

Bei zweifelhaftem Befunde sind aus den sämmtlichen im §. 3 bezeichneten neun Muskeln Fleischproben zu entnehmen und müssen so viele Präparate gefertigt und untersucht werden, als zur völligen Aufklärung erforderlich sind.

Die mikroskopische Untersuchung jedes der drei Präparate aus den Fleischproben eines unzerlegten Schweines muss in jedem Falle, sofern nicht schon früher Trichinen oder Finnen gefunden wurden, *ohne* Vorpräpariren *mindestens zehn*, im Ganzen also *mindestens dreissig Minuten* in Anspruch nehmen. Desgleichen die des vorgeschriebenen Präparats eines Fleischstückes (Schinkens oder Speckseite) mindestens zehn Minuten.

Mehr als zehn Schweine bezw. dreissig Fleischstücke dürfen von einem Fleischbeschauer an einem Tage nicht untersucht werden.

Nur bei besonderer Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit kann den Fleischbeschauern seitens der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des zuständigen Kreisphysikus die Vornahme einer grösseren genau anzugebenden Zahl täglicher Untersuchungen gestattet werden.

Die Untersuchungszeit für jedes einzelne Präparat muss in diesem Falle ohne Vorpräpariren mindestens acht Minuten betragen.

§. 6. Ueber die ausgeführten mikroskopischen Untersuchungen hat der Fleischbeschauer ein Register mit folgenden Spalten zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.				5.
Lfd. Nr.	Datum der Untersuchung	Name des Eigenthümers der untersuchten Fleischwaaren	Bezeichnung derselben	Dauer der Untersuchung				Ergebniss der Untersuchung und etwaige Bemerkungen
				von		bis		
				Stde.	Min.	Stde.	Min.	

Die Seiten dieses Registers sind fortlaufend zu paginiren und von der Ortspolizeibehörde auf der ersten und letzten Seite zu paraphiren.

Jede Untersuchung muss der Zeitfolge nach in dasselbe eingetragen werden.

In öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschauämtern ist ausserdem von dem Untersuchungsamte ein Kontrolbuch zu führen.

§. 7. Findet der Fleischbeschauer das untersuchte Objekt trichinen- und finnenfrei, so stempelt er das Schwein bezw. die Fleischwaare mit dem vorgeschriebenen Stempel deutlich und sichtbar ab und stellt das in der Polizeiverordnung erforderte Attest aus bezw. bewirkt die Eintragung in das Schlachtbuch.

Die Abstempelung ist mittelst eines Farben-, Stich- oder Brennstempels welcher den Namen und Wohnort des Fleischbeschauers bezw. bei Fleischschauämtern den Namen dieses und die Ordnungsnummer des Fleischbeschauers enthält, mindestens sechsfach (auf beiden Schinken, Speckseiten und Schulterblättern) deutlich und haltbar auszuführen. Als Stempelfarben dürfen nur unschädliche Farbstoffe (wie Indigo, Lakmus oder Ultramarin und deren Mischungen) verwandt werden.

Untersuchte Würste u. drgl. sind an beiden Enden mit einer den Namen oder die Nummer des Untersuchenden tragenden Plombe oder Siegelmarke zu versehen.

§. 8. Findet der Fleischbeschauer dagegen das Objekt trichinen- oder finnenhaltig, so hat er sofort

a) den Eigenthümer unter Hinweis auf die Vorschriften über die Ausnutzung trichinen- bezw. finnenhaltigen Fleisches zu benachrichtigen nnd das sämmtliche trichinen- oder finnenhaltige Fleisch vorläufig mit Beschlag zu belegen.

b) der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen und sich über zulässige Ausnutzung oder Vernichtung des Fleisches gutachtlich zu äussern,

c) die trichinen- oder finnenhaltig befundenen Präparate wohlverkittet, bezw. gut konservirt und deutlich bezeichnet, behufs etwaiger Kontroluntersuchung 2 Monate lang unter sicherem Verschluss aufzubewahren und dann zu verbrennen.

§. 9. Der Fleischbeschauer ist verpflichtet, den Anordnungen der Ortspolizeibehörde gemäss die Ausnutzung oder Vernichtung trichinöser oder finniger Fleischwaaren zu beaufsichtigen.

§. 10. Findet der Fleischbeschauer an den zu untersuchenden Schweinen eine andere Krankheit als Trichinosis und Finnen, insbesondere Strahlenpilze, Rothlauf, Gelbsucht u. drgl., so hat er hiervon sofort der Ortspolizeibehörde bezw. dem Fleischschauamte oder der Schlachthofverwaltung zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

§. 11. Amtliche Fleischbeschauer haben bei Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten sofortige Entlassung und geeigneten Falls Zurücknahme des Prüfungszeugnisses zu gewärtigen (vrg. auch §. 5 der Anstellungsvorschriften).

Vorschriften, betreffend die Anstellung der amtlichen Fleischbeschauer.

§. 1. Zur Ausführung der durch Polizeiverordnung vom heutigen Tage vorgeschriebenen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen sind von den Ortspolizeibehörden amtliche Fleischbeschauer in einer dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Zahl anzustellen, welchen ein örtlich begrenzter Bezirk zuzuweisen ist.

Die Gemeindebehörden können für diesen Zweck auch Fleischschauämter errichten und geht in diesem Falle die Anstellungsbefugniss auf die Gemeindebehörde über.

§. 2. Als amtliche Fleischbeschauer können nur solche Personen angestellt werden, welche

1. die vorgeschriebene Fachprüfung bestanden haben (vergl. Prüfungsordnung vom heutigen Tage);

2. den Nachweis der Unbescholtenheit durch ein polizeiliches Führungs-

attest und denjenigen der körperlichen Befähigung durch ein ärztliches Attest erbringen.

Von der Ablegung der Fachprüfung sind approbirte Aerzte, beamtete Thierärzte und diejenigen approbirten Thierärzte, welche die thierärztliche Prüfung auf Grund des Prüfungsreglements vom 25. September 1869 bestanden haben oder vor dieser Zeit in Berlin oder Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erachtet worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Massregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken, sowie Apotheker befreit.

Erfolgt die Anstellung nicht in einem öffentlichen, mit den erforderlichen Instrumenten ausgestatteten Schauamte, so haben sich die Anzustellenden über den Besitz eines brauchbaren Mikroskops durch Physikatsattest auszuweisen. Als brauchbar gilt ein Mikroskop, wenn es bei 30- bis 100facher Linearvergrösserung, genauer Zentrirung, sowie genügend grossem Objekttische und Gesichtsfelde die Bilder klar und deutlich in scharfen Umrissen zeigt.

§. 3. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer zwar kostenfreien, aber stempelpflichtigen Anstellungsurkunde, nachdem der Anzustellende durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Ausübung seines Gewerbes verpflichtet worden ist.

In der Anstellungsurkunde ist ausdrücklich auszusprechen, dass der Angestellte durch dieselbe lediglich als Gewerbetreibender im Sinne des §. 36 Gew.-Ordn. und zwar auf Widerruf, nicht aber als Beamter angestellt wird.

§. 4. Von dem Widerrufsrechte ist in der Regel Gebrauch zu machen bei Vernachlässigung der Dienstpflichten und sonstigen Pflichtwidrigkeiten. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Fleischbeschauer in den Dienst von Metzgern oder Fleischhändlern tritt, von diesen Geschenke annimmt, das Schlachten von Schweinen oder den Handel mit Schweinefleischwaaren gewerbsmässig betreibt oder Agent von einer Versicherungsgesellschaft gegen Trichinen und Finnen wird oder mehr als die vorgeschriebenen Untersuchungsgebühren erhebt oder der mindestens alle zwei Jahre auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Kreisphysikus abzuhaltenden Nachprüfung sich nicht unterzieht oder dieselbe nicht besteht.

Die in den öffentlichen Schauämtern angestellten Fleischbeschauer werden gegen eine 14tägige Kündigungsfrist jedoch, unbeschadet vorstehender Bestimmungen, angestellt.

§. 5. Die Fleischbeschauer unterstehen in technischer Beziehung der dienstlichen Aufsicht des zuständigen Kreisphysikus, sonst derjenigen der Anstellungsbehörde.

Prüfungsordnung.

1. Die Fachprüfung als amtlicher Fleischbeschauer wird von einer der zu diesem Zwecke gebildeten Prüfungskommission abgelegt.

2. Derartige Prüfungskommissionen werden vorläufig in Düsseldorf, Essen, Lennep, Crefeld, Cleve und Wesel gebildet. Dieselben bestehen in Düsseldorf aus dem Departementsmedizinalrathe als Vorsitzenden, dem dortigen Kreisphysikus und dem Departementsthierarzte als Mitgliedern, an den anderen Orten aus dem dortselbst zuständigen Kreisphysikus als Vorsitzenden, dem dort zuständigen Kreisthierarzt und dem Departementsthierarzte als Mitgliedern. Die vorbezeichneten Personen werden durch ihre amtlichen Stellvertreter in Behinderungsfällen vertreten.

Der Departementsmedizinalrath ist befugt, sämmtlichen übrigen Prüfungen unter Uebernahme des Vorsitzes mit beschliessender Stimme beizuwohnen. Demselben sind zu diesem Zwecke die auswärtigen Prüfungstermine rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Sonst entscheidet Stimmenmehrheit.

3. Prüfungstermine sind nach Bedürfniss von dem Vorsitzenden in der Regel einmal vierteljährlich und zwar in den Monaten Januar, April, Juli, Oktober anzuberaumen. In anderen Monaten müssen ausserordentliche Termine

anberaumt werden, wenn mindestens 4 Meldungen vorliegen oder sonst die Dringlichkeit nachgewiesen wird.

4. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung eines polizeilichen Führungsattestes und eines ärztlichen Attestes über die körperliche Befähigung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten, welcher dem Prüfling den von ihm anzuberaumenden Prüfungstermin mittheilt.

Vor Beginn des Prüfungstermins sind die Prüfungsgebühren mit 10 M., im Falle einer Nachprüfung mit 5 M., an den Vorsitzenden der Prüfungskommission nebst 1,50 M. für Stempelauslagen zu entrichten.

Beantragt ein Prüfling die Anberaumung eines ausserordentlichen Prüfungstermins, so sind für denselben mindestens 20 M. zu entrichten, wenn nicht mehrere sich gleichzeitig der Prüfung unterziehen.

5. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Theile. In der theoretischen Prüfung hat der Prüfling darzuthun, dass er mit dem Begriffe, Zweck und Ausführung der allgemeinen mikroskopischen Fleischbeschau, sowie insbesondere der Trichinen- und Finnenschau (mikroskopischen Fleischschau), mit den Gefahren, welche der menschlichen Gesundheit aus dem Genusse trichinösen und finnigen Fleisches erwachsen (Trichinen- und Bandwurmkrankheit) mit dem Inhalte der zur Abwehr dieser Gefahren erlassenen Verordnungen, mit den Verpflichtungen, Verrichtungen und Bestrafungen der amtlichen Fleischbeschauer, mit der Naturgeschichte, dem Entwickelungsgange und dem mikroskopischen Bilde der Trichinen, der Finnen und des Bandwurms, mit den gesunden und krankhaften Bestandtheilen des Schweinefleisches und insbesondere auch allen denjenigen zufälligen Beimengungen in demselben, welche mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können, sowie mit der Kenntniss der mechanischen und optischen Bestandtheile des Mikroskopes genügend vertraut ist.

Bei dem praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling die erforderliche Fertigkeit in der Handhabung und Aufstellung des Mikroskopes darzuthun und mindestens je ein Präparat aus frischem oder trockenem Schweinefleische (Schinken) vorschriftsmässig anzufertigen, mikroskopisch zu untersuchen und zu erläutern.

Ausserdem hat der Prüfling aus trichinösem bezw. finnigem Schweinefleisch mindestens ein vorschriftsmässiges Präparat zu fertigen und in demselben das Vorhandensein von Trichinen bezw. Finnen nachzuweisen.

Die erforderlichen Fleischstücke und Präparate werden dem Prüfling von der Kommission zur Verfügung gestellt.

6. Besteht der zu Prüfende die Prüfung, so wird demselben von der Kommission ein stempelpflichtiges Prüfungszeugniss als Fleischbeschauer ertheilt.

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung kann der Prüfling noch einmal nach Ablauf einer von der Kommission zu bestimmenden Frist zur Nachprüfung zugelassen werden. Eine Wiederholung derselben ist unzulässig.

7. Behufs Vorbereitung für die Prüfung wird in den sub 2 benannten Orten bei mindestens 5 Theilnehmern ein Lehrkursus unter Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission abgehalten, und zwar in der Regel in den Monaten März, Juni, September, Dezember.

Anmeldungen hierzu sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Die Gebühr für den Kursus, welcher einen Zeitraum von 5 Tagen nicht überschreitet, beträgt 20 M. und ist vor Beginn des Kursus einzuzahlen.

8. Die Nachprüfung (§. 5 der Vorschriften) erstreckt sich auf die sämmtlichen Gegenstände der Fachprüfung. Mit derselben ist eine Nachrevision der Mikroskope, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Optikers zu verbinden. Dieselbe wird von dem zuständigen Kreisphysikus an seinem Wohnsitze abgehalten. Die Gebühr für dieselbe beträgt 3 M.

9. Abschrift der Protokolle über die Prüfung und Nachprüfung sind halbjährlich bis zum 1. Januar bezw. 1. Juli jeden Jahres dem Regierungspräsidenten auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 6. 15. März. 1893.

Rechtsprechung.

Gebühren für Vorbesuche bei Entmündigungen. Der Sachverständige ist nicht berechtigt, für etwaige Vorbesuche zur Anstellung von Ermittelungen über die Person des zu Entmündigenden bei anderen als den im Ministerialerlass vom 28. April 1887 genannten Personen (Angehörige und Arzt des zu Entmündigenden) Gebühren zu beanspruchen. Beschluss des Königlichen Landgerichts zu Schneidemühl vom 7. Januar 1893.

In dem von dem Königlichen Amtsgerichte zu Wirsitz eingeleiteten Verfahren, betreffend Entmündigung des Gutsbesitzers T. zu Abbau E. wegen Geisteskrankheit ist der Kreisphysikus Dr. L. zu W. zum Termin am 19. Dezember v. J. vor das genannte Gericht als Sachverständiger unter Hinweis auf die Verfügung des Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. April 1887 geladen worden. Nachdem dieser Termin in Folge Zurücknahme des Entmündigungsantrages durch Verfügung vom 9. Dezember v. J. aufgehoben ist, hat der Kreisphysikus Dr. L. unterm 14. Dezember v. J. eine Liquidation zu den Akten eingereicht, in welcher er für einen Besuch bei dem zu Entmündigenden in Abbau E., sowie bei dem Schulzen in E. behufs Anstellung von Nachforschungen über denselben an Reisekosten und Diäten für einen Tag 17 Mk. beansprucht.

Durch Verfügung vom 15. Dezember v. J. hat das Königliche Amtsgericht zu W. die dem Sachverständigen Dr. L. zustehende Gebühr auf 3 Mark festgesetzt, indem es die Reise nach E. zum Zwecke der Erkundigung bei dem Schulzen nicht für geboten erachtet, im Uebrigen aber dem Dr. L. für den an sich gerechtfertigten Vorbesuch mit Rücksicht darauf, dass Abbau E. von W. weniger als 2 km entfernt sei, gemäss §. 6 des Gesetzes vom 9. März 1892 nur eine Vergütung von 3 Mark zusteht.

Gegen diesen Bescheid hat der Kreisphysikus Dr. L. Beschwerde mit der Bitte erhoben: die ihm zustehenden Gebühren auf 17 Mark event. 13 Mark festzusetzen.

Der Beschwerdeführer führt zur Rechtfertigung seines Antrages an, dass er als ernannter Sachverständiger in Gemässheit der Ministerialverfügung vom 28. April 1887 nicht nur den zu Entmündigenden habe besuchen, sondern auch Rücksprache über denselben mit Verwandten bezw. anderen glaubwürdigen Personen habe nehmen müssen, um ein klares Bild über die zu entmündigende Person zu bekommen. Er habe deshalb nicht nur die letztere besucht, sondern auch Erkundigungen bei dem Schulzen in E. eingezogen. Um aber von T. in Abbau E. nach E. zu gelangen habe er, wie dies durch die überreichte Handzeichnung veranschaulicht werde, einen Umweg von mindestens 6,10 km machen müssen, er habe also mehr als 4 km zurückgelegt, sei also, da jedes Mal über 2 km für 8 km gerechnet werden, hin und zurück für 16 km zu liquidiren berechtigt. Sofern dies aber nicht angängig, sei seine Reise mindestens als sog. Rundreise zu betrachten und habe er dann an Reisekosten mindestens für 6,10 km bezw. 8 km = 4 Mark neben 9 Mark Tagegeldern zu beanspruchen.

Die Beschwerde ist nach §. 17 der Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 in Verbindung mit §. 4, Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes zulässig, sie entbehrt jedoch der Begründung.

Dem Vorderrichter ist zunächst darin beizutreten, dass die Reise des Beschwerdeführers behufs Einziehung von Erkundigungen bei dem Ortsschulzen in E. als im Interesse der Sache erforderlich nicht erachtet werden kann. Die Ver-

fügung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 28. April 1887 auf deren Betrachtung der Sachverständige besonders hingewiesen und die ihm als Medizinalbeamten auch ohne dies bekannt sein muss, schreibt unter Nr. 1 vor, dass die Sachverständigen von dem Gemüthszustande derjenigen Personen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit eingeleitet ist, vor dem zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine durch Besuche des zu Entmündigenden, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich die zur Abgabe eines Gutachtens erforderliche Kenntniss zu verschaffen haben. Hiernach ist aber der Kreis derjenigen Personen, bei welchen Erkundigungen einzuziehen sind, ganz bestimmt angegeben, und es kann deshalb nicht in das Belieben des Sachverständigen gestellt werden, zur Anstellung von Ermittelungen über die Person des zu Entmündigenden Erkundigungen noch bei anderen Personen einzuziehen, wodurch erhebliche Mehrkosten entstehen, zumal in Absatz 2 der Nr. 1 der in Rede stehenden Ministerialverfügung besonders hervorgehoben ist, dass die Sachverständigen im Interesse der Kostenersparniss nur die unerlässlichen Besuche machen sollen. Die von dem Beschwerdeführer zur Begründung seines Anspruchs auf Vergütung der Reise zu dem Ortsschulzen in Bezug genommene Ministerialverfügung vom 28. April 1887 vermag denselben daher nicht zu rechtfertigen. Für den hiernach aber allein in Betracht kommenden Vorbesuch bei dem zu Entmündigenden hat der erste Richter dem Sachverständigen aber, da die Voraussetzungen, unter denen Tagegelder und Reisekosten liquidirt werden dürfen, nicht vorliegen, die demselben nach §. 6 des Gesetzes vom 9 März 1872 zustehende Gebühr richtig festgesetzt.

Kosten sollen für diesen Beschluss mit Rücksicht auf §. 6 des Gerichtskostengesetzes nicht erhoben werden.*)

Unfall- und Bruchschaden. Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes vom 28. Januar 1893.

Der Kläger hat gegen das Urtheil des Schiedsgerichts zu M. fristzeitig mit dem Antrage auf Aufhebung desselben und Anerkennung seines Entschädigungsanspruchs Rekurs eingelegt, indem er unter Vorlegung eines weiteren Gutachtens des praktischen Arztes Dr. B. vom 23. Januar 1893 und unter Berufung auf das Gutachten von Fachleuten behauptet, dass die Arbeit des Umwendens eines grossen Fichtenstammes, bei dem er sich seinen Leistenbruch zugezogen habe, entgegen der Annahme des Schiedsgerichts wohl als eine aussergewöhnlich schwere zu betrachten sei, zumal sich dabei leicht unerwartete Hindernisse entgegenstellen könnten, deren Ueberwindung besonders grosse Kraftanstrengung erfordere.

Die Beklagte hat darauf hingewiesen, dass der Kläger nach seiner eigenen Angabe in den Tagen vor dem angeblichen Unfall gerade die angeblich besonders schwere Arbeit regelmässig verrichtet habe und dass von den möglichen unerwarteten Hindernissen hier eben keines eingetreten sei. Sie beantragt deshalb die Zurückweisung des Rekurses.

Das Rekursgericht hat aus den übereinstimmenden Gutachten des Dr. L. und des Reg.- und Med.-Raths Dr. R. vom 7. März und 25. April beziehungsweise 10. August 1892 entgegen der Annahme des Dr. B. die Ueberzeugung gewonnen, dass der Kläger schon vor dem angeblichen Unfall mit einem ausgebildeten Leistenbruch behaftet gewesen und durch die erwähnte Betriebsarbeit

---

*) Gegen diesen Beschluss des Landgerichts erhob der Kreisphysikus Dr. L. Beschwerde beim Oberlandesgericht in Posen, den er damit begründete, dass in der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 10. Mai 1887 Nr. 3 eine Einschränkung betreffs derjenigen Personen, bei denen der Sachverständige Nachfragen anstellen kann, keineswegs vorgesehen sei und eine solche Einschränkung auch ganz unhaltbar sei, wenn der Sachverständige zu einem richtigen Urtheil über den Geisteszustand des zu Entmündigenden kommen wolle. Die Beschwerde wurde aber von dem Oberlandesgericht durch Beschluss vom 25. Januar 1893 auf Grund des §. 531 der Civ.-Pr.-O. als unbegründet zurückgewiesen, da ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund gegen die gleichlautenden Entscheidungen des Amts- und Landgerichts nicht vorgebracht sei.

höchstens eine Vergrösserung der Bruchforte eingetreten ist. Insbesondere ist aus dem Umstande, dass der Kläger schon Tage lang dieselbe schwere Arbeit verrichtet hatte, und wie die Sachverständigen hervorheben, aus der Grösse der ausgetretenen Eingeweidemenge zu entnehmen, dass sich die Bruchpforte im Verlaufe der lange dauernden Betriebsarbeit allmählich mehr und mehr erweitert hat, bis schliesslich der auffallend starke Austritt von Eingeweiden erfolgt ist. Es kann daher, ganz abgesehen von der Schwere der Arbeit, bei der der Austritt erfolgt ist, die behauptete Arbeitsleistung, also ein bestimmter, zeitlich eng begrenzter Vorgang im Betriebe, nicht als alleinige der wesentlich massgebenden Ursache für den Austritt des Bruches beim Kläger anerkannt werden. Fehlt es hiernach an einem Betriebsunfall als Ursache des Bruchleidens des Klägers, so ergiebt sich daraus die Verneinung seiner Ansprüche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes. Der Rekurs war deshalb, wie geschehen, zurückzuweisen.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Verwendung von Eis aus verseuchten Gewässern. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 21. Februar 1893 — M. Nr. 1813 I — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Es ist wissenschaftlich festgestellt, dass die Keime der Cholera im Eise, selbst bei starker Kälte, lange Zeit lebensfähig bleiben, und es sind daher mit dem unvorsichtigen Gebrauch von Eis, welches aus verseuchtem Wasser gewonnen worden ist, Gefahren verbunden, insbesondere kann der Genuss von Nahrungs- und Genussmitteln, Speisen oder Getränken, welche derartiges Eis enthalten, oder mit demselben in Berührung gekommen sind, Erkrankungen an Cholera in demselben Grade hervorrufen, wie die Benutzung ungefrorenen verseuchten Wassers.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, vor der gedachten Anwendung von Eis, welches aus einem mit Cholerakeimen infizirten oder der Infektion verdächtigen Gewässer stammt, gefälligst eine allgemeine Warnung, insofern dies nicht bereits geschehen ist, zu erlassen.

Aufhebung des Einfuhrverbots von Hadern, Lumpen, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Russland. Runderlass der Minister des Innern (gez. Graf Eulenburg) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bosse) vom 6. März 1893 — M. d. I. II Nr. 3020 und M. d. g. A. M. 2279 II — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Nachdem die in der letzten Choleraepidemie gewonnenen Erfahrungen dargethan haben, dass mit der Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus von Cholera befallenen Ländern eine nur verhältnissmässig geringfügige Gefahr verbunden ist und dass sich der letzteren auch ohne Hemmung des Verkehrs in wirksamer Weise entgegentreten lässt, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst unverzüglich das gegenüber Russland erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr der vorbezeichneten Gegenstände aufzuheben und, dass dieses geschehen ist, binnen 10 Tagen zu berichten.

Auf die Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, sowie gebrauchter Leib- und Bettwäsche hat sich die Aufhebung des Verbots nicht zu erstrecken.

Gebühren für bakteriologische Untersuchungen von Darminhalt, sowie von Bier, Wasser, Briefen u. s. w. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Bartsch) vom 25. Februar 1893 — M. Nr. 1713 — an den Königlichen Regierungspräsidenten von Stettin und sämmtlichen Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt.

Ew. Hochwohlgeboren sende ich die Anlagen des gefälligen Berichts vom 31. Dezember v. J. — Pr. A. III/VIII 4712 — mit dem ergebensten Bemerken zurück, dass die von dem Kreisphysikus Dr. Freyer daselbst für die bakterio-

logische Untersuchung von Bier, Wasser und Briefen liquidirten Beträge auf die Staatskasse nicht übernommen werden können.

Sind diese Untersuchungen im ortspolizeilichen Interesse vorgenommen worden, so fallen die Kosten derselben nach §. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 — G.-S. S. 265 — den Gemeinden zur Last, sind sie aber von Landespolizeiwegen im allgemeinen Staatsinteresse angeordnet worden, so steht dem Kreisphysikus nach §. 1 Abs. 1 a. a. O., abgesehen von der Fuhrkostenentschädigung von 1 M. 50 Pf., eine besondere Vergütung aus der Staatskasse für derartige medizinalpolizeiliche Verrichtungen nicht zu.

Im Uebrigen bemerke ich ergebenst, dass der in meinem Erlass vom 17. Oktober v. J. — M. 11789 —, betreffend die Kosten der Untersuchung des Darminhalts choleraverdächtiger Personen, als angemessen erachtete Gebührensatz von 20 M. für die in dem einzelnen Erkrankungs- oder Todesfalle nöthig gewesene Untersuchung, wenn eine gleichzeitige Untersuchung des Darminhalts verschiedener Personen stattgefunden hat, nur für die Untersuchung des ersten Falls zu liquidiren ist, für jeden der übrigen gleichzeitig untersuchten Fälle aber nur 10 M. zum Ansatz zu bringen sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die Liquidationen gefälligst abändern zu lassen und dieselben sodann zur Anweisung wieder einzureichen.

Konzessionirung und Beaufsichtigung von Krankenanstalten. Runderlass der Ministers des Innern (gez.: Graf Eulenburg) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 21. Februar 1893 — M. d. Inn. II. Nr. 73; M. d. g. A. M. Nr. 7000 II — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Bei der Berichterstattung auf den Runderlass des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 29. Januar v. J. — M. 117 — ist die Frage, ob die von Orden, Kongregationen und anderen Wohlthätigkeits-Vereinigungen errichteten Krankenanstalten in allen Theilen des Staates als Privat-Krankenanstalten im Sinne des §. 30 der Reichsgewerbeordnung und des §. 115 des Zuständigkeitsgesetzes anzusehen und demgemäss als der Konzession durch den Bezirksausschuss bedürfend, sowie zu derselben nach Massgabe jenes §. 30 als berechtigt zu erachten seien, verschieden beantwortet worden.

Im Anschluss an die von der Zentralinstanz in einzelnen Fällen getroffenen Entscheidungen bezeichnen wir nachstehend die in der Angelegenheit künftig zu beachtenden Gesichtspunkte:

1. Der §. 30 der Reichsgewerbe-Ordnung (§. 115 des Zuständigkeitsgestzes) bezieht sich nicht auf Anstalten, die von öffentlichen Korporationen zur Erfüllung ihrer Korporationszwecke unterhalten werden, sondern nur auf Privatkranken- etc. Anstalten, und zwar nur auf solche, welche gewerbsmässig betrieben werden, also nicht auf solche, welche lediglich den Charakter von Wohlthätigkeitsanstalten an sich tragen.

2. Ob es sich nach Vorstehendem um eine unter den §. 30 der Reichsgewerbe-Ordnung fallende Privatkranken- etc. Anstalt handelt oder nicht, wird im einzelnen Falle je nach Lage desselben zu entscheiden sein. Die Erhebung von Pflegegeldern giebt der Anstalt nur dann den Charakter eines gewerblichen Unternehmens, wenn damit die Erzielung von Ueberschüssen bezweckt wird.

3. Vorstehendes gilt insbesondere auch für die Kranken- etc. Anstalten der Orden, Kongregationen, Wohlthätigkeitsvereinigungen etc.

4. Nur bestimmten physischen Personen kann die Konzession zum Betrieb von Privatkranken- etc. Anstalten ertheilt werden, nicht Personenvereinigungen als solchen, nichtjuristischen Personen etc.; eventuell würden diese bestimmte physische Personen als Unternehmer zu bezeichnen haben, für welche die Ertheilung der Konzession zu übertragen wäre (Entscheidung des Königl. Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 16. September 1882, Bd. 9, S. 286 ff.).

5. Die nicht unter den §. 30 der Reichsgewerbe-Ordnung fallenden öffentlichen und Privatkranken- etc. Anstalten sind der Einwirkung des Staates keineswegs entzogen, derselbe übt das volle Aufsichtsrecht aus und hat, insbesondere auch betreffs der Errichtung und Aufhebung aus polizeilichen Gesichtspunkten, entscheidenden Einfluss (§. 2^3 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817; §. 33, Th. II. Tit. 19 des Allgem. Landrechts).

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 7. 1. April. 1893.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Lehrzeit der Apothekerlehrlinge. Rundschreiben des Reichskanzlers (gez.: im Auftr.: Nieberding) vom 12. Februar 1893 an sämmtliche deutsche Bundesregierungen.

Es ist hier zur Sprache gekommen, dass die mit Gesuch um Zulassung zur Apothekergehülfenprüfung vorgelegten Lehrzeugnisse der Apotheker trotz der Bescheinigung ihrer Richtigkeit Seitens des zuständigen Medizinalbeamten nicht immer zuverlässige Angaben über die Dauer der Lehrzeit enthalten und dass es in der Regel für die Prüfungsbehörde unmöglich ist, die Lehrzeugnisse auf ihre Richtigkeit einer sachlichen Prüfung zu unterziehen. Da auch die Medizinalbeamten nicht immer in der Lage sein werden, eine für die Feststellung der thatsächlichen Lehrzeit ausreichende Kontrole zu üben, so bleibt die Zuverlässigkeit des Lehrzeugnisses in der Hauptsache von der Gewissenhaftigkeit des Lehrherrn abhängig. Ich weiss nicht, ob die Apotheker genügend darauf hingewiesen sind, dass nur diejenige Zeit auf die vorschriftsmässige nachzuweisende Lehrzeit in Anrechnung gebracht werden darf, während welcher der Lehrling thatsächlich in der Apotheke beschäftigt gewesen ist, während wirkliche Unterbrechungen dieser Beschäftigung durch längere Krankheit, durch längeren Urlaub, durch Besuch von Pharmazeutenschulen oder aus anderem Anlass, von der Gesammtzeit abzurechnen sind. Nach hier bekannt gewordenen Vorgängen scheint in den betheiligten Kreisen eine abweichende Ansicht namentlich hinsichtlich des Besuches der Pharmazeutenschulen zu bestehen, welcher, so empfehlenswerth er für die theoretische Ausbildung des Lehrlings neben seiner praktischen Ausbildung in der Apotheke sein mag, doch diese letztere auch nur theilweise zu ersetzen nicht im Stande sein dürfte.

Eine Aufklärung der Apotheker hierüber ist vielleicht auch deshalb rathsam, weil das bewusste Verschweigen in Abrechnung zu bringender Unterbrechungen, sofern dadurch die Bestätigung eines wahrheitswidrigen Lehrzeugnisses herbeigeführt wird, den Thatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung erfüllen und auf Grund des §. 271 des Reichsstrafgesetzbuchs die Bestrafung des schuldigen Lehrherrn zur Folge haben kann.[1])

B. Königreich Preussen.

Zuziehung von Privatärzten bei gerichtlichen Obduktionen. Runderlass des Justizministers (gez.: in Vertr.: Nebe-Pflugstädt) vom 30. Januar 1893 an sämmtliche Königliche Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte; durch Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: im Auftr.: Bartsch) vom 1. März 1893 — M. N. 1315 — sämmtlichen Königlichen Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

In der Cirkularverfügung vom 30. Mai 1890 (I. 1609), betreffend die Zuziehung von Medizinalbeamten bei gerichtlichen Leichenöffnungen, ist darauf hingewiesen worden, dass es im Falle der Behinderung der zuständigen Medizinal-

---

[1]) Im Herzogthum Braunschweig ist der Inhalt des obigen Rundschreibens den Medizinalbeamten und Apothekern durch Bekanntmachung des Ober-Sanitätskollegiums vom 28. Februar d. J. zur Kenntnissnahme gebracht.

beamten angezeigt erscheine, an deren Stelle einen Medizinalbeamten eines benachbarten Kreises heranzuziehen, auf Privatärzte aber nur dann zurückzugreifen, wenn die Verwendung eines benachbarten Beamten wegen aussergewöhnlich hoher Kosten oder sonstiger besonderer Umstände unräthlich sei.

Im Anschluss an diese Verfügung mache ich darauf aufmerksam, dass es sich empfiehlt, in denjenigen Fällen, in welchen überhaupt ein Privatarzt zugezogen werden muss, thunlichst einen pro physicatu geprüften Arzt zu wählen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst demgemäss die Justizbehörden des Bezirks verständigen.

Zur Hygiene der Kreise. Verfügung nebst Denkschrift des Königl. Regierungspräsidenten zu Köslin vom 10. Februar 1893 an sämmtliche Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks.

Nachstehende Denkschrift lasse ich Ew. Hochgeboren — Hochwohlgeboren — zur Kenntnissnahme und mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, dieselbe der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Sache entsprechend mit den in Frage kommenden Faktoren in Erwägung zu ziehen. Einer gefälligen eingehenden Aeusserung über die darin niedergelegten Gesichtspunkte nebst etwaigen Vorschlägen will ich bis zum 1. Juli d. J. entgegensehen.

Denkschrift.

Um einer Verbreitung ansteckender Krankheiten insbesondere auf dem Lande wirksamer als bisher entgegenzutreten, erscheint es nothwendig, dass thunlichst überall Massnahmen vorgesehen werden, die geeignet sind, die Ansteckungsstoffe vom Beginn der Erkrankung an unschädlich zu machen und zu vernichten. Obenan steht hier die Beschaffung von Dampfdesinfektionsapparaten, ohne die eine sichere Desinfektion nicht ausführbar ist. Wenn bereits eine Reihe von Kreisen und Kommunen im wohlverstandenen Interesse der Bewohner die Beschaffung von Desinfektionsapparaten sich haben angelegen sein lassen, ist in andern Kreisen in dieser Beziehung bisher nichts geschehen. Es kommt hinzu, dass eine prompte und sichere Vernichtung der Ansteckungsstoffe neben der Aufstellung von Desinfektionsapparaten in den Städten auch die Bereitstellung kleinerer solcher Apparate in den ländlichen Bezirken zur Voraussetzung hat, um auf diese Weise die Wohlthat einer sicheren Desinfektion weiteren Kreisen zugänglich zu machen und gleichzeitig einen Transport infizirter Effekten nach Möglichkeit zu vermeiden, ein Vorgehen, das vor der Beschaffung fahrbarer Apparate auch aus ökonomischen Gründen den Vorzug verdient. Für diesen Zweck haben sich vielfach kleinere und billigere Apparate als ausreichend erwiesen, wie solche von den Firmen Dr. Rohrbeck in Berlin (N. W., Karlstrasse 24), Budenberg in Dortmund u. a. zum Preise von 400 bis 500 Mark gefertigt werden.

Neben der Bereitstellung von Desinfektionsapparaten auch in ländlichen Bezirken ist erstes Erforderniss, dass überall Personen vorhanden sind, die geeignet und befähigt sind, die auf die Vernichtung und Beseitigung der Ansteckungsstoffe gerichteten Massnahmen vom Beginn der Erkrankung an zu überwachen und nach Ablauf der Krankheit in Bezug auf Wohnung und Effekten zu Ende zu führen. Zu dem Behuf ist in den Städten und in den Amtsbezirken eine ihrer Grösse entsprechende Zahl geeigneter Persönlichkeiten bei Zeiten auszubilden und entsprechend auszurüsten. Am geeignetsten sind hierzu kräftige, gesunde Männer im Alter von 20 bis 30 Jahren (Heilgehülfen, Handwerker — Tapezierer, Tischler, Mauer u. s. w.).

Sobald eine grössere Zahl geeigneter Persönlichkeiten im Kreise gewonnen sind, wären dieselben von dem Kreisphysikus in gemeinschaftlichen Sitzungen praktisch und theoretisch in der Desinfektion zu unterweisen; diese Unterweisung soll den Anwärtern in knapper, gemeinverständlicher Form das Wesentliche unserer heutigen Anschauung von der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten mittheilen. Demnächst würden die Desinfektoren zu verpflichten und mit den nothwendigsten Requisiten für ihre Thätigkeit zu versehen sein. Hierzu gehören vor Allem zwei besondere leinene Anzüge (aus Rock, Beinkleid und leinenen Schuhen bestehend), einige Bürsten (Schrubber), Gefässe zur Aufnahme der Desinfektionsflüssigkeiten, die Desinfektionsmittel selber, sowie Säcke und sonstige Hüllen zur Aufnahme der Betten, Matratzen

u. s. w. Vor dem Betreten infizirter Wohnungen würden die Desinfektoren den Arbeitsanzug anzulegen haben, um denselben beim Verlassen derselben, nachdem sie Hände und Gesicht sorgfältig gereinigt, in eine besondere Hülle zu thun und durch mindestens halbstündiges Kochen in Seifenlauge zu desinfiziren. Im Uebrigen bliebe der Erlass einer besonderen Instruktion nebst Taxbestimmungen vorbehalten.

Die Desinfektoren haben den Requisitionen des Amts- und Gemeinde-Vorstehers sowie des Kreisphysikus jederzeit Folge zu leisten. Desgleichen haben sie, wenn sie von dem Herrschen einer ansteckenden Krankheit Kenntniss erhalten oder von den Angehörigen aufgefordert werden, sich in die betreffenden Wohnungen zu begeben und die Desinfektion einzuleiten resp. zu Ende zu führen. Die Ausführung der Desinfektion während der Dauer der Erkrankung wird in der Regel Sache der Familienangehörigen sein, die dieselbe nach der Weisung des Desinfektors auszuführen haben, während die Ausführung der Wohnungsdesinfektion dem Desinfektor obliegt.

Während der Dauer der Erkrankung ist die Desinfektion in Bezug auf alle Absonderungen und Abgänge der Kranken sowie die infizirte Leib- und Bettwäsche und die erkrankten Personen selber nothwendig bei Diphtherie (Bräune), Typhus, Kopfgenickkrampf, Pocken, Cholera und choleraverdächtigen Erkrankungen, epidemischer Ruhr, Scharlach, Rotz und Milzbrand, empfehlenswerth ist dieselbe ausserdem bei der Tuberkulose.

Nach Ablauf der Krankheit ist die Desinfektion der Wohnung und Effekten nothwendig bei Diphtherie (Bräune), Pocken, Cholera, Fleck- und Rückfalltyphus, Kopfgenickkrampf und bösartigem Scharlach, empfehlenswerth bei der Tuberkulose.

Was die Kosten betrifft, so würde zu unterscheiden sein zwischen den Kosten der ersten Ausrüstung der Desinfektoren, die thunlichst auf grössere Verbände zu übernehmen sind, und den Kosten für Einleitung, Ueberwachung und Zuendeführung der Desinfektion, desgleichen für Abgabe von Desinfektionsmitteln, für die zunächst die Angehörigen in Anspruch zu nehmen sein würden — mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo es sich um notorisch unbemittelte Personen handelt.

Im Hinblick auf die weite Verbreitung der Diphtherie und anderer Infektionskrankheiten, sowie in Rücksicht auf die immer noch drohende Choleragefahr ist die Gewinnung zu Desinfektoren geeigneter Persönlichkeiten nicht blos in den Städten, sondern auch auf dem Lande von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit.

Auch von der Bildung von Sanitätskommissionen auf dem Lande im Anschluss an die Amtsverbände und deren Inanspruchnahme beim Herrschen ansteckender Krankheiten, könnte bei richtiger Auswahl geeigneter Persönlichkeiten als Mitglieder derselben eine erspriessliche Mitwirkung bei Beseitigung hygienischer Missstände erwartet werden. Neben der Sorge für ein gutes, gesundes Trinkwasser, für ausreichende Verpflegung armer Kranker, für rechtzeitige Beschaffung ärztlicher Hülfe, für Bereitstellung provisorischer Leichenhallen beim Auftreten von Epidemien würde es eine der wichtigsten Aufgaben dieser Sanitätskommissionen auf dem Lande sein, darauf Bedacht zu nehmen, dass auch hier in entsprechend gelegenen grösseren Ortschaften — in erster Linie solchen, die Sitz eines Arztes sind, aber auch andere nach Lage und Grösse geeigneten — Unterkunftsräume zur Aufnahme der ersten Kranken wie zur Isolirung und Desinfektion der Angehörigen Erkrankter, um in der Zwischenzeit die Wohnung vorschriftsmässig desinfiziren zu können, bereit gehalten werden, eine Aufgabe, deren Lösung davon abhängen wird, ob es gelingt, zu diesem Zwecke geeignete und entsprechend gelegene, aus 2 bis 3 Räumen, Wärterzimmer und Küche bestehende Räumlichkeiten aus der Zahl der vorhandenen Wohnungen zu gewinnen, während die Beschaffung der dazu gehörigen nothwendigen Ausrüstung an Betten, Wäsche u. s. w. und einen Tragekorb voraussichtlich weniger Schwierigkeiten machen und aus freiwilligen Beiträgen zu ermöglichen sein wird.

Für die Pflege in diesen Gemeinde- resp. Bezirks-Krankenstuben müsste endlich ein geeignetes weibliches Pflegepersonal vorgesehen und auf die Stationirung einer ausreichenden Zahl von Schwestern, wie solche in verschiedenen ländlichen Ortschaften des Bezirks bereits seit längerer Zeit ihre

segensreiche Thätigkeit entfalten, in den ländlichen Bezirken — unter Mitwirkung der Geistlichen und in Verbindung mit dem Vaterländischen Frauenverein — Bedacht genommen werden. In demselben Maasse als dies gelingt, wird auch die auf dem Lande noch vielfach vorhandene Abneigung gegen die Behandlung ausserhalb der Familie schwinden.

Der Umstand, dass von den Infektionskrankheiten beispielsweise die Diphtherie auf dem Lande erheblich mehr Opfer fordert als in den Städten, findet in erster Linie seine Erklärung darin, dass es unter den heutigen Verhältnissen auf dem Lande nicht möglich ist, weder eine Isolirung und zweckmässige Behandlung der ersten Fälle noch eine sichere Desinfektion und Vernichtung der Ansteckungsstoffe zu bewirken, Verhältnisse, wie sie in gleicher Weise bei einem etwaigen Einbruch der Cholera oder anderer Infektionskrankheiten in gleich verhängnissvoller Weise sich geltend machen würden.

C. Herzogthum Braunschweig.

Registratur der Physiker. Entschädigung für Schreibmaterialien. Rundverfügung des Ober-Sanitätskollegiums vom 13. Januar 1893 an sämmtliche Physiker des Herzogthums.

Hierdurch benachrichtigen wir Sie, dass das Herzogl. Staatsministerium mittelst Reskripts vom 15. Dezember v. J. — Nr. 9836 — auf unsern Antrag den Physicis vom 1. April 1892 ab bis auf Weiteres eine Entschädigung für Schreibmaterialien etc. von jährlich 15 Mark verwilligt hat. Dieser Betrag wird postnumerando aus unserer Bureaukasse gezahlt werden.

Ferner hat das Herzogl. Staatsministerium genehmigt, dass für sämmtliche Physikats-Registraturen gleichartige Farbenstempel angeschafft und die dadurch entstehenden Kosten aus der genannten Kasse gezahlt werden. Bevor wir die Stempel beschaffen, sehen wir einem Berichte darüber entgegen, ob ein solcher in der dortigen Registratur nicht bereits vorhanden ist.

Wir bemerken in Beziehung auf die Physikats-Registratur Folgendes:

1. Ueber die den Physicis gelieferten Exemplare von Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen, Dienstsiegel und dergl. ist ein Verzeichniss zu führen.
2. Aus den ergangenen Reskripten, Requisitionen, Anzeigen etc., sowie aus den Konzepten der erstatteten Berichte, Gutachten etc. sind nach den Gegenständen gesonderte Akten, welche der Zeitfolge nach geordnet sein müssen, anzulegen.
3. Alle Anzeigen, Berichte und Gutachten an die Behörden sind auf Papier in Reichsformat zu schreiben und mit Geschäftsnummer zu versehen.
4. Die Auslagen an Kopialien für Reinschriften werden erstattet und sind für Reinschriften, welche in Landesangelegenheiten ergehen, am Schlusse eines Vierteljahrs hier zu liquidiren.

   Die Kopialien sind zu berechnen:
   a. Für gebrochen geschriebene Sachen bis 24 Zeilen à 20 Buchstaben auf die Seite, pro Seite 5 Pf.
   b. Für alle liniirten und nicht liniirten Sachen bei mindestens 24 Zeilen à 30 Buchstaben auf die Seite, pro Seite 8 Pf. (Für die erste Seite werden immer 5 bezw. 8 Pf., für die folgenden Seiten wird für 12 Zeilen und weniger eine halbe Seite, für mehr als 12 Zeilen aber eine ganze Seite berechnet.) Die Richtigkeit der Kopialien-Liquidation ist am Schlusse derselben Seitens des betr. Physikus zu bescheinigen.
5. In ein nach dem anliegenden Schema zu führendes Produktenbuch sind alle eingehenden dienstlichen Zuschriften unter Angabe der Art ihrer Erledigung, sowie alle ausgehenden Berichte, Requisitionen etc. einzutragen.

Alle eingehenden und ausgehenden Schriftstücke sind mit der betreffenden Nummer des Produktenbuches zu versehen.

Formulare zum Produktenbuche können bei unserer Registratur angefordert worden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 8. 15. April. 1893.

Rechtsprechung.

Entscheidungen in Unfallsachen.

1. Wahlrecht der Berufsgenossenschaften nach §. 7 des Unfallversicherungsgesetzes. Form der Aufforderung an den Verletzten, sich der Krankenhausbehandlung zu unterziehen. Rekursentscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 14. November 1892.

Den Berufsgenossenschaften muss allerdings die Befugniss zuerkannt werden, die Entschädigung für solche nach einer Verletzung verbleibenden körperlichen Mängel abzulehnen, deren Fortbestand sich als die Folge einer schuldhaften Vereitelung des Heilverfahrens seitens des Verletzten darstellt (Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung 3 zu §. 5 des Unfallversicherungsgesetzes). Ein schuldhaftes Verhalten in diesem Sinne kann aber im Allgemeinen nur anerkannt werden, wenn der Verletzte von Seiten der Berufsgenossenschaft, die ihn zu entschädigen hat, nicht darüber im Zweifel gelassen worden ist, dass die Unterwerfung unter gewisse — ihrer Natur nach von ihm zu duldende — ärztliche Massnahmen von ihm als eine Pflicht, deren Nichtbeachtung ihm jenen Nachtheil einbringen könne, gefordert werde. Zum Mindesten muss dann, wenn nach abgeschlossener Wundheilung ein weiteres Verfahren eingeleitet werden soll, um im gemeinsamen Interesse des Verletzten und der Berufsgenossenschaft eine Aufbesserung der Erwerbsfähigkeit herbeizuführen, eine Aufforderung des zuständigen Organs der Berufsgenossenschaft an den Verletzten, sich jenem Verfahren zu unterziehen, ergangen sein, wenn später seine Weigerung von der Berufsgenossenschaft gegen ihn soll geltend gemacht werden dürfen.

Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Die Berufsgenossenschaft, vertreten durch den Sektionsvorstand, hat lediglich unter dem 14. April 1891 an den Kläger die Aufforderung gerichtet, sich baldigst dem Professor Dr. W. in B. „zur Untersuchung“ vorzustellen, welcher Weisung der Kläger auch nachgekommen ist. Allerdings ist er zugleich aufgefordert worden, sich so einzurichten, dass er einige Tage in B. (im Krankenhause der Barmherzigen Brüder) bleiben könne. Aber auch diese Anweisung stellt eine Aufforderung, sich von Genossenschaftswegen behandeln zu lassen, nicht dar. Indem der Kläger hiernach auch nicht in die Lage gesetzt war, sich klar zu machen, welchen Folgen er sich durch die Weigerung, den Anordnungen der Aerzte Folge zu leisten, aussetze, kann der Beklagten im vorliegenden Falle auch nicht die Berechtigung zuerkannt werden, dem Kläger lediglich wegen seines Verhaltens im Krankenhause die weitere Entschädigung für die Folgen seines Unfalls für die Zeit nach dem 1. Mai 1891 vorzuenthalten.

2. Verpflichtung der Verletzten, sich auf Verlangen des zuständigen Feststellungsorgans einer Berufsgenossenschaft ärztlich untersuchen zu lassen. Rekursentscheidung des Reichs-Versicherungsamtes vom 23. Dezember 1892.

Als der Verletzte aufgefordert wurde, sich durch Dr. Sch. in B. untersuchen zu lassen, lag zwar ein etwa sechs Wochen vorher erstattetes Gutachten des behandelnden Arztes vor, welches sich über den Zustand der verletzten Körpertheile und dessen Einwirkung auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers aussprach. Wenn aber das zuständige Rentenfeststellungsorgan der betheiligten Berufsgenossenschaft für die Festsetzung der Rente noch eines weiteren Gutachtens von einem nach seiner Meinung mit Fällen der vorliegenden Art besonders vertrauten Arzte zu bedürfen glaubte, so ist in einem solchen Verlangen

dem Kläger gegenüber eine unbillige Zumuthung nicht zu erblicken. Auch der Hinweis des Klägers auf die angebliche Befangenheit des Dr. Sch. ist verfehlt. Gegenüber dem im ärztlichen Stande herrschenden Pflichtbewusstsein und Ehrgefühl kann nicht zugegeben werden, dass ein bestehendes, vorliegendenfalls sehr entferntes materielles Interesse daran, dass eine gewisse Heilmethode sachgemäss und erfolgreich erscheine, die Sachlichkeit und Unparteilichkeit eines die Würdigung dieser Heilmethode erheischenden Gutachtens regelmässig beeinflussen werde. Glaubt indessen der Kläger Grund zu einer Besorgniss gleichwohl mit Bezug auf die Person des Dr. Sch. zu haben, so stand es ihm frei, dahingehende Bedenken gegenüber dem von diesem erstatteten Gutachten, nachdem es ihm bekannt gegeben war, mit triftigen Gründen zu vertreten. Dagegen durfte er trotz jener etwaigen Besorgniss nicht die Erstattung des Gutachtens hintertreiben.

3. **Folgen der Weigerung des Verletzten, sich gemäss §. 7 des Unfallversicherungsgesetzes in ein Krankenhaus zu begeben und sich ärztlich untersuchen zu lassen; Einfluss solchen Verhaltens auf die Höhe der Rente.** Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 23. Dezember 1892.

Ein Verletzter hatte sowohl die ihm gemäss §. 7 des Unfallversicherungsgesetzes zulässigerweise angesonnene Behandlung in einer medikomechanischen Heilanstalt zurückgewiesen, als auch die spätere Untersuchung durch einen bestimmten Arzt verweigert. Die Berufsgenossenschaft hatte darauf von dem Tage ab, an welchem er sich in der Anstalt einfinden sollte — 10. April 1892 —, jede weitere Entschädigung abgelehnt. Das Reichs-Versicherungsamt hat auf das Anrufen des Verletzten diese völlige Verweigerung weiterer Rentenzahlung nach Lage der Sache für unbegründet erklärt und dazu Folgendes ausgeführt:

Die Berufsgenossenschaften haben allerdings das Recht, wenn die Verletzten es ihnen durch ihr Verhalten unmöglich machen, in der Form von ärztlichen Gutachten ausreichende Unterlagen für die Rentenfeststellung zu gewinnen, den nach Lage der Akten zulässigen ungünstigen Schluss auf eine inzwischen erzielte Besserung oder Wiederherstellung zu ziehen. Es sind ferner Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche bei pflichtmässigem Verhalten des Verletzten, wie es die Berufsgenossenschaft gefordert hat, vermieden worden wären, nicht von der Berufsgenossenschaft zu entschädigen.

In dem Bescheide vom 22. April 1892 war nun die Beklagte in Folge der schriftlichen Weigerung des Klägers, sich in die ihm bezeichnete Heilanstalt zu begeben, von dem in dem Bescheide vom 31. März 1892 gemäss §. 7 des Unfallversicherungsgesetzes ausgeübten Wahlrechte zurückgetreten und hatte, wie der Bescheid angiebt, die Festsetzung einer Rente, falls sie nach der Sachlage geboten war, in Aussicht genommen. Der nach Lage der Akten zulässige, für den Kläger ungünstige Schluss konnte nunmehr nur dahin gehen, dass nach Verlauf einer gewissen Behandlungsdauer eine wesentliche Besserung, wenn nicht völlige Wiederherstellung des Klägers würde eingetreten sein. Gegenüber dem in den Akten befindlichen ärztlichen Gutachten vom 5. März 1892 war aber auch der Schluss auf völlige Wiederherstellung nicht zulässig. Es hätte zum Mindesten einer — damals nicht vorliegenden — ärztlichen Aeusserung dahin bedurft, dass in Fällen von der Art, wie das Gutachten vom 5. März 1892 sie schildert, nach Anwendung medikomechanischer Anstaltsbehandlung eine völlige Wiederherstellung überhaupt denkbar sei. Die Beklagte hätte also dem Kläger unter allen Umständen über den 10. April 1892 hinaus die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit für eine gewisse Zeit, dann aber immer noch eine Rente für einen gewissen Grad von Erwerbsunfähigkeit gewähren müssen.

Die nähere Feststellung in dieser Beziehung zu treffen, lag nunmehr dem Rekursgericht ob.

Wenn der Kläger hierzu sich darauf beruft, sein Fernbleiben von der medikomechanischen Heilanstalt und seine anderweite ärztliche Behandlung begründe doch in seiner Person kein Verschulden, durch welches er seine Wiederherstellung absichtlich oder böswillig hintertrieben habe, so übersieht er, dass es auf ein Verschulden solcher Art auch nicht ankommt. Es genügt, dass Folgendes gegen ihn vorliegt: Der Kläger hatte in dem Bescheide vom 31. März 1892 in gesetzlicher Form die gesetzlich zugelassene Aufforderung des zuständigen Genossenschaftsorgans erhalten, sich in die gedachte Heilanstalt zu begeben und dort behandeln zu lassen. Diese ihm befugterweise angesonnene Verpflich-

tung hat er ohne Rechtsgrund unerfüllt gelassen. Eine Entschuldigung dieser Pflichtversäumniss stellt es in keiner Weise dar, dass in ihm nach seiner — übrigens glaubhaften — Angabe von unberufener Seite über jene Verpflichtung falsche Vorstellungen erweckt worden sind, und er gar zu ihrer Nichterfüllung getrieben worden ist. Denn wer als Arbeiter die ihm in förmlicher Weise gegenübertretende Autorität eines Genossenschaftsorgans als der Zuständigkeit entbehrend anzweifelt, thut es im Allgemeinen auf seine Gefahr.

Um für die Bemessung der Rente des Klägers einen Anhalt zu gewinnen, hat das Reichs-Versicherungsamt den bereits vom Schiedsgericht über die Frage, ob bei dem Kläger medikomechanische Behandlung angezeigt gewesen sei, gehörten praktischen Arzt Dr. L. um ein Gutachten ersucht. Das eingehend und überzeugend begründete Gutachten kommt zu dem Schlusse, dass der Kläger in der gleichen Zeit, welche die ihm gewährte ärztliche Behandlung ausserhalb der Anstalt beansprucht hat, in der medikomechanischen Anstalt annähernd um $26^2/_3$ Prozent in seiner Erwerbsfähigkeit weitergekommen wäre, also statt zu den bisherigen $66\,^2/_3$ nur noch zu 40 Prozent erwerbsunfähig sein würde. Den Grund dieses durch des Klägers Verhalten nunmehr vereitelten Erfolges erblickt der Sachverständige in der durch die Apparatübungen regelmässig erzielbaren Muskelstärkung, welche dadurch erreicht werde, dass der Patient sich aus eigener Kraft gegen in genau bestimmbaren Stufen stets wachsende Widerstände zu üben habe. Der rein manuellen Behandlung, welche bei dem Kläger angewandt worden sei, fehle es an diesem wirksamen Mittel.

Da nun Dr. L. zur Erreichung des von ihm begutachteten wahrscheinlichen Erfolges einer medikomechanischen Behandlung des Klägers den gleichen Zeitraum, den die thatsächlich an ihm durchgeführte ärztliche Behandlung beanspruchte, als erforderlich bezeichnet hat, und andererseits unbestritten ist, dass diese Behandlung jedenfalls bis zum 17. August 1892 einschliesslich gedauert hat, so musste die Beklagte zunächst verurtheilt werden, dem Kläger bis zu dem letzteren Tage die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit zu zahlen. Darüber hinaus ist das Rekursgericht dem Gutachten des Dr. L. insofern beigetreten, als angenommen worden ist, der Kläger wäre, wenn er sich der medikomechanischen Behandlung in der Heimstätte unterworfen hätte, nur noch zu 40 Prozent erwerbsunfähig. Hieraus ergiebt sich die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger vom 18. August 1892 an eine Rente von 220 Mark 48 Pf. bis auf Weiteres zu zahlen.

4. Anwendung des §. 7 des Unfallversicherungsgesetzes auf die Behandlung in einer medikomechanischen Heilanstalt; Voraussetzungen der Unterbringung. Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 23. Dezember 1892.

Ein Arbeiter hatte durch einen Betriebsunfall einen Bruch des rechten Schlüsselbeins und eine Quetschung des Schultergelenks erlitten. Nach einigen Monaten bestand namentlich noch eine sehr erhebliche Steifigkeit im rechten Schultergelenk, welche für den Verletzten sogar beim An- und Auskleiden störend war.

Die Berufsgenossenschaft, welche für die Folgen des Unfalls einzutreten hatte, forderte den Verletzten mittelst förmlichen, auf §. 7 des Unfallversicherungsgesetzes gestützten Bescheides vom 31. März 1892 auf, sich zur möglichst ausgiebigen Beseitigung der Unfallsfolgen in eine näher bezeichnete medikomechanische Heilanstalt zu begeben. Der Verletzte weigerte sich dessen und machte geltend, dass der praktische Arzt Dr. L. ihn bereits täglich in seiner — des Arztes — Wohnung in gründlichster Weise mit Mitteln (Massage, sowie aktiven und passiven Bewegungen) behandle, welche seine Unterbringung in der Heilanstalt entbehrlich machten. Wie späterhin von anderen Aerzten anerkannt wurde, hat diese — monatelang fortgesetzte — Behandlung thatsächlich auch insofern Erfolg gehabt, als der von dem Unfall betroffene rechte Arm bedeutend beweglicher geworden ist. Immerhin aber ist die Muskelkraft noch erheblich herabgesetzt und die Gebrauchsfähigkeit des Arms noch immer stark behindert.

Das Reichs-Versicherungsamt hat die Weigerung des Verletzten, sich in die Heilanstalt zu begeben, für unbegründet erklärt. In den Gründen des Urtheils heisst es:

Bei der Beantwortung der Frage, ob für den Kläger zur Zeit des Bescheides vom 31. März 1892 eine Anstaltsbehandlung, wie die in Aussicht ge-

nommene, angezeigt und erforderlich war, könne die dem Kläger thatsächlich gewährte ärztliche Behandlung und ihr Erfolg nicht ausschlaggebend sein. Hierzu muss vielmehr ein Vergleich angestellt werden einerseits zwischen der Anstaltsbehandlung und den Wirkungen, die sie bei regelmässigen, nicht besonders gesteigerten Leistungen zu erzielen vermag, und andererseits den Erfolgen, welche die ambulante Behandlung durch einen Arzt ebenfalls ohne besondere Steigerung seiner Leistungen erwarten lässt.

Es ist nun ohne Weiteres einleuchtend, dass ein einigermassen beschäftigter Arzt unmöglich jedem seiner Patienten während eines langen Zeitraumes die gleiche persönliche Behandlung zu Theil werden lassen kann, wie sie der Kläger unter besonderen Umständen seitens des Dr. L. erfahren hat. Muss schon hiernach das Mass der Leistungen, die in dem zur Vergleichung heranzuziehenden Regelfall von der ambulanten ärztlichen Behandlung gewärtigt werden darf, wesentlich geringer als die Erfolge des Dr. L. veranschlagt werden, so kommt, um die Anstaltsbehandlung erheblich aussichtsvoller erscheinen zu lassen, als jene, der grosse Vorzug hinzu, dass sie mit einer beständigen Ueberwachung und Anleitung des Patienten zu zweckentsprechendem Verhalten verbunden ist. Der behandelnde Arzt sieht dagegen den Patienten, sei es in der Sprechstunde oder zu Hause, nur verhältnissmässig kurze Zeit. In der Zwischenzeit, manchmal tagelang, ist der Patient sich selbst überlassen, und es steht in seinem guten Willen, ob er die ihm aufgetragenen Uebungen ausführt. Es ist eine weit verbreitete Klage, dass dieser gute Wille oft fehlt, jedenfalls aber äusserst selten so lange vorhält, als es zur Erreichung der angestrebten Besserung nöthig ist. Ein durchgreifendes Heilverfahren mittelst Massage etc. ist deshalb für die Regel auch nicht mit annähernd der gleichen Aussicht auf Erfolg von der ambulanten, wie von der Anstaltsbehandlung zu verlangen.

Was ferner die hier in Rede stehende, mit Massage, elektrischen Einwirkungen, Bädern etc. verbundene medikomechanische Behandlung vermittelst der nach dem Erfinder genannten Zander'schen Apparate anlangt, so hat das Rekursgericht sowohl aus der Besichtigung und Prüfung der in der hier in Rede stehenden Heilanstalt aufgestellten Apparate und ihrer Erläuterung durch den leitenden Arzt der Anstalt, als auch aus den Gutachten der gehörten medizinischen Sachverständigen die volle Ueberzeugung davon gewonnen, dass darin nicht nur eine höchst sinnreiche Erweiterung der medizinisch-technischen Hülfsmittel, sondern eine gerade der Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit verletzter Gliedmassen sehr förderliche Behandlungsweise zu erblicken ist. Namentlich den nach den Kräften des zu Behandelnden genau abstufbaren Widerstandsbewegungen kommt in dieser Beziehung eine besondere Bedeutung zu. Die hierzu bestimmten Apparate wirken genau gleichmässig mit der ihnen gegebenen Kraft, was der Arzt oder Masseur beim besten Willen nicht vermag. Zu den Bewegungsapparaten kommen andere, welche eine anregende Wirkung auf die einzelnen Muskelgruppen ausüben oder die Nerventhätigkeit günstig beeinflussen sollen (Waalk-, Schüttel- u. s. w. Apparate). Auch sie haben den Vorzug gleichmässiger Arbeit vor der manuellen Behandlung voraus, abgesehen davon, dass einzelne der durch sie geleisteten Einwirkungen mit der Hand überhaupt nicht geleistet werden können.

Ein dritter Vorzug der medikomechanischen, wie der Behandlung in bewährten Heilanstalten überhaupt, ist in der nicht nur auskömmlichen, sondern auch zweckmässig geregelten Ernährung der Pfleglinge zu erblicken, welche in Fällen, in denen es ausser auf die Lösung von Gelenksteifigkeiten wesentlich auf Muskelkräftigung ankommt, eine nicht geringe Rolle spielt.

Nach diesen Gesichtspunkten muss in der That anerkannt werden, dass die Art der Verletzung des Klägers und ihrer Folgen derart war, dass ein nennenswerther, die Einleitung eines Heilverfahrens lohnender Erfolg nicht sowohl von den regelmässig zu erwartenden Leistungen einer ambulanten Behandlung in der Familie beziehungsweise in der Sprechstunde des Arztes, als vielmehr von einer Anstaltsbehandlung zu erwarten stand. Entschloss sich also die Beklagte, wozu sie in ihrem eigenen wie in dem Interesse des Klägers berechtigt war, dazu, ein weiteres Heilverfahren eintreten zu lassen, so konnte sie auch von dem Wahlrecht des §. 7 des Unfallversicherungsgesetzes Gebrauch machen, weil die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung und Verpflegung stellte, welchen in der Familie nicht genügt werden konnte.

Polizeiliches Verbot des Aufbewahrens von Fellen (auch trockenen) in Lagerräumen innerhalb einer bewohnten Ortschaft ist zulässig. Erkenntniss des Oberverwaltungsgerichts, III. Senats, vom 17. November 1892.

Dem Kaufmann S. zu Neisse wurde durch die Verfügung der Polizeiverwaltung ebenda vom 3. Juli 1885 aufgegeben, alle auf seinen Trockenböden innerhalb der Stadt lagernden frischen und trockenen Felle zu entfernen, auch wurde ihm untersagt, in Zukunft überhaupt auf Trockenböden innerhalb der Stadt frische Felle zu trocknen oder schon getrocknete Felle daselbst aufzubewahren. In Folge einer auf Beschwerde des S. erlassenen Anweisung des Regierungspräsidenten vom 21. Dezember desselben Jahres wurde diese Verfügung jedoch abgeändert und dem S. durch Verfügung vom 16. Februar 1886 gestattet, trockene Felle auf dem mit einer Ventilationseinrichtung zu versehenden Trockenboden aufzuhängen.

Beschwerden, welche über die Ausdünstungen der auf dem Grundstücke des S., Zollstrasse Nr. 36 zu Neisse, lagernden Felle erhoben wurden, veranlassten im Jahre 1891 den Regierungspräsidenten, den Kreisphysikus zu Neisse mit einer Untersuchung zu beauftragen, und dieser berichtete am 15. Oktober desselben Jahres, dass durch die Lagerung von trockenen Fellen in den Hintergebäuden des Grundstückes, Zollstrasse Nr. 36, nicht nur zeitweise eine erhebliche Belästigung der Anwohner durch Luftverderbniss bewirkt werde, sondern auch eine Gesundheitsschädigung der Nachbarn nicht ausgeschlossen erscheine.

Auf Grund einer Anregung des Regierungspräsidenten erliess die Polizeiverwaltung hierauf am 31. Oktober desselben Jahres an S. folgende Verfügung: „In Folge mehrfacher Beschwerden und auf Grund des anliegenden Gutachtens des Kreisphysikus vom 15. d. M. sehen wir uns veranlasst, Ihnen die fernere Lagerung von Fellen auf Ihrem Grundstücke, Zollstrasse Nr. 36, aus allgemeinen sanitätspolizeilichen Gründen zu untersagen. Das Verbot tritt am 1. Dezb. d. J. in Kraft und wird für jeden Uebertretungsfall gemäss §. 132 Nr. 2b Landesverw.-Gesetz eine Exekutivstrafe von 10 Mark festgesetzt.“

S. wendete sich beschwerdeführend an den Regierungspräsidenten, indem er, unter Benennung von Zeugen, behauptete, die Verfügung sei ungesetzlich und entbehre der thatsächlichen Voraussetzungen. Der Regierungspräsident ordnete die Vernehmung der vorgeschlagenen und anderer Zeugen an und wies sodann die Beschwerde zurück, weil sie sich nach dem Ergebnisse der Ermittelungen rechtlich wie thatsächlich als unbegründet herausgestellt habe. Ebenso beschied der mit der weiteren Beschwerde angegangene Oberpräsident den S. ablehnend. Letzteren Bescheid focht S. nunmehr durch die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht an, doch wurde auch diese abgewiesen.

Nach §. 127 Landesverw.-Gesetz kann die Klage nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts den Kläger in seinen Rechten verletzt, oder dass die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der durch den Bescheid aufrecht erhaltenen Verfügung berechtigt haben würden. Indess beweisen die Behauptungen des Klägers in keiner Weise, dass bei dem polizeilichen Einschreiten gegen den Kläger nach einer der bezeichneten Richtungen hin fehl gegangen ist.

Der §. 10, II, 17 A. L. R. bezeichnet es als das Amt der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen und nach §. 6 litt. f. des Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 gehört zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften und damit auch der polizeilichen Verfügungen die Sorge für Leben und Gesundheit. Die Polizeiverwaltung in Neisse war sonach wohl befugt gegen das Fell-Lager des Klägers vorzugehen, sobald sie zu der Ueberzeugung gelangte, dass von demselben eine Gefährdung der Gesundheit der in seiner Nähe wohnenden Personen zu befürchten sei. Mit Unrecht macht die Klage gegen die Verfügung vom 31. Oktober 1891 geltend, dass es sich bei dem erlassenen Verbote um die Untersuchung der ganzen gewerblichen Anlage des Klägers handle und dass diese gemäss §. 51 der Gewerbeordnung nur durch den Bezirksausschuss hätte ausgesprochen werden dürfen. Der Gerichtshof ist in Fällen gleicher Art dieser Deutung der polizeilichen Verfügungen bereits mehrfach entgegengetreten und hat insbesondere in seinem, die Benutzung eines Grund-

stückes zum Trocknen von Thierhäuten betreffenden Urtheile vom 16. April 1891 Folgendes ausgeführt:

„Die gewerblichen Anlagen stehen in Bezug auf die Verpflichtung, die landesgesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften zu beobachten, und in Bezug auf das Recht der Polizeibehörden, gegen polizeiwidrige Beschaffenheit oder Betriebsweise einzuschreiten, den nicht gewerblichen Anlagen völlig gleich. Dieses Recht der Polizeibehörden wird durch die im §. 51 der Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde beigelegte Befugniss, eine unter den Begriff der Enteignung fallende Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen auszusprechen, nicht berührt. Eine Ausnahmestellung nehmen nur die gemäss §§. 16 ff. der Gewerbeordnung genehmigten Anlagen ein, für welche das Mass der zu erfüllenden Verpflichtungen und demgemäss die Grenze des polizeilichen Einschreitens durch die Genehmigungs-Urkunde geregelt ist. Diese Anlagen sind durch den §. 51 der Gewerbeordnung insoweit geschützt, als ihre fernere Benutzung nur von der höheren Verwaltungsbehörde und nur gegen Entschädigung untersagt werden darf, wenn den mit ihrem Betriebe verbundenen „überwiegenden Nachtheilen und Gefahren für das Gemeinwohl“ unter Einhaltung der dem polizeilichen Einschreiten gezogenen Grenzen nicht begegnet werden kann.“

Für das Niederlegen der Felle ist aber dem Kläger auf Grund des §. 16 der Gewerbeordnung eine Genehmigung nicht ertheilt und hat auch nicht ertheilt werden können. Es handelt sich hierbei überhaupt nicht um eine „gewerbliche Anlage“. Schon bei Berathung der Gewerbeordnung durch den Reichstag des Norddeutschen Bundes gab in der Sitzung vom 9. April 1869 (Sten. Ber. 1869, Bd. I, S. 272) der Präsident des Bundeskanzleramts die Erklärung ab: „eine Niederlage ist keine gewerbliche Anlage“, und durch Beschluss des Bundesraths vom 5. Juli 1873 (Protokolle §. 506) ist demnächst das Einverständniss der Bundesregierungen darüber konstatirt, dass die Frage, inwieweit aus Gesundheits- oder anderen polizeilichen Rücksichten die „Lagerung von Fellen“, ingleichen solche gewerbliche Anlagen, welche durch schädliche Effluvien fliessenden öffentlichen oder Privatgewässern Verderbniss drohen, Beschränkungen unterworfen werden können, nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sich regeln. Die Niederlage des Klägers ist danach unbeschränkt den allgemeinen gesetzlichen und etwaigen sonstigen polizeilichen Vorschriften unterworfen. Die Berechtigung der Polizeibehörde, diesen im Wege polizeilicher Verfügung Geltung zu verschaffen, würde aber — vergl. das bereits erwähnte Urtheil vom 16. April 1891 — auch dadurch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Beachtung jener Vorschriften Kläger nicht in der Lage sein sollte seinen Gewerbebetrieb fortzuführen.

Unzutreffend ist es, wenn Kläger den Einwand erhoben hat, der Verfügung vom 31. Oktober 1891 stehe res judicata entgegen, da die von der Polizeiverwaltung unter dem 16. Februar 1886 geforderten Anlagen (Ventilationseinrichtung) hergestellt seien. Die Verfügung vom 16. Februar 1886 hat nur zum Ausdruck gebracht, dass dem Kläger die Niederlage der Felle unter der Voraussetzung gestattet werden solle, dass sich die zur Verhütung ihrer schädlichen Wirkungen getroffenen Vorkehrungen als ausreichend erweisen. Eine Erklärung dahin, dass, falls durch letztere der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werde, Kläger berechtigt sein solle, den das Gemeinwohl gefährdenden Zustand auf seinem Speicher zu erhalten, würde ausserhalb der Befugnisse der Polizeibehörde gelegen haben und ihren Aufgaben zuwiderlaufend gewesen sein. Die Polizeiverwaltung hat deshalb in ihrer älteren Verfügung eine Schranke für ihre neuerlichen Massregeln nicht finden können.

Die Verfügung vom 31. Oktober 1891 entbehrt auch nicht der thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Polizeibehörde zu ihrem Erlass berechtigten. Die Gesundheitsschädigung der Nachbarn, welche der Bericht des Kreisphysikus vom 15. desselben Monats als nicht ausgeschlossen bezeichnet, ist in der That eingetreten. Der Lehrerfrau H., welche 4½ Jahre hindurch bis Mitte Dezember 1891 mit ihrer Familie neben dem S.'schen Hause gewohnt hat, hat bekundet: „sie hätten ihre Wohnung verlassen, weil sie auf der Zollstrasse zu oft in Folge der aus den S.'schen Fell-Lagerräumen ausströmenden übeln Gerüche sehr arg belästigt worden seien, so dass sie sogar im Sommer die Fenster der Schlafstube hätten schliessen müssen; sie haben auch oft in diesen Lagerräumen grüne Hasenfelle hängen sehen; der Geruch sei oft derartig gewesen, dass

ihnen übel geworden, und ganz besonders habe sie davon Kopfschmerzen bekommen.“ Von dem pensionirten Artilleriewerkstatt-Obermeister W., welcher 5 Monate im Jahre 1887 in einem Hinterhause dicht neben den S.'schen Fell-Lagerräumen gewohnt hat, ist ausgesagt: „Er sei während der angegebenen Zeit sehr oft durch den aus den Lagerräumen strömenden fauligen Geruch derartig belästigt worden, dass er bei der schönsten Jahreszeit gezwungen gewesen sei, die Fenster zu schliessen, und er sei deshalb ausgezogen.“ Schliesslich hat der emeritirte Pfarrer V. sich, wie folgt, ausgelassen: „Vor ungefähr 4 Jahren habe er neben dem S.'schen Hintergebäude ein Pensionat gehalten und sei gezwungen gewesen, sich dort den ganzen Tag über aufzuhalten. Er habe das Pensionat nur einen Sommer und einen Winter behalten. Sehr oft, ganz besonders bei Südwind, sei er durch den üblen Geruch, welcher aus dem Hinterhause des Nachbarn S. geströmt, derartig belästigt, ebenfalls seine Schüler und auch seine Dienstleute, dass bei der grössten Sommerhitze die Fenster hätten geschlossen werden müssen. Es sei vorgekommen, dass er in Folge des Aasgeruches von Uebelkeit befallen worden sei und nicht nur das Zimmer, sondern auch das Haus habe verlassen müssen. Gleiche Belästigungen seien auch bei seinen Dienstboten vorgekommen. Da eine Beschwerde bei dem Bürgermeister keinen Erfolg gehabt, so habe er es vorgezogen, das Quartier aufzugeben, welches von ihm gerade seiner freundlichen Lage und frischen Luft wegen gewählt worden sei.“

Zwar haben der Gerichtskanzlist a. D. E. und die verwittwete Direktor Z., welche beide in dem S.'schen Hause wohnen, bekundet, sie hätten üble Gerüche nicht wahrgenommen, allein hierdurch werden die Aussagen der anderen Zeugen nicht widerlegt, da aus dem Mangel der Wahrnehmung sich nicht folgern lässt, dass übele Gerüche überhaupt nicht vorhanden gewesen sind.

Kläger hat in Abrede genommen, dass ein gesundheitsschädlicher Geruch von den trockenen Fellen ausgegangen sei, weil diese überhaupt nicht röchen, und er hat sich zur Widerlegung der Annahme des Kreisphysikus auf ein Gutachten des Medizinalkollegiums zu Breslau und der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin berufen, doch hat von dem Einholen dieser Gutachten Abstand genommen werden können. Der Gerichtshof hat in einem ähnlichen Streitfalle ein Obergutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen erbeten, welches am 28. Juli 1886 erstattet und mit dem Endurtheil vom 25. Oktober 1886 in der Entscheidung des Oberverwaltungs-Gerichts, Bd. XIV, S. 326 abgedruckt ist. Dieses kommt zu dem Schlusse:

> „Wenn die freie Luft häufig so verunreinigt wird, dass man gezwungen ist, sich dagegen abzuschliessen, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es sich nicht mehr um eine einfache Belästigung, sondern geradezu um eine Beschädigung der Gesundheit handelt.“

Das hier Gesagte trifft auch für den vorliegenden Fall zu, indem durch die Zeugenaussagen eine häufige derartige Verschlechterung der Luft festgestellt ist, dass die Nachbarn des Klägers zum Verlassen ihrer Wohnungen gedrängt worden sind.

Wenn Kläger anführt, dass die Polizei gegen das Lagern von Häuten des Lederhändlers G. in Neisse und gegen gleiche Niederlagen in Breslau nicht eingeschritten sei, so beweist dies nicht die Unschädlichkeit der Aufbewahrung der Felle durch den Kläger. Entweder übt die Polizei gegen die Gewerbsgenossen des Klägers Nachsicht, oder diese haben Vorkehrungen getroffen, um den Geruch der Felle zu beseitigen. Unbegründet ist sodann der Vorwurf, es seien von dem Kreisphysikus die aus dem benachbarten Bielefluss aufsteigenden Gerüche, welche durch die diesem zugeführten Massen von Unrath und Fäkalien hervorgerufen würden, nicht berücksichtigt. Einmal ist es nach der vom Beklagten ertheilten Auskunft unrichtig, dass die Biele in der Nähe des Grundstücks des Klägers Unrath aus Strassenkanälen aufnimmt, und sodann haben die Zeugenaussagen nur einen durch die Felle hervorgerufenen schlechten Geruch zum Gegenstande. Schliesslich würde auch die vom Kläger behauptete fortgesetzte Desinfektion des Lagerraumes mit Karbol dem Verbot der Fell-Lagerung nicht die thatsächliche Grundlage entziehen, weil jede Gewähr dafür fehlt, dass die Desinfektion beständig stattfindet, und weil die Polizei den Zustand auf dem Speicher des Klägers nicht ohne Unterbrechung überwachen kann.

Hiernach war die Klage abzuweisen.

Die Ausstellung von Todtenscheinen ist als eine Ausübung der ärztlichen Praxis anzusehen und unterliegt in Folge dessen der Assistenzarzt eines Universitätsinstituts der etwa polizeilich vorgesehenen Meldepflicht bei dem zuständigen Kreisphysikus, falls er Todtenscheine ausstellen will. Urtheil des Kammergerichts vom 2. Januar 1893.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der §§. 1 und 3[1]) der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 17. Januar 1876 durch unrichtige Anwendung rügt, ist unbegründet.

Der Berufungsrichter hat ohne Rechtsirrthum in der Ausstellung zweier Todtenscheine Seitens des als Arzt approbirten und als Assistenzarzt des pathologischen Institutes der Königlich Preussischen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg angestellten Angeklagten bezüglich zweier ausserhalb des gedachten Instituts erfolgten Todesfälle Akte der Ausübung ärztlicher Praxis erblickt. Denn der Todtenschein ist, insofern er den thatsächlich erfolgten Tod und die Todesursache konstatirt, ein Ausfluss ärztlicher Kunst und Wissenschaft. Der Auffassung des Königlichen Oberstaatsanwalts, dass nur eine auf die Heilung eines Leidens gerichtete Thätigkeit des Arztes als eine Ausübung der ärztlichen Praxis anzusehen sei, vermochte sich der Gerichtshof nicht anzuschliessen. Denn es unterliegt keinem Bedenken, dass auch ein Arzt, welcher sich lediglich darauf beschränkt, einen Kranken zu untersuchen und festzustellen, an welcher Krankheit er leidet, ohne irgend wie ein Mittel zur Heilung der Krankheit anzugeben oder anzuwenden, dennoch durch diese Thätigkeit die ärztliche Praxis ausübt.

Das Gleiche muss auch von der Ausstellung eines Todtenscheines durch einen Arzt gelten; in diesem Falle liegt es dem Arzt ob, vermöge seiner wissenschaftlichen Befähigung durch seine Untersuchung festzustellen, ob der Tod eingetreten ist, und was die Todesursache gewesen ist, und er übt somit seinen Beruf als Arzt praktisch aus. Völlig unerheblich ist es dabei für den Begriff der ärztlichen Praxis, ob die Ausübung entgeltlich oder unentgeltlich, und ob sie zum Zwecke des dauernden Erwerbes geschieht. Auch die Hülfeleistungen, welche die Aerzte armen Patienten ohne Entgelt leisten, fallen unbedenklich unter die Akte ärztlicher Praxis.

Wenn aber ferner der Berufungsrichter die beiden Todtenscheine dahin auslegt, dass der Angeklagte dieselben selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit, nicht aber als Vertreter des Direktors des pathologischen Instituts ausgestellt hat, so ist dies eine Auslegung der Todtenscheine, welche auf thatsächlicher Erwägung beruht, und deshalb nach §. 376 der Strafprozessordnung der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen ist.

Hat aber der Angeklagte selbstständig die Todtenscheine ausgestellt, so kommt seine Stellung als Assistent des pathologischen Instituts und der Umstand, dass er in derselben auf Vorschlag des Direktors als dessen Assistent vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit bestätigt ist, und unter Leitung und Kontrole des Direktors des gedachten Instituts steht, nicht in Betracht. Von dieser Kontrole ist die im §. 1 der gedachten Polizeiverordnung dem zuständigen Kreisphysikus eingeräumte Kontrole über die Medizinalpersonen eine völlig verschiedene. Denn die erstere bezieht sich lediglich auf die Thätigkeit des Assistenten im pathologischen Institut als solchen, während die letztere im allgemeinen, gesundheitspolizeilichen Interesse eingeführt ist, um durch die Meldung eines jeden praktizirenden Arztes unter Vorlegung seines Prüfungszeugnisses und sonstiger Legitimationspapiere den Kreisphysikus in den Stand zu setzen, den betreffenden Arzt persönlich kennen zu lernen und sich von der Qualifikation desselben zu überzeugen.

Eine Ausnahme von dieser Meldepflicht für Angestellte einer Universität enthält der genannte Paragraph 1 nicht. Der Umstand, dass bisher von dem Kreisphysikus eine Meldung derselben nicht verlangt worden ist, kann den An-

---

[1]) Der §. 1 der oben angeführten Polizeiverordnung lautet: „Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Augenärzte, Thierärzte und Hebammen, welche im diesseitigen Bezirk die Praxis ausüben wollen, haben dieses vor Beginn derselben dem zuständigen Kreisphysikus unter Vorlegung der Aprobation bezw. des Prüfungszeugnisses und unter Angabe der erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse zu melden.“ Der §. 3 enthält die Strafbestimmungen (bis zur Höhe von 30 Mark oder verhältnissmässiger Haft).

geklagten nicht straflos machen. Auch der Irrthum desselben, zur Meldung nicht verpflichtet zu sein, kann als auf Unkenntniss eines Strafgesetzes beruhend, als Strafausschliessungsgrund nicht gelten.

Der Revision ist hiernach der Erfolg zu versagen. Die Kosten fallen gemäss §. 505 der Strafprozessordnung dem Angeklagten zur Last.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Sanitäre Einrichtungen von Irrenanstalten, Siechenhäusern, Arbeitshäusern, Gefangenen- und Strafanstalten. Rundschreiben des Reichskanzlers vom 7. März 1893 an sämmtliche Bundesregierungen.

Schon bei früheren Choleraepidemien ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass in öffentlichen Anstalten mit starker Bevölkerung die Seuche auffallend häufig und mit besonderer Heftigkeit auftrat. Namentlich gilt dies von Irrenanstalten, Siechenhäusern, Arbeitshäusern, Gefangenen- und Strafanstalten.

Auch bei der letzten Epidemie hat sich die Erscheinung wiederholt. In Frankreich begann die Epidemie mit einem anscheinend unvermittelten und verheerenden Ausbruch in dem Siechenhause zu Nanterre bei Paris. Die vor einigen Wochen in ganz ähnlicher Weise in der Provinzialirrenanstalt Nietleben bei Halle a. S. aufgetretenen Erkrankungen haben gezeigt, dass die deutschen Anstalten von der gleichen Gefahr nicht befreit sind.

Wie die aus diesem Anlass angeordneten Ermittelungen ergeben, lagen in der Anstalt zu Nietleben erhebliche Mängel der sanitären Einrichtungen vor; auf diese wird es von sachverständiger Seite zurückgeführt, wenn die Krankheit in so schwerer Form aufgetreten ist. Auch bei früheren Epidemien in öffentlichen Anstalten, in welchen ähnliche Zustände wie in Nietleben bestanden, hat man gleiche Beobachtungen gemacht.

Die Angelegenheit ist einer Besprechung in der Cholerakommission unterzogen und es ist hierbei übereinstimmend betont worden, wie mit Rücksicht darauf, dass Choleraausbrüche der bezeichneten Art in der Regel nicht auf die Anstalt beschränkt bleiben, sondern auch die Umgegend derselben in Mitleidenschaft ziehen, es nicht allein im Interesse der Anstalten selbst, sondern fast noch mehr in demjenigen der benachbarten Landestheile liege, solchen Ereignissen möglichst vorzubeugen. Um dies zu erreichen, hält die Kommission es für geboten, noch vor Eintritt wärmerer Witterung die sanitären Einrichtungen der fraglichen Anstalten einer besonderen Untersuchung zu unterziehen und auf die Beseitigung der dabei etwa vorgefundenen gefährlichen Zustände hinzuwirken. Dabei würde es nach dem Urtheil der Kommission genügen, wenn von den in Betracht kommenden öffentlichen Anstalten diejenigen Berücksichtigung finden, welche mit zentralen Einrichtungen für Wasserversorgung oder Beseitigung der Abfallstoffe versehen oder welche doch zur Aufnahme einer grösseren Zahl von Personen (etwa 200 und mehr) bestimmt sind.

Die Gesichtspunkte, welche bei der Untersuchung der einschlagenden Verhältnisse hauptsächlich Beachtung verdienen, sind in dem anliegenden Fragebogen zusammengestellt.

Da wir noch immer mit der Gefahr zu rechnen haben, dass die Cholera während des Sommers von Neuem in Deutschland sich verbreitet, so glaube ich allseitiger Zustimmung darin zu begegnen, dass die Landesbehörden nicht sorgfältig genug diejenigen Verhältnisse verfolgen können, welche demnächst der Krankheit Nahrung zu bieten geeignet sind.

Ew. etc. darf ich daher ergebenst ersuchen, die von der Cholerakommission gegebene Anregung gefälligst in Erwägung nehmen und das hiernach etwa Erforderliche in die Wege leiten zuwollen.

Fragebogen.

I. Im Allgemeinen.

1. Wieviel Bewohner hat die Anstalt? Wie hoch ist die Zahl der darunter befindlichen Beamten nebst Angehörigen, der Pfleglinge, Gefangenen u. s. w.

2. Wie gross ist der Bodenflächenraum für jeden Pflegling, Gefangenen u. s. w. in den Arbeits- oder Aufenthaltsstätten bei Tage sowie in den Schlafräumen?

3. Wie ist der Untergrund der Anstalt beschaffen? Welche Wahrnehmungen sind etwa über Stand und Bewegung des Grundwassers gemacht worden?

II. Beseitigung der Abgänge.

4. Geschieht die Beseitigung der Abgänge (Fäkalien, Schmutz- und Spülwässer, Kehricht, Küchenabfälle und Speisereste) nach einheitlichem System; wenn ja, nach welchem?

5. Wie werden insbesondere die Fäkalien beseitigt? Wie hoch ist die Zahl der etwa vorhandenen Fäkalgruben? Wie ist ihre Konstruktion und Lage? In welchem Abstande von den Gruben befinden sich Brunnen? Wie und wie oft werden diese Gruben gereinigt? Wie ist das etwa eingerichtete System von Spülklosets oder Kübeln durchgeführt nach Zahl, Lage und Konstruktion der Einzeltheile?

6. Auf welche Weise und wohin werden die Schmutz- und Spülwässer abgeleitet? Wie gross ist die Menge der Schmutzwässer? Werden sie in öffentliche Wasserläufe abgelassen? Was geschieht insbesondere mit den Abgängen aus den Waschanstalten?

7. Wie werden Küchenabfälle, Speisereste, Kehricht, Müll und sonstige feste Abgänge beseitigt?

8. Wie ist der Verbleib des Regenwassers? Kann dasselbe durch Abgänge der Anstalt verunreinigt werden? Fliesst dasselbe öffentlichen Wasserläufen zu.

9. Bestehen Einrichtungen zur Desinfektion der Wäsche? zur Desinfektion der Fäkalien, zur Reinigung oder Desinfektion der Schmutzwässer? Werden die zur Reinigung der Schmutzwässer etwa vorhandenen Anlagen, wie Klärvorrichtungen, Rieselanlagen und dergl. auf ihre Wirksamkeit durch chemische und bakteriologische Untersuchungen kontrolirt?

10. Sind Betriebsstörungen an den Einrichtungen zur Beseitigung der Fäkalien und Schmutzwässer, namentlich während langdauernder Frostperioden vorgekommen?

11. Liegen Klagen der Anwohner über Belästigung durch die Abgänge der Anstalt vor?

III. Wasserversorgung.

12. Geschieht die Wasserversorgung nach einheitlichem Plane und von einer gemeinschaftlichen Stelle aus? Findet eine Trennung von Trink- und Gebrauchswasser statt?

13. Wie gross ist der Wasserverbrauch auf Kopf und Tag berechnet? Wie hoch beläuft sich derselbe im Winter und wie hoch im Sommer?

14. Wird das Wasser aus offenen Wasserläufen, aus Quellen oder aus Brunnen entnommen?

15. Was hat die chemische oder bakteriologische Untersuchung des Wassers ergeben?

Wie oft geschehen derartige Untersuchungen?

16. Welcher Art sind die Brunnen, aus denen das Wasser entnommen wird? Wie gross ist ihre Wassermenge, wie oft werden sie gereinigt? Welche Beschaffenheit zeigt der Boden in der Umgebung der Brunnen?

17. Ist eine Verunreinigung des etwa aus offenen Wasserläufen entnommenen Wassers möglich?

18. Findet eine Reinigung des Wassers statt? Welcher Art ist die etwa vorhandene Filtrireinrichtung? Wird deren Wirksamkeit durch regelmässige bakteriologische Untersuchungen geprüft? Findet eine Reinigung des Wassers etwa durch Kochen statt? Wie hoch ist die Menge des in gekochtem Zustande verabreichten Wassers?

19. Sind Störungen in der Wasserversorgung vorgekommen? Welcher Art und von welcher Dauer waren dieselben?

20. Sind in der Anstalt früher Erkrankungen an Cholera und an Unterleibstyphus vorgekommen? wann und in welchem Umfange?

21. Sind irgend welche Beziehungen derartiger Erkrankungen zu den sani-

tären Einrichtungen der Anstalt nachgewiesen? oder besteht nur der Verdacht, dass solche vorhanden sind?

22. Ist in neuerer Zeit eine Verbesserung oder Verschlechterung im Gesundheitszustande der Anstalt, namentlich in Bezug auf das Vorkommen von Unterleibstyphus eingetreten? —

B. Königreich Preussen.

Die Abgabe von Sirupus Papaveris in den Apotheken ist im Handverkaufe unzulässig. Rundverfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Oppeln vom 17. März 1893.

Euer Wohlgeboren übersende ich in der Anlage — Exemplare meiner Verfügung vom heutigen Tage zur Kenntnissnahme und mit dem Ersuchen, den in Ihrem Kreise ansässigen Apothekenbesitzern je ein Exemplar zuzustellen und das überschüssige Exemplar zu den dortigen Physikatsakten zu nehmen.

Auf die Nachachtung der Vorschriften hinsichtlich der Abgabe des Sirupus Papaveris seitens der Apotheker wollen Euer Wohlgeboren Ihr besonderes Augenmerk richten und weiterhin nicht versäumen, auch die Hebammen ihres Kreises bei den Nachprüfungen auf die Gefährlichkeit dieses sogenannten Beruhigungssaftes hinzuweisen und darüber zu belehren.

An sämmtliche Königliche Kreisphysiker des Bezirkes.

Es ist zu meiner Kenntniss gelangt, dass der Sirupus Papaveris in manchen Apotheken unter Nichtbeachtung der durch Ministerial-Erlass vom 4. Dezember 1891 seit dem 1. Januar 1892 in Kraft gesetzten Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel noch im Handverkauf als sogenannter Beruhigungssaft für Säuglinge und kleine Kinder abgegeben wird. Da neuerdings wiederum der Tod eines kleinen Kindes durch Darreichung des Sirupus Papaveris herbeigeführt ist, so sehe ich mich veranlasst, die Herren Apothekenbesitzer darauf aufmerksam zu machen, dass der Sirupus Papaveris als arzneiliche Zubereitung, welche Opium beziehungsweise dessen Alkaloide enthält, unter den §. 1 der seit 1. Januar 1892 geltenden Bestimmungen, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken, fällt und somit vom Handverkauf ausgeschlossen ist, wie dieses auch ausdrücklich in einem mir zugegangenen bezüglichen Bescheide des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausgesprochen worden ist.

An die Herren Apothekenbesitzer des Bezirks.

C. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Versorgung der Gemeinden mit einwandsfreiem Wasser. Rundverfügung des Ministeriums, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, vom 4. März 1893 an die Aemter, Klosterämter und Magistrate.

Indem das unterzeichnete Ministerium auf die Bekanntmachung des Direktors des hygienischen Instituts zu Rostock vom 25. v. M. in den amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen vom 2. d. M. betr. die vollständige Untersuchung von Wasserproben gegen die geringe Entschädigung von 3 Mark für die Probe Bezug nimmt, fordert es die Ortspolizeibehörden auf, der Frage nach einem reinen und unschädlichen Trink- und Haushaltungswasser in ihrem Bezirk volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Nachdem auch während des Winters Fälle von Cholera in Deutschland vorgekommen sind, erscheint die Befürchtung neu begründet, dass in der wärmeren Jahreszeit häufigere Erkrankungen an Cholera stattfinden werden. Welche Gefahr aber schlechte Wasserverhältnisse für die Verbreitung der Cholera sein können, haben die letzten Choleraepidemien gezeigt.

Auch das häufige Auftreten von Typhusepidemien in Mecklenburg muss hauptsächlich auf die schlechten und vernachlässigten Wasserversorgungseinrichtungen geschoben werden, wie sie vielfach im Lande gefunden werden.

Die Art einer besseren Wasserversorgung muss sich allerdings nach den lokalen Verhältnissen einschliesslich der wirthschaftlichen, richten; aber die Herstellung zweckmässiger Tiefbrunnen wird an vielen Orten in allen Be-

ziehungen ausführbar sein und der Bevölkerung ein brauchbares Wasser gewähren.

Gleichzeitig giebt das unterzeichnete Ministerium den Ortsobrigkeiten auf, darauf zu halten, dass die Gesundheits-Kommissionen und die mit den Funktionen derselben beauftragten Personen ihrer Aufgabe der Prüfung und Besserung der sanitären Verhältnisse des Orts regelmässig und mit Nachdruck obliegen. In schwierigen und zweifelhaften Fällen ertheilt die Grossherzogliche Medizinal-Kommission, Abtheilung für die Abwehr der Cholera, ohne Gebührenwahrnahme in Gemässheit des Publikandums vom 10. Januar d. J. Rath und sachverständige Auskunft.

Den Gesundheits-Kommissionen ist Kenntniss von diesem Cirkulare zu geben.

Desinfektionseinrichtungen für Dorfschaften. Rundschreiben des Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten, vom 11. März 1893 an sämmtliche Kreisphysiker.

An das unterzeichnete Ministerium kommen neuerdings häufig Anfragen, wie man für ländliche Ortschaften öffentliche Desinfektionsapparate zweckmässig einrichte. Es werden insbesondere Zweifel vorgebracht, ob es richtiger sei, stationäre oder transportable Apparate anzuschaffen, und die Bedenken, welche gegen den einen und den anderen Apparat bestehen, auseinandergesetzt. Auch wird auf die Schwierigkeiten und Unkosten einer gehörigen Betriebsverwaltung der in den Dorfschaften aufgestellten Apparate hingewiesen.

Die Frage der Desinfektion auf dem Lande ist in letzter Zeit auch in der Literatur von Medizinal- und Verwaltungsbeamten vielfach erörtert worden, ihre einfache Lösung wird sie wahrscheinlich aber erst mit der Herstellung wirksamer Desinfektionseinrichtungen finden, welche den ländlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Bis dahin wird es aber hauptsächlich auf die lokalen Umstände ankommen, ob ein stationärer oder transportabler Apparat zweckmässig ist. Im ersteren Fall ist jedoch Gewicht darauf zu legen, dass für die Beförderung der infizirten Sachen nach dem Orte des Desinfektionsapparats feste mit keimdichtem Stoff ausgeschlagene verschliessbare Behälter benutzt werden, zu welchen die Desinfektionsanstalt, nicht aber der Transporteur einen Schlüssel besitzt.

Bei der Wahl eines stationären Apparats wird es aber in der Regel hinreichen, dass derselbe gross genug ist, um Federbetten aufzunehmen, da die Desinfektion von Matratzen auf dem Lande nur selten vorkommen wird und dann in besonderer Weise ausgeführt werden kann.

Im Uebrigen wünscht das unterzeichnete Ministerium, dass die Kreisphysiker der praktischen Durchführung der Desinfektion auf dem Lande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Schwierigkeiten dürfen nicht überschätzt und können an vielen Orten von der Verwaltung überwunden werden. Das Augenmerk muss vielmehr darauf gerichtet bleiben, überall auf dem Lande für passende Desinfektionseinrichtungen zu sorgen.

Im Domanium sind Desinfektionsapparate vereinzelt schon von den Grossherzoglichen Aemtern angeschafft worden; in welchem Umfang sich die Gemeinden bei Aufbringung der Kosten betheiligt haben, ist dem unterzeichneten Ministerium nicht bekannt.

Die Kreisphysiker wollen mit den Grossherzoglichen Aemtern und Klosterämtern ihres Bezirks, welchen Abschrift dieses Cirkulars zugeht, wegen der Frage der Desinfektionseinrichtungen für das platte Land in Verbindung treten und sich angelegen sein lassen, auch in dieser Beziehung den sanitätspolizeilichen Ansprüchen thunlichst Genüge zu verschaffen.

In wie weit es angezeigt ist, mit den mehrfach von praktischen Medizinalbeamten für ländliche Ortschaften zusammengestellten Nothapparaten einen Versuch zu machen, wird der Erwägung der Kreisphysiker anheimgestellt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 9. 1. Mai. 1893.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Verfälschung der aus Hamburg ausgeführten Faktory-Butter. Runderlass der Minister des Innern (gez.: Graf Eulenburg), für Handel und Gewerbe (gez.: v. Berlepsch), der Landwirthschaft u. s. w. (gez.: v. Heyden), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 13. März 1893 — M. d. I. II. Nr. 1132, M. f. H. C. Nr. 1453, M. f. L. I. Nr. 4335, M. d. g. A. M. Nr. 2531 — nebst zwei Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers findet eine umfangreiche Ausfuhr sogenannter „Hamburg Faktory-Butter" aus Deutschland, insbesondere aus Hamburg, nach Grossbritannien statt. Nach den auf Gutachten von Sachverständigen gestützten Behauptungen der englischen Interessenten, soll diese Butter oft von schlechter Beschaffenheit sein, indem sie theils durch Zusatz von Margarine verfälscht ist oder einen zu hohen Prozentsatz von Wasser enthält, theils in Bezug auf die Reinheit des Butterfettes zu Ausstellungen Anlass bietet. Die Produce Merchants Association zu Manchester hat daher unlängst den Beschluss gefasst, mit allen Mitteln der Einfuhr solcher Butter entgegenzutreten und zu diesem Zwecke die Ergebnisse der bisherigen Beobachtungen dem Kundenkreise mitzutheilen, sowie bei dem Board of Trade um Schutz gegen jene Einfuhr vorstellig zu werden.

Nach den in Folge dessen von dem Herrn Reichskanzler veranlassten Erhebungen ist die von Hamburg nach England ausgeführte Butter zum Theil mit Wasser verfälscht. Bei einer im Kaiserlichen Gesundheitsamte untersuchten Probe wurde ein so hoher Wassergehalt gefunden, dass die Waare als minderwerthig zu betrachten war. Die Festsetzung einer bestimmten Höchstgrenze für den Wassergehalt stösst nach den Ausführungen in den abschriftlich beigefügten Berichten des Gesundheitsamtes vom 29. Juni und 30. Dezember v. J. auf Schwierigkeiten.

Neuerdings soll derartige Butter auch im Inlande, namentlich in den Industriebezirken des westlichen Deutschlands, in den Verkehr gebracht werden.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, gefälligst Ermittelungen darüber anstellen zu lassen, ob dies auch im dortigen Bezirke geschieht, und bejahenden Falls, zu welchem Preise diese Butter vertrieben wird. Eventuell ist auch zu prüfen, ob die Beschaffenheit der Butter in gesundheitlicher Hinsicht zu Bedenken Anlass bietet, ob gegen den Vertrieb auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes eingeschritten werden kann, und ob ein Bedürfniss vorliegt, die Konsumenten gegen die bei dem Vertriebe etwa vorkommenden Benachtheiligungen zu schützen. Ferner wollen Euer Hochwohlgeboren gefälligst im Anschlusse an die in Folge der Runderlasse vom 14. August 1889 und 23. Januar 1890 — M. d. I. II 10337 und II 16921, M. f. H. C. 4212 und 655, M. d. g. A. M. 6880 und M. 338, M. f. L. I 14713 und I 469 — veranlassten Erhebungen weitere Ermittelungen darüber anstellen lassen, ob und in welchem Umfange inzwischen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 375) im dortigen Bezirke vorgekommen sind und mit welchem Erfolge etwa dagegen eingeschritten worden ist.

Ueber das Ergebniss der Erhebungen und Erwägungen sehen wir einem gefälligen Berichte ergebenst entgegen.

Berlin, den 29. Juni 1892.

Euer Excellenz beehre ich mich auf den hohen Erlass vom 9. Juni 1872 (Nr. 3122 I. B.) unter Rückreichung der Anlagen Nachstehendes gehorsamst zu berichten.

Während die Verfälschung der Butter durch fremde Fette seit dem Bestehen von Nahrungsmittel-Prüfungen Gegenstand eingehender Untersuchungen und spezieller Verordnungen gewesen ist, war die Frage nach dem Wassergehalt einer gut und sorgsam bearbeiteten Butter in den Hintergrund getreten, obgleich u. a. bereits 1878 von Dresden aus auf absichtliche Fälschungen durch künstliche Erhöhung der Wassermenge in der Butter aufmerksam gemacht worden ist.

Abgesehen von der fast wasserfreien Schmalzbutter (in Bayern Schmalz genannt) enthält jede Butter mechanisch eingeschlossenes Wasser. Dasselbe rührt theils von der verbutterten Milch oder Sahne her, theils ist es Waschflüssigkeit die beim Auswaschen des Käsestoffes zurückbleibt. Ueber die Höhe des Wassergehaltes der Butter schwanken die auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen gemachten Angaben beträchtlich, nämlich zwischen 5 und 35 Prozent; auch kann das daraus zu ziehende Mittel nicht ohne Weiteres als der Durchschnittsgehalt einer normalen Butter an Wasser angesehen werden, weil sich unter den untersuchten Proben viele mit ausnehmend hohem Wassergehalt finden. Aber auch unter den mit Vermeidung dieser Fehlerquelle ermittelten Werthen zeigen sich erhebliche Schwankungen. So beträgt z. B. der Gehalt der Butter an Wasser nach Bell 5—20 Prozent, meist 8—16 Prozent, im Mittel 12,92 Prozent; Dietzsch 7—10 Prozent; Elsner 10—15 Prozent (Wasser und fremde Stoffe); Emmerich und Sendtner (Tafelbutter) nicht über 12 Prozent; Emmerling (Holsteiner Butter) 11,81 Prozent; Fleischmann 8—10 Prozent; König 5,5—35,12 Prozent, im Mittel jedoch für Marktbutter 14,49 Prozent, für Tafelbutter 10—12 Prozent; Materialien zum Nahrungsmittelgesetz: 8—10 Prozent; Molt 11,83 Prozent; Schrodt 14,08 Prozent; Wanklyn 12,6—24,9 Prozent; Wittstein 16—20 Prozent.

Es kann auch nicht behauptet werden, dass ein hoher Wassergehalt der Butter immer zum Zwecke einer beabsichtigten Fälschung zugeführt worden sei. So zeichnen sich in England die Devae- und Dorset-Buttersorten, welche in der Regel auf dem Markte hoch im Preise stehen, regelmässig durch einen ziemlich erheblichen Wassergehalt (bis zu 18 Prozent) aus. Im Ganzen jedoch gehört ein Gehalt von über 15—18 Prozent schon zu den Ausnahmefällen.

Dieser Anschauung ist nun auch in mehreren gerichtlichen Entscheidungen, meist unter Annahme einer Toleranz von etwa 20 Prozent Rechnung getragen. So in Urtheilen des Reichsgerichts vom 24. und 31. Januar 1888 (höchstens 20 Prozent) — Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts 1889, S. 44 —, der Landgerichte zu Dortmund vom 23. September 1887 (20 Prozent Wasser und Salz), zu Oppeln durch Urtheil vom 27. April 1888 (20 Prozent Wasser), zu Beuthen vom 10. Juli 1889 (16—20 Prozent Wasser), zu Hagen vom 21. September 1889 (15 Prozent Wasser) — Veröff. d. K. G. A. 1890 S. 320, 321.

In neuerer Zeit ist von den Landgerichten Bromberg und Dortmund einer etwas strengeren Auffassung Raum gegeben worden, indem in Bromberg für höchstens 10 Proz., für Kochbutter höchstens 20 Proz. Wasser und Salz, in Dortmund (auf Grund örtlicher Polizeivorschriften) höchstens 10 Proz. Wasser für zulässig erklärt wurden. Die Urtheile werden demnächst in der Beilage zu den „Veröffentlichungen" abgedruckt werden.

Die in England gefundenen Wassermengen von 20—21 Prozent liegen dem von deutschen Gerichten für zulässig erklärten Höchstgehalt an Wasser so nahe, dass dieselben eine sichere Handhabe zum gerichtlichen Einschreiten gegen die Fabrikanten und Exporteure auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes nicht bieten dürfen.

Eure Exzellenz bitte ich gehorsamst, mir die in Aussicht gestellten Mittheilungen über die Fabrikation der „Hamburg Faktory-Butters" nebst Proben derselben demnächst hochgeneigtest zukommen zu lassen. Die letzteren würde ich auch auf einen Gehalt von Margarine prüfen lassen, um zu ermitteln, ob nicht auf Grund der Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter vorgegangen werden könnte.

Der unter den Anlagen befindliche Bericht über eine Versammlung der

Produce Merchants Association behauptet, dass sich in 6 von 11 Proben der Hamburg Faktory Butters Margarine befunden habe.

Der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Berlin, den 30. Dezember 1892.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf den hohen Erlass vom 10. Dezbr. d. J. — R. A. d. I. Nr. 9572 I. A. — Nachstehendes gehorsamst zu berichten:

Die dem Gesundheitsamte überwiesene Probe von „Hamburg Faktory-Butter" der Hamburger Firma Wiering & Hannemann war zur Zeit des Eintreffens im diesseitigen Laboratorium gegen ihren ursprünglichen Zustand schon erheblich verändert. Die verlöthete Blechbüchse, in welcher die Probe sich befand, ist, wie aus den Anlagen des genannten hohen Erlasses hervorgeht, im Monat Juli d. J. in dem chemischen Staats-Laboratorium zu Hamburg geöffnet und ihr eine Probe zur Untersuchung entnommen worden. Die nur noch theilweise gefüllte Blechbüchse wurde dann wieder verlöthet und in diesem Zustand dem Gesundheitsamt überwiesen.

Die geschilderten Vorgänge haben wesentlich verändernd auf die Beschaffenheit der Butter eingewirkt, insbesondere deshalb, weil dieselbe einen sehr hohen Wassergehalt besitzt. Je nach der Zeitdauer, während welcher die Büchse geöffnet war, ist eine mehr oder weniger grosse Menge Wasser verdampft. Unter dem Einflusse der in die nur theilweise gefüllte Büchse eingeschlossenen Luft und des hohen Wassergehaltes ist die Butter ranzig geworden. Schliesslich hat durch das lange Aufbewahren, vielleicht bei sommerlicher Temperatur, eine Einmischung der Butter stattgefunden, so dass sich am Boden des Gefässes eine beträchtliche Menge Wasser abgeschieden hatte. Die einwandfreie Entnahme einer Durchschnittsprobe der Butter, die der ursprünglichen Beschaffenheit derselben entsprochen hätte, war in Folge der Wasserscheidung nicht mehr möglich. Man musste vielmehr das am Boden des Gefässes sitzende Wasser unberücksichtigt lassen und sich damit begnügen, von der Oberfläche, der Mitte und dem Boden des Gefässes Proben zu entnehmen und diese zu vereinigen.

Das äussere Aussehen der Probe schien bezüglich der Farbe normal und unverdächtig; der Geruch war derjenige ranziger Butter. Ausser dem auf dem Boden des Gefässes sitzenden Wasser konnte man auf der Oberfläche der Butter und in der Masse derselben zahlreiche Wassertropfen beobachten. — Die Untersuchung hatte folgendes Ergebniss:

1. Fett . . . . 76,2 Prozent,
2. Wasser . . . . 20,2 „
3. Organ. Nichtfett (Käsestoff, Milchzucker etc.) . . 1,4 „
4. Mineralbestandtheile (meist aus Kochsalz bestehend) 2,2 „
5. Ranzigkeit: 100 g Butterfett wurden durch 15,0 ccm Normal-Kalilauge neutralisirt = 15 Grad Ranzigkeit.
6. Meissl.-Zahl für die flüchtigen Fettsäuren 26,0 ccm $^1/_{10}$ Normal-Kalilauge.

In Betreff der Beurtheilung der Butter auf Grund der Untersuchung ergiebt sich Folgendes:

Die Meissl.-Zahl 26,0 für die flüchtigen Fettsäuren liegt innerhalb der bei reiner Naturbutter beobachteten Grenzwerthe; eine Verfälschung mit Oleomargarin oder anderen fremden Fetten ist somit nicht nachweisbar. Dagegen ist der Wassergehalt der „Hamburg Faktory Butter" ein sehr hoher. Aus den vorher angeführten Gründen ist der gefundene Wassergehalt von 20,2 Prozent für die Butterprobe in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit viel zu niedrig; man kann vielmehr dem Gutachten des Hamburger Staats-Laboratoriums beipflichten, dass die Butter in ihrem ursprünglichen Zustande etwa 24 bis 25 Prozente Wasser enthält.

Bezüglich der Beurtheilung des Wassergehaltes der Butter darf ich auf meinen gehorsamsten Bericht vom 29. Juni d. J. (K. G. A. Nr. 2626) Bezug nehmen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine Butter mit einem Fettgehalt von nur 72 Prozent als minderwerthig zu bezeichnen ist; der Vertrieb derartiger Butter ist daher wohl geeignet, den deutschen Butterexporthandel erheblich zu schädigen. Ob bei der Herstellung der „Hamburg Faktory-Butter" geringwerthige Buttersorten verwandt werden, lässt sich durch die chemische Untersuchung nicht feststellen.

Der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Behandlung und Verpflegung der an venerischen Krankheiten leidenden Mitglieder von Kranken- und Dienstboten-Kassen. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bosse), des Innern (gez. in Vertretung: Braunbehrens) und für Handel und Gewerbe (gez. in Vertretung: Lohmann) vom 6. April 1893 — M. d. g. A. M. Nr. 12405, M. d. I. I. A. Nr. 2457, M. f. H. u. G. B. Nr. 1950 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die in Folge des Runderlasses meines, des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Amtsvorgängers vom 15. Februar v. J. (M. 203) über die Behandlung und Verpflegung an venerischen Krankheiten leidender Mitglieder von Kranken- und Dienstboten-Kassen erstatteten Berichte haben ergeben, dass die Bestimmung im vierten Absatz des §. 26 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. S. 73 ff.), sehr verschiedene Anwendung erfahren hat.

Zahlreiche Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen verweigern ihren an venerischen Krankheiten leidenden Mitgliedern jede Krankenunterstützung. Dies steht nicht im Einklange mit den Bestimmungen der §§. 6a Abs. 1 Ziffer 2 und 26a Abs. 2 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 417), wonach die Gemeinden- und Orts-Krankenkassen bei solchen Krankheiten nur zur Kürzung oder Entziehung des Krankengeldes und auch hierzu nur dann berechtigt sind, wenn die Krankheiten die Folge geschlechtlicher Ausschweifungen sind; der Verpflichtung zur unentgeltlichen Gewährung von ärztlicher Behandlung, Arzneien u. s. w. (§. 6 Abs. 1, Ziffer 1, §. 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes in der Fassung vom 10. April 1892) sich aber überhaupt nicht entziehen können.

Der grösste Theil der Krankenkassen gewährt auch den an venerischen Krankheiten leidenden Mitgliedern ohne Einschränkung oder in mehr oder weniger begrenzter Weise die gesetzlich zulässigen Beihülfen; ein grosser Theil übergiebt diese Kranken, wo thunlich, einem Krankenhause und zahlt ausserdem noch das ganze Krankengeld oder einen Theil desselben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, ungesetzliche Bestimmungen der Statuten, wo dieselben bestehen, entweder bei der anlässlich des Inkrafttretens der Novelle erforderlich werdenden Statutenveränderungen durch die Bezirks-Ausschüsse oder im Wege des Zwanges gemäss §. 48a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 gefälligst herbeizuführen.

Da jede venerische Erkrankung die grosse Gefahr der Weiterverbreitung in sich birgt, so ist es im Interesse der Volksgesundheit dringend geboten, solche Erkrankungen thunlichst schnell und zuverlässig zur Heilung bringen zu lassen. Zu dem Ende sind derartige Kranke, soweit es irgend die örtlichen Verhältnisse gestatten, und vorausgesetzt, dass die Anwendbarkeit des §. 7 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 eventl. statutarisch gesichert ist, in Krankenhäusern unterzubringen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ferner ergebenst, die Gemeinde- und Kassen-Vorstände und durch diese, soweit es erforderlich, auch die Kassenärzte — da nach den bestehenden statutarischen Bestimmungen die Unterbringung im Krankenhause durchweg entweder auf Anordnung der Kassenärzte allein oder durch den Vorstand auf Antrag der Kassenärzte erfolgt, diese daher rücksichtlich der Behandlung und Verpflegung in Krankenhäusern einen ausschlaggebenden Einfluss ausüben — über die Gefahren, welche dem Gemeinwohl durch venerisch Erkrankte drohen und darüber entsprechend zu verständigen, dass eine schnelle und zuverlässige Heilung am besten im Krankenhause stattfinden kann, ganz abgesehen davon, dass allein auf diese Weise eine Quelle weiterer Uebertragungen des Krankheitsgiftes zuverlässig verstopft wird.

Wir bemerken schliesslich, dass alle im §. 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der vorerwähnten neuen Fassung namhaft gemachten Kassen, und zwar je unter Hinweis auf die für die einzelne Kassenart massgebenden Bestimmungen (§§. 4, 6, 7 und 20 Ziffer 1, 21 Ziffer 1a, 2 und 5; 24 und 26a Ziffer 2 und 2b; 64, 72, 73 des Gesetzes), im Uebrigen aber gleichmässig, wie vorstehend dargelegt, — zu unterweisen sind, und sehen gefälligem Berichte über den erzielten Erfolg bis zum 31. Januar 1894 ergebenst entgegen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 10. 15. Mai. 1893.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Erweiterung der Disziplinarbefugniss der Aerztekammern. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 10. April 1893 — M. Nr. 2063 — an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Die in Verfolg des Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 13. Jan. v. J. (M. 9030 II.) eingegangenen gutachtlichen Aeusserungen der Aerztekammern darüber, ob es wünschenswerth sei, dass die durch §. 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Ges.-S. S. 169), dem Vorstande der Aerztekammern ertheilte Disziplinarbefugniss, welche sich auf dauernde und zeitweise Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit beschränkt, erweitert werde und für die Mitglieder des ärztlichen Standes ähnliche ehrengerichtliche Institutionen eingeführt würden, wie solche für die Rechtsanwälte in den §§. 62 ff. der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R.-G.-B. S. 177) bestehen, haben sich sämmtlich dahin ausgesprochen, dass eine Erweiterung jener Befugniss wünschenswerth sei.

Alle Aerztekammern beschränken diese Erklärung jedoch dadurch, dass sie an dieselbe die Erfüllung gewisser Voraussetznngen knüpfen. An die Spitze derselben wird fast ohne Ausnahme eine Abänderung des durch den letzten Absatz des §. 5 der erwähnten Verordnung bedingten Ausnahmeverhältnisses derjenigen Aerzte gestellt, welche als solche ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden oder dem Spruche der Militär-Ehrengerichte unterliegen.

Ein Theil der Aerztekammern will diese beiden Kategorien von Aerzten betreffs ihrer privatärztlichen Thätigkeit der Disziplin des Aerztekammervorstandes in ganz derselben Weise unterworfen sehen, wie die übrigen Aerzte.

Fast ebensoviele Aerztekammern wollen jenen bisher eximirten Aerzten gegenüber dem Aerztekammervorstande das Recht zur Führung einer Voruntersuchung zuerkannt wissen, nach deren Abschluss die Sache zur weiteren Verhandlung an die diesen Aerzten vorgesetzte Behörde abgegeben werden soll, welche dem Aerztekammervorstande von dem Ergebnisse derselben Mittheilung zu machen hätte.

Eine dritte kleinere Gruppe von Aerztekammern will, dass dem Aerztekammervorstande die Befugniss ertheilt werde, Anträge auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen Aerzte bei den vorgesetzten Behörden derselben zu stellen, und dabei sollte letzteren die Verpflichtung auferlegt werden, einem solchen Antrage jedesmal Folge zu geben und vor der Beschlussfassung den Aerztekammervorstand zu hören, oder doch diesem von dem Ausgange des Verfahrens Kenntniss zu geben.

Das letztere Mass der Einflussnahme auf die disziplinaren Verhältnisse der beamteten und der Militärärzte hat auch der Aerztekammerausschuss in seiner Sitzung vom 6. März v. J. als das Mindeste erachtet, was für die Aerztekammervorstände gefordert werden müsse. Bei einer zweiten Berathung des Gegenstandes hat derselbe Ausschuss in seiner Sitzung vom 25. Oktober v. J. sich dahin schlüssig gemacht, dass, wenn gegen Aerzte, welche ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden oder dem Spruche der Militär-Ehrengerichte unterliegen, Beschuldigung erhoben wird, und die Einleitung des Verfahrens durch den Vorstand beschlossen ist, der Vorstand der Aerztekammer hiervon der vorgesetzten Behörde des beschuldigten Arztes Mittheilung zu

machen habe. Diese Behörde sei verpflichtet, von dem Ergebniss ihrer Untersuchung dem Vorstande der Aerztekammer demnächst Kenntniss zu geben.

Der letztgedachte Beschluss ist sachlich von dem früheren wenig verschieden. Allerdings nimmt er für den Aerztekammervorstand nicht mehr das Recht in Anspruch, die Einleitung der Untersuehung bei der Behörde zu beantragen, und will dieser nicht mehr direkt die Pflicht auferlegt wissen, die Untersuchung auf die Seitens des Aerztekammervorstandes gemachte Mittheilung gegen den beschuldigten Arzt einzuleiten und zu führen: wenn jedoch die Behörde verpflichtet sein soll „von dem Ergebniss ihrer Untersuchung" dem Aerztekammervorstande Kenntniss zu geben, so hat es den Anschein, als ob die Einleitung einer Untersuchung gegen den beschuldigten Arzt seitens der Behörde als selbstverständliche Folge der Mittheilung von dem Beschlusse des Vorstandes angesehen wird.

Die Stellung der Behörden, welche den beamteten und den dem Spruche der militärischen Ehrengerichte (oder der Disziplinarstrafgewalt der Militärbehörden) unterliegenden Aerzten vorgesetzt sind, schliesst es jedoch aus, denselben die Verpflichtung aufzuerlegen, gegen die ihnen unterstellten Aerzte eine Disziplinaruntersuchung anzustellen, sobald es ein Aerztekammervorstand verlangt, wiewohl nicht daran gezweifelt werden kann, dass von denselben die Anschuldigungen gegen solche Aerzte in jedem Falle einer angemessenen Prüfung unterzogen werden würden. Aber auch die blosse Mittheilung an den Aerztekammervorstand darüber, ob bezw. inwieweit seitens der Behörden gegen die angeschuldigten Aerzte vorgegangen sei, hat ihre erheblichen Bedenken und könnte denselben nicht zur Pflicht gemacht werden.

Eine solche Mittheilung an den Vorstand der Aerztekammer würde in der Regel nicht angemessen sein, weil das Bekanntwerden ihres Inhalts, sofern es sich um die Verhängung von Disziplinarstrafen handelte, letztere in erheblicher Weise verschärfen, ja sogar die ganze Stellung der davon betroffenen Medizinalbeamten schwer schädigen könnte.

Aber auch eine Beschränkung der Verpflichtung der Behörden zur Mittheilung an den Aerztekammervorstand auf diejenigen Fälle, in denen sie keinen genügenden Grund zu einem Disziplinarverfahren gegen einen beschuldigten Medizinalbeamten gefunden hätte, würde nicht statthaft sein, da schon aus dem Unterbleiben der Mittheilung in anderen Fällen die sich hieraus von selbst ergebenden Folgerungen abgeleitet werden würden.

Hiernach muss ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Kriegsminister eine Abänderung des §. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Mai 1887 überhaupt für unthunlich erachten und würde mich zu meinem Bedauern genöthigt sehen, auf eine Einrichtung zu verzichten, welche den Aerztekammern an sich erwünscht ist und auch meiner Ansicht nach sowohl im Interesse des ärztlichen Standes, als der Medizinalverwaltung läge. Es wird daher der weiteren Erwägung der Aerztekammern überlassen bleiben müssen, ob dieselben unter diesen Umständen auf eine weitere Entwickelung der den Aerztekammern durch die Verordnung vom 25. Mai 1887 ertheilten Disziplinarbefugniss glauben verzichten zu müssen, oder ob sie diese Weiterentwickelung auch ohne eine Abänderung der Bestimmung in §. 5 Abs. 3 dieser Verordnung für erspriesslich erachten.

Im letzteren Falle würde ich geneigt sein, den Beschlüssen der Aerztekammern und deren Ausschusses im Uebrigen näher zu treten.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Aerztekammer der dortigen Provinz hiervon in Kenntniss zu setzen und sie zu einer Aeusserung aufzufordern, über das Ergebniss aber gefälligst an mich zu berichten.

Von dem oben erwähnten Protokoll der Sitzung des Aerztekammerausschusses vom 25. Oktober v. J. theile ich Ew. Excellenz ein Exemplar zur gefälligen Kenntnissnahme ganz ergebenst mit.

Erstattung der Generalsanitätsberichte. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage Bartsch) vom 17. April 1893 — M. N. 2848 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten und Kosten, welche nach der Anzeige des Direktors des Königlichen Statistischen Bureaus die Herstellung der statistischen Grundlage zu der für die General-Sanitäts-Berichte der Regierungs-

Medizinalräthe durch den Runderlass vom 15. Februar v. J. — M. 9827 — angeordneten Uebersicht[1]) gemäss der Formel 3b bedingen werde, will ich hiermit in Abänderung des eben gedachten Erlasses von der Aufstellung der Uebersicht 3b absehen und gestatten, dass die Mortalitäts-Statistik in den General-Sanitätsberichten nach der bisher üblichen Weise:

Zahl der Todesfälle:

a. nach Kreisen, Monaten und Lebensalter,

b. nach Todesursachen, Lebensalter und Geschlecht,

c. nach Todesursachen in Kreisen

zusammengestellt und dabei die prozentualischen Verhältnisse, sowie die Verschiedenheit von Stadt und Land in der früheren Weise berücksichtigt werden.

Zulassung russisch-polnischer Arbeiter. Erlass der Minister des Innern, für Landwirthschaft und der Medizinalangelegenheiten vom 6. März 1893 an die Oberpräsidenten der östlichen Provinzen.

Im Anschlusse an unser Schreiben vom 19. September v. J. theilen wir Ew. Excellenz ganz ergebenst mit, dass wir in dem gegenwärtigen Stande der Choleragefahr kein Hinderniss mehr erblicken, die Beschäftigung russisch-polnischer Arbeiter in den östlichen Grenzprovinzen, sofern ein Bedürfniss dazu vorhanden ist, wiederum nach Massgabe der darüber früher ergangenen Bestimmungen zu gestatten. Um einer Einschleppung der Cholera durch derartige Arbeiter möglichst entgegenzuwirken, ersuchen wir gleichzeitig Ew. Excellenz gefälligst für die gewissenhafte Durchführung folgender von der Reichscholerakommission empfohlenen Vorsichtsmassregeln Sorge zu tragen.

1. In allen denjenigen Ortschaften, welche von den auf dem Marsch befindlichen Arbeitertrupps berührt werden, müssen die Polizeibehörden den Gesundheitsverhältnissen der Durchzügler, wie auch der Ortseinwohner besondere Aufmerksamkeit widmen und zur sofortigen Anzeige jedes verdächtigen Erkrankungs- und Todesfalles an die höhere Behörde verpflichtet werden.

2. Den Arbeitgebern ist — wenn möglich durch Polizeiverordnung — die polizeiliche Anmeldung jedes eingestellten russisch-polnischen Arbeiters zur Pflicht zu machen.

3. Die Arbeitgeber, welche russisch-polnische Arbeiter beschäftigen, sind zur Anzeige jedes verdächtigen Erkrankungsfalles und jedes, auch anscheinend unverdächtigen Todesfalls unter dem gesammten von ihnen beschäftigten Personal mit Einschluss der einheimischen Arbeiter zu verpflichten.

4. Bei Todesfällen unter einer Arbeiterschaft, welche ganz oder zum Theil aus russisch-polnischem Personal besteht, darf die Beerdigung vor zuverlässiger, nöthigenfalls amtsärztlicher Feststellung der Todesursache nicht stattfinden.

5. Die Medizinalbeamten sind anzuweisen, den Gesundheitsverhältnissen, der russisch-polnischen Arbeiter und der mit ihnen in Berührung kommenden Bevölkerung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für Abhülfe zu sorgen, falls hinsichtlich der Unterbringung der Arbeiter, hinsichtlich der Beseitigung der Abgänge oder in sonstiger Beziehung sanitäre Gefahren sich herausstellen sollten.

6. Die Ortspolizeibehörden sind anzuweisen, die Gesundheitsverhältnisse in allen Ortschaften, in welchen russisch-polnische Arbeiter beschäftigt werden, fortdauernd sorgfältig zu beobachten, und die genaue Erfüllung der Anzeigepflicht zu überwachen; auch sind sie mit Anweisung darüber zu versehen, welche Massregeln sie beim Auftreten verdächtiger Erkrankungen zu ergreifen haben (sofortige Benachrichtigung der oberen Behörde, einstweilige Anordnung wegen Absonderung der Kranken, wegen Räumung der Unterkunft, in welcher die Erkrankung vorgekommen, wegen Desinfektion der Abgänge, der von den Kranken benutzten Lagerstätten und dergl. mehr).

B. Grossherzogthum Baden.

Anordnungen betreffend das Impfgeschäft. Rundverfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1893 an sämmtliche Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

---

[1]) Vergleiche Beilage zu Nr. 6 der Zeitschrift, 1892. S. 43.

Nach Prüfung der Impfberichte für 1892 sowie auf Grund der bei den Impfrevisionen gemachten Wahrnehmungen sehen wir uns zu folgenden Bemerkungen und Anordnungen veranlasst.

1. In auffallend vielen Bezirken wurde im Jahre 1892 die Zeitbestimmung des §. 6 Absatz 2 des Impfgesetzes, nach welcher das Impfgeschäft Ende September beendet sein soll, überschritten und in einzelnen Bezirken das Impfgeschäft sogar bis Mitte November fortgesetzt. Dieses bedenkenerregende Verfahren wurde vorzugsweise veranlasst durch allzulange Ausdehnung der sogenannten Spätjahrsimpfung oder durch Vornahme dieser zweiten öffentlichen Impfung auch in Gemeinden unter 3000 Seelen, woselbst sie nach diesseitigem Generalerlass vom 19. November 1885 Nr. 19072 (Ziffer 2) in Wegfall kommen soll. Eine Wiederholung des erwähnten Vorkommnisses muss durchaus vermieden und thunlichste Einhaltung der massgebenden Zeitbestimmung anmit in Erinnerung gebracht werden. Keinenfalls soll sich künftighin das Impfgeschäft in einem Bezirk über Anfang Oktober ausdehnen. Auch der Beginn des Impfgeschäftes soll wenigstens nicht vor die zweite Hälfte des Monats April gelegt werden, wobei jedoch der Vornahme einzelner Wiederimpfungen von Monat März an kein Hinderniss entgegen steht.
2. Das Reichsimpfgesetz hat zunächst den Eltern überlassen, selbst für die Impfung zu sorgen. Erst wenn ein Kind nach Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres noch nicht geimpft ist, treten Zwangsmassregeln ein. Aus diesem Grunde sind gemäss §. 7 des Impfgesetzes die Eltern von der Impfung nur in Kenntniss zu setzen und genügt die in der vorgeschriebenen Bekanntmachung (Formular VII.) enthaltene allgemeine Strafankündigung. Im Uebrigen verweisen wir auf den diesseitigen Erlass vom 31. Januar d. J. Nr. 2845.
3. Die mehrfach beklagte fehlerhafte Wirkung des Impfstoffes ist grösstentheils auf ungeeignete Behandlung desselben zurückzuführen. Um den von der Impfanstalt gelieferten Impfstoff möglichst erfolgreich zu verwenden, empfiehlt es sich, das einzelne Gläschen nur 2—3 Mal innerhalb der nächsten 8 Tage zu benützen und nach Ablauf dieser Zeit den etwa noch in dem Gläschen enthaltenen Rest ausser Benützung zu lassen.

   Der Impfstoff ist kühl aufzubewahren und nie in der Tasche auf dem Leib zu tragen. Wechselnde Lagerung in Räumen mit verschiedener Temperatur ist zu vermeiden.

   Die etwa nothwendig erachtete Reinigung der Impfstellen vor der Impfung soll nicht mit Karbollösung, sondern mit frisch gekochtem Wasser vorgenommen werden.

   Ueber den Erfolg der Impfung ist gemäss diesseitigen Erlasses vom 28. Februar 1887 Nr. 2183 dem Vorstand des Impfinstituts jeweils in Gemässheit der mit dem Impfstoff zugesendeten Karte alsbald nach der Nachschau Mittheilung zu machen.

   Die Misserfolge der Impfung und Wiederimpfung in einzelnen Bezirken sprechen ferner dafür, dass mitunter zu wenig Impfstoff auf die Impfwunden applizirt wird; es empfiehlt sich, damit nicht zu sparsam zu sein, anderseits ist durch Bestellung kleiner Gläschen in entsprechender Anzahl darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht zu viel unbenützbare Reste sich ergeben.
4. Als Ersatz für die Verabreichung von Verhaltungsvorschriften an die Wiederimpflinge giebt man anheim, die Lehrer zu ersuchen, bei Mittheilung des Impftermins die Schüler auf die Bestimmungen der Verhaltungsvorschriften, soweit dieselben für Wiederimpflinge Bedeutung haben (§§. 1, 2, 3, 7 und 9 der Verhaltungsvorschriften), aufmerksam zu machen.
5. Die an einzelnen Orten noch übliche gleichzeitige Ansammlung von Schülern und Schülerinnen im Impflokal ist zu vermeiden; letztere sollen erst nach vollständiger Erledigung des Impfgeschäfts bei den ersteren eintreten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 11. **1. Juni.** **1893.**

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Für Mischen von Styrax liquidus mit Oelen u. s. w. darf kein besonderer Arbeitspreis berechnet werden. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 15. April 1893 und Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Schleswig vom 29. April 1893.

Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 15. d. M. darf beim Mischen von Styrax liquidus mit Oelen mit oder ohne Zusatz von Spiritus der Absatz 3 für Salben der Arzneitaxe nicht in Anwendung kommen, denn es liegt hier weder ein Kochen noch Schmelzen vor, da der Styrax depuratus der Pharmakopöe eine giessbare Masse bildet. Für das gelinde Erwärmen, welches zu solchen Mischungen nöthig ist, hat die Arzneitaxe keinen Arbeitspreis festgesetzt, es sind demnach nur die Wägungen zu berechnen.

Vertretung der Aerzte durch Kandidaten der Medizin. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr. Bartsch) vom 21. April 1893 — an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, und sämmtlichen Königl. Oberpräsidenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Von dem mittelst Berichts Ew. Excellenz vom 13. März d. J. (O. P. No. 3082) mir gefälligst mitgetheilten Beschlusse der Aerztekammer der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin vom 14. Januar d. J., nach welchem in Zukunft die Vertretung praktischer Aerzte nicht mehr durch Kandidaten der Medizin ausgeübt werden soll, habe ich mit Interesse Kenntniss genommen. Wenn die Aerztekammer im Sinne dieses Beschlusses ihren Einfluss auf die Aerzte ausüben will, so wird dies nur dem öffentlichen Interesse entsprechen und es wird ihr hierbei die Unterstützung der Behörden nicht fehlen, soweit deren Zuständigkeit reicht.

Allerdings darf sich ein Arzt in amtlichen Funktionen, die ihm vom Staate oder einer Gemeinde übertragen worden sind, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung §. 29 durch eine nicht approbirte Person nicht vertreten lassen; dagegen steht ihm ein rechtliches Hinderniss nicht entgegen, dies in seiner Privatpraxis zu thun, da der Lage der Gesetzgebung nach im Deutschen Reich die gewerbsmässige Ausübung der Heilkunde Jedermann frei steht. Strafbar würde sich jedoch ein nicht approbirter Vertreter eines Arztes gemäss §. 147 der Gewerbeordnung machen, wenn er sich als Arzt bezeichnen oder einen ähnlichen Titel beilegen würde, durch den der Glaube erweckt wird, dass er eine approbirte Medizinalperson sei.

Im Uebrigen würde sich auch der Apotheker einer strafbaren Handlung schuldig machen, wenn er auf Anordnung eines nicht approbirten Vertreters solche Arzneien abgeben würde, welche gemäss des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 bezw. des Runderlasses vom 4. Dezember 1891 in den Apotheken nur auf Verordnung eines Arztes abgegeben werden dürfen. Sache der zuständigen Behörden ist es, wenn Ordnungswidrigkeiten letzterer Art zu ihrer Kenntniss gelangen, das Erforderliche zu veranlassen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, in diesem Sinne gefälligst die Aerztekammer mit Bescheid zu versehen und den Regierungspräsidenten der Provinz, sowie dem hiesigen Polizeipräsidenten Kenntniss zu geben.

Vereinbarungen über die Hülfeleistungen durch Diakonissen. Runderlass des Ministers der u.s.w. Medizinalangelegenheiten vom 3. Mai 1893 — M. N. 3788 — an sämmliche Königliche Oberpräsidenten.

In einer am 10. März d. J. in Bethanien zu Berlin stattgehabten Konferenz von Vertretern von 29 deutschen Diakonissenhäusern sind gewisse Vereinbarungen über die Hülfeleistung durch Diakonissen bei Cholera getroffen worden, welche die Direktion der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth mir mit der Bitte vorgelegt hat, dass diejenigen unter denselben, welche die Abkommen der Diakonissenhäuser mit den berufenden Behörden und Vorständen betreffen, zur Kenntniss der interessirenden Kreise gebracht werden möchten.

Ew. Excellenz lasse ich in der Anlage einen Abdruck der betreffenden Vereinbarungen mit dem ganz ergebenen Ersuchen zugehen, den Inhalt der letzteren in geeignet erscheinender Weise den Gemeindebehörden, sowie den Vorständen von Kranken- und anderen Anstalten, bei welchen die Inanspruchnahme von Diakonissen zur Pflege von Cholerakranken in's Auge zu fassen ist, mitzutheilen und darauf hinzuwirken, dass dieselben die gebührende Berücksichtigung finden.

In Betreff des ersten Satzes der Vereinbarungen ist es zwar erstrebenswerth, dass die werthvolle Hülfeleistung der Diakonissen nicht durch Benutzung zu zahlreicher getrennter Anstalten in unnöthiger Weise zersplittert wird; es wird aber zugleich hierbei festgehalten werden müssen, dass nicht etwa durch zu weiten Transport die Kranken geschädigt werden dürfen oder die Gefahr einer Verschleppung der Seuche erhöht werden darf.

Vereinbarungen der auf der Konferenz vom 10. März 1893 in Bethanien zu Berlin vertretenen 29 deutschen Diakonissenhäuser.

Abkommen der Diakonissenhäuser mit den berufenden Behörden und Vorständen.

1. Es ist erwünscht, dass seitens der vereinigten Diakonissenhäuser durch die Medizinalbehörden ein einheitlicher Einfluss auf die Gemeindeverbände geübt werde, damit die Cholerapflegestätten vollständig angelegt und soweit thunlich räumlich vermindert, resp. für nahe zusammen liegende Kommunen zusammengelegt werden, jedoch so, dass weder den Kranken auf dem Transport, noch der Hygiene zu nahe getreten werde.

2. Es ist selbstverständlich, dass die Schwestern auch bei epidemischen Kranken ihres Berufes in dem Geist und Sinn warten, in welchem sie in ihrem Mutterhause erzogen sind. Eine wesentliche Hülfe wird es für sie sein, wenn ihre Kranken seelsorgerisch fleissig bedient werden.

3. In der Regel dürfen in ein und demselben Raume nur Schwestern aus ein und demselben Mutterhause arbeiten.

4. In erster Linie sind Diakonissen zur Pflege bei Frauen- und Kinder-Kranken in's Auge zu fassen. Für die Pflege der Männer-Kranken würden von Seiten der Brüderhäuser u. s. w. die nothwendigen Vorbereitungen zu treffen sein.

5. In Nothfällen übernehmen die Diakonissen auch die Pflege von Männer-Kranken unter der Bedingung, dass ihnen die geeigneten männlichen Hülfskräfte untergeordnet werden.

6. Strenge Arbeitstheilung scheint nothwendig. Es ist erwünscht, dass ein und dieselbe Schwester 24 Stunden dient, natürlich mit den nöthigen Pausen, und dagegen die folgenden 24 Stunden von jedem Dienst befreit ist. — Lässt sich diese Ordnung nicht durchführen, so muss als Erfahrung gelten, dass eine Schwester während des Höhepunktes der Krankheit nur fünf Kranke hinreichend versorgen kann. Ebenfalls ist in dem Falle den vorstehenden Schwestern zur Pflicht gemacht, den Nachtdienst nach den obwaltenden Verhältnissen und nach Rücksprache mit Vorständen und Aerzten so zu ordnen, dass keine Schwester überbürdet wird.

7. Die berufende Instanz verpflichtet sich, für Wohnung und Verpflegung der Schwestern ausreichende Fürsorge zu treffen.

Es ist dringend nothwendig, dass die Schlaf- und Speisestätten der Schwestern vom Lazareth räumlich und möglichst abgetrennt sind.

8. Die berufende Instanz verpflichtet sich, zur Verrichtung derjenigen Arbeiten, welche andere Leute besorgen können, auch die nöthigen geeigneten

Hülfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit die Schwestern sich möglichst ungehindert der eigentlichen Krankenpflege hingeben können.

9. Die Diakonissenhäuser senden ihre Schwestern ohne vorherige Forderung einer Vergütung. Im Fall die berufende Instanz nach der Höhe derselben ausdrücklich fragt, erklären die Häuser, dass sie mit einer täglichen Vergütung von 1 Mark für jede Schwester und der Erstattung der Reisekosten und etwaiger sonstiger baaren Auslagen zufrieden sind.

Die Untersuchung von Wildschweinen und ausländischen Schinken und Speckseiten. Polizeiverordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (gez. v. Achenbach) vom 26. März 1893.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Die Zerlegung und Zubereitung zum Genuss sowie die Veräusserung von Wildschweinen ist so lange verboten, als nicht ein amtlich bestellter Fleischbeschauer nach vorgängiger mikroskopischer Untersuchung erklärt hat, dass trotz gewissenhafter Prüfung von ihm keine Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen gefunden seien.

Das Veräusserungsverbot bezieht sich nicht auf die Veräusserung eines Wildschweines im Ganzen durch den Jagdberechtigten.

Für die Untersuchung u. s. w. finden die Vorschriften der §§. 3, 7 bis 12 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 17. März 1886 / 2. Oktober 1890 / 27. Juli 1892 mit der Massgabe sinngemäss Anwendung, dass die Stempelung der untersuchten und trichinenfrei befundenen Wildschweine allgemein zu erfolgen hat und dass für die Bescheinigung das beigefügte Muster zu verwenden ist.

§. 2. Schinken und Speckseiten von Schweinen, welche ausserhalb Deutschlands geschlachtet sind, dürfen erst dann in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, wenn diese Waaren innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt oder plombirt worden sind.

§. 3. Wer Waaren der vorbezeichneten (§. 2) Art empfängt, welche nicht bereits gemäss §. 2 untersucht worden sind, hat dieselben binnen 12 Stunden nach der Verzollung, falls solche innerhalb der Provinz Brandenburg oder des Stadtkreises Berlin stattfindet, anderen Falles binnen 24 Stunden nach Empfang durch einen amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen untersuchen zu lassen.

Erst nach vorschriftsmässiger Abstempelung bezw. Plombirung ist die freie Verfügung über die Waaren gemäss §. 2 oder ihre Weiterversendung gestattet.

§. 4. Soweit eine Untersuchung der in §. 2 bezeichneten Waaren innerhalb des Geltungsbereiches der Provinzial-Polizeiverordnung vom 17. März 1886 / 2. Oktober 1890 / 27. Juli 1892 erfolgen muss, hat sie in der Weise zu geschehen, dass bei Speckseiten — je nach ihrer Grösse — an mindestens 2 bis 4 möglichst entgegengesetzten Stellen rothes Muskelfleisch in üblicher Menge als Probe entnommen wird. Bei Schinken ist ebenso zu verfahren, jedoch ausserdem noch eine Probe aus der Mitte des Schinkens mittels einer an dem Knochen entlang eingestossenen Harpune zu entnehmen. Von jeder entnommenen Probe sind mindestens 5 Präparate anzufertigen und der mikroskopischen Untersuchung zu unterziehen.

§. 5. Werden bei der auf Grund der §§. 1 und 4 vorgenommenen Untersuchung von dem Fleischbeschauer andere Krankheiten, insbesondere Finnen fest-

gestellt, so ist gemäss §. 12 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 17. März 1886 / 2. Oktober 1890 / 27. Juli 1892 zu verfahren.

§. 6. Kaufleute, Händler u. s. w., welche Waaren der in dem §. 2 bezeichneten Art feilhalten, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Empfange nach folgendem Muster einzutragen ist: a) laufende Nummer, b) Tag des Eingangs, c) Bezeichnung der bezogenen Waaren, d) Gewicht bezw. Stückzahl derselben, e) Ort und Firma, woher die Waaren bezogen sind, f) Angabe über Vornahme, Ort und Zeit der Untersuchung, g) Ergebniss der Untersuchung, h) Bemerkungen.

Das Buch ist mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren und muss der Polizeibehörde oder deren Abgeordneten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

§. 7. Auf die von den Seehäfen unmittelbar an die Konsumenten vertriebenen Fleischwaaren (§. 2) finden die Vorschriften der §§. 2 bis 5 keine Anwendung.

§. 8. Den örtlichen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, über die Vorschrift der §§. 2 und 7 hinaus durch Orts-Polizeiverordnung auch eine Untersuchung des aus dem Auslande eingehenden Schweinepökelfleisches und der gepökelten Schweinezungen, sowie der von den Seehäfen unmittelbar an die Konsumenten vertriebenen Fleischwaaren (§§. 2 und 7) vorzuschreiben.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 5 bis 30 M. für jeden Uebertretungsfall geahndet.

§. 10. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1893 in Kraft.

Muster einer Bescheinigung. (§. 1.)

1.	2.	3.	4.
Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	Bezeichnung des Wildschweins nach Geschlecht und Alter.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniss der Untersuchung.

B. Grossherzogthum Baden.

Die Vernehmung von Beamten als Sachverständige. Runderlass des Ministeriums des Innern (gez. Eisenlohr) vom 4. April 1893 an sämmtliche Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

Im Einverständnisse mit dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts weisen wir die Grossherzoglichen Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte hiermit an, in allen Fällen, in welchen sie als Sachverständige zur Hauptverhandlung im Strafverfahren vom Angeklagten — auf Grund der diesem nach §. 219 der Strafprozessordnung zustehenden Befugniss — unmittelbar geladen werden, hiervon in Zukunft jeweils rechtzeitig dem diesseitigen Ministerium als der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu erstatten, damit diesseits vor der Vernehmung des Beamten geprüft werden kann, ob die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde (§. 76 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Für die Fälle, in welchen die Vernehmung durch ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft bewirkt werden will, verbleibt es bei der Bestimmung in §. 7 Schlussabsatz der Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 535), wonach die bezügliche Anzeigepflicht für Bezirksärzte etc. hier nicht besteht.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 12. 15. Juni. 1893.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Internationale Uebereinkunft vom 15. April 1893, betreffend gemeinsame Massregeln zum Schutze der Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. etc. und apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König von Italien; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg; Seine Hoheit der Fürst von Montenegro; Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; Seine Majestät der Kaiser von Russland; der schweizerische Bundesrath,

haben in der Absicht, zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera gemeinsame Massregeln zu vereinbaren, durch welche dem Handels- und Reiseverkehr keine unnöthigen Schranken auferlegt werden, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen u. s. w. u. s. w. welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

I. Was die auf den Reise- und Waarenverkehr anwendbaren internationalen Vorbeugungsmassregeln anlangt:

so sollen fortan die in Anlage I zu der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgeführten und näher bezeichneten Massnahmen in Anwendung kommen.

II. Was das Sanitätswesen an der Donaumündung (Sulinamündung) betrifft:

so sind die in Anlage II enthaltenen Bestimmungen zur Annahme gelangt.

III. Die beigefügten Anlagen habe dieselbe Geltung, als wären sie in die gegenwärtige Uebereinkunft mit aufgenommmen.

IV. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage der Ratifikation ab fünf Jahre in Geltung bleiben. Dieselbe wird durch stillschweigende Erneuerung von fünf zu fünf Jahren verlängert, wenn nicht seitens eines der hohen vertragschliessenden Theile sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Kündigung erfolgt.

Die Kündigung hat nur Wirksamkeit bezüglich desjenigen Landes oder derjenigen Länder, welche dieselbe eingelegt haben. Für die übrigen Staaten bleibt die Uebereinkunft verbindlich. Auch behalten sich die hohen vertragschliessenden Theile das Recht vor, in der Uebereinkunft und ihren Anlagen Aenderungen, welche sich als nothwendig erweisen sollten, im Wege diplomatischer Verhandlungen herbeizuführen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich und spätestens innerhalb einer mit dem fünfzehnten April eintausend achthundert und drei und neunzig beginnenden sechsmonatlichen Frist in Berlin niedergelegt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Uebereinkunft vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen in zehn Exemplaren in Dresden, am 15. April 1893.

Anlagen zu der Uebereinkunft.

Anlage I. Titel 1.

Massregeln, um die der Uebereinkunft beigetretenen Regierungen über den Stand einer Cholera-Epidemie sowie über die zur Verhütung der Ausbreitung und Verschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden angewandten Mittel auf dem Laufenden zu erhalten.

Erste Benachrichtigung und weitere Mittheilungen.

Die Regierung des verseuchten Landes muss den übrigen Regierungen Nachricht geben, sobald sich ein Choleraheerd gebildet hat. Diese Massregel ist von besonderer Bedeutung.

Von wirklichem Werth ist dieselbe nur dann, wenn die betreffende Regierung selbst von dem Auftreten von Cholera- und choleraverdächtigen Krankheitsfällen auf ihrem Gebiet stets zuverlässig unterrichtet ist. Die Einführung der Anzeigepflicht für die Aerzte bei Cholerafällen kann den verschiedenen Regierungen deshalb nicht genug empfohlen werden.

Gegenstand der Benachrichtigung unter den Regierungen ist das Vorhandensein eines Choleraheerdes, der Ort, wo er sich gebildet hat und der Zeitpunkt seines Entstehens, die Zahl der klinisch festgestellten Krankheitsfälle, sowie die Zahl der Todesfälle. Die vereinzelt bleibenden Fälle brauchen nicht mitgetheilt zu werden.

Die Benachrichtigung erfolgt an die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in der Hauptstadt des verseuchten Landes. Für die Länder, welche dort nicht vertreten sind, soll die Benachrichtigung direkt auf telegraphischem Wege an die betreffenden fremden Regierungen ergehen.

Dieser ersten Benachrichtigung müssen demnächst weitere regelmässige Mittheilungen folgen, welche geeignet sind, die Regierungen über die Entwickelung der Epidemie auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Mittheilungen haben mindestens wöchentlich einmal zu erfolgen.

Die Angaben über das Auftreten und die Entwickelung der Krankheit müssen so vollständig wie möglich sein. Dieselben sollen namentlich auch die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie ergriffenen Massregeln umfassen und im einzelnen die Bestimmungen aufführen, welche erlassen sind:

- bezüglich der gesundheitspolizeilichen Inspektion oder der ärztlichen Untersuchung,
- bezüglich der Isolirung,
- bezüglich der Desinfektion,

sowie die Anordnungen für die Abfahrt der Schiffe und die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

Den an einander grenzenden Ländern bleibt es vorbehalten, durch besondere Abkommen einen direkten Nachrichtenaustausch zwischen den Vorständen der Verwaltungsbehörden an der Grenze einzurichten.

Die Regierung jedes Staats soll gehalten sein, diejenigen Schutzmassregeln sofort zu veröffentlichen, deren Anordnung sie bezüglich der Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder aus einem verseuchten örtlichen Bezirk[1]) für erforderlich hält.

Die Veröffentlichung muss sie sogleich dem in der Hauptstadt ihres Landes residirenden diplomatischen oder konsularischen Vertreter des verseuchten Landes mittheilen. In Ermangelung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in der Hauptstadt hat die Mittheilung direkt an die Regierung des betheiligten Landes zu erfolgen.

Die Aufhebung sowie etwaige Abänderungen dieser Massregeln sind auf demselben Wege bekannt zu geben.

---

[1]) Unter „Bezirk“ wird ein Gebietstheil verstanden, welcher einer bestimmten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, wie zum Beispiel eine Provinz, ein Gouvernement, ein Distrikt, ein Departement, ein Canton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen, ein Polder u. s. w., welches auch immer die Ausdehnung und die Bevölkerung dieses Gebietstheiles sein mag.

Titel 2.

Voraussetzungen, unter denen ein örtlicher Bezirk als verseucht oder als rein anzusehen ist.

Als verseucht wird jeder örtliche Bezirk angesehen, in welchem das Vorhandensein eines Choleraheerdes amtlich festgestellt worden ist.

Als nicht mehr verseucht wird jeder örtliche Bezirk angesehen, in welchem zwar ein Choleraheerd bestanden hat, in dem aber zufolge amtlicher Feststellung seit fünf Tagen weder ein Todesfall noch ein neuer Erkrankungsfall an Cholera vorgekommen ist, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Desinfektionsmassregeln zur Ausführung gelangt sind.

Die Schutzmassregeln sollen gegen das verseuchte Gebiet von dem Zeitpunkt an in Wirksamkeit treten, wo der Ausbruch der Epidemie amtlich festgestellt ist.

Diese Massregeln sind ausser Wirksamkeit zu setzen, sobald der Bezirk amtlich wieder für rein erklärt worden ist.

Als Grund zur Anwendung dieser Massregeln soll es nicht gelten, wenn in einem örtlichen Bezirk vereinzelte Fälle vorgekommen sind, die keinen Choleraheerd bilden.

Titel 3.

Nothwendigkeit, die zur Verhinderung der Ausbreitung der Epidemie bestimmten Massregeln auf diejenigen örtlichen Bezirke zu beschränken, welche verseucht sind.

Um die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmassregeln ausschliesslich auf die von der Cholera betroffenen Gebietstheile zu beschränken, sollen die Regierungen dieselben nur für Herkünfte aus verseuchten Bezirken in Anwendung bringen.

Indessen braucht diese Beschränkung der Schutzmassregeln auf den verseuchten Bezirk nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung eingehalten zu werden, dass die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr solcher Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können, aus dem verseuchten Bezirk zu verhüten.

Ist ein Bezirk verseucht, so sollen keine Vorbeugungsmassregeln gegen diejenigen Herkünfte ergriffen werden, welche aus demselben mindestens fünf Tage vor dem Ausbruch der Epidemie ausgeführt worden sind.

Titel 4.

Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können und als solche für den Erlass von Ein- und Durchfuhrverboten, sowie für die Anordnung einer Desinfektion in Betracht kommen.

1) Ein- und Durchfuhr.

Die einzigen Gegenstände oder Waaren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können und als solche von der Einfuhr ausgeschlossen werden dürfen, sind:

1) Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs), gebrauchtes Bettzeug.

Wenn diese Gegenstände als Reisegepäck oder in Folge eines Wohnungswechsels (Umzugsgut) zur Versendung kommen, so unterliegen dieselben besonderen Bestimmungen.

2) Hadern und Lumpen.

Es dürfen nicht verboten werden: a. hydraulisch zusammengepresste Lumpen, welche in eisenbeschlagenen Ballen im Grosshandel versendet werden und mit Ursprungsmarken und -Nummern versehen sind, die von den Behörden des Bestimmungslandes anerkannt sind; b. neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, sowie aus Konfektions- und Bleichanstalten kommen: Kunstwolle (Shoddy) und neue Papierschnitzel.

Die Durchfuhr von Waaren und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können, darf nicht untersagt werden, sofern dieselben so verpackt sind, dass unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist.

Ebenso soll der Umstand, dass Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können, durch einen verseuchten örtlichen Bezirk

befördert worden sind, kein Hinderniss für ihre Einfuhr in das Bestimmungsland bilden, sofern die Beförderung so erfolgt ist, dass unterwegs eine Berührung mit von Cholera-Entleerungen beschmutzten Gegenständen nicht hat stattfinden können.

Auf die Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können, finden die erlassenen Einfuhrverbote alsdann keine Anwendung, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, dass sie mindestens fünf Tage vor Ausbruch der Epidemie zur Absendung gelangt sind.

Es ist nicht statthaft, dass Waaren an den Landgrenzen in Quarantäne zurückbehalten werden. Der einfache Ausschluss derselben von der Einfuhr oder die Desinfektion sind die einzigen zulässigen Massregeln.

2) Desinfektion.

Reisegepäck. — Der Desinfektion sollen in allen Fällen unterworfen werden schmutzige Wäsche, alte und getragene Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, welche zum Gepäck eines Reisenden oder zum Mobiliar eines Umziehenden (Umzugsgut) gehören und die aus einem für verseucht erklärten örtlichen Bezirk stammen, sofern dieselben nach der Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit Cholera-Entleerungen beschmutzt zu erachten sind.

Waaren. — Die Desinfektion darf nur bei solchen Waaren und Gegenständen angewendet werden, welche nach der Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit Cholera-Entleerungen beschmutzt zu erachten sind oder deren Einfuhr verboten werden kann.

Die Entscheidung darüber, in welcher Weise und wo die Desinfektion stattzufinden hat, steht den Behörden des Bestimmungslandes zu.

Die Desinfektion muss so ausgeführt werden, dass sie die Gegenstände möglichst wenig beschädigt.

Die Regelung der Frage, ob der aus einer Desinfektion sich ergebende Schaden zu einem Ersatzanspruch berechtigen soll, wird jedem einzelnen Staat überlassen.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. (ausschliesslich der Postpackete) sollen weder einer Einfuhrbeschränkung noch auch einer Desinfektion unterliegen.

Titel 5.

Massregeln an den Landgrenzen. Eisenbahndienst. Reisende.

Die für die Beförderung der Reisenden, der Post und des Reisegepäcks bestimmten Wagen dürfen an der Grenze nicht zurückgehalten werden.

Wenn ein solcher Wagen mit Cholera-Entleerungen beschmutzt ist, so soll er an der Grenze oder an der nächsten Haltestelle, sobald dies möglich ist, zum Zweck der Desinfektion vom Zuge abgehängt werden.

Ebenso ist mit den Güterwagen zu verfahren.

Landquarantänen sollen in Zukunft nicht mehr errichtet werden.

Nur die an Cholera oder unter choleraartigen Erscheinungen erkrankten Personen dürfen zurückgehalten werden.

Es ist von Wichtigkeit, dass die Reisenden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand einer Ueberwachung durch das Eisenbahnpersonal unterzogen werden.

Das ärztliche Eingreifen soll sich auf eine Besichtigung der Reisenden und die Fürsorge für die Kranken beschränken.

Wenn eine ärztliche Besichtigung stattfindet, so soll dieselbe thunlichst mit der Zollrevision verbunden werden, damit die Reisenden möglichst wenig aufgehalten werden. Es wäre von der grössten Wichtigkeit, die aus einem verseuchten Orte kommenden Reisenden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort einer fünftägigen, vom Tage der Abreise an zu rechnenden gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen.

Die bezüglich des Grenzüberganges für das Personal der Eisenbahn und der Post zu treffenden Massregeln sind Sache der betheiligten Verwaltungen und sollen so eingerichtet sein, dass sie den regelmässigen Dienst nicht stören.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, für gewisse Kategorien von Personen, insbesondere

a. für Zigeuner und Vagabunden, sowie
b. für Auswanderer und solche Personen, welche in Trupps reisen oder die Grenze überschreiten,

besondere Massnahmen zu treffen.

Titel 6.

Besondere Bestimmungen für die Grenzbezirke.

Die Regelung des Grenzverkehrs und der damit zusammenhängenden Fragen, sowie die Anordnung besonderer Ueberwachungsmassregeln in dieser Beziehung bleiben den besonderen Vereinbarungen zwischen den aneinander grenzenden Staaten überlassen.

Titel 7.

Flussläufe, Flüsse, Kanäle und Seen.

Die gesundheitspolizeiliche Regelung für die Flussläufe bleibt den besonderen Vereinbarungen zwischen den Uferstaaten überlassen.

Es werden in dieser Beziehung die im Jahre 1892 erlassenen deutschen Reglements empfohlen, deren Anwendung günstige Ergebnisse gehabt hat.

Titel 8.

Seeverkehr. Massnahmen in den Häfen.

Als verseucht gilt ein Schiff, welches entweder Cholera an Bord hat oder auf welchem während der letzten sieben Tage neue Cholerafälle vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Cholerafälle vorgekommen sind, auf dem aber während der letzten sieben Tage kein neuer Fall sich ereignet hat.

Als rein gilt ein Schiff, wenngleich es aus einem verseuchten Hafen kommt, in dem Falle, wenn es weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-Todesfall oder Krankheitsfall an Bord gehabt hat.

Verseuchte Schiffe unterliegen folgenden Bestimmungen:

1) Die Kranken werden sofort ausgeschifft und isolirt.

2) Die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung unterworfen werden, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffs und nach dem Zeitpunkt des letzten Krankheitsfalles richtet, die indessen den Zeitraum von fünf Tagen nicht überschreiten darf.

3) Die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sollen, sofern dieselben nach der Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als mit Cholera-Entleerungen beschmutzt zu erachten sind, ebenso wie das Schiff oder auch nur der mit Cholera-Entleerungen beschmutzte Theil desselben desinfizirt werden.

Verdächtige Schiffe sind nachstehenden Bestimmungen unterworfen:

1) Aerztliche Revision.

2) Desinfektion. Die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sollen, sofern dieselben nach der Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als mit Cholera-Entleerungen beschmutzt zu erachten sind, desinfizirt werden.

3) Auspumpen des Kielwassers nach erfolgter Desinfektion und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser.

Es empfiehlt sich, die Mannschaft und die Reisenden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand während eines Zeitraums von fünf Tagen seit der Ankunft des Schiffes einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterziehen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern, es sei denn, dass Gründe des Dienstes das Anlandgehen nothwendig machen.

Reine Schiffe sind sofort zum freien Verkehr zuzulassen, wie auch immer ihr Gesundheitspass lauten mag.

Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafen ihnen gegenüber treffen darf, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Massregeln (ärztliche Revision, Desinfektion, Auspumpen des Kielwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser).

Es empfiehlt sich, die Reisenden und die Schiffsmannschaft in Bezug auf ihren Gesundheitszustand bis zum Ablauf eines Zeitraums von fünf Tagen, dessen Beginn von dem Tage der Abfahrt des Schiffs aus dem verseuchten Hafen gerechnet wird, einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern, es sei denn, dass Gründe des Dienstes das Anlandgehen nothwendig machen.

Die zuständige Behörde des Ankunftshafens ist unter allen Umständen berechtigt, eine Bescheinigung darüber zu verlangen, dass auf dem Schiff im Abgangshafen keine Cholerafälle vorgekommen sind.

Die zuständige Hafenbehörde soll bei der Anwendung dieser Massregeln den Umstand in Rechnung ziehen, ob sich an Bord der vorbezeichneten drei Kategorien von Schiffen ein Arzt und ein Desinfektionsapparat befindet.

Besondere Massregeln können getroffen werden für mit Personen besonders stark besetzte Schiffe, namentlich für Auswanderschiffe, sowie für alle anderen Schiffe, welche ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen.

Die zur See ankommenden Waaren dürfen in Bezug auf Desinfektion, Einfuhrverbote, Durchfuhrverbote und Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waaren. (Vergl. Tit. 4.)

Jedem Schiff, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Massregeln nicht unterwerfen will, soll es freistehen, wieder in See zu gehen.

Das Schiff kann jedoch die Erlaubniss erhalten, seine Waaren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmassregeln getroffen worden sind, nämlich

1) Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden;
2) Auspumpen des Kielwassers nach erfolgter Desinfektion;
3) Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser.

Auch kann dem Schiff gestattet werden, die Reisenden, welche dies wünschen, an Land zu setzen, unter der Bedingung, dass die betreffenden Reisenden sich den von der lokalen Behörde vorgeschriebenen Massregeln unterwerfen.

Jedes Land muss wenigstens einen Hafen an der Küste jedes seiner Meere mit ausreichenden Einrichtungen und Anstalten versehen, um Schiffe ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand aufnehmen zu können.

Die Küstenfahrzeuge unterliegen besonderen, zwischen den betheiligten Ländern zu vereinbarenden Bestimmungen.

Anlage II.

Massregeln in Betreff der aus einem verseuchten Hafen kommenden und die Donau stromaufwärts fahrenden Schiffe.

Solange bis die Stadt Sulina mit gutem Trinkwasser versehen sein wird, sollen die Fahrzeuge, welche stromaufwärts gehen wollen, einer strengen gesundheitspolizeilichen Behandlung unterworfen werden.

Eine zu starke Besetzung der Schiffe mit Reisenden ist streng verboten.

I. In Sulina zu ergreifende Massregeln.

Die Fahrzeuge, welche auf der Donau nach Rumänien hineinfahren wollen, müssen bis nach Beendigung der ärztlichen Revision und bis nach vollständiger Vornahme der Desinfektionsmassregeln zurückgehalten werden.

Die in Sulina ankommenden Schiffe haben, bevor sie die Donau hinauffahren dürfen, sich einer oder mehreren strengen ärztlichen Revisionen zu unterziehen, die am Tage vorgenommen werden. Jeden Morgen, zu einer bestimmten Zeit, hat sich der Arzt über den Gesundheitszustand des ganzen Schiffspersonals zu vergewissern, und er darf die Einfahrt nur dann gestatten, wenn er das gesammte Schiffspersonal für vollkommen gesund erachtet. Er hat dem Kapitän oder dem Bootsführer einen Gesundheitspass, ein Patent oder ein Zeugniss auszuhändigen, welches bei jedem späteren Anlegen des Schiffes vorzuzeigen ist.

Die ärztliche Revision findet täglich statt.

Die Dauer des Aufenthalts in Sulina soll für nicht verseuchte Schiffe den Zeitraum von drei Tagen nicht übersteigen. Die Desinfektion der mit Cholera-Entleerungen beschmutzten Wäschestücke ist sogleich nach der Ankunft vorzunehmen.

Das an Bord etwa vorhandene Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit ist durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

Das Kielwasser wird desinfizirt.

Die vorerwähnten Massregeln sollen nur auf Herkünfte aus solchen Häfen angewendet werden, in denen sich ein Choleraherd gebildet hat.

Ein Schiff, welches aus einem nicht verseuchten Hafen — d. h. aus einem Hafen in dem kein Choleraherd vorhanden ist — kommt, darf, falls es nicht sich den vorstehend bezeichneten Beschränkungen unterwerfen will, Reisende, die aus einem verseuchten Hafen kommen, nicht aufnehmen.

Es erscheint angezeigt, die sanitären Veranstaltungen in Sulina zu vervollkommnen, dieselben mit den, den jetzigen Anschauungen entsprechenden Vorrichtungen, namentlich auch für die Desinfektion zu versehen und den dortigen Zustand so zu verbessern, dass Kranke von einem verseuchten Schiffe, sowie andere Reisende ans Land gesetzt und isolirt werden können.

II. Massregeln an den Ufern des Flusses.

An den Ufern des Flusses sind Sanitäts-Stationen minderer Ordnung in der Weise einzurichten, dass etwa auf dem Schiffe befindliche Kranke dort an's Land geschafft werden können. Diese Stationen müssen mit gutem Trinkwasser und den nöthigen Desinfektionsmitteln versehen sein. In dieser Beziehung wird zwischen der russischen und der rumänischen Regierung eine Verständigung stattzufinden haben.

Auf jeder Sanitäts-Station sowie auf jedem bedeutenderen Haltepunkt wird ein Arzt stationirt.

Auf jeder Station muss ein gehörig isolirter Raum bereit stehen.

Alle Fahrzeuge haben sich bei der Vorbeifahrt an diesen Stationen einer ärztlichen Revision zu unterwerfen.

Wenn sich cholerakranke oder -verdächtige Personen an Bord befinden, so sind dieselben ans Land zu schaffen und zu isoliren.

Die anderen Personen müssen gleichfalls ans Land geschafft und fünf Tage lang isolirt werden.

Die Kabinen, Schlafräume und andere Räumlichkeiten, welche mit Cholera-Entleerungen in Berührung gekommen sind, sowie die Wäsche, die gebrauchten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, welche von Cholera-Entleerungen beschmutzt sind, werden desinfizirt; ebenso der Kielraum; das Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit an Bord wird durch gutes Trinkwasser ersetzt.

Auf den Fahrzeugen, welche keine kranken oder verdächtigen Personen an Bord haben, sind die Aborte und der Kielraum zu desinfiziren, das an Bord befindliche Wasser, welches etwa verdorben sein könnte, ist durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

Nach Vornahme der ärztlichen Revision empfängt der Kapitän oder Schiffsführer ein Zeugniss über die angewendeten Vorsichtsmassregeln und die stattgehabte Desinfektion; dieses Zeugniss soll im Uebrigen auch die Zahl der Reisenden und Schiffsbesatzung enthalten.

Dasselbe ist auf den verschiedenen Stationen vorzuzeigen.

Wenn das Fahrzeug in einen neuen Bezirk kommt, so ist es einer neuen ärztlichen Revision zu unterziehen.

Der Kielraum wird von Neuem desinfizirt, wenn das Kielwasser nicht mehr in unzweifelhafter Weise Sublimat oder Kalk mit alkalischer Reaktion enthält.

B. Königreich Preussen.

Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel etc. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheten (gez. im Auftr.: Bartsch) vom 17. April 1893 — M. Nr. 4710 — an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Die in Folge des Erlasses vom 4. Dezember 1891 (M. 8907) betreffend die Ausführung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken, erstatteten Berichte lassen ein sicheres Urtheil darüber noch nicht gewinnen, welche der mehrfach gewünschten Abänderungen jener Vorschriften so dringlich sind, dass deshalb ein Antrag an den Bundesrath zu richten wäre. Ich habe vielmehr mit mehreren der Herren Berichterstatter den Eindruck gewonnen, dass weitere Erfahrungen über die hervorgehobenen angeblichen Mängel oder Unzuträglichkeiten abzuwarten sind.

Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, die Herren Regierungs-Präsidenten gefälligst zu veranlassen, die Ausführung der gedachten Vorschriften ferner zu beachten und nach Ablauf des Jahres darüber zu berichten, welche Unzuträglichkeiten dauernd fühlbar geworden sind.

Ew. Excellenz gefälliger gutachtlicher Aeusserung sehe ich bis zum 31. März 1894 ganz ergebenst entgegen.

Einführung des Gasglühlichtes in Universitätsanstalten, Kliniken u. s. w. Runderlass des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 27. März 1893 an sämmtliche Universitäts-Kuratoren etc.

Durch mannigfache Vorzüge vor anderen Beleuchtungsarten hat in jüngster Zeit das Gasglühlicht — sogenanntes Auer'sches Licht — die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Zur näheren Information über dasselbe und namentlich zur Bildung eines Urtheils darüber, ob und in welchen Grenzen es sich zur Verwendung in öffentlichen Gebäuden, Auditorien, Laboratorien, Kliniken etc. eignet, sind deshalb mehrfach Versuche angestellt, namentlich hat auch die physikalisch-technische Reichsanstalt Untersuchungen und Messungen an dem gedachten Licht vorgenommen. Dabei und bei der praktischen Verwendung des Lichts für verschiedene Zwecke hat sich herausgestellt:

Gasglühlicht hat bei 120 l stündigem Gasverbrauch 60 Normalkerzen Lichtstärke; 1 gewöhnlicher Gas-Argandbrenner dagegen nur 20 Normalkerzen, dabei aber einen höheren Gasbedarf von 200 l. Es ist also bei Gasglühlicht dem Gas-Argandbrenner gegenüber die fünffache Ausnutzung des Gases und bei erheblich geringerem Gasverbrauch die dreifache Lichtstärke gewonnen.

Ausser der sich hiernach ergebenden Kostenersparniss bezw. der bedeutend höheren Leuchtkraft sind noch weitere sehr beachtungswerthe Vortheile des Gasglühlichts erwiesen.

Da der netzförmige Glühkörper das brennende Gas von allen Seiten ummantelt, so ist ein Entweichen unvollständig verbrannten Gases vermieden, es entsteht kein Blaken und keine Russablagerung etc., die bei gewöhnlichen Brennern sehr bald eintretende Beschmutzung der Decken und Tapeten fällt fort, die Zimmerluft bleibt rein und der Gesundheit zuträglich. Erläuternd sei bemerkt, dass nicht das verbrennende Gas selbst die Lichtquelle abgiebt, sondern dass das brennende Gas dazu benutzt wird, ein mit reinem Torium-Oxyd getränktes Baumwollegewebe — den sogenannten Strumpf — in dauernde Weissglühhitze zu versetzen, so dass dieser glühende Gewebestrumpf mit seiner viel energischeren Leuchtkraft den eigentlichen Leuchtkörper abgiebt.

Sehr bemerkenswerth ist das gleichmässige ruhige Leuchten und besonders die geringe, eine Ueberhitzung ausschliessende Wärmeentwickelung des Gasglühlichts sowie der Umstand, dass dasselbe, ähnlich wie das elektrische Bogenlicht, durch seine weisse Färbung alle übrigen Farben deutlich unterscheiden lässt, was bei Operationen und Untersuchungen von Wichtigkeit sein dürfte.

Die durch Auswechselung des ca. 2 Mark kostenden Gewebestrumpfes und des Cylinders etc. entstehenden Unterhaltungskosten haben in letzter Zeit in Folge verbesserter Aufhängevorrichtung und dadurch erreichter längerer Dauer des eigentlichen Leuchtkörpers erhebliche Einschränkungen erfahren. Der im Anfange hervorgetretene Uebelstand, dass der Strumpf bei der geringsten Berührung in sich zusammen fiel, ist bald beseitigt worden. Der Leuchtkörper bleibt in Folge der jetzt bestehenden zentralen Aufhängung desselben — gegenüber früheren seitlichen — bei einigermassen vorsichtiger Behandlung der Lampen ziemlich lange brauchbar; eine Berührung desselben muss allerdings vermieden werden. Die in einigen wissenschaftlichen Instituten angebrachten Lampen bewähren sich auch nach dieser Richtung sehr gut und haben nur selten des Ersatzes zerstörter Leuchtkörper bedurft. Auch zum Mikrophotographiren und zum Mikroskopiren hat sich das Licht als sehr verwendbar erwiesen, obwohl bei Arbeiten mit dem Mikroskop bei der Nähe, in welche der Leuchtkörper zu diesem gebracht werden muss, die Gefahr einer Berührung besonders gross ist.

Die Auswechselung des Strumpfes wird hier in der Regel durch Arbeiter einer Spezialfirma ausgeführt, kann aber nöthigen Falls auch durch andere Personen besorgt werden.

Nach alledem kann das Gasglühlicht zur Verbesserung der Gasbeleuchtung in Universitäts-Instituten, Kliniken etc. durchaus empfohlen werden; in den meisten Fällen wird dasselbe auch einen angemessenen Ersatz für elektrische Beleuchtung gewähren und letztere entbehrlich machen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, gefälligst in geeigneten Fällen Sich die Einführung des Gasglühlichts angelegen sein zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten können aus laufenden Mitteln der einzelnen Institute bestritten werden, sofern damit nach und nach vorgegangen wird.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 13. **1. Juli.** 1893.

Rechtsprechung.

Unfall- und Bruchschaden; Nabelbruch. Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 21. April 1893.

Nabelbrüche, an denen der Kläger, wie das Reichsversicherungsamt für festgestellt erachtet, leidet, unterliegen in ihren Ursachen und der Art ihrer Entwicklung denselben Grundsätzen wie Leistenbrüche. Wie bei diesen ist deshalb gegenüber der naheliegenden Möglichkeit, dass die allmählich entwickelten, dem Betreffenden aber selbst bis dahin unbemerkt gebliebenen Brüche sich nur bei einer bestimmten Arbeit erstmalig durch Schmerzen bemerkbar machen, oder dass die vorhandenen Bruchanlagen für ihre Entwickelung zu ausgebildeten Brüchen in der Betriebsarbeit nicht ihre Ursache finden, vielmehr sich nur gelegentlich dieser Arbeit entwickelt haben, eine bestimmte Arbeit erforderlich, welche eine über das Betriebsübliche hinausgehende Anstrengung wahrscheinlich macht. Dies ist hier so wenig der Fall, dass der Kläger sogar bei der ersten unbefangensten Schilderung des Vorganges in der Unfalluntersuchung erklärt hat, er könne nicht angeben, bei welcher Arbeit sich der Unfall ereignet habe. Dem gegenüber kann der Schilderung, die der Kläger vor dem Schiedsgericht gegeben hat und namentlich der erst in der Rekursschrift enthaltenen Behauptung, dass der Nabelbruch wahrscheinlich in Folge eines Fehltrittes entstanden sei, den er auf dem dick mit Schnee bedeckten Erdboden beim Transport eines bestimmten Buchenholzstückes gemacht habe, keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden. Jene Schilderung spricht im Uebrigen nur von Arbeiten, wie sie dem Kläger als Holzhauer obliegen und zulässig waren und die von ihm als Holzhauer keinesfalls besondere Anstrengungen erforderten. Gegen die Auffassung der Nabelbrüche als Folgen eines Betriebsunfalles und für das Vorliegen eines der oben besprochenen anders gearteten Fälle spricht schliesslich noch, dass der Kläger von Kindheit auf an einem rechtsseitigen Leistenbruch leidet, also zweifellos zu Bruchleiden besonders disponirt ist.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung und wird der Rekurs des Klägers gegen das Urtheil des Schiedsgerichts für u. s. w. zurückgewiesen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Massnahmen gegen Schiffe aus den Häfen der französischen Südküste. Rundschreiben des Reichskanzlers vom 3. Juni 1893 an sämmtliche Regierungen der Bundesstaaten.

Eingegangenen Nachrichten zu Folge sind in der französischen Hafenstadt Cette am mittelländischen Meere einzelne choleraverdächtige Erkrankungen vorgekommen.

Ew. p. p., Das u. s. w., Den u. s. w. beehre ich mich deshalb zu ersuchen,

unter Beibehaltung der im Verfolge meines Schreibens vom 17. Februar d. J.[1]) (c. A. 1298) angeordneten gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Herkünfte aus Marseille, dem Gesundheitszustande auf den aus Cette und den anderen Häfen der französischen Südküste kommenden Seeschiffen eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden lassen zu wollen.

B. Königreich Preussen.

Die Anrechnung eines Preises für Filialapotheken bei Verkauf von Mutterapotheken ist unzulässig. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Bartsch) vom 18. April 1893 — an den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen und den übrigen Oberpräsidenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Auf Ew. Excellenz gefälligen Bericht vom 20. März d. J. — Nr. 2769 — erkläre ich mich ganz ergebenst damit einverstanden, dass dem Apotheker S. i. B. die Konzession zur Fortführung der Filialapotheke in A. auf weitere drei Jahre ertheilt werde, wobei dem p. S. zugleich zu eröffnen ist, dass er bei etwaiger späterer Abgabe des Hauptgeschäftes die Filialen weder mit verkaufen noch mit in Anrechnung bringen dürfe. Diese Beschränkung ist künftig in allen Fällen grundsätzlich zur Anwendung zu bringen.

Mittheilungen über auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege Aufsehen erregende Ereignisse wie Massenerkrankungen von Menschen in Folge von Epidemien oder Vergiftungen u. s. w. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Im Auftr.: Bartsch) vom 20. Juni 1893 — M. N. 6852 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, dass auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege Aufsehen erregende Ereignisse, wie Massenerkrankungen von Menschen in Folge von Epidemien oder Vergiftungen, gefahrdrohende Verunreinigungen von Stadt oder Land und dergleichen, sich zugetragen haben, ohne dass ich davon amtlich in Kenntniss gesetzt bin.

Ich nehme hieraus Veranlassung, anzuordnen, dass mir von solchen oder ähnlichen Vorgängen unversäumt Anzeige zu erstatten ist und zwar unter näherer Darlegung des Thatbestandes, der Ursachen des Uebels und der zu seiner Bekämpfung getroffenen Massnahmen.

Die nachgeordneten Organe sind hiernach mit bestimmter Weisung zu versehen.

Einschleppung der Pocken durch Arbeiter aus verseuchten russischen oder österreichischen Grenzbezirken. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Bartsch) vom 1. Juni 1893 — M. Nr. 6019 — an sämmtliche Königliche Regierungsbezirke.

In mehreren Kreisen des Regierungsbezirks Oppeln (Pless, Tarnowitz) ist neuerdings eine beträchtliche Anzahl von Pockenerkrankungsfällen festgestellt worden, deren erste Entstehung auf Einschleppung aus den anliegenden Grenzbezirken von Oesterreich-Ungarn und Russisch-Polen zurückzuführen ist. Da die Möglichkeit vorliegt, dass Arbeiter aus den verseuchten Gegenden auch in den dortigen Verwaltungsbezirk gelangen und die Pocken ein-

---

[1]) In diesem Schreiben werden die Bundesregierungen ersucht, die betreffenden Schiffe nach Massgabe der im Jahre 1893 zwischen den Bundesstaaten vereinbarten Vorschriften einer gesundheitspolizeilichen Kontrole zu unterwerfen und die in Betracht kommenden Hafenbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

schleppen können, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass die dortselbst etwa beschäftigten oder neu eintreffenden russisch-polnischen bezw. galizischen Arbeiter hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes polizeilich überwacht und nicht zur Arbeit neu angenommen werden, sofern nicht die in der Heimath oder in Preussen wirksam erfolgte Impfung glaubhaft nachgewiesen und dass eventl. sofort die Impfung der bisher nicht mit Erfolg geimpften Personen vorgenommen wird.

Vergütung für die in der Wohnung empfangenen Vorbesuche. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Im Auftrage: Skrzeczka) vom 7. Juni 1893 — M. N. 5639 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die Frage, ob die Medizinalbeamten auf Grund der Bestimmungen in §. 6 des Gesetzes vom 9. März 1872 für die in ihrer eigenen Wohnung empfangenen Vorbesuche eine Vergütung zu beanspruchen haben, ist durch Beschluss des Reichsgerichts vom 6. Februar d. J. zur Entscheidung gelangt.

Diesen Beschluss hat der Herr Justizminister durch das Justiz-Ministerialblatt Nr. 19 vom 12. Mai d. J. zur Kenntniss der Justizbehörden gebracht und ausserdem die Vorstandsbeamten der Königlichen Oberlandesgerichte mit entsprechender Weisung versehen.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich hierneben Abschrift des gedachten Reichsgerichtsbeschlusses[1]) zur gefälligen Kenntnissnahme unter dem ergebensten Ersuchen mit, die darin entwickelte Rechtsauffassung bei Beurtheilung dort eingehender Liquidationen von Medizinalbeamten in Zukunft zu beachten.

Untersuchung der Apothekerlehrlinge auf Farbenblindheit. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Bromberg vom 13. April 1893 — an sämmtliche Kreisphysiker des Bezirkes.

Ein Spezialfall giebt mir Veranlassung, die Anforderungen, die bei der Annahme von Apotheker-Lehrlingen von Seiten der Herren Kreisphysiker gestellt werden müssen, in Erinnerung bringen. Bei einer Gehülfenprüfung stellte es sich heraus, dass einer der Prüflinge nicht im Stande war, die Farben der Chemikalien und der Niederschläge bei einzelnen chemischen Reaktionen auch nur annähernd anzugeben und dass dies auf Farbenblindheit bei ihm beruhte. Es ist offenbar, dass ein sonst geeigneter junger Mann durch Farbenblindheit ganz ungeeignet zur Ausbildung als Apotheker erscheint. Da nun die Herren Kreisphysiker nach den §§. 15 und 17 der revidirten Apotheker-Ordnung die Prüfung der Lehrlinge bezüglich ihrer Tauglichkeit für die Apothekerkunst vorzunehmen und dabei jedes Mal nicht bloss die wissenschaftliche Befähigung, sondern auch die körperliche Tüchtigkeit (Wernich, Medizinal-Gesetze Preussens 1890, S. 131) zu prüfen haben, so bestimme ich hiermit ausdrücklich, dass künftig diese Prüfung der Apothekerlehrlinge auch auf das etwaige Vorhandensein von Farbenblindheit sich zu erstrecken hat. Ein besonderer Vermerk darüber ist jedes Mal in das Lehrlingszeugniss aufzunehmen.

Reinigen und Spülen der Trinkgefässe in den Gast- und Schankwirthschaften. Polizei-Verordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Minden vom 2. Juni d. J.

§. 1. Gast- und Schankwirthe sind dafür verantwortlich, dass die Trinkgefässe, in oder mit denen ihren Gästen Getränke vorgesetzt werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§. 2. Die Trinkgefässe müssen zu diesem Zwecke täglich nach Bedarf gründlich durch Abscheuern, Bürsten und Nachspülen gereinigt werden.

§. 3. Die bei dem Geschäftsbetriebe jeweilig im Gebrauche befindlichen Trinkgefässe müssen, bevor sie von Neuem gefüllt werden, gespült werden.

---

[1]) Abgedruckt in Nr. 11 der Zeitschrift S. 268.

Diese Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste, welche die ihnen einmal vorgesetzten Trinkgefässe weiter benutzen wollen, unterbleiben.

§. 4. Die Spülung der Trinkgefässe muss derartig bewirkt werden, dass jedes Trinkgefäss innen und aussen an allen Theilen mit reinem, bis dahin zu keinem anderen Zwecke, auch nicht zum Spülen benutzten Wasser benetzt wird.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§. 6. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Polizei-Verordnung nicht berührt.

§. 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1893 in Kraft.

C. Grossherzogthum Baden.

Verträge mit Wundarzneidienern, Heilgehülfen u. s. w. über Behandlung von Kassenkranken oder Ortsarmen sind zulässig. Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 21. April 1893.

Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass Seitens einer Krankenkasse mit den zur ärztlichen Behandlung im weiteren Sinne gehörigen Hülfsverrichtungen, insbesondere mit der Behandlung von unbedeutenderen Verletzungen, von Geschwüren und dergleichen, mit der Anlegung von Verbänden, sowie ferner mit der sofort erforderlichen Hülfeleistung in Nothfällen nicht approbirte Personen betraut werden, sofern sie nachgewiesenermassen die zur Besorgung dieser Hülfsverrichtungen nöthige Befähigung besitzen. Auch ist es nicht von vornherein als unzulässig zu erachten, dass die Anstellung solcher Personen gegen eine feste Jahresvergütung erfolgt; es kann dies namentlich dann zweckmässig sein, wenn solche Hülfsverrichtungen häufiger vorkommen und durch die feste Anstellung eine wesentliche Kostenersparniss bewirkt wird, und es treten die gegen eine solche Form der Anstellung bestehende Bedenken insbesondere dann zurück, wenn, wie im vorliegenden Falle, den Kassenangehörigen die Möglichkeit verbleibt, sich ausserdem an den zur Hülfeleistung in jedem Falle verpflichteten Kassenarzt zu wenden.

Es ist zunächst Sache des Vorstandes der Krankenkasse und des Kassenarztes, sich darüber zu verlässigen, ob die mit solchen niedern Hülfsverrichtungen zu betrauende Person die erforderliche Befähigung hierzu besitzt, und ferner darüber zu wachen, dass sie nicht ihre Thätigkeit über das Gebiet der oben gedachten niederen Hülfsverrichtungen und der in Nothfällen gebotenen sofortigen Hülfeleistungen ausdehnt, insbesondere keine Handlungen der selbstständigen Heilhülfe vornimmt.

Liegt Grund zur Annahme vor, dass bei der Anstellung eines solchen Heilgehülfen oder bei der Ausübung seiner Thätigkeit für die Krankenkasse diesen Gesichtspunkten nicht entsprechen werde, so ist es Sache des Bezirksamtes als der zuständigen Aufsichtsbehörde, unter geeigneter Mitwirkung des Bezirksarztes gemäss §. 45 des Krankenversicherungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Krankenkasse den gesetzlichen Anforderungen bei Gewährung der ärztlichen Behandlung und der dazu gehörigen niederen Hülfsverrichtungen gerecht werde. Ob im vorliegenden Falle diesen Anforderungen Genüge geleistet sei, ob insbesondere die Thätigkeit als Unterlazarethgehülfe eine Gewähr für die Erwerbung der erforderlichen Befähigung biete und ob durch die Bestimmungen des Anstellungsvertrags und die Ueberwachung Seitens des Kassenarztes Uebergriffe des Heilgehülfen in das Gebiet selbstständiger Heilbehandlung verhütet werden, hat zunächst die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Grossh. Bezirksarzt zu prüfen und hiernach diese Sache zu erledigen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

// Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 14. **15. Juli.** 1893.

Rechtsprechung.

Das Feilhalten von Bleiessig in einer Drogenhandlung ist als Uebertretung des §. 1 der Kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 und des §. 367 Nr. 3 St.-G.-B. nicht strafbar, solange er nicht als Heilmittel verkauft wird.

Urtheil des Königl. Preussischen Landgerichts zu Neuwied vom 27. Juni 1892.

„In Frage steht der Verkauf von Bleiessig. Das Schöffengericht ist in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen der Ansicht gewesen, dass Bleiessig eine Lösung darstellt, welche nach dem Verzeichniss A der Kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 dem Verkaufe in Apotheken vorbehalten ist, ferner dass Bleiessig — im Gegensatz zur Behauptung des Angeklagten — zu technischen Zwecken eine Verwendung nicht findet. Demnach erachtete das Schöffengericht die Thatsache als festgestellt, dass der Angeklagte in seinem Geschäfte verbotene Arzneien (Bleiessig) geführt hat. Er wurde wegen Uebertretung der Verordnung vom 27. Januar 1890 und des §. 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 1 M., event. zu 1 Tag Haft und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hatte der Angeklagte Berufung eingelegt.

Die Strafkammer des Kgl. Landgerichts stellte zunächst fest, dass die Frage, ob Bleiessig als eine Lösung im Sinne der Ziff. 5 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 27. Januar 1890 aufzufassen sei, eine sehr bestrittene ist; eine grosse Anzahl von sachverständigen Personen erklärt den Bleiessig nicht für eine Lösung, sondern als ein chemisches Präparat. Von dieser Annahme aus würde die Freisprechung des Angeklagten ohne Weiteres zu erfolgen haben. Im vorliegenden Falle bedurfte die Frage, ob Bleiessig als Lösung anzusehen ist oder nicht, keiner ausdrücklichen Entscheidung, da selbst dann, wenn man ihn als Lösung betrachtet, wiederum auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen ist: Denn das Feilhalten und Verkaufen von Lösungen ist nach §. 1 der angeführten Verordnung nur dann den Apothekern vorbehalten und den anderen Gewerbetreibenden verboten, wenn die betreffende Lösung zu Heilzwecken dienen soll. Um eine Strafbarkeit des Angeklagten zu begründen, müsste gegen ihn nachgewiesen werden, dass er den Bleiessig zu Heilzwecken feilgehalten oder verkauft habe, da der Bleiessig, wie gerichtskundig, in ausgedehntem Masse zu technischen Zwecken z. B. bei der Färberei Verwendung findet und für solche feilgehalten wird. In dieser Hinsicht ist aber nicht der geringste Beweis erbracht.

Hiernach musste der Angeklagte von der Anklage der Uebertretung der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1890 und des §. 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches freigesprochen werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten und Anzeigepflicht bei Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose. Polizeiverordnung des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 3. Juli 1893.

§. 1. Die Haushaltungsvorstände beziehungsweise deren Stellvertreter, (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter etc.), sowie die Unternehmer von Privatkrankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambregarnies, Schlafstellen und dergleichen mehr sind verpflichtet, bei Krankheits-, wie Sterbefällen

von asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, sowie Diphtherie unbedingt,

von Darmtyphus, Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebro-spinalis), bösartigem Scharlachfieber, bösartigen Masern und bösartiger Ruhr auf besondere Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums,

die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in diesen befindlichen Gegenstände gleichzeitig und zwar lediglich durch die städtische Desinfektionsanstalt und deren Beamte auf ihre Kosten desinfiziren zu lassen.

Den Besitzern und Leitern der obenbezeichneten, dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen kann diese Verpflichtung auch bei Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose von dem Polizei-Präsidium auferlegt werden.

§. 2. Die Herbeiführung der im §. 1 vorgeschriebenen Desinfektionen haben die dort bezeichneten verpflichteten Personen innerhalb 24 Stunden nach der durch den behandelnden Arzt festgestellten Genesung, beziehungsweise nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist, bei ihrem zuständigen Polizei-Revier zu beantragen.

§. 3. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose Erkrankte in den in §. 1 bezeichneten Aufenthaltseinrichtungen etc. behandeln oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon der Sanitätskommission binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§. 4. Mit Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu zehn Tagen tritt, wird bestraft,

a) wer die im §. 1 bis 3 erlassenen Vorschriften übertritt,

b) wer durch sein Verhalten die nach §. 1 vorgeschriebene Desinfektion hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im §. 327 Straf-Gesetz-Buch vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Ausführung der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach §. 1 verpflichteten Personen durch das Polizei-Präsidium (Sanitätskommission) veranlasst werden.

§. 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887, betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, mit den sie ergänzenden Bekanntmachungen vom 8. Februar 1887, 21. Februar 1889 und 24. Juli 1890, sowie die Polizei-Verordnung vom 8. Dezember 1890, betreffend Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose, aufgehoben.

Revisionen von Drogenhandlungen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Bartsch) vom 7. Juni 1893 — M. Nr. 6178 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Zufolge Mittheilung der Pharmazeutischen Zeitung (Nr. 31, S. 241; Nr. 34, S. 269 und 37, S. 294) sollen die Revisionen der Drogenhandlungen durch die Regierungs-Medizinalräthe und deren pharmazeutische Begleiter nicht überall stattfinden, wie solches von hier aus bei Gelegenheit der Superrevision der Apotheken-Revisionsverhandlungen wiederholt in Anregung gebracht worden ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die dortigen Apotheken-Revisoren, sofern dies erforderlich sein sollte, gefälligst anzuweisen, gelegentlich der Apotheken-Besichtigungen die an dem betreffenden Orte befindlichen Drogenhandlungen regelmässig einer Revision nach den geltenden Bestimmungen zu unterwerfen und die darüber aufgenommene Verhandlung Ew. Hochwohlgeboren zum weiteren Befinden vorzulegen.

Wo, wie in Berlin, Breslau und Köln, die örtlichen Verhältnisse eine solche Revision nicht angängig erscheinen lassen, ist für thunlichst strenge Beaufsichtigung durch die Physiker, womöglich unter Mitwirkung von Apothekern, wie dies in Berlin geschieht, zu sorgen.

Ueber die Zahl der stattgehabten Besichtigungen von Drogenhandlungen durch die gedachten Kommissarien und das Ergebniss derselben sehe ich einer entsprechenden Bemerkung in dem jedesmaligen Jahresberichte des Regierungs-Medizinalrathes über Apotheken-Besichtigungen ergebenst entgegen.

Direktive für die Untersuchung und Beurtheilung augenkranker Militärpflichtiger. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 21. Juni 1893 an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Gelegentlich der seit dem Jahre 1888 in einzelnen Kreisen bemerkbaren Zunahme der kontagiösen Augenkrankheiten haben sich Mängel in der Uebereinstimmung und Genauigkeit der Listenführung über die vorgekommenen Fälle derselben herausgestellt, durch welche die Beurtheilung des Umfanges und Charakters dieser Krankheiten erschwert wird. Ans diesem Anlass ist die Frage zur Erörterung gelangt, ob nicht nach den neueren wissenschaftlichen Anschauungen über das Wesen der gedachten Krankheiten den bisher gültigen (sogenannten Jacobson'schen) Direktiven für die Beurtheilung augenkranker Militärpflichtigen eine andere Fassung zu geben sei, insbesondere ob nicht einfachere Merkmale, als bisher, dafür gegeben werden können, welche Fälle die Aushebung ausschliessen oder gestatten.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Erörterungen sind seitens des Herrn Kriegsministers veränderte „Direktiven für die Untersuchung und Beurtheilung augenkranker Militärpflichtiger" als Richtschnur für die betheiligten Behörden erlassen worden. Der wesentliche Unterschied derselben gegen die bisherigen beruht darauf, dass in ihnen die bisher aufrecht erhaltene Trennung zwischen follikulären und granulösen (früher als Trachom bezeichneten) Erkrankungen fallen gelassen worden ist.

Indem ich hierneben . . . Abdrücke der neuen Direktiven beifüge, ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, letztere gefälligst zur Vertheilung an die Regierungspräsidenten und an das Provinzial-Medizinal-Kollegium zu bringen und dafür Sorge zu tragen, dass die neuen Vorschriften fortan seitens aller betheiligten Behörden bei der Untersuchung, Unterscheidung und Bezeichnung der Augenkranken allgemein — nicht nur unter der militärpflichtigen, sondern auch unter der übrigen Bevölkerung, z. B. bei dem Vorkommen der Krankheiten unter Schülern oder Anstaltsinsassen — zu Grunde gelegt werden.

Direktive für die Untersuchung und Beurtheilung augenkranker Militärpflichtiger[1]).

Die Untersuchung der oberen Augenbindehaut ist bei Beurtheilung der Diensttauglichkeit von wesentlicher Bedeutung, weil alle Erkrankungen derselben ernster aufzufassen sind als die des unteren Lides, und weil die Erkrankungen des oberen Lides nicht selten für sich allein Dienstuntauglichkeit bedingen. Zum Mindesten ist sie überall da auszuführen, wo eine — wenn auch geringe — Erkrankung der unteren Bindehaut vorgefunden wird.

I. Es dürfen ausgehoben werden:

1. Die akuten Bindehautkatarrhe.
2. Die leichten chronischen Bindehautkatarrhe mit mässiger Absonderung und ohne nennenswerthe Schwelllung der Uebergangsfalte,
3. Die phlyktaenulären Bindehautkatarrhe.
4. Die granulösen (follikulären) Bindehautkatarrhe. Hierunter sind diejenigen zu verstehen, bei welchen vorwiegend oder ausschliesslich die untere Uebergangsfalte und die Bindehaut des unteren Lides Körnerbildung auf gesunder oder höchstens mässig gerötheter, aufgelockerter und absondernder Bindehaut zeigt, während das obere Lid gesunde oder nur leicht katarrhalische Bindehaut aufweist.

II. Es dürfen nicht ausgehoben werden:

1. Die schweren chronischen Bindehautkatarrhe mit Schwellung der Uebergangsfalten und vermehrter Absonderung ohne sichtbare Körnerbildung.
2. Die akute[2]) und chronische Blennorrhoe.
3. Die schweren Formen der granulösen (follikulären) Bindehauterkrankungen. Hierher gehören alle diejenigen Erkrankungen,
   a) bei welchen vorwiegend oder ansschliesslich die obere Uebergangsfalte und die Bindehaut des oberen Lides Körnerbildung zeigt,
   b) bei welchen auf beiden Lidern zahlreichere Körner vorhanden sind, die Bindehaut in hohem Grade verändert, geschwollen und gewulstet, ihre Durchsichtigkeit hochgradig vermindert oder aufgehoben, die Oberhaut derselben unregelmässig und theilweise abgestossen ist, und reichliche Absonderung besteht,
   c) bei welchen sich im weiteren Verlaufe Veränderungen an der Schleimhaut (Narben, Pupillenwucherung), an den Lidern (Verkrümmung, Ein- und Auswärtsdrehung) oder an der Hornhaut (Pannus, Geschwüre, Infiltrate, Ausbuchtungen, Flecke) gebildet haben.

Die kontagiöse Augenkrankheit in der Armee und Direktiven zur Untersuchung und Beurtheilung augenkranker Militär pflichtiger[3]).

Die kontagiöse Augenkrankheit wurde im preussischen Heere zuerst im Jahre 1813[4]) nach Einschleppung aus anderen Armeen beobachtet. Ursprünglich im Wesentlichen beschränkt auf die Festung Mainz und die Rheinprovinz, gewann

---

[1]) Durch dieselben werden die für die in Reih und Glied stehenden Mannschaften in Betracht kommenden Bestimmungen des §. 36,4 der Dienstanweisung zur Beurtheilung etc. vom 8. April 1877 nicht berührt.

[2]) Ebenso zu beurtheilen sind die diphtheritischen und gonorrhoischen Augenentzündungen mit ihren Folgezuständen.

[3]) (Aus den Akten der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums). Besonderer Abdruck aus der Deutschen Militärärztlichen Zeitschrift 1893.

[4]) Die nachfolgende Zusammenstellung soll einen Ueberblick über die Verbreitung und Entwickelung der kontagiösen Augenkrankheit im Heere nur in grossen Zügen geben.

sie bald weitere Ausdehnung, so dass bereits 1815 und 1819 seitens des Chefs des Militär-Medizinalwesens Erhebungen über das Wesen der Krankheit und über Mittel gegen dieselbe angeordnet wurden. Zur Herstellung der Erkrankten und zur Unterdrückung der Krankheit in der Armee wurde durch kriegsministeriellen Erlass vom 19. Juli 1821 als am Zweckmässigsten die Entlassung der kontagiös — augenkranken Mannschaften in ihre Heimath nach Tilgung der Absonderung, des Schmerzes und des Reizzustandes befohlen. In der Verfügung des Kultusministeriums vom 28. Dezember 1821 wurde die Zustimmung zu dieser Massregel den Regierungen gegenüber ausgesprochen, da eine Gefahr für die Zivilbevölkerung aus der Entlassung nicht zu fürchten sei, wenn die angegebenen Bedingungen erfüllt würden. Dahin gehörten neben den genannten noch die Namhaftmachung der entlassenen Mannschaften seitens des Truppenkommandos an die in Betracht kommenden Zivilbehörden, die Zulässigkeit der Lazarethaufnahme beim Eintritt von Rückfällen [1]). Zugleich wurde den Regierungen die Belehrung der Bevölkerung über die Krankheit und die Warnung vor der Ansteckungsgefahr derselben aufgetragen.

Die militärischerseits getroffenen Massnahmen vermochten jedoch allein nicht die die stetige Weiterverbreitung der kontagiösen Augenkrankheit in der Armee zu hindern, vielmehr trat sie Ende der fünfziger Jahre in einem solchen Umfange auf, dass im Anfange des Jahres 1861 eine genaue Untersuchung der sämmtlichen Mannschaften der Armee und eine regelmässige Berichterstattung über die Augenkrankheiten in derselben, im Besonderen über die kontagiösen, angeordnet wurde. Als Eintheilung sollte für die Letzteren ein durch Erlass des Chefs des Militär-Medizinalwesens vom 7. Januar 1863 vorgeschriebenes Muster, in welchen dieselben als

1. primäre Granulationen,
2. granulirender Katarrh,
3. akute Blennorrhoe,
4. chronische Blennorrhoe,
5. sekundäre Granulationen

getrennt aufgeführt waren, benutzt werden.

Die Krankheit nahm in der Folge aber wieder in einzelnen Armeekorps, besonders im I., recht bedeutende Ausdehnung an. In den Rapportjahren 1874 bis 1878 betrug gegenüber einem Durchschnittszugange der kontagiösen Augenkranken von 7 ‰ der Iststärke der Armee die Zahl dieser Kranken im I. Armeekorps 29 ‰ der Iststärke desselben und überstieg damit die Zugangsziffer in allen anderen Armeekorps.

Noch deutlicher als durch diese Zahlen wurde die durch die Verbreitung der Krankheit bedingte Gefahr für die Wehrhaftigkeit der Provinz Ostpreussen klargelegt durch die Berichte über das Ersatzgeschäft in den Jahren 1878 und 1879, wonach besonders im Bezirke der 2. Infanterie-Brigade die Ausdehnung des Leidens sich als so gross erwies, dass die Aufbringung der vorgeschriebenen Ersatzquote für künftig in Frage gestellt erschien.

Das Generalkommando I. Armeekorps sah sich daher veranlasst, mit dem Ober-Präsidium der Provinz in Verbindung zu treten und dasselbe um seine Unterstützung bei der Tilgung der namentlich in den Regierungs-Bezirken Gumbinnen (Kreisen Tilsit, Insterburg, Pillkallen, Heidekrug, Niederung und Ragnit), und Königsberg (Kreisen Allenstein, Braunsberg, Pr. Eylau, Königsberg, Mohrungen, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Rastenburg und Wehlau) vorhandenen Ansteckungsheerde und bei den sonst gegen Weiterverbreitung der genannten Augenkrankheit auch seitens der Zivilbehörden zu treffenden Massnahmen anzugehen.

Bei den hieraus hervorgegangenen Verhandlungen trat das Bedürfniss hervor, eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Militär- und Zivilbehörden einerseits hinsichtlich der herrschenden, zum Theil von einander abweichenden

---

[1]) Nach Beilage 12 A, 5 der Friedens-Sanitäts-Ordnung ist dies auch jetzt noch zulässig.

Anschauungen über den Einfluss der kontagiösen Augenkrankheit auf die Dienstfähigkeit der Militärpflichtigen und andererseits über die Mittel und Wege zu ihrer Bekämpfung zu treffen.

Nach Uebereinkunft zwischen dem Ober-Präsidenten der Provinz Ostpreussen und dem kommandirenden General I. Armee-Korps fanden daher am 9. November 1880 unter dem Vorsitze des Korps-Generalarztes und unter Theilnahme des Direktors der Universitäts-Augenklinik, Professors Dr. Jacobson, Besprechungen statt, aus welchen die nachstehend aufgeführten sogenannten „Jacobson'schen Direktiven" vom 13. November 1880 hervorgingen:

„Um einestheils die Verbreitung epidemischer Augenkrankheiten in der Armee zu verhüten, anderentheils die einzustellenden Soldaten vor der gefahrvollen Verschlimmerung an sich unbedeutender Augenleiden zu schützen, ist bei den Aushebungen nach folgenden Prinzipien zu verfahren:

Es dürfen nicht ausgehoben werden:

1. Schwere chronische Bindehautkatarrhe mit Schwellung der Uebergangsfalte und vermehrtem Sekrete.
2. Chronische Blennorrhoen.
3. Alle Fälle von Conjunctivitis follicularis, die entweder schon längere Zeit bestanden oder einen höheren Grad erreicht haben. Zu letzteren müssen ausnahmslos diejenigen gerechnet werden, die beim Ektropioniren des oberen Augenlides Erhebungen an der Uebergangsfalte zu Tage treten lassen.
4. Die eigentliche Conjunctivitis granulosa, charakterisirt durch graugelbe runde Erhebungen in der Bindehaut (namentlich des oberen Lides), die mit blassen ovalen, froschlaichähnlichen Follikeln der unteren Uebergangsfalte ebenso wenig verwechselt werden dürfen, als mit den kurzen dichtgestellten Prominenzen der Conjunctiva in der äusseren Kommissur, welche vollkommen bedeutungslos sind.

Es dürfen ausgehoben werden:

1. Akute und chronische, mässig sezernirende Katarrhe, weil dieselben durch kurze Behandlung geheilt oder ihres kontagiösen Charakters entkleidet werden können.
2. Sogenannte primäre Granulationen, d. h. vereinzelte, geschwellte Lymphfollikel ohne Sekretion. Sie haben an sich nichts zu bedeuten. Sind sie ausnahmsweise die ersten Zeichen granulöser Conjunctivitis, so kommt man später zeitig genug zur Entlassung der Kranken.
3. Leichte Fälle von Conjunctivitis follicularis mit normaler oberer Uebergangsfalte, soweit dieselbe der Untersuchung zugänglich ist."

Von dem Generalkommando I. Armee-Korps sind im Anschlusse an die oben erwähnte Konferenz diese Direktiven sämmtlichen Sanitätsoffizieren des Korpsbereichs als Richtschnur für die Beurtheilung von Erkrankungen der Augenbindehaut mitgetheilt, und seitens der Regierungs-Präsidenten der in Betracht kommenden Bezirke die Medizinalbeamten ebenfalls zur Beachtung dieser Gesichtspunkte bei der Beurtheilung von Augenkranken angewiesen worden.

Ausserdem wurden durch Erlass der Minister des Krieges, der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 21. April 1882 u. A. nachfolgende aussergewöhnlichen Massnahmen zur Bekämpfung der kontagiösen Augenkrankheiten in der Provinz Ostpreussen angeordnet:

1. Statistische Erhebungen über die Hauptheerde in den am meisten bedrohten Kreisen der Regierungs-Bezirke Gumbinnen und Königsberg.
2. Regelmässige Heranziehung der Kreisphysiker zum Aushebungsgeschäft, um mit dem Stande der Krankheit dauernd vertraut zu bleiben.
3. Behandlung der vorgefundenen Augenkranken durch eigens zu diesem Zwecke angestellte Spezialärzte u. s. w.

Der Erfolg zeigte sich bald in einer erheblichen Abnahme der kontagiösen Augenkrankheiten unter der militärpflichtigen und nicht minder auch unter der Zivilbevölkerung überhaupt. Eigentliche Krankheitsheerde hatten sich nicht mehr feststellen lassen und die Zahl der beim Musterungsgeschäfte wegen kontagiöser Augenentzündung Zurückgestellten war von 662 im Jahre 1881 auf 311 im Jahre 1883 und auf 153 im Jahre 1887 zurückgegangen.

Hand in Hand ging damit in den von kontagiösen Augenkrankheiten heimgesuchten Truppentheilen die strenge Handhabung und Ueberwachung der schon früher angeordneten hygienischen Massnahmen bezw. die Einführung neuer, theils auf die Verhütung der Weiterverbreitung, theils auf die baldige Heilung der Augenkranken abzielender Vorschriften. Es wurde genau darauf geachtet, dass die Wohnräume in den Kasernen nicht überfüllt, gehörig gelüftet und gereinigt wurden; die Uebereinanderstellung der Betten wurde nach Möglichkeit vermieden. Auch wurden die Augenkrankenstationen der grösseren Lazarethe nur mit der Hälfte der normalmässig in den Krankenzimmern Platz findenden Kranken belegt, und zur Vermeidung von Staub die Tränkung der Fussböden in den Kasernen mit heissem Oel ausnahmsweise nachgegeben. Hierher gehörte ferner die Verabfolgung eines zweiten Handtuches an die Augenkranken und einer eigenen Waschschüssel an jeden — sowohl kasernirten, als auch in Bürgerquartieren liegenden — Augenkranken und Gesunden, die regelmässige ärztliche Ueberwachung des Truppentheils auf Augenkrankheiten und sofortige Absonderung der von kontagiösen Augenleiden Befallenen entweder durch Aufnahme in die Lazarethe oder bei grösserer Ausdehnung der Krankheit in besonderen Kasernenstuben und Quartieren.

Der Erfolg dieser Massregel trat bald in die Erscheinung. Während die Lazarethe früher mit Augenkranken überfüllt waren, so dass beispielsweise in Danzig ein Bestand von 100 und mehr Augenkranken nicht zu den Seltenheiten gehörte, und in Königsberg ein besonderes Hülfslazareth für solche errichtet werden musste, sank die Zahl derselben nach der Einführung der gedachten Direktiven in ausgesprochener Weise. So betrug in dem achtjährigen Zeitraum vom 1. April 1875 bis 1. April 1883 die Zahl der kontagiösen Augenkranken beim I. Armee-Korps 4831, in dem darauf folgenden Zeitraume von 8 Jahren nur 2505, die Zahl der Behandlungstage für den ersten Zeitraum 190362, für den zweiten 81527. Auch die durchschnittliche Behandlungsdauer verringerte sich von 39,7 auf 33,8 Tage.

Während das günstige Verhältniss sich in der Militärbevölkerung unter Festhaltung an den getroffenen hygienischen Massnahmen und ausgiebiger Ausnutzung der bezüglich der zweckmässigsten Behandlung gesammelten Erfahrungen — es sei erwähnt, dass zu deren Verbreitung besondere Kurse stattfinden — bis jetzt erhalten und gesteigert hat, machte sich jedoch seit dem Jahre 1888 wieder eine Zunahme in der Verbreitung der kontagiösen Augenkrankheiten bei der Zivilbevölkerung einzelner Kreise bemerkbar, und wurden dadurch erneut energische Massregeln gegen dieselben erforderlich. Bei dieser Gelegenheit wurde der auch schon früher angeregten Frage, ob nicht, dem neueren Stande der wissenschaftlichen Anschauungen über das Wesen der kontagiösen Augenkrankheiten entsprechend, den sogenannten Jacobson'schen Direktiven eine andere Fassung zu geben sein möchte, wieder näher getreten.

Es hatten sich nämlich Mängel in der Uebereinstimmung und Genauigkeit der Listenführung über die Augenkranken gezeigt und war hierdurch die Beurtheilung des Umfanges und Charakters der Krankheit erschwert worden.

Bei Aufstellung der Jacobson'schen Direktiven im Jahre 1880 war im Grossen und Ganzen bis auf den Theil über die „primären Granulationen" den im Handbuch der gesammten Augenheilkunde von Graefe und Saemisch — Band IV — niedergelegten und damals allgemein geltenden Anschauungen entsprochen worden. Nach Saemisch sollten bei den mit Körnerbildung einhergehenden Entzündungen der Bindehaut zwei ihrem Wesen nach von einander

verschiedene Formen getrennt werden. Bei der einen, der Conjunctivitis follicularis, sollten die Körner Follikel bedeuten, und der Prozess vollkommen rückbildungsfähig sein, bei der anderen, der Conjunctivitis granulosa, die Körner Neubildungen darstellen und zu Schrumpfungen der Bindehaut führen. Auf Grund der mikroskopischen Untersuchungen bildete sich allmählich ein Widerspruch gegen die unterschiedliche Auffassung der Körner heraus, und die follikuläre Natur derselben wurde durch die Litteratur der achtziger Jahre als sicher bestehend angenommen (Nuel, Jacobson jun., Rählmann, Jacobson sen.). Nach diesem neuesten Standpunkte der Wissenschaft würden nicht zwei Krankheitsgruppen — eine Conjunctivitis follicularis und granulosa — zu unterscheiden, sondern dieselben als eine einzige unter dem Namen: Conjunctivitis follicularis oder granulosa zusammenzufassen sein.

Solange die Auffassung von Saemisch festgehalten wurde, bestanden für den aushebenden Arzt immerhin Schwierigkeiten, die Körner in der einen oder anderen Krankheitsgruppe unterzubringen, während zur Zeit einfachere Merkmale dafür gegeben werden können, welche Fälle die Aushebung ausschliessen oder gestatten.

Es wurde daher der Amtsnachfolger des Geheimen Medizinalraths Professor Dr. Jacobson, Geheimer Medizinalrath Dr. von Hippel, in einem gemeinsamen Schreiben des Kriegsministers und des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten zu einer gutachtlichen Aeusserung darüber ersucht, ob bezw. inwiefern es dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechend und zweckmässig erschiene, die Jacobson'schen Direktiven durch andere Vorschriften zu ersetzen, und bejahendenfalls zu Vorschlägen für den Erlass solcher aufgefordert; gleichzeitig wurde das Sanitätsamt I. Armee-Korps veranlasst, zu der beregten Frage Stellung zu nehmen.

Das Ergebniss der sich hieran anschliessenden Verhandlungen waren die als Beilage angefügten Vorschriften, welche fortan für die Beurtheilung augenkranker Militärpflichtiger bei der Musterung und Aushebung in Anwendung kommen sollen.

Der wesentliche Unterschied dieser Vorschriften gegen die bisherigen beruht darauf, dass in ihnen die bisher aufrecht erhaltene Trennung zwischen follikulären und granulösen (früher als Trachom bezeichneten) Erkrankungen fallen gelassen worden ist. Eine solche war von Jacobson selbst in seiner letzten Veröffentlichung über diesen Gegenstand aufgegeben worden (Beitrag zu der Lehre von der follikulären Conjunctivitis [granulöse Augenentzündung] Leipzig 1888).

Es ist zu der Bezeichnung „granulös" in Klammer „follikulär" hinzugesetzt worden, weil über die Nützlichkeit der einen oder der anderen Bezeichnung die Meinungen z. Z. noch auseinander gehen.

Während die Jacobson'schen Direktiven im Besonderen an die Sanitätsoffiziere des I. Armeekorps als massgebend für die Beurtheilung augenkranker Militärpflichtiger bekannt gegeben worden sind, sollen die neuen Festsetzungen als allgemeine Richtschnur dienen auch in den von kontagiösen Augenkrankheiten weniger heimgesuchten Armeekorps, nachdem durch die anderweitige Ersatzvertheilung und durch die Freizügigkeit für die Verschleppung ansteckender Augenleiden mehr wie früher Gelegenheit gegeben ist.

Es steht zu hoffen, dass bei rechtzeitiger Erkennung und gleichmässiger Beurtheilung derselben, wozu durch die neuen Direktiven der Weg gebahnt wird, sowie bei zweckmässiger Behandlung, über welche an anderer Stelle noch verhandelt werden soll, es gelingen wird, nicht allein der Einschleppung und Weiterverbreitung der kontagiösen Augenkrankheiten im Heere mit steigendem Erfolge entgegenzutreten, sondern auch die schweren Folgezustände derselben gegebenenfalls zu verhindern und zu beseitigen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 15. **1. August.** 1893.

Medizinal-Gesetzgebung.

Deutsches Reich.

Massnahmen gegen die Cholera. Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 27. Juni 1893 an sämmtliche Bundesregierungen.

Bei der zunehmenden Ausbreitung der Cholera in Frankreich und deren Fortdauer in Russland ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, dass die Seuche im laufenden Jahre wieder nach Deutschland eingeschleppt wird. Es erscheint deshalb geboten, bereits jetzt alle Vorbereitungen zu treffen, um erforderlichen Falls ohne Verzug und mit Nachdruck den Kampf gegen die Krankheit wieder aufnehmen zu können.

Wenngleich die Massnahmen, welche ich im Vorjahre mit meinem Schreiben vom 29. August den Bundesregierungen empfohlen habe, sich im Allgemeinen bewährt haben, so erschien es mir doch nothwendig, dieselben auf Grund der seitdem gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonvention einer Revision durch die Cholerakommission unterziehen zu lassen.

Indem ich die „Massregeln" in der abgeänderten, durch lateinische (Kursiv-) Schriftzeichen kenntlich gemachten Fassung zur gefälligen Kenntnissnahme ergebenst übersende, gestatte ich mir, der in meinem Schreiben vom 29. August v. J. ausgesprochenen, durch die Erfolge des letzten Sommers bestätigten Ueberzeugung, dass die wirksame Bekämpfung der Seuche durch ein überall gleichmässiges Vorgehen bedingt ist, wiederholt Ausdruck zu geben, unterlasse aber nicht, auch diesmal hervorzuheben, dass nicht auf formelle, sondern nur auf materielle Uebereinstimmung der in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Massnahmen mit den in der Anlage aufgestellten Grundsätzen Werth zu legen ist. Wenn ich hierbei wie im Vorjahre davon Abstand nehme, im Bundesrath eine Verständigung über die zu treffenden Massnahmen herbeizuführen, so ist hierfür ausser der Dringlichkeit der Angelegenheit die Erwägung bestimmend gewesen, dass eine einheitliche Regelung der Seuchenpolizei für das Reich durch das im Entwurf vorliegende, vom Bundesrath bereits angenommene Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, in Aussicht steht. Da die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom Bundesrath zu beschliessen sein werden, erschien es nicht zweckmässig, denselben vorher mit Verhandlungen in der gleichen Richtung zu befassen. Uebrigens stimmen die beifolgenden Massnahmen mit den Grundsätzen jenes Entwurfs vollständig überein; nur ist, entsprechend dem Beschluss des Bundesraths vom 22. d. M. (Bundesraths-Protokolle §. 403), betreffend die Dresdener Sanitätskonvention, dem Inhalt der letzteren bei Umarbeitung der Massnahmen Rechnung getragen, damit die Bestimmungen der Uebereinkunft schon vor der formellen Ratifikation, soweit thunlich, in Anwendung gebracht werden.

Im Einzelnen gestatte ich mir, auf die Ausführungen meines Schreibens vom 29. August v. J. ergebenst Bezug zu nehmen und nur hinsichtlich einiger Abänderungen Folgendes zu bemerken:

1. Nach Titel I der Anlage I zur Dresdener Sanitätskonvention ist die Reichsverwaltung verpflichtet, den der Uebereinkunft beigetretenen Staaten diejenigen Orte des Reichs, an denen sich ein Choleraherd gebildet hat, mitzutheilen. Diese Verpflichtung wird sie nur dann erfüllen können, wenn eine gemeinsame Meldestelle besteht, welche von allen in Deutschland vorkommenden Cholerafällen unverzüglich Kenntniss und dadurch die Möglichkeit erlangt, nach einheitlichen Grundsätzen zu beurtheilen, an welchen Orten Choleraherde als vorhanden anzunehmen sind. Zu einer solchen Stelle eignet sich das Kaiserliche Gesundheitsamt. Es ist deshalb in Ziffer 1 der Massnahmen statt der bisherigen

telegraphischen Benachrichtigung des Reichsamts des Innern von jedem Cholerafall in einer Stadt die telegraphische Verständigung des Gesundheitsamts von jedem ersten festgestellten Cholerafall in einer Ortschaft vorgesehen. Die tägliche telegraphische Uebermittelung gedrängter Uebersichten über weitere Cholera-Erkrankungs- und Todesfälle hat sich aus den bereits in meinem Schreiben vom 7. September v. J. erörterten Gründen als dringend wünschenswerth erwiesen und ist jetzt um so weniger entbehrlich, wenn das Gesundheitsamt in der Lage sein soll, über Bildung von Choleraherde sich ein zutreffendes Urtheil zu bilden. Jedoch hat das im vergangenen Jahr aufgestellte Formular für die dem Gesundheitsamt einzusendenden Wochennachweisungen eine wesentliche Vereinfachung erfahren.

Auf Grund der mir zugehenden Berichte des Gesundheitsamts werde ich die Mittheilung etwaiger Choleraherde an die Vertreter der der Dresdener Sanitätskonvention beigetretenen ausländischen Staaten von hier aus bewirken und zugleich die Bundesregierungen von dem Veranlassten in Kenntniss setzen. Auch werde ich Sorge tragen, dass sämmtlichen Bundesregierungen täglich eine Zusammenstellung der bei dem Gesundheitsamt eingehenden Cholerameldungen aus dem Reich kurzer Hand zugeht.

2. Um voreiligen Beschränkungen des Verkehrs durch die nach Nr. 5 der Massnahmen zulässige Einführung der Meldepflicht für zureisende Personen vorzubeugen, wird es sich empfehlen, ausschliesslich die höheren Verwaltungs-Behörden zum Erlass bezüglicher Anordnungen zu ermächtigen. Auch wird die Meldepflicht, um unnöthige Belästigungen zu vermeiden, nur den Ankömmlingen aus solchen von der Cholera ergriffenen Orten oder Bezirken aufzuerlegen sein, wo sich ein Seuchenherd gebildet hat.

3. Als besonders gefährliche Wege für die Weiterverbreitung der Cholera haben sich wie bei früheren Epidemien so auch im Vorjahre die Wasserstrassen gezeigt. Es wird deshalb geboten sein, dem Verkehr auf den Binnenwässern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Anlage IV zu Nr. 6 der Massnahmen enthält eine Zusammenstellung derjenigen Grundsätze, welche für die Einrichtung einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Binnenschifffahrts- und Flössereiverkehrs auf Grund der vorjährigen Erfahrungen und vorbehaltlich der nach Massgabe örtlicher Verhältnisse etwa gebotenen Aenderungen anempfohlen werden können.

4. Die in Nr. 7 der Massnahmen ausgesprochene Verpflichtung der Polizeibehörden, die Ausfuhr bestimmter Waaren aus solchen Orten, an denen sich ein Choleraherd gebildet hat, zu verbieten, beruht auf den Bestimmungen des Titels III der Anlage I der Dresdener Sanitätskonvention, wonach die Beschränkung der Schutzmassregeln ausschliesslich auf verseuchte Bezirke an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr solcher Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus dem verseuchten Bezirk zu verhüten. Auch ist es nur dann unbedenklich, von jedem Einfuhrverbot gegen inländische Choleraorte Abstand zu nehmen (Abs. 2 der Nr. 7 der Massnahmen), wenn durch entsprechende Vorschriften die Ausfuhr ansteckungsverdächtiger Waaren aus einem verseuchten Ort oder Bezirk, soweit möglich, verhindert wird.

Sollten Einfuhrverbote gegenüber dem Auslande sich als nothwendig erweisen, so werden dieselben auf die in Titel IV Abtheilung I der Anlage I der Dresdener Sanitätskonvention aufgeführten Gegenstände beschränkt bleiben müssen. Ich gehe davon aus, dass solche Einfuhrverbote, wie im vergangenen Jahre, in den einzelnen Bundesstaaten durch landespolizeiliche Verordnung erlassen werden. Zur Herbeiführung thunlichster Einheitlichkeit gegenüber den ausländischen Regierungen darf ich jedoch ergebenst ersuchen, vor dem Erlasss von Einfuhrverboten, sofern es sich nicht lediglich um eine Beschränkung des Waarenverkehrs in den Grenzbezirken handelt, sich mit mir gefälligst ins Benehmen setzen zu wollen.

5. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche einer schleunigen Feststellung des Charakters der Krankheit bei zweifelhaften Erkrankungsfällen für die wirksame Einleitung der Unterdrückungsmassnahmen zukommt, ist in Abtheilung II Litt. B der Massnahmen ein besonderer Hinweis auf die Einsendung geeigneter Untersuchungsobjekte an die mit der bakteriologischen Untersuchung betrauten Stellen aufgenommen. Die der Anlage VIII beigegebene „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte" enthält nur an zwei Stellen Abänderungen von der mit meinem Schreiben vom 4. September v. J. übersandten gleichartigen Anweisung.

6. Die Bestimmungen über die Absonderung cholerakranker Personen, sowie über deren Unterbringung in ein Krankenhaus haben eine von dem vorjährigen Wortlaut abweichende, dem Text des §. 13 des Seuchengesetz-Entwurfs angepasste Fassung erhalten. Ihre Durchführung wird selbstverständlich nur in denjenigen Bundesstaaten in Betracht kommen können, wo ein Krankenhauszwang zulässig ist.

Die Anlage III der Massnahmen, enthaltend die Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten, werde ich mir mittels besonderen Schreibens binnen Kurzem nachzusenden gestatten. [1])

Inwieweit es sich empfiehlt, die Massnahmen in der neuen Fassung ihrem ganzen Umfang nach zur Kenntniss der betheiligten Kreise zu bringen oder lediglich die Abänderungen und Ergänzungen im Anschluss an die vorjährigen Bekanntmachungen zu veröffentlichen, darf ich der gefälligen dortseitigen Erwägung ergebenst anheimstellen. Mit besonderem Dank würde ich es erkennen, wenn d . . . . geneigt wäre, im Hinblick auf die vielfach übertriebenen, Handel und Verkehr unnöthiger Weise schädigenden Massnahmen, wie sie von einzelnen Lokalbehörden im vorigen Jahre getroffen sind, die Behörden dahin mit Weisung zu versehen, dass über die in den Anlagen aufgeführten Beschränkungen des Personen- und Waarenverkehrs bei der Abwehr und Bekämpfung der Cholera in keinem Falle hinausgegangen werden darf.

Von den dortseits ergehenden Anordnungen zur Bekämpfung der Cholera ersuche ich, wie im Vorjahre, dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Massgabe meines Schreibens vom 13. Mai 1885 gefälligst regelmässig Mittheilung machen zu wollen.

Massregeln gegen die Cholera.

A. Allgemeine Massnahmen seitens der Behörden.

1. Die Polizeibehörden müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten sofort in Kenntniss gesetzt werden. Wo bereits eine Verpflichtung zur Anzeige derartiger Erkrankungs- und Todesfälle besteht, soll dieselbe neu eingeschärft werden, wo sie noch nicht oder nur betreffs der Erkrankungsfälle besteht, ist sie einzuführen bezw. auf die Todesfälle auszudehnen. Namentlich sind auch die Führer der Flussfahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle zu verpflichten. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen haben die Orts-Polizeibehörden Listen nach anliegendem Muster (Anlage I) fortlaufend zu führen.

Die Polizeibehörde hat, sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, unverzüglich Ermittelungen durch den beamteten Arzt über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornehmen zu lassen.

Jeder erste festgestellte Cholerafall in einer Ortschaft ist alsbald telegraphisch dem Kaiserlichen Gesundheitsamte mitzutheilen; demselben sind ferner täglich gedrängte Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke auf gleichem Wege zu übermitteln.

Ausserdem ist über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Massgabe des anliegenden Formulars (Anlage II) Kenntniss zu geben. Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, dass bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschliesslich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamt eingehen.

Hat sich an einem Orte ein Choleraherd entwickelt, so ist es nothwendig, dass fortlaufende Nachrichten über den *Gang* und Stand der Seuche, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

2. Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.

3. Schulkinder, welche ausserhalb des Schulortes wohnen, dürfen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen, desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schliessen.

---

[1]) Ist inzwischen durch Rundschreiben vom 13. Juli d. J. geschehen und die Anlage III nachstehend mit abgedruckt.

Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs *jedes anderweitigen* Unterrichts erlassen werden.

4. Für den Eisenbahnverkehr gelten die in der Anlage III enthaltenen Bestimmungen.

5. Die Polizeibehörde eines Ortes wird je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten haben, welche dort sich aufhalten, nach dem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es empfiehlt sich, die Zugereisten einer, *nach ärztlichem Dafürhalten zu bemessenden, aber nicht über 5 Tage vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte hinausgehenden* Beobachtung zu unterstellen; jedoch in schonender Form und so, dass Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.

Die von der Landeszentralstelle für zuständig erklärten Verwaltungs-Behörden können für den Umfang ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen, dass zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer Frist von 5 Tagen vor ihrer Ankunft in von Cholera betroffenen Orten oder Bezirken aufgehalten haben, ihre Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden haben.

6. Besondere Massregeln, insbesondere Beschränkungen des Aufenthaltes oder der Arbeitsstätte, können bei Krankheits- oder Ansteckungsverdacht erforderlich werden gegen Obdachlose oder einen festen Wohnsitz nicht besitzende oder berufs- oder gewohnheitsmässig umherziehende Personen (Zigeuner, Landstreicher, fremdländische Auswanderer, die Bevölkerung der Flussfahrveuge und der die öffentlichen Gewässer befahrenden Holzflösse).

7. Die Polizeibehörde des von Cholera ergriffenen Ortes hat dafür zu sorgen, dass infizirte oder infektionsverdächtige Gegenstände vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen. Insbesondere ist dort, wo sich ein Choleraheerd entwickelt hat, die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen zu verbieten. Ausgenommen sind die auf hydraulischem Wege zusammengepressten, in mit Eisenband verschnürten Ballen im Grosshandel versandten Lumpen, ferner neue Abfälle, die direkt aus Spinnereien, Webereien, Konfektions- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierschnitzel, sowie endlich unverdächtiges Reisegepäck. Für den Postpacketverkehr aus Choleraortschaften kann vorgeschrieben werden, dass der Inhalt der Packete auf der Verpackung oder der Begleitadresse bezeichnet sein muss.

Einfuhrverbote gegen inländische Choleraorte sind nicht zulässig. Inwieweit die Einfuhr bestimmter Waaren-Gegenstände aus dem Auslande zu untersagen ist, unterliegt der Bestimmung der Landeszentralbehörde.

Es kann *angebracht sein,* gebrauchte *Betten, Leib- und Bettwäsche und* Kleidungsstücke, welche aus Choleraorten mitgebracht sind, zu desinfiziren. *Ausserdem dürfen nur solche Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind, zwangsweise einer Desinfektion unterworfen werden.*

8. Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Gepäck- und Güterverkehrs *sowie* des Verkehrs mit Post-(Brief- und Packet-) Sendungen nicht *zulässig.*

9. Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergl.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfiziren.

10. Die Leichen der an Cholera Gestorbenen *sind in mit einer desinfizirenden Flüssigkeit getränkten Tüchern gehüllt einzusargen. Der Sarg muss dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder eines anderen aufsaugenden Stoffes bedeckt sein. Die Leichen sind* thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesonderter Raum für die Aufstellung nicht vorhanden ist. *Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden.* Ihre Ausstellung *im Sterbehause oder im offenen Sarge* ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Choleraleichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmässigen Beerdigungsorte, ist zu untersagen.

11. In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist *die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung* des Verkehrs mit Nahrungs- und Ge-

nussmitteln *besonders sorgfältig zu handhaben. In Ausnahmefällen kann es nöthig werden,* Verkaufsräume zu schliessen *oder Vorräthe zu vernichten.*

12. Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist *an Choleraorten* das Wasser *aus Kesselbrunnen von gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigung von oben her nicht genügend geschützt sind,* nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen). *Wasserwerke müssen einer beständigen Aufsicht unterworfen sein* (vergl. Anlage V). Brunnen, *welche nach Lage oder Bauart einer* gesundheitsgefährlichen *Verunreinigung ausgesetzt sind,* sind zu schliessen.

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle, ist *zu verbieten, insbesondere ist* das Spülen von Gefässen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe strengstens zu untersagen.

13. Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer sollten Schmutzwässer *aus Choleraorten* nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel (Anlage VI) in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

14. Vorhandene Abtrittsgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäusern und dergl.) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

15. Die Desinfektionen sind nach Massgabe der anliegenden Anweisung zu bewirken. In grösseren Städten ist auf Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heissen Wasserdampfes als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken. Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen sollten unentgeltlich geschehen.

16. Eine, etwa nach dem Muster der Anlage VII auszuarbeitende Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten ist in eindringlicher Weise zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

B. *Besondere Massregeln,* welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheitskommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleragefahr vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die im Abschnitt A. Nr. 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorgefundenen Missstände unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Oertlichkeiten, hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen, sind geeignete Untersuchungsobjekte in vorgeschriebener Verpackung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung an die von den Landesbehörden im Voraus zu bezeichnenden Stellen behufs bakteriologischer Feststellung zu senden. Es ist erwünscht, dass in dieser Weise bereits vor Eintreffen des beamteten Arztes vom behandelnden Arzt vorgegangen wird.

Ist die Cholera *festgestellt,* so sind:

1. die Cholerakranken *von anderen, als den zu ihrer Behandlung und Pflege bestimmten Personen abzusondern. Kranke, deren ungünstige häusliche Verhältnisse eine sachgemässe Pflege und Absonderung nicht gestatten,* sind — *falls der beamtete Arzt es für unerlässlich und ohne ihre Schädigung für zulässig erklärt* — in ein Krankenhaus *oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum* zu überführen.

Verdächtig Erkrankte sind bis zur Beseitigung des Verdachtes wie Cholerakranke zu behandeln.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, die Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuation kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche

früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) aufweisen. Zur Unterbringung der Evakuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

2. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken infizirt haben, um gegen diesen Punkt die Massregeln in erster Linie zu richten.

3. Die Gesundheitskommissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in den einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniss zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltsabfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Missständen hinzuwirken, namentlich auch *die Schliessung* gefährlich erscheinender Brunnen zu *veranlassen*.

4. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen *Massnahmen* wegen Desinfektion der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen *in die Wege zu leiten* und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen. Um der Verheimlichung infizirter Gegenstände vorzubeugen, ist es nöthig, dass eine Entschädigung für vernichtete Gegenstände gewährt werde.

5. Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerakranken, deren Effekten oder Entleerungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), sind auf die Befolgung der Desinfektionsvorschriften (Anlage VI) besonders hinzuweisen.

6. Der Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, ärztliche Hülfe, Arznei-, Desinfektions- und *Transportmitteln* ist bei Zeiten *sicher zu stellen. Desgleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereit zu halten.*

Anlage I.

Liste der Cholerafälle.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ort der Erkrankung	Wohnung (Strasse, Hausnummer, Stockwerk)	Familienname	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung	Tag des Todes.	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)
		des Erkrankten								
			m.	w.						

Zu Anlage I.

Zählkarte.

Ort der Erkrankung . . . .
Wohnung (Strasse, Hausnummer, Stockwerk) . . . . . .
. . . .
Des Erkrankten
Familienname . . . .
Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.) . . . .
Alter . . . .
Stand oder Gewerbe . . . .
Stelle der Beschäftigung . . . .
Tag der Erkrankung . . . .
Tag des Todes . . . .

Bemerkungen
(insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)
. . . .

Anlage II.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte einzusendende Nachweisung

über die in der Zeit vom . . . bis . . . ten . . . . 189 vorgekommenen Cholerafälle.
Choleraverdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Namen der Ortschaft (mit Angabe des Verwaltungsbezirks) 1.	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung) 2.	Neu erkrankt sind 3.	Davon *innerhalb der letzten* 5 Tage vor der Erkrankung od. bereits krank von auswärts zugegangen 4.	Gestorben sind 5.	*Bemerkungen insbesondere Tag des Ausbruchs im Berichtsjahre; Angabe des Orts, woher die in Spalte 4 angeführten Personen zugezogen u. s. w.* 6.

Anlage III.

Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten.

1. Von den Gesundheitsbehörden wird den Eisenbahndirektionen mitgetheilt, welche Stationen mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen sind und eine geeignete Krankenunterkunft bieten. Auf allen diesen Stationen, welche im Folgenden als Krankenübergabestationen bezeichnet sind, ist von der Eisenbahnverwaltung vorsorglich auf die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten zur vorläufigen Unterbringung von auf der Eisenbahn Erkrankten bis zu ihrer Aufnahme in eine Krankenanstalt Bedacht zu nehmen. Wenn ein besonderes Gelass nicht verfügbar gemacht werden kann, so genügt es, einen Raum auszuwählen, welcher im Bedürfnissfalle sofort behufs Aufnahme von Kranken geräumt werden kann. Im Nothfalle ist der Kranke bis zur Abholung in dem auszurangirenden, auf ein Nebengeleise zu stellenden Wagen, in welchem er befördert worden ist, zu belassen.

2. Bei Annäherung der Cholera an die Grenze werden auf den von den Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Zollrevisionsstationen des Grenzgebietes, wo ein erheblicher Zutritt von Reisenden aus dem von der Cholera ergriffenen Lande stattfindet, Aerzte bei der Ankunft der Züge ständig anwesend sein, um an der Cholera Erkrankten oder der Erkrankung Verdächtigen ihre Hülfe angedeihen zu lassen. Eine Untersuchung aller Reisenden ist nicht die Aufgabe der Aerzte; diese werden jedoch bei der Zollabfertigung anwesend sein und eintretenden Falles über die Nothwendigkeit der Desinfektion von schmutziger Wäsche, getragenen Kleidungsstücken und sonstigen etwa mit Choleraentleerungen beschmutzten Gegenständen Entscheidung treffen (vergleiche Nr. 13).

3. Im Innern des Landes findet beim Auftreten der Cholera eine regelmässige Untersuchung der Reisenden nicht statt; es werden jedoch dem Personal die Stationen bekannt gegeben, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind. Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde unter Berücksichtigung der Verbreitung der Epidemie und der Verkehrsverhältnisse.

4. Auf den zu 2 und 3 bezeichneten Stationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen Räume, welche thunlichst mit einem Kloset versehen sein oder unmittelbar zusammenhängen müssen, von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

5. Ein Verzeichniss sämmtlicher unter 1 bis 3 bezeichneten Stationen, aus welchen auch ersichtlich ist, wo Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind, ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personalbeförderung dient, zu übergeben.

6. Die Schaffner haben dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden auffälligen Erkrankung, insbesondere von schwerem Brechdurchfall, sofort Meldung zu machen.

Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken, und ist die Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniss aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er dies wünscht oder wenn sein Zustand eine

Weiterbeförderung unthunlich macht. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlasst werden kann.

Verlangt der Erkrankte seine Reise fortzusetzen, so ist die ärztliche Entscheidung darüber, ob der Reisende weiter befördert werden darf, auf der nächsten Station, auf welcher ein Arzt anwesend ist, einzuholen.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Unterwegsstation vor der nächsten Uebergabestation (Nr. 1) verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern. Der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verlässt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst zu isoliren sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

7. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtlichen Abtheilen zu entfernen und in einem anderen Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenübergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabtheil befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nöthigen Weisungen ertheilen kann.

Im Uebrigen muss das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der grössten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit Alles vermieden wird, was zu unnöthigen Besorgnissen unter den Reisenden oder beim sonstigen Publikum Anlass geben könnte.

8. Der Wagen, in welchem sich ein Cholerakranker befunden hat, ist sofort ausser Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfektion, sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Choleragefahr enthält die als Anlage I beigefügte Anweisung.

9. Mit dem Inhalte der in Anlage II beigefügten Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera sind sämmtliche Eisenbahnbeamte genau bekannt zu machen.

Die Zugbeamten haben, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfiziren zu lassen (vergl. Anlage VI); die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Nothwendigkeit derselben Massnahmen aufmerksam zu machen.

Alle Personen, welche mit Cholerakranken in Berührung kommen, müssen bis nach stattgehabter gründlicher Reinigung ihrer Hände unbedingt vermeiden, die letzteren mit ihrem Gesicht in Berührung zu bringen, da durch direkte Zuführung des Krankheitsstoffes durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist desshalb auch streng zu vermeiden, während oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter sorgfältiger Reinigung der Hände zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

10. Eine besondere Sorgfalt ist der Erhaltung peinlicher Sauberkeit in allen Bedürfnissanstalten, Abtritten und Pissoirs auf den Stationen zuzuwenden; die Sitzbretter der Aborte sind durch Abwaschung mit einer Lösung von Kaliseife (siehe Anlage VI unter I, 3) mindestens einmal täglich zu reinigen. Eine Desinfektion der Aborte, welche alsdann mit Kalkmilch (siehe Anlage VI unter II, 8) und unter wiederholtem Uebergiessen der Fussböden mit Kalkmilch, soweit sie diese Behandlung vertragen, zu bewirken ist, erfolgt lediglich auf den Stationen der Orte, an welchen die Cholera ausgebrochen ist und auf solchen Stationen, wo dies ausdrücklich angeordnet werden sollte. Die zur Beseitigung üblen Geruchs für die warme Jahreszeit allgemein getroffenen Bestimmungen werden jedoch hierdurch nicht berührt.

11. Der Boden zwischen den Gleisen ist, sofern er auf den Stationen in Folge Benutzung der in den Zügen befindlichen Bedürfnissanstalten verunreinigt ist, durch wiederholtes Uebergiessen mit Kalkmilch gehörig zu desinfiziren.

12. Eine Beschränkung des Eisenbahngepäck- und Güterverkehrs findet, abgesehen von dem bezüglich einzelner Gegenstände ergangenen Ausfuhr- und Einfuhrverbote, nicht statt.

13. Eine Desinfektion von Reisegepäck und Gütern findet künftig nur in folgenden Fällen statt:

a) Auf den zu 2 bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf Anordnung der ständig anwesenden Aerzte die Desinfektion von schmutziger Wäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden gehören, sofern dieselben nach ärztlichem Ermessen als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

b) Die Desinfektion von Express-, Eil- und Frachtgütern erfolgt nur bei solchen Gegenständen, welche nach Ansicht der Orts-Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. unterliegen keiner Desinfektion.

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlasst, welchen von dem Eisenbahnpersonal thunlichst Hülfe zu leisten ist.

14. Sämmtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigenden Aerzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingt Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mittheilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Massnahmen gegen die Cholerагefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Gesundheitsbehörden Mittheilung zu machen.

15. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltungsmassregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist in Anlage 2 beigefügt. Von diesen Verhaltungsmassregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

16. Von jedem durch den Arzt als Cholera erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstehers sofort dem vorgesetzten Betriebsamt und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

a) Ort und Tag der Erkrankung.
b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten.
c) Woher der Kranke zugereist ist.
d) Wo der Kranke untergebracht ist.

Anlage 1 zu Anlage III.

Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Choleragefahr.

I. Behandlung der gewöhnlichen Personenwagen.

1. Während der Dauer einer Choleraepidemie im Inlande oder in einem benachbarten Gebiete ist für eine besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der Personenwagen Sorge zu tragen.

Die in den Zügen befindlichen Bedürfnissanstalten sind regelmässig zu desinfiziren und zu dem Zweck die Trichter und Abfallrohre nach Reinigung mit Kalkmilch zu bestreichen, die Sitzbretter mit Kaliseife zu reinigen (vergl. Nr. 4, Anlage VI unter II, 8).

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Cholerakranker sich befunden hat, ist sofort ausser Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Bei Personenwagen 1. und 2. Klasse sind die etwa durch Entleerung des Kranken beschmutzten Stellen, auch der Polsterungen — mit Lappen, die mit Kaliseifenlösung (vergl. Nr. 4) befeuchtet sind, sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der infizirte Wagen durchweg einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen, und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raum mindestens sechs Tage lang aufzustellen.

Bei Personenwagen 3. und 4. Klasse sind die inneren und äusseren Seitenwände des Wagens, Fussböden, Sitze, Trittbretter mit Kaliseifenlösung abzuwaschen, insbesondere die etwa durch Ausleerung der Kranken beschmutzten Stellen sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der infizirte Wagen mindestens 24 Stunden lang unbenutzt an einem warmen, luftigen und trockenen Raum aufzustellen.

Die bei der Reinigung beschmutzter Stellen verwendeten Lappen sind, zu verbrennen.

3. Bei Massentransporten von Personen der 3. und 4. Wagenklasse, welche aus einer von der Cholera ergriffenen Gegend herkommen, muss, auch wenn während der Fahrt ein Erkrankungsfall sich nicht ereignet hat, besondere Sorgfalt auf die Reinhaltung der Wagen verwendet werden. Wenn irgend thunlich sind dieselben nach jedesmaliger Beendigung eines solchen Transports ebenso zu behandeln, wie bezüglich der Personenwagen 3. und 4. Klasse in Nr. 2 bestimmt ist. Doch können die Wagen, nachdem sie trocken geworden sind, sofort wieder benutzt werden.

4. Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk mit 4 Liter Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäss gegossen, und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäss aufzubewahren und kurz vor dem Gebrauch umzuschütteln.

Zur Herstellung von Kaliseifenlösung werden 3 Theile Seife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife) in 100 Theilen heissem Wasser gelöst (z. B. $^1/_2$ kg Seife in 17 Liter Wasser).

II. Behandlung der Schlafwagen und der in denselben befindlichen Ausrüstungsgegenstände.

1. Werden von dem Laufe der Schlafwagen Gegenden berührt, in welchen Cholerafälle vorgekommen sind, so muss nach Beendigung der Fahrt die gebrauchte Wäsche desinfizirt werden. Zu diesem Zweck ist dieselbe mindestens 24 Stunden lang in einer Lösung von Kaliseife (vgl. I Nr. 4) zu belassen, demnächst mit Wasser zu spülen und zu reinigen Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken, sowie die Handtücher.

2. Die Klosets sind wie unter I Nr. 1 bestimmt, zu behandeln.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Cholerakranken oder der Cholera verdächtigen Reisenden benutzt worden, so ist ausserdem die Desinfektion des Wagens selbst erforderlich. Letztere hat in der unter I Nr. 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, jedoch sind die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen, nachdem sie zunächst mit Kaliseifenlösung stark angefeuchtet sind, in Dampfapparaten zu desinfiziren. Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

4. Für den Fall, dass es sich als nothwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemässe Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

2. Die mit der Desinfektion beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen in Berührung gekommen sind, sich gründlich zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstrücke desinfiziren zu lassen (vergl. Anlage VI).

Anlage 2 zu Anlage III.

Verhaltungsmassregeln

für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Von jeder auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, insbesondere von schwerem Brechdurchfall, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

2. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken, und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

3. Ein Verzeichniss sämmtlicher Stationen, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln ausgerüstet sind, und eine geeignete Krankenunterkunft bieten (Krankenübergabestationen), wird nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, übergeben. Aus dem Verzeichniss ist auch ersichtlich, auf welchen Stationen ständig Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind.

Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniss aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er dies wünscht oder wenn sein Zustand eine Weiterbeförderung unthunlich macht. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder Gesundheitsbehörde veranlasst werden kann.

Verlangt der Kranke seine Reise fortzusetzen, so ist die ärztliche Entscheidung darüber, ob der Reisende weiter befördert werden darf, auf der nächsten Station, auf welcher ein Arzt anwesend ist, einzuholen. Will der Erkrankte den Zug auf einer Unterwegsstation vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verlässt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst zu isoliren sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

4. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und, wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtliche Abtheile zu entfernen und in einem andern Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen.

5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit Auslerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfiziren zu lassen; die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Nothwendigkeit derselben Massnahmen aufmerksam zu machen. —

Anlage IV.

Grundsätze für die gesundheitliche Ueberwachung des Binnenschifffahrts- und Flössereiverkehrs.

1. Zur Verhütung der Choleraverbreitung durch den Binnenschifffahrts- oder Flössereiverkehr werden (falls nicht für einzelne Stromstrecken Einschränkungen sich empfehlen) alle stromauf- oder stromabwärts fahrenden oder auf dem Strome liegenden Fahrzeuge (Schiffe jeder Art und Grösse und Flösse) womöglich täglich nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften ärztlich untersucht. Die ärztliche Untersuchung erfolgt in Ueberwachungsbezirken entweder auf dem Strome während der Fahrt — oder an bestimmten Ueberwachungsstellen. Um dem Ueberwachungsdienste innerhalb eines in Betracht kommenden Stromgebiets die erforderliche Einheitlichkeit zu sichern, ist es zweckmässig, die Leitung des gesammten Dienstes einem hierfür besonders zu ernennenden Kommissar zu übertragen.

Inwieweit Dienstfahrzeuge der Ueberwachung unterliegen sollen, richtet sich nach den besonderen Vereinbarungen zwischen dem Kommissar und den betheiligten Verwaltungen.

2. Es empfiehlt sich, jedem Ueberwachungsbezirke mindestens zwei Aerzte zuzutheilen. Dem einen Arzte wird die Leitung des gesammten Ueberwachungsdienstes innerhalb des Bezirks, einem anderen die Stellvertretung des Leiters, im Falle derselbe amtlich in Anspruch genommen oder sonst behindert ist, übertragen.

Dem leitenden Arzte wird seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde das nöthige Personal an Exekutivbeamten, Bootsleuten, Krankenwärtern und Mannschaften zum Kranken- und Leichentransport und zur Durchführung der Desinfektion überwiesen, soweit es nicht für zweckmässig erachtet wird, die Annahme desselben den leitenden Aerzten selbst zu übertragen.

Innerhalb eines Bezirks können nach Bedarf Nebenüberwachungsstellen eingerichtet werden, welche in der Regel nur mit einem Arzte zu besetzen sind.

3. Für den Dienst auf dem Strome wird für jeden Ueberwachungsbezirk mindestens ein Dampfer bereit gestellt.

Die Dampfer sind mit den nöthigen Arznei- und Desinfektionsmitteln, einer Trage und mit einem so ausreichenden Vorrath an unverdächtigem Trinkwasser dauernd ausgerüstet zu halten, dass von letzterem erforderlichen Falls ein Theil an die passirenden Fahrzeuge abgegeben werden kann.

Neben den Dampfern sind für jeden Ueberwachungsbezirk die nöthigen Boote zur Verfügung zu stellen.

Sämmtliche Dienstfahrzeuge der Ueberwachungsbezirke führen eine weisse Flagge.

Es empfiehlt sich, die etwaigen Telephonanlagen der Strombau- und anderer Spezial-Verwaltungen für den Ueberwachungsdienst zur Verfügung zu stellen.

4. Jede Ueberwachungsstelle ist durch eine weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Ueberwachungsstelle — Halt!" und durch eine grosse weisse Flagge kenntlich zu machen.

In jedem Ueberwachungsbezirk und zwar in möglichster Nähe der Ueberwachungsstellen sind, falls nicht bereits vorhanden, Einrichtungen zu treffen, welche gesondert

a) die Unterbringung und Behandlung von Kranken,

b) die Unterbringung und Beobachtung von Verdächtigen

ermöglichen.

Auch sind die erforderlichen Desinfektionsmittel in genügender Menge zu beschaffen und bereit zu halten.

An den Ueberwachungsstellen und anderen geeigneten Orten der Ueberwachungsbezirke, insbesondere den regelmässigen Anlegestellen, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge unverdächtiges Trinkwasser einnehmen können. Die Stellen, an denen das Wasser zu entnehmen ist, sind durch Tafeln etc. kenntlich zu machen, auf denen in weithin lesbarer Schrift der Vermerk „Wasser für Schiffer" anzubringen sein wird. Die mit dem Untersuchungsdienst betrauten Beamten haben darauf zu achten, dass jedes Fahrzeug brauchbares Trinkwasser an Bord hat. Bei jeder Schiffsrevision ist die Bemannung eindringlich vor der Gefahr des Trinkens und sonstiger Benutzung des Fluss- und Kanalwassers zu warnen. Auch ist dahin zu wirken, dass jeder Schiffsführer sich im Besitze der Druckschrift: „Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera? zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt", befindet.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass im Bedarfsfalle die Benutzung von Begräbnissplätzen für Beerdigung von Choleraleichen nicht auf Schwierigkeiten stösst.

Die Vorstände der Ueberwachungsbezirke haben bei jeder Gelegenheit darauf zu achten und dahin zu wirken, dass nichts, was zur Verbreitung der Cholera geeignet ist, insbesondere nicht undesinfizirte Stuhlentleerungen in das Wasser gelangen. Es ist darauf hinzuwirken, dass besondere Gefässe zur Aufnahme von Stuhlentleerungen auf jedem Fahrzeug vorhanden sind

5. Die in dem Stromgebiet verkehrenden Fahrzeuge sind, unbeschadet der für die regelmässig verkehrenden Personendampfer etwa anzuordnenden Ausnahmen, zu verpflichten, an jeder Ueberwachungsstelle ohne Aufforderung anzuhalten und das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen.

Dieselbe Verpflichtung ist den auf dem Strom befindlichen Fahrzeugen in dem Falle aufzuerlegen, wenn sie von dem durch die weisse Flagge kenntlichen Untersuchungsfahrzeuge durch ein Zeichen (Anrufen, Dampfpfeife, Glockensignal oder Heben und Senken der Flagge) dazu aufgefordert werden.

Jedes auf dem Strom verkehrende Fahrzeug hat eine gelbe und eine schwarze Flagge bei sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer unter den Erscheinungen der Cholera erkrankten Person, die schwarze Flagge bei dem Vorhandensein einer Leiche aufzuziehen. Fahrzeuge auf denen sich eine solche Person oder eine Leiche befindet, haben bei Annäherung eines Untersuchungsfahrzeuges ohne Aufforderung zu halten.

In welchem Umfange der Schifffahrtsverkehr während der Nachtstunden zu beschränken ist, wird mit Rücksicht auf die dabei in Betracht kommenden Umstände (örtliche Verhältnisse, Jahreszeit) festzusetzen sein.

6. Die in Nr. 1 vorgesehene Untersuchung ist so zu handhaben, dass den Fahrzeugen ein möglichst geringer Aufenthalt bereitet und der Verkehr so wenig als möglich gehemmt wird. Sie wird folgendermassen ausgeführt:

Der Arzt begiebt sich in Begleitung eines Polizeibeamten auf das Fahrzeug und unterzieht alle auf demselben befindlichen Personen einer Untersuchung auf Choleraerkrankung, der begleitende Polizeibeamte durchsucht dasselbe nach etwa versteckten Personen. Werden Personen, welche unter den Erscheinungen der Cholera erkrankt sind, vorgefunden, so sind dieselben sofort vom Fahrzeug zu entfernen, ebenso grundsätzlich die übrigen Insassen. Dieselben sind in den in Nr. 4 bezeichneten Räumen unterzubringen. Sofern zur Absonderung der anscheinend Gesunden ausreichende Unterkunftsräume nicht vorhanden sind, können solche Personen vorläufig auf dem Fahrzeug belassen werden.

Die Beobachtung der anscheinend Gesunden hat 5 Tage zu dauern. Ereignete sich die Erkrankung auf einem dem regelmässigen Personenverkehr dienenden Dampfer, so werden nach Lage des Falles weniger störende Anordnungen zu treffen sein.

Zum Transport der Kranken sind die Untersuchungsfahrzeuge thunlichst nicht zu benutzen. In der Regel wird dazu der Handkahn des untersuchten Fahrzeuges verwendet werden können. Derselbe ist vor der Zurückgabe zu desinfiziren.

Von den Abgängen der Kranken ist sofort (nach Anlage VIII) eine Probe an die dazu bestimmte Untersuchungsstelle abzusenden. Zum Transport geeignete Gefässe und Verpackungsmaterial sind vorräthig zu halten.

Die Kleidungs- und Wäschestücke der Kranken sind sofort zu desinfiziren. Das Bettstroh ist zu verbrennen oder, mit Kalkmilch übergossen, zu vergraben. Die Wohn- und Schlafräume, die Küche, der Abort, bezw. das zu Stuhlentleerungen bestimmte Gefäss, sowie das Kiel- (Vilge-) Wasser des Fahrzeuges, auf welchem Kranke vorgefunden wurden, sind zu desinfiziren; ausserdem sind alle Räume des Fahrzeuges auf etwa vorhandene Abgänge zu durchsuchen.

Für die Bewachung des geräumten Fahrzeuges ist Sorge zu tragen,

Die erforderlichen Desinfektionen werden nach Massgabe der Anlage VI ausgeführt.

7. Die vorgeschriebenen Desinfektionsmassregeln sind unter der persönlichen Verantwortung des leitenden Arztes auszuführen und zwar, bis ein völlig sicheres Hülfspersonal herangebildet ist, unter der persönlichen Aufsicht eines Arztes.

8. Diejenigen Fahrzeuge, auf denen Choleraleichen oder verdächtig Erkrankte vorgefunden wurden, sind nach erfolgter Desinfektion 5 Tage zu beobachten.

Eine Beobachtung von gleicher Dauer kann über solche Fahrzeuge verhängt werden, deren Führer oder Mannschaften ihre Person oder ihre Fahrzeuge der Untersuchung zu entziehen suchen, dem Untersuchungspersonal Widerstand leisten oder sonst die Annahme begründen, dass eine Verheimlichung von cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen oder verseuchten Gegenständen und eine Vereitelung der zur Verhütung der Cholera-Einschleppung oder Verbreitung vorgeschriebener Massregeln beabsichtigt wird.

9. Werden auf dem untersuchten Fahrzeuge Kranke nicht gefunden, so wird demselben nach Erfüllung der Vorschriften der Nr. 10 die Weiterfahrt gestattet. Es sind jedoch regelmässig die auf demselben etwa vorhandenen Aborte bezw. die zu Stuhlentleerungen bestimmten Gefässe und, sofern anzunehmen ist, dass im Flusswasser selbst Cholerakeime vorhanden sind, thunlichst auch das Kiel- (Vilge-) Wasser zu desinfiziren. Die Desinfektion des Kiel- (Vilge-) Wassers kann unterbleiben, wenn nachgewiesen wird, dass eine solche im Laufe desselben Kalendertages bereits stattgefunden hat, oder eine Untersuchung desselben mit Lackmuspapier durchweg eine starke alkalische Reaktion ergiebt.

Bei den regelmässig verkehrenden Personendampfern kann eine Desinfektion des Kiel- (Vilge-) Wassers bei Gelegenheit der täglichen Untersuchungen unterbleiben, wenn eine Desinfektion desselben in angemessenen Zwischenräumen anderweit sichergestellt ist.

10. Jedem Führer eines Schiffes oder Flosses ist über die stattgehabte Untersuchung und den Umfang der etwa vorgenommenen Desinfektion eine Bescheinigung nach dem beigegebenen Formular auszustellen, in welcher die auf dem Schiffe vorgefundenen Personen unter gesonderter Angabe der Familienangehörigen des Führers, der Mannschaften und der sonst an Bord befindlichen Personen, wenigstens der Zahl nach aufgeführt sind. Bei der Revision ist noch besonders darauf zu achten, dass die Zahl der auf dem Schiffe oder Flosse anwesenden Personen genau übereinstimmt mit der auf der letzten Revisions-Bescheinigung angegebenen Zahl der Insassen. Werden weniger Personen auf dem Fahrzeuge vorgefunden, als zuletzt angegeben, so sind unverzüglich sorgfältige Ermittelungen über den Verbleib der Fehlenden anzustellen und erforderlichenfalls dieserhalb den zuständigen Polizeibehörden Mittheilungen behufs weiterer Veranlassung zu machen. Dieser Personennachweis ist jedoch für die dem regelmässigen Personenverkehr dienenden Dampfer nicht erforderlich.

Für einzelne Stromstrecken kann es sich empfehlen auf den Namen lautende Bescheinigungen für jede auf einem Flosse befindliche Person auszustellen, auf welchen die Ergebnisse der stattgehabten Untersuchungen vermerkt werden.

Ueber die Zahl und Art der untersuchten Fahrzeuge, ausgeführten Desinfektionen und angeordneten Beobachtungen sowie über die Zahl der untersuchten an Cholera oder choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankten und der Beobachtung überwiesenen Personen sind genaue Nachweisungen zu führen.

11. Die leitenden Aerzte haben über alle Fälle von Cholera und choleraverdächtigen Erkrankungen, sowie über alle Todesfälle thunlichst genaue Aufklärung namentlich bezüglich des Entstehungsherdes und einer etwa bereits erfolgten Krankheitsverschleppung zu suchen, sowie Material zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu sammeln. Periodische bakteriologische Untersuchungen des Flusswassers sind, soweit ausführbar, zu veranlassen.

Wahrnehmungen von gesundheitspolizeilicher Wichtigkeit, namentlich verdächtige Erkrankungen unter den Bewohnern des Ufergebiets, sind von dem leitenden Arzte unverzüglich und auf kürzestem Wege dem Kommissar oder, wo ein solcher nicht ernannt ist, der zuständigen Polizeibehörde zu melden; ferner ist von demselben über jeden Erkrankungs- und Todesfall, bei welchem Cholera festgestellt ist oder Choleraverdacht vorliegt, telegraphische oder schriftliche Anzeige an den Kommissar, die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks, sowie an den zuständigen beamteten Arzt zu erstatten.

Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt sind über die gelegentlich der Schifffahrtsüberwachung vorgefundenen Cholera-Erkrankungen und Todesfälle regelmässig Mittheilungen auf thunlichst kürzestem Wege zu machen; ebenso ist demselben das aufgesammelte wissenschaftliche Material zugängig zu machen.

Die leitenden Aerzte haben täglich nach Schluss des Dienstes eine Anzeige über den Umfang und das Ergebniss der im Laufe des Tages bewirkten Untersuchungen an den Kommissar zu erstatten. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, den leitenden Aerzten der Ueberwachungsbezirke bezw. Ueberwachungsstellen Postkarten mit vorgedrucktem Formular zu liefern. Diese Karten sind noch am Tage der Ausfertigung zur Post zu befördern.

12. Die zur wirksamen Durchführung der vorstehenden Massregeln erforderlichen Polizei-Verordnungen und sonstigen Verfügungen sind seitens der Landesbehörden zu erlassen. Bei denselben hat der Kommissar die nöthigen Anträge direkt zu stellen.

(Vorderseite.) Formular.

Bescheinigung über ärztliche Untersuchung und Desinfektion des . . . von . . . nach . . . . geführt durch . . . . . mit (Zahl) Personen an Bord.

Der Untersuchung				Der Desinfektion			Des untersuchenden Arztes Namensunterschrift.
Ort	Tag	Stunde	Befund.	Umfang	Tag	Stunde	

(Rückseite.)

Verzeichniss der an Bord des vorseitig genannten Fahrzeuges befindlichen Personen.

	Anzahl
I. Familienangehörige des Führers: . .	....
II. Mannschaften:	....
III. sonst an Bord befindliche Personen: .	....

Bemerkungen:

Anlage V.

Anforderungen, welche in Cholerazeiten an öffentliche Wasserwerke mit Sandfiltern zu stellen sind.

1. Das Filtrat jedes einzelnen Filters muss, so lange es in Thätigkeit ist, täglich einmal bakteriologisch untersucht werden. Jedes Filter muss daher eine Vorrichtung haben, welche gestattet, dass Wasserproben unmittelbar nach dem Austritt aus dem Filter entnommen werden können.

2. Filtrirtes Wasser, welches mehr als etwa 100 entwicklungsfähige Keime in 1 ccm enthält, darf nicht in den Reinwasserbehälter geleitet werden. Das Filter muss daher so eingerichtet werden, dass ungenügend gereinigtes Wasser entfernt werden kann, ohne sich mit dem durch die anderen Filter gut gereinigten Wasser zu vermischen.

Sämmtliche grössere Wasser-Filterwerke sind auf die Ausführung der vorstehenden Forderungen hin einer staatlichen Kontrole zu unterwerfen.

Anlage VI.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ l in das zum Mischen bestimmte Gefäss gegossen, und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefässe aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefässen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, dass 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kaltem Wasser gemischt, und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife). 3 Theile Seife werden in 100 Theile heissem Wasser gelöst (z. B. $^1/_2$ kg Seife in 17 l Wasser).

4. Lösung von Karbolsäure.

a) Karbolseifenlösung.

Zur Verwendung kommt die sog. „100proc. Karbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 10 Theile dieser noch heissen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

b) Karbolsäurelösnng.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100proz. Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt. *Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfektoren zu übertragen.*

6. Siedehitze.

Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinfizirend. Die Flüssigkeit muss während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach der Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 4 vorgesehenen 100proz. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäss in grösserer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die *Ausleerungen* der Cholerakranken.

(Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefässen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) *gründlich* gemischt. Diese Mischung muss mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Esslöffel voll in Pulverform auf $^1/_2$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit

Wasser) unschädlich gemacht werden; alsdann sind die Gefässe mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinfizirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgussstellen geschüttet oder vergraben werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfiziren, *und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, dass das Gemisch rothes Lackmusspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgelassen werden.*

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen (Ausleernngen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen *mit einer desinfizirenden Flüssigkeit,* z. B. Chlorkalklösung (I Nr. 2) oder Karbolsäurelösung (I Nr. 4) desinfizirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, *Teppiche u. drgl.* werden in ein Gefäss mit Kaliseifenlösung oder Karbolsäurelösung gesteckt. *Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, dass dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.*

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Kaliseifenlösung mindestens 24 Stunden, in Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. *Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.*

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muss sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I Nr. 3 und 4) stark angefeuchtet und in gut schliessenden Gefässen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muss derjenige, welcher solchen Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebene Weise desinfiziren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I Nr. 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind *entweder nach Nr. 3, Abs. 1 u. 2 zu behandeln oder* mit Karbolsäure-, *Karbolseifen-* (I Nr. 4) oder Chlorkalklösung (I Nr. 2) abzureiben.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter I Nr. 3 und 4 bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure-, *Karbolseifen-* oder Kaliseifenlösung (I Nr. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fussboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fussboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinfizirt werden, welche erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf.

6. Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (I Nr. 1) getüncht *oder mit einer desinfizirenden Flüssigkeit (I Nr. 3, 4) abgewaschen.*

Tapeten werden mit Brot abgerieben; die verwendeten Brotkrumen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, *im Winter zu heizen.*

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergiessen mit Kalkmilch (I Nr. 2) desinfizirt

8. Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A Nr. 14 der „Massnahmen") zu desinfiziren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der Benutzung entsprechenden Menge zn giessen. Tonnen, Kübel u. drgl., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel innen und aussen zu bestreichen.

Die Sitze selbst sind mit *Kalkmilch oder einer der 3 Lösungen* von Kaliseife, *Karbolseife* oder *Karbolsäure* zu reinigen.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist, z. B. bei *Matratzen und* Federbetten in Erman-

gelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang ausser Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

Strohsäcke können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat desinfizirt werden; zweckmässiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren *und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3) zu desinfiziren.*

Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinfizirt werden. Ist letzteres nicht angängig, so werden die Holztheile mit Kaliseifen-, Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung abgewaschen, sonst, wie in Abs. 1 angegeben, behandelt.

Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen *oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergiessen und mit Erde zu bedecken.*

Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen, oder wo sonst eine Infektion zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der grössten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnöthigen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion.

11. Der Kiel-(Bilge-)Raum der im Fluss- u. Binnenschifffahrtsverkehr benutzten Fahrzeuge wird durch Eingiessen von Kalkmilch, welche, sofern Raum und Ladung es zulassen, zuvor mit der zehnfachen Wassermenge zu verdünnen ist, desinfizirt.

Die frisch zubereitete Desinfektionsflüssigkeit (s. o. I 1) wird an verschiedenen Stellen des Kielraums dem Kiel- (Bilge-) Wasser — erforderlichenfalls unter Anwendung eines Trichters — zugesetzt und durch Umrühren mittels Stangen oder dergleichen mit demselben gemischt. Von der Flüssigkeit muss soviel eingegossen werden, dass das im Bilgeraum entstehende Gemisch einen Streifen rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt; diese Prüfung ist nicht dort, wo die Kalkmilch zugesetzt worden ist, vielmehr an einer anderen geeigneten Stelle auszuführen und zwar in der Weise, dass das Lackmuspapier vor etwaiger Berührung mit der Wandung, z. B. durch ein Blechrohr geschützt ist.

Wo die Raumverhältnisse es zulassen, wird die Desinfektion in der Regel am einfachsten durch Zusatz von soviel Desinfektionsflüssigkeit erreicht, dass die ursprüngliche Menge des Bilgewassers etwa verdoppelt ist.

Vor Ablauf von mindestens einer Stunde darf das mit der Desinfektionsflüssigkeit versetzte Bilgewasser nicht ausgepumpt werden.

Ein Hineinschütten von gebranntem Kalk in den Kielraum hat keine genügend desinfizirende Wirkung.

Eiserne Fahrzeuge, welche Bilgewasser nicht haben, bedürfen in der Regel keiner Desinfektion des Kielraumes.

Anlage VII.

Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, dass Cholerakranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andrerseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmassregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, dass die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Cholera-orten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der

ersten Cholerafälle in einem Orte sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermass von Essen und Trinken, Genuss von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht, oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man geniesse keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, z. B. *frisches* Obst, *frisches* Gemüse, Milch *sind an Choleraorten* nur in gekochtem Zustande zu geniessen, *sofern man über die unverdächtige Herkunft nicht zuverlässig unterrichtet ist. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmitteln zu verfahren, welche aus Choleraorten herrühren.* Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden.

Verdächtig ist Wasser *aus Kesselbrunnen gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigungen von oben her nicht genügend geschützt sind,* ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, dass die vom Reinigen der Gefässe und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen, und nur gekochtes Wasser zu geniessen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, dass das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei, und dass man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche Niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo grössere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, grössere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichfalls veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II Nr. 3) angegeben ist, zu desinfiziren.

13. Man wache auf das Sorgfältigste darüber, dass Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen und der zur Wasserentnahme dienenden Flussläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittelst heisser Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens

6 Tage lang ausser Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände *und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke* alsbald desinfiziren. (II Nr. 3 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen der Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Ess- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich, aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniss ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht, und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder -Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfizirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinfizirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Cholerаorten erhalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmassregeln selbst zu desinfiziren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfizirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht, und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmässig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps u. s. w.) abgerathen.

Anlage VIII.

Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Massnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, dass ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluss auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben so oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in hohem Masse bethätigt, dass an ihrer Bereitwilligkeit auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen, wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt:

1. Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich event. telegraphisch [1]) *der Behörde* zu melden.

Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmassregeln anzuwenden, in Bezug auf Desinfektion, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinfiziren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fussboden u. s. w.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Lässt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, dass er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfektionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Wartepersonal ist zu unterweisen, wie es sich in Bezug auf Desinfektion der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, dass der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der undesinfizirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Kleidungs-

---

[1]) Kosten für Porto und Telegramme werden ersetzt werden.

stücke, Gefässe u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infektion von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen, und es ist zu beantragen, dass verdächtige Brunnen geschlossen, und die Anwohner infizirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschluss zu halten bis zum Eintreffen der Medizinalbeamten oder bis seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Infektion im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von infizirten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von grösstem Werthe ist, wird von den Dejektionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge *in nicht desinfizirtem Zustande* behufs bakteriologischer Untersuchung in ein reines *trockenes* Glas zu füllen sein. Im Nothfalle genügen für diesen Zweck wenige Tropfen. Auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

Die wohl verpackten Gegenstände sind sofort unter Beachtung der nachstehenden „Anweisung (Zu Anlage VIII) *zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte“ an die für den Bezirk bezeichnete Untersuchungsstelle zu senden.*

Zu Anlage VIII.

Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte.

1. Die zur Untersuchung bestimmten *Proben* sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei der Zimmertemperatur stehen, um so ungeigneter werden sie für die Untersuchung; ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).

2. Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommendenfalls ist die betreffende Sektion sobald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich drei doppelt unterbundene 15 cm lange Stücke herauszunehmen, und zwar

a) aus dem mittleren Theil des Ileum, b) etwa 2 m und c) dicht oberhalb der Ileocoekalklappe. — Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück, es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

3. Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erkrankten bezw. Gestorbenen getrennt, *ohne vorausgegangene Desinfektion* in passende trockene *Glas*gefässe gebracht. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschliessbar sein. Dünne, bauchige Einmachegläser, deren Rand einen festen Verschluss nicht zulässt, sind zu verwerfen. Am besten sind die sogenannten Pulvergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschliffenem Glasstöpsel. Andere Gläser müssen einen glatten cylindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korkstöpsel fest verschlossen wird. Für dünnflüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene feuchte Blase oder Pergamentpapier zu sichern. Siegellacküberzüge sind nur im Nothfall zu verwenden. Nach Füllung und Verschluss sind die Gefässe mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält.

Sofern die Gefässe nicht mit einer dicht schliessenden, festen Hülse umgeben sind, müssen sie unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischem Material in einem kleinen Kistchen derart verpackt *werden,* dass sie darin beim Transport sicher und fest liegen und, falls mehrere Gefässe zusammengepackt werden, nicht aneinander stossen.

Am besten bleiben die *Proben* erhalten, wenn sie in Eis verpackt (in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen. Zerbrechliche Cigarrenkisten sind ungeeignet.

Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und mit der Bezeichnung „durch Eilboten zu bestellen“ versehen.

5. Die Sendung ist, wenn thunlich, zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns. Buchdruckerei. Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 16. | 15. August. | 1893.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Gesichtspunkte behufs Entscheidung der Frage, inwieweit die Kosten der sanitätspolizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung der Choleragefahr von der Staatskasse oder von den Trägern der Ortspolizeilast zu tragen sind. Runderlass der Minister des Innern (gez. im Auftrage: Haase), für Handel und Gewerbe (gez. in Vertr.: Lohmann), der Finanzen (gez. in Vertr.: Meinecke), des Kriegsministers (gez. im Auftrage v. Coler), des Ministers für öffentliche Arbeiten (gez. im Auftrage: Ulrich) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Loewenberg) vom 29. Juni 1893 — M. d. I. Nr. 7075, M. f. H. u. Gw. C. 4970, Fin.-Min. I. Nr. 8453 In. Ang., Kriegs-Min. Nr. 1233/6 M. A. I., Min. der öffentl. Arb. V. II. Nr. 5669, M. d. g. Angel. M. Nr. 6123 I Ang. — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Durch den Runderlass der mitunterzeichneten Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 5. Novb. 1892 — $\frac{\text{Min. d. I. II 14004}}{\text{Min. d. g. A. M. 12 096 II}}$ war für die Entscheidung der Frage,

> inwieweit die Kosten der sanitätspolizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung der Choleragefahr von der Staatskasse oder von den Trägern der Ortspolizeilast zu tragen sind,

als leitender Gesichtspunkt die Unterscheidung hingestellt: ob die Massnahmen im landespolizeilichen oder im ortspolizeilichen Interesse ergriffen sind. Bei dieser Unterscheidung ist seitens der Provinzialbehörden in mehreren Beziehungen von verschiedenen Auffassungen ausgegangen und insbesondere dem Begriffe der landespolizeilichen Massnahmen eine weit über seine Bedeutung hinausgehende Auslegung gegeben worden, so dass es nöthig gewesen ist, eine Reihe von Erstattungsanträgen an die Staatskasse ganz oder zum Theil abzulehnen. Im Anschlusse an die bisher eingereichten Kostenliquidationen sehen wir uns deshalb veranlasst, im Wesentlichen diejenigen Massnahmen, die als landespolizeiliche anzuerkennen sind, hervorzuheben.

Im Allgemeinen ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, dass als landespolizeiliche diejenigen Massnahmen anzusehen sind, welche die Verhinderung der Einschleppung der Seuche aus dem Auslande in das Inland oder ihrer Verbreitung im Inlande von einem Orte zum anderen abzielen, während diejenigen Massnahmen, welche auf die Bekämpfung und Beschränkung der Krankheit innerhalb eines einzelnen Ortes gerichtet sind, ortspolizeilicher Natur sind.

I. Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche aus dem Auslande in das Inland, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

Hierher gehören insbesondere

a) Einrichtungen zur Absperrung der Landesgrenze und zur Verhinderung des Eintritts cholerakranker oder -verdächtiger Personen, sowie der Einführung von Gegenständen, welche mit dem Choleragift behaftet sind oder sein können, aus dem Auslande in das preussische Landesgebiet;
b) Veranstaltungen zur Untersuchung und zur Unterbringung der über die Landesgrenze eingetretenen und zu überwachenden Personen, sowie zur Desinfektion ihrer desinfektionspflichtigen Habe und derjenigen Räume, in denen sie untergebracht worden sind;
c) die Bestellung von Aerzten und deren Gehülfen sowie die Beschaffung

der erforderlichen Desinfektionsmittel zur Durchführung der Massnahmen unter a und b.

Für die eben bezeichneten Zwecke sind Gebäude nur in zwingenden Nothfällen anzukaufen oder herzustellen. In der Regel wird es möglich sein und ist darauf Bedacht zu nehmen, die Gemeinden, auf deren Entgegenkommen wir rechnen, zur Bereitstellung, und zwar zur unentgeltlichen Bereitstellung, der erforderlichen Räumlichkeiten zu veranlassen.

Für die Zivilärzte, welche ihre ganze Kraft in den Dienst der sanitätspolizeilichen Thätigkeit stellen, wird unter normalen Verhältnissen der Tagessatz von 20 Mark als Höchstbetrag festzuhalten sein. Dieser Satz wird nur ganz ausnahmsweise zu erhöhen sein: wenn etwa die Heranziehung eines Arztes sehr schnell und plötzlich, ohne dass eine billigere Kraft vorher zu gewinnen war, nöthig wird.

Bei der Beschaffung der Desinfektionsapparate ist, unbeschadet der quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit der Vorrichtungen und ihrer Dauerhaftigkeit, mit möglichster Sparsamkeit, welche überhaupt bei allen Vorkehrungen im Auge behalten werden muss, zu verfahren.

II. Die Massnahmen zur Ueberwachung der Seehäfen und Flussläufe werden im Allgemeinen landespolizeilicher Natur sein, ihre Kosten also der Staatskasse zur Last fallen.

Dahin sind zu rechnen:

a) Die Bestellung von Staatskommissionen, soweit es sich um Preussen allein zugehörige Stromgebiete handelt, von Hafenbeamten und von Aerzten nebst deren Hülfspersonal zur Durchführung der gesundheitspolizeilichen Kontrole über Schiffe, Häfen und deren Flussverkehr.

   Für die Remunerirung der Aerzte gilt der unter I angegebene Satz.

b) Die Einrichtung und der Betrieb von Quarantäne-Anstalten in den Seehäfen; dazu gehört auch die etwa nöthige Herstellung von Verbindungen der Quarantäne-Anstalten mit den Hafenbehörden.

c) Die Bereitstellung der zum Ueberwachungsdienst erforderlichen Dampfer und Boote nebst ihren Mannschaften.

d) Die Versorgung der Schiffsbevölkerung mit einwandsfreiem Trink- und Wirthschaftswasser.

Vielfach wird es möglich sein, die Wasserversorgung durch Revisionsdampfer oder Schiffe der Strombauverwaltung oder in ähnlicher Weise eintreten zu lassen. Falls besondere Stationen zur Versorgung mit Wasser eingerichtet werden müssen, ist sorgfältig zu prüfen, in welcher Weise die Wasserversorgung am zweckmässigsten und billigsten herzustellen ist: ob durch Anschluss der Station an eine vorhandene Wasserleitung oder durch Heranfahren des Wassers aus vorhandenen Wasserbezugsquellen oder durch Errichtung neuer (abessinischer) Brunnen.

e) Die Errichtung von Bedürfnissanstalten für Schiffer und Flösser in Häfen und an den Flussläufen.

Solche Anstalten sind nur ausnahmsweise und nur an solchen Stellen einzurichten, an denen ein längerer Aufenthalt zahlreicher Fahrzeuge stattzufinden pflegt.

f) Die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der an Land gehenden Flösser und Schiffer und im Anschluss daran die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Uferortschaften.

g) Die Desinfizirung der Schiffe, soweit es sich um die Gestellung des Aufsichtspersonals handelt.

Die Kosten für die Desinfektionsmittel sind von den Schiffseigenthümern zu erstatten, sofern nicht durch Erhebung einer Gebühr Ersatz geschaffen wird.

h) Die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Unterbringung erkrankter Personen der Schiffsbevölkerung.

Auch hier gilt das unter I Gesagte, dass von dem käuflichen Erwerb oder der Herstellung von Gebäuden abzusehen ist und thunlichst die Gemeinden zur unentgeltlichen Stellung von Baulichkeiten zu veranlassen sind.

III. Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs im Inlande.

Auch die Massnahmen zur Erreichung dieses Zweckes werden in der Regel landespolizeilicher Natur sein. Die Massnahmen sind im Wesentlichen zu beschränken auf die Ueberwachung der Reisenden durch das Bahnpersonal, die Untersuchung der auf der Fahrt als choleraverdächtig erkrankten Personen durch Aerzte und ihre Unterbringung in besonderen Räumlichkeiten an sogenannten Uebergabestationen, sowie auf die Desinfizirung der Eisenbahnwagen, Gepäckstücke und — wo dies ausnahmsweise geboten sein sollte — der Frachtgüter.

Für die Untersuchung der Reisenden durch Aerzte ist im Allgemeinen die regelmässige Anwesenheit eines Arztes bei Ankunft von Personenwagen nicht erforderlich. In der Regel werden Abkommen genügen, welche für den Fall des Vorkommens von Krankheits- oder Verdachtsfällen unter den Reisenden die schleunige Heranziehung eines Arztes ermöglichen. Wird ausnahmsweise die ständige Stationirung eines Arztes auf dem Bahnhof bei Ankunft aller Personenzüge für erforderlich gehalten, so ist hierzu die Genehmigung des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten einzuholen.

Desgleichen bedarf es zur Einrichtung von Uebergabestationen der vorherigen Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten. Als Uebergabestationen sind thunlichst grössere Orte zu wählen, an welchen geeignete Anstalten zur Aufnahme Erkrankter oder Krankheitsverdächtiger vorhanden sind.

IV. Behördlich angeordnete bakteriologische Untersuchungen auf Cholera, welche an den hierfür seitens der Zentralbehörde bestimmten Stellen ausgeführt werden, sind Massregeln landespolizeilicher Natur, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

Schliesslich wird in Erinnerung gebracht, dass in Gemässheit des Eingangs bezeichneten Runderlasses die Anträge auf Anweisung der Kosten für Massnahmen gegen die Cholera auf die Staatskasse periodisch am Schlusse jedes Monats einzureichen sind. Die vorschussweise Zahlung dieser Kosten ist auf dringende Fälle zu beschränken.

Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten. Runderlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten (gez.: Thielen) vom 28. Juli 1893 — V. I. II. IV. Nr. 6551, II. Angel. — an sämmtliche Königliche Eisenbahndirektoren und sämmtliche Königliche Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zur Kenntniss mitgetheilt.

Auf Grund der während der vorjährigen Choleraepidemie gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf die Verhandlungen der internationalen Cholera-Konferenz zu Dresden hat die Cholera-Kommission unter Betheiligung von Reichs- und Staats-Kommissaren eine Prüfung der aus Anlass der Cholera angeordneten Massnahmen vorgenommen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung wird die durch Erlass vom 7. September v. J. — V. II. 7290 — (E.-V.-Bl. 1892 S. 275 ff.) eingeführte Dienstanweisung, betreffend Massnahmen im Eisenbahnverkehr bei Choleragefahr nebst allen zugehörigen Anlagen aufgehoben und durch die in Nummer 20 des Eisenbahn-Verordnungsblattes abgedruckten Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten und die denselben beigefügten drei Anweisungen ersetzt.[1])

Im Einzelnen wird dazu Folgendes bemerkt:

1. Die unter Ziffer 1 der Grundsätze gegebene Vorschrift stimmt wörtlich mit der bestehenden überein. Der geringe Umfang, in welchem im vergangenen Jahre von der Einrichtung der Krankenübergabestationen Gebrauch gemacht worden ist, giebt mir indessen Anlass, darauf hinzuweisen, dass diese Vorschrift lediglich bezweckt, das Eisenbahnpersonal von vorneherein darüber zu unterrichten, an welchen Stationen erforderlichen Falls eine Uebergabe von Erkrankten stattfinden kann. Da zur vorläufigen Unterbringung Erkrankter auf diesen Stationen nur bereits vorhandene Räumlichkeiten und in deren Ermangelung die Wagen, in welchen die Erkrankten befördert worden sind, benutzt werden sollen, so dürfen Kosten für die Beschaffung, bauliche Aenderung und Einrichtung von Unterkunftsräumen eisenbahnseitig nicht aufgewendet werden, auch ist es nicht zulässig, Eisenbahnwagen auf abgesonderten Gleisen für den Fall, dass Erkrankungen vorkommen sollten, von vorneherein bereit zu halten.

2. Untersuchungsstationen im Sinne der Dienstanweisung vom 7. September v. J. werden der Regel nach nicht mehr eingerichtet. Nur auf bestimmten von der Zentralbehörde zu bezeichnenden Zollrevisionsstationen im Grenzgebiete ist die ständige Anwesenheit von Aerzten, deren Aufgabe unter 2 der Dienstanweisung näher bezeichnet ist, vorgesehen. Ausserdem werden ebenfalls von der Zentralbehörde diejenigen Stationen im Innern des Landes bezeichnet, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung

---

[1]) Siehe Anlage III zu dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni d. J., Beilage zu Nr. 15 der Zeitschrift, S. 119.

sind. In welchen Häfen diese Aerzte in Anspruch zu nehmen sind, ist unter 5 der Grundsätze angegeben.

3. Eine Bestimmung, unter welchen Umständen Reisende als choleraverdächtig anzusehen sind, ist nicht wieder aufgenommen; sie war entbehrlich, weil im Gegensatze zu der Dienstanweisung vom 7. September v. J. kein Erkrankter, welcher den Zug vor der nächsten Uebergabestation verlassen oder seine Reise über dieselbe hinaus fortsetzen will, hieran von dem Eisenbahnpersonal verhindert werden soll.

4. Die Ausrüstung der Zugführer mit einem Gemisch von Opiumtinktur und Aetherweingeist findet nicht mehr statt, weil Opium nach den in der vorjährigen Epidemie gemachten Erfahrungen bei Cholerakranken leicht nachtheilig wirken kann.

5. Eine Desinfektion des eigenen Körpers der mit Choleraentleerungen in Berührung gekommenen Eisenbahnbeamten und Reisenden soll nicht stattfinden, soweit sie nicht etwa ärztlich angeordnet und überwacht wird, weil auf eine ohne ärztliche Aufsicht vorgenommene Desinfektion kein Werth zu legen ist; dagegen ist der sorgfältigen Reinigung verdoppelte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Eine Desinfektion der mit Choleraentleerungen beschmutzten Kleidungsstücke ist, so bald es angeht, unter Beachtung der in der Anlage II [1]) getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

6. Die Sitzbretter der Aborte auf den Stationen sollen täglich mit Kaliseifenlösung abgewaschen werden, eine Desinfektion der Aborte auf den Stationen, welche alsdann mit Kalkmilch zu bewirken ist, soll nur auf den Stationen der Orte, an welchen die Cholera ausgebrochen ist und auf solchen Stationen stattfinden, für welche dies von den Königlichen Eisenbahnbetriebsämtern im Einvernehmen mit den zuständigen Gesundheitsbehörden ausdrücklich angeordnet werden sollte.

7. Eine Desinfektion von Gepäck und Gütern darf nur in den unter 12 der Grundsätze vorgesehenen Fällen stattfinden; die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlasst. Von dem Eisenbahnpersonal ist denselben jedoch thunlichst Hülfe zu leisten, insbesondere sind die anwesenden Aerzte und in Ermangelung derselben die zuständigen Gesundheitsbehörden sofort zu benachrichtigen, wenn einer der Fälle vorliegt, in welchen nach Ziffer 12 eine Desinfektion erfolgen muss.

8. Eine Desinfektion von Personen-, Gepäck- und Güterwagen sowie von Gepäck- und Güterböden darf nur dann erfolgen, wenn eine Infektion stattgefunden hat oder der begründete Verdacht einer solchen vorliegt; sie muss alsdann gründlich nach den in der Anlage II gegebenen Vorschriften bewirkt werden.

9. Wegen der Beseitigung des üblen Geruchs in den Bedürfnissanstalten auf den Stationen und in den Zügen verweise ich auf den, die früheren Vorschriften in Absatz 1 des Erlasses vom 2. Juli 1884 — IIb. T. 3693 — (E.-V.-Bl. 1884 S. 318 ff.) aufhebenden, ebenfalls in Nr. 20 des Eisenbahn-Verordnungs-Blattes abgedruckten Erlass von heute, betreffend Vorschriften im Interesse der öffentlichen Krankenpflege.

Die Sonderbestimmungen, welche z. B. bezüglich des Auswandererverkehrs ergangen sind, behalten fortdauernd Geltung.

Am Schlusse einer jeden Woche ist eine Nachweisung der Fälle vorzulegen, in welchen Cholerakranke oder der Erkrankung verdächtige Reisende, Beamte oder Arbeiter auf der Eisenbahnfahrt an Krankenhäuser, Sanitäts- oder Polizeibehörden übergeben worden sind. Vakatanzeigen sind nicht erforderlich. Ob die Krankheit als Cholera festgestellt ist und ob die Erkrankten genesen oder gestorben sind, ist demnächst durch Nachtragsmeldungen anzuzeigen.

Den betheiligten ausserpreussischen Sanitätsbehörden ist ein Abdruck der Grundsätze nebst zugehörigen Anlagen von den Königl. Eisenbahn-Direktionen mitzutheilen.

10 Abdrücke folgen anbei. Der weitere Bedarf ist bei Carl Heymann's Verlag in Berlin W. zu bestellen.

Abschrift dieses Erlasses mit 3 Abdrücken der Grundsätze nebst Anlagen ist dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zur gleichmässigen Veranlassung bezüglich der Privateisenbahnen seines Bezirks, sowie sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme zugegangen.

---

[1]) Entspricht Anlage VI des vorgenannten Rundschreibens.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

// Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 17. 1. September. 1893.

Rechtsprechung.

Bier, in dem ein in die Maischpfanne gerathenes Thier (Katze) mitgesotten war, ist als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen. Urtheil des Reichsgerichts (Ersten Strafsenats) vom 30. Januar 1893.

„Der Braumeister W. ist überführt, etwa 70 hl Bier, von dem er wusste, dass mit der Maische eine in die Maischpfanne gefallene Katze oder ein anderes Thier von ähnlicher Grösse mitgesotten war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Die Anklage hatte darin den wissentlichen Verkauf eines verdorbenen Nahrungs- oder Genussmittels gefunden, weil eine Veränderung des Bieres zum Schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwerthbarkeit eingetreten sei, während es auf eine Verschlechterung durch innere Zersetzung nicht ankomme,

und weil der Genuss eines durch Mitsieden einer Katze verunreinigten Getränks nach der allgemeinen Anschauung Ekel errege, die Käufer des Bieres somit, wenn sie dessen Beschaffenheit gekannt hätten, solches nicht als ein ihnen passendes Nahrungs- oder Genussmittel erachtet haben würden.

Die Strafkammer des Landgerichts N. hat freigesprochen unter der Annahme, das Bier sei nicht verdorben gewesen, und darauf, dass nach allgemeiner Anschauung der Genuss derartigen Bieres Ekel errege, komme nichts an.

Die Revision des Staatsanwalts hiergegen wurde begründet befunden.

1. Die thatsächliche Feststellung, dem Bier habe die objektive Eigenschaft des Verdorbenseins nicht angehaftet, ist nicht unanfechtbar. Denn sie beruht ausschliesslich auf der Aneignung der im Urtheil angeführten Sätze aus dem Gutachten der Sachverständigen. Liegt daher diesem Gutachten ein Rechtsirrthum zu Grunde, so ist auch die darauf gebaute Feststellung hinfällig.

In der That unterlegt dasselbe dem Begriffe „verdorben" einen anderen Sinn, als das Gesetz. Die Sachverständigen verneinen, dass das Bier verdorben gewesen sei, aber „vom chemischen und medizinischen Standpunkte aus". Das Nahrungsmittelgesetz bringt dagegen die Frage unter den Gesichtspunkt der Anforderungen des Publikums an ein normales Nahrungs- und Genussmittel. Die allgemeine Ansicht über die fernere Tauglichkeit eines qualitativ oder in seinen quantitativen Verhältnissen veränderten Gegenstandes zum Genusse von Menschen ist in einer grossen Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts als die Instanz bezeichnet, die darüber entscheidet, ob der Gegenstand verdorben ist oder nicht.

Die chemische und medizinische Untersuchung verliert dabei nichts von ihrer Wichtigkeit, so weit sie die unentbehrliche objektive Grundlage jener gemeinen Anschauung nachweist: aber sie ist nicht allein ausschlaggebend. Sie kann in Beziehung auf die chemische Zusammensetzung, auf Nährwerth, Unschädlichkeit u. s. w. durchaus günstige Resultate haben, wie z. B. vielleicht in Ansehung des Fleisches von Katzen, Ratten und dergleichen und seiner Extrakte, während das Publikum solche Stoffe und ihre Verbindung mit Nahrungs- und Genussmitteln entschieden zurückweist. Ein Nahrungs- oder Genussmittel kann verdorben sein, ohne dass ein chemischer Zersetzungsprozess nachgewiesen ist (Entscheidungen Band 5, Seite 293), und wenn die medizinische und chemische Prüfung in dem Bier keinerlei Schädlichkeit gefunden hat, so berechtigt dies die Sachverständigen nur zu dem Gutachten, dass kein Fall des §. 12 des Nahrungsmittelgesetzes vorliege; für die Frage, ob das Bier verdorben war, konnte seine Unschädlichkeit nicht verwerthet werden.

2. Das aber überhaupt keine objektive Abweichung des Bieres von nor-

malem Bier eingetreten sei, sagen die Sachverständigen laut der Entscheidungsgründe nicht. Sie erklären, dass die fleischlichen Bestandtheile des Thieres in der Maische fast vollständig verkocht seien, sich in der Flüssigkeit auflösten. Sie führen aus, jedenfalls sei ein allenfallsiges Ueberbleibsel der fleischlichen Bestandtheile so minimaler Art, dass in keinem Falle von Verdorbensein des Bieres gesprochen werden könne.

Da das Landgericht dieses Gutachten als wohlbegründet sich schlechthin aneignet, sohin gleichfalls annimmt, dass nicht alle Fleischtheile verkochten, sondern wenigstens minimale Ueberbleibsel davon im Bier verblieben und dass das übrige Fleisch u. s. w. sich in der Flüssigkeit auflöste und mit ihr verband, so ist mit dem weiteren Ausspruche der Sachverständigen, der nachfolgende Gährungsprozess beseitige alle Schädlichkeiten, keineswegs die Befreiung des Bieres von allen fremdartigen Bestandtheilen festgestellt. Nur unter dieser Voraussetzung konnte sich das Gericht der Rücksichtnahme auf die Auffassung des Publikums entschlagen. Welches die normalmässigen Bestandtheile eines künstlich hergestellten Nahrungs- oder Genussmittels sowie die Grenzen der dabei zulässigen Abweichungen sind, ist im einzelnen Falle festzustellen, in ersterer Richtung bei bayerischem Bier sogar gesetzlich festgestellt. Hiernach sind die zu schützenden Erwartungen der Käufer massgebend für die Prüfung, ob ein Stoff als fremder und ob seine Beimischung als Verschlechterung zu gelten hat.

Das Gericht musste also feststellen, ob der Gehalt an minimalen fleischlichen Ueberbleibseln einer Katze und an verkochter Auflösung ihrer übrigen Bestandtheile der normalen Beschaffenheit des Bieres entspricht, und wenn nicht, ob er nach allgemeiner Auffassung der Konsumenten eine Veränderung zum Schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwerthbarkeit begründet. Erst wenn auch dies verneint, etwa wenn angenommen wird, das Verhältniss der thierischen Theile zu einem Sude von 70 hl sei so geringfügig, dass das Publikum darin keine Verschlechterung findet, lässt sich die Annahme des Eröffnungsbeschlusses, das Bier sei verdorben gewesen, verneinen. Hierüber hat sich aber das Urtheil nicht ausgesprochen.

3. Selbstverständlich wird dieser Begriff, ebenso wie der des Verfälschtseins, bezüglich dessen sich das Gericht noch nicht ausgesprochen hat, obwohl es gemäss §. 263 der Strafprozessordnung zu einer Prüfung des Anklagestoffes auch nach dieser Seite hin veranlasst war, nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Publikum von der Verunreinigung nichts weiss, sie nicht schmeckt, riecht oder sonst wahrnimmt. Denn gerade die Täuschung ist es ja, welcher die Strafbestimmung des §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes entgegentreten will. Es ist also die Schätzung entscheidend, die dem Nahrungs- oder Genussmittel zugestanden würde, wenn seine wahre Beschaffenheit bekannt wäre.

Ferner sind beide Begriffe, Verdorben- und Verfälschtsein, an sich unabhängig von dem Grade der eingetretenen bezw. bewirkten Veränderung; bereits beginnender Fäulnissprozess kann gewissen Lebensmitteln in grossen Volksklassen sogar die Werthschätzung gesteigerter Tauglichkeit zum Genusse verschaffen. Hinwieder kann eine verhältnissmässig sehr geringe Verunreinigung das damit Behaftete zum Genusse in hohem Masse untauglich machen. Dies u. A. wenn sie Ekel erregt. Was das Urtheil in dieser Beziehung ausführt, ist nicht zutreffend und beruht ersichtlich auf einem Missverständnisse der angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts Band 12, Seite 408. Dort ist freilich erklärt, dass die Ansicht des Publikums, wenn sie entscheiden soll, in Verbindung mit einer objektiven Eigenschaft des Nahrungsmittels stehen müsse, die thatsächlich die Benutzung desselben zur Nahrung beeinträchtige. Aber es ist nicht gesagt und nicht daraus zu folgern, dass diese objektive Eigenschaft nicht das Ekelerregende des Nahrungsmittels sein könne; vielmehr wird ausdrücklich zugegeben, dass es genüge, wenn beispielsweise nicht genügend ausgeblutetes Fleisch nachgewiesenermassen den Ekel des Publikums errege: und ein solches, obgleich nur auf der Wirkung von Vorstellungen beruhendes Ekelerregen wird als etwas Thatsächliches anerkannt, das den Werth des Nahrungsmittels wirklich vermindert. Als Gegensatz hierzu wird die „blosse Ansicht“, der es an solcher thatsächlichen Grundlage fehlt für ungenügend bezeichnet für die Annahme des Verdorbenseins.

Die objektive Eigenschaft, das Thatsächliche wäre im vorliegenden Falle gleichfalls die Erregung von Ekel durch die Vorstellung der unreinen Dinge, die noch im Bier sein sollen. Nur wenn das Gericht festgestellt hätte, dass

diese Dinge thatsächlich, vielleicht durch die Ausscheidungsarbeit des Gährungsprozesses aus dem Bier entfernt seien, würde es im Sinne obiger Entscheidung an dem objektiven Anknüpfungspunkte des Ekels an das Bier fehlen; nicht aber ist erforderlich, dass dieser Anknüpfungspunkt selbst schon ein Verdorbensein enthält, denn sonst würde der Ekel überhaupt nicht mehr in Frage kommen.

Würde somit, wie die Strafkammer meint, die vom Urtheil angenommene Verbindung des Bieres mit irgend welchen Theilen des verendeten Thieres an sich das Bier noch nicht zu einem verdorbenen machen, so konnte diese Eigenschaft unbedenklich in der darin begründeten Ekelhaftigkeit desselben gefunden werden.

Dass die reichsgerichtliche Entscheidung vom 1. Oktober 1888 (Entscheidungen Band 18, Seite 135), auf welche das Urtheil gleichfalls Bezug nimmt, nichts Anderes sagt, sondern nur die Gesundheitsgefährlichkeit nicht beurtheilt wissen will nach einem nicht auf die Beschaffenheit des Nahrungsmittels gestützten Widerwillen einzelner Käufer, geht aus dessen Schlusssätzen (S. 137/138) deutlich hervor. Uebrigens ist das Urtheil wegen Nichtanwendung des §. 12 des Nahrungsmittelgesetzes nicht angegriffen und in dieser Richtung durch das Gutachten der Sachverständigen gerechtfertigt.

4. Welche Bedeutung die im Urtheile erwähnte Erklärung eines Sachverständigen, das Mitsieden gewisser Thiere, insbesondere von Ratten und Mäusen, komme häufig vor und sei unvermeidlich, da diese in Brauereien massenhaft vorhandenen Thiere durch irgend einen Zufall in den Sud geriethen, für die Würdigung der Sache haben soll, ist nicht klar ersichtlich, es sei denn, dass hiernach diese Thiere zu den unvermeidlichen Bestandtheilen des Bieres gehören, der Gehalt daran kein dem normalen Bier fremder sei. Dass dies wirklich die Meinung des Gerichts sei, ist jedoch weder ausgesprochen, noch anzunehmen. Gerade so verhält es sich mit den geflissentlichen Bierverunreinigungen, deren sich nach Versicherung des Vertheidigers des Angeklagten vor dem Revisionsgericht die Brauknechte während der Bierbereitung schuldig machen sollen. Werden alle diese ungehörigen Beimischungen nicht durch den Klärungs- und Gährungsprozess entweder in Elemente des normalen Bieres umgewandelt oder vollständig ausgeschieden — was im Urtheil nicht festgestellt ist — und genügt das Zurückgebliebene, die Tauglichkeit des Bieres zum Genusse nach allgemeiner (nicht auf chemische und medizinische Gesichtspunkte beschränkter) Anschauung zu vermindern (wenn auch nur durch Ekelerregung), so liegt, wenn solches Bier unter Verschweigung seiner Verunreinigung verkauft wird, der objektive Thatbestand des §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes unzweifelhaft vor, ohne weitere Rücksicht auf die Art und den Grund und das Mass der Verunreinigung.

Die Berücksichtigung dieser Umstände hat ihr Geltungsgebiet bei der Schätzung der Werthsminderung, bei Bestimmung des Kaufwerthes, den das Publikum bei Kenntniss der Sachlage dem Bier noch beimisst. Denn der Verkauf selbst ist nicht verboten, das Publikum soll nur davor geschützt werden, verdorbene oder verfälschte Nahrungs- und Genussmittel für normale zu kaufen und zu bezahlen. (Motive Seite 8 ff.)

Das Urtheil war also aufzuheben, weil es den Begriff des Verdorbenseins zu enge aufgefasst hat.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Abänderung der Maass- und Gewichtsordnung. Gesetz vom 26. April 1893.

Die Artikel 1, 2, 3 und 5 der Maass- und Gewichtsordnung erhalten nachstehende Fassung:

Artikel 1. Das Meter und das Kilogramm sind die Grundlagen des Maasses und des Gewichtes.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaasses. Es wird dargestellt durch den bei der Temperatur des schmelzenden Eises gemessenen Abstand der Endstriche auf demjenigen Maassstab, welcher von der internationalen Gewerbe-Konferenz für Maas und Gewicht als internationales Prototyp des Meter anerkannt worden und bei dem internationalen Maas- und Gewichtsbureau niedergelegt ist.

Das Kilogramm ist die Einheit des Gewichtes. Es wird dargestellt durch die Maasse desjenigen Gewichtsstückes, welches durch die internationale General-Konferenz für Maass und Gewicht als internationales Prototyp des Kilogramm anerkannt worden und bei dem internationalen Maass- und Gewichtsbureau niedergelegt ist.

Artikel 2. Als Urmaass gilt derjenige von dem Prototyp das Meter (Artikel 1 Absatz 2) abgeleitete Maassstab aus Platin-Jridium, welcher durch die internationale Generalkonferenz für Maas und Gewicht dem Deutschen Reich als internationales Prototyp überwiesen worden ist. Derselbe wird von der Normal-Aichungskommission aufbewahrt.

Artikel 3. Aus dem Meter werden die Einheiten des Fächenmaasses und des Körpermaasses — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet. Für die Theile und für die Vielfachen der Maasseinheiten gelten folgende Bezeichnungen:

A Längenmaasse.

Der tausendste Theil des Meter heisst Millimeter.

Der hundertste Theil des Meter heisst das Centimeter.

Tausend Meter heissen das Kilometer.

B. Flächenmaasse.

Hundert Quadratmeter heissen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heissen das Hektar.

C. Körpermaasse.

Dem tausendsten Theil des Kubikmeter wird der von einem Kilogramm reinen Wassers im Zustande seiner Dichtigkeit unter dem absoluten Druck einer Atmosphäre eingenommene Raum gleichgeachtet.

Derselbe heisst das Liter.

Der zehnte Theil des Kubikmeter oder 100 Liter heissen das Hektoliter.

Zulässig ist die Bezeichnung von Flächen oder Räume durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Artikel 5. Als Urgewicht gilt dasjenige von dem Prototyp des Kilogramm (Artikel 1 Absatz 3) abgeleitete Gewichtsstück aus Platin-Jridium, welches durch die internationale Generalkonferenz für Maass und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Dasselbe wird von der Normal-Aichungskommission aufbewahrt.

B. Königreich Preussen.

Bei Ausübung des Gewerbebetriebes des Sammelns von Lumpen, Knochen, roher Felle im Umherziehen oder in stehenden Betrieben ist das Mitführen oder Aufbewahren von Nasch- und Esswaaren u. s. w. zum Verkauf, Tausch oder Geschenk verboten. Runderlass der Ministers für Handel und Gewerbe (gez.: v. Berlepsch), des Innern (gez. im Auftrag: Haase) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage Loewenberg) vom 8. Juli 1893 — M. f. H. u. Gw. B. Nr. 7176, M. d. I. II Nr. 8644, M. d. g. A. M. Nr. 6918 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Der Gewerbebetrieb der umherziehenden Lumpensammler und derjenigen Personen, welche Knochen und rohe Felle im Umherziehen sammeln, schliesst die Gefahr der Uebertragung ansteckender Krankheiten, wie z. B. des Scharlachs, der Diphtherie, der Pocken, des Milzbrandes in besonderem Grade und namentlich für Kinder in sich, wenn diese Gewerbetreibenden gleichzeitig Nasch- und Esswaaren, sowie andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, wie Blechinstrumente und sonstiges Spielzeug, Abziehbilder, Schiefertafelstifte u. s. w., im Verkaufe, Tausch oder Geschenke abgeben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, für den dortigen Regierungsbezirk eine Polizei-Verordnung gefälligst zu erlassen, welche es den umherziehenden Lumpensammlern und denjenigen Personen, welche Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder in stehenden Betrieben mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, im sanitätspolizeilichem Interesse verbietet, bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Esswaaren, mit Ausnahme solcher, deren Aussentheile nicht gegessen werden, sowie andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, mit sich zu führen oder mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen afzubewahren.

Von dem Veranlassten wollen Ew. Hochwohlgeboren uns demnächst gefällige Mittheilung machen.

Vereinbarungen über Hülfeleistungen durch Diakonissen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 21. Juli 1893 an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Ew. Excellenz setze ich mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. Mai d. J. — Nr. 3788[1]) — ganz ergebenst davon in Kenntniss, dass die Vereinbarung vom 10. März d. J. über die Hülfeleistung durch Diakonissen bei Cholera von folgenden Diakonissenhäusern abgeschlossen worden ist:

1. Altona,
2. Augsburg,
3. Berlin, Bethanien,
4. Berlin, Elisabeth-Krankenhaus,
5. Berlin, Lazarus-Krankenhaus,
6. Berlin, Paul Gerhard Stift,
7. Berlin, Magdalenenstift,
8. Bielefeld,
9. Braunschweig,
10. Breslau,
11. Cassel,
12. Craschnitz,
13. Darmstadt,
14. Dresden,
15. Frankenstein,
16. Frankfurt a. M.,
17. Halle a. S.,
18. Hamburg, Bethesda,
19. Hamburg, Bethlehem,
20. Hannover,
21. Kaiserswerth,
22. Königsberg,
23. Ludwigslust,
24. Nowawes,
25. Stettin, Neutorney, Bethanien,
26. Stettin, Neutorney, Stift Salem,
27. Posen,
28. Stuttgart,
29. Witten.

Ausserdem sind der Vereinbarung noch folgende Diakonissenhäuser beigetreten:

30. Bremen, 31. Danzig, 32. Eisenach, 33. Flensburg, 34. Karlsruhe i. Baden, 35. Mannheim, 36. Sobernheim, 37. Speyer.

Die vorstehend verzeichneten Häuser werden bei mehr lokalem Auftreten einer Seuche in ihrem Bezirk die direkte Entsendung ihrer Schwestern bewirken.

Um bei heftigerem und ausgedehnterem Auftreten der Cholera möglichst kräftig helfen zu können, wurde bestimmt, dass als Zentralvermittelungsstelle das Diakonissenhaus zu Kaiserswerth, an welches die Bitten um Diakonissen zu richten sind, die von den einzelnen Diakonissenhäusern zur Verfügung gestellten Diakonissen nach den betreffenden Orten, wenn nöthig auf telegraphischem Wege, abordnen solle.

Massregeln gegen die Cholera. Runderlass der Minister des Innern (gez. im Auftrage: Haase), für Handel pp. (gez. im Auftrage: v. Wendt), der öffentlichen Arbeiten (gez. im Auftrage: Ulrich), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertret.: v. Weyrauch) — M. d. I: II Nr. 9475, M. f. H. Nr. 6175 C, M. f. ö. A. V II (IV) Nr. 6882, III Nr. 16887, M. d. g. A. M. Nr. 7923 — vom 8. August 1893.

Der Runderlass stimmt im Wesentlichen mit dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni 1893, abgedruckt in der Beilage Nr. 15 vom 1. August, überein.

C. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Verbesserung der Wasserversorgung und Abflussverhältnisse in den Landstädten und Flecken. Rundschreiben des Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten, vom 24. Juni 1893, an die Magistrate und Aemter.

Das unterzeichnete Ministerium theilt den Magistraten und Grossherzoglichen Aemtern hieneben eine in der Medizinalkommission, Abtheilung für die Abwehr der Cholera, vom Stadtbaudirektor Hübbe zu Wismar verfasste Anleitung zur Verbesserung der Wasserversorgung und der Abflussverhältnisse in den Mecklenburgischen Landstädten und Flecken unter dem Bemerken mit, dass nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 2 Ziff. 1 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betr. die Cholera, die Dungstätten auf den Hofplätzen und in ländlichen Ortschaften derartig herzustellen und zu halten sind, dass eine Verunreinigung des

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 11 dieser Zeitschrift S. 90

Bodens und namentlich der in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird. Die auf Seite 9 der Anleitung erwähnten Dunggruben mit ausgemauerter Jauchgrube sollen im Amte Dargun schon auf mehreren Stellen vorhanden sein.

Das unterzeichnete Ministerium erkennt an, dass die Magistrate und Aemter in der letzten Zeit für gutes Trink- und Haushaltungswasser im Ort im Allgemeinen sehr gesorgt haben; erwartet aber, dass dieselben sich nicht weniger die Bodenhygiene und (vergl. auch §. 2 Ziff. 4 der Verordnung vom 21. Juli 1886) Wohnungshygiene angelegen sein lassen. Die Schwierigkeiten sind auch auf diesem Gebiete nicht so gross, wie sie Anfangs oft scheinen.

Anleitung zur Verbesserung der Wasserversorgung und der Abflussverhältnisse in den Mecklenburgischen Landstädten und Flecken.

In den Mecklenburgischen Städten und Flecken, mit Ausnahme der Städte Güstrow, Rostock, Schwerin und Wismar, bilden Acker- und Gartenbau den Haupterwerbzweig der Bewohner; fast bei jedem Hause wird Vieh gehalten, Dünger produzirt und bis zur Abfuhr nach dem Felde auf dem Hofe oder hinter dem Hause aufbewahrt. Für diese Städte erscheint es vielleicht zu kostspielig, zentrale Wasserversorgungs- und Schwemmkanalisationsanlagen herzustellen, wie es jene vorgenannten 4 grösseren Städte in Rücksicht auf ihre dichtere Bebauung und die grössere Höhe ihrer Häuser und ausserdem zum Theil Ludwigslust gethan haben.

1. Ueber Wasserversorgung.

1. Die kleineren Städte und Flecken bleiben deshalb, was die Wasserversorgung betrifft, in der Mehrzahl auf die Entnahme des Trink- und Brauchwassers aus dem Untergrunde, auf welchem sie stehen, angewiesen. Ausnahmsweise bietet sich auch die Möglichkeit, Wasser aus Flüssen und Bächen oberhalb der städtischen Bebauung zu schöpfen, wo jene durch die Schmutzabflüsse noch nicht verunreinigt sind; doch kommt dies nur demjenigen kleinen Theile der Bevölkerung zugut, der in der Nähe des oberen Gewässers wohnt.

Viele Jahrhunderte lang ist städtisches Abwasser und Jauche in den Untergrund der Städte und Flecken versickert; das Wasser sickert ab, die Unreinigkeiten bleiben im Boden stecken und bilden dort ein geeignetes Feld der Wucherung von Bakterien und anderen Fäulnissprodukten; der Untergrund der Städte und Flecken ist somit auf mehr oder minder grosse Tiefen hinab unrein und gesundes Wohnen auf ihm behindert.

Brunnen liefern gesundes, brauchbares Wasser nur dann, wenn sie in grössere Tiefe und in wasserführende Sand- oder Kiesschichten des Untergrundes hinabreichen, welche noch nicht verunreinigt sind. Im Allgemeinen werden Brunnen von 3 bis 4 m Tiefe in Städten mangelhaftes Wasser liefern, auch wenn sie in den Wandungen völlig wasserdicht gemauert sind; auch bei grösseren Tiefe wird ihr Wasser meistens unrein befunden werden, wenn der Boden von oben herab aus Sand oder anderer poröser (durchlässiger) Erdart besteht, worin die unreinen Flüssigkeiten leicht versickern können. (In Boizenburg ward das Grundwasser noch in 15 m Tiefe verunreinigt befunden.) Gegen Verunreinigung von oben gesicherter ist das Grundwasser, wenn dasselbe von der oberen Bodenschicht durch eine undurchlässige Schicht (Thon, Lehm etc.) getrennt ist. Die Brunnen sind dann Röhren, welche durch die undurchlässige Schicht in den wasserhaltigen Grund hinabgesenkt sind, und ermöglichen, dass man das reine Grundwasser heraufschöpfen kann. Damit aber Letzteres nicht durch von den Seiten aus dem oberen Boden einsickerndes Wasser verdorben wird, müssen die Brunnen wasserdicht in Zementmörtel gemauert, aus wasserdicht aufeinander gesetzten Zementirungen hergestellt oder aus eisernen Röhren (abessinische Brunnen) verfertigt werden, und an keiner Stelle mit dem unreinen Wasser des oberen Grundes in Verbindung stehen.

Am oberen Ende müssen die Brunnen über das Terrain soweit erhöht sein, dass Regen- und anderes Wasser nicht hineinlaufen kann; auch müssen sie durch Ueberwölbung, Holzbohlen, Eisenplatten oder Steinplatten oben dicht bedeckt werden, damit keinerlei Unreinigkeiten in das Wasser hinab fallen können.

Ob ein Brunnen nicht verunreinigtes, der Gesundheit nicht nachtheiliges Wasser liefert, kann nur durch chemische und bakteriologische Untersuchung des Wassers ermittelt werden. Die Proben werden in sorgfältig gespülten und darauf $^1/_2$ Stunde hindurch ausgekochten Selterwasserflaschen mit Patentverschluss gefüllt. Handelt es sich um Pumpen, so muss das Wasser derselben vor

der Einfüllung wenigstens 5 Minuten frei auslaufen. Die Zusendung der Proben an den mit der Untersuchung Beauftragten soll unverzüglich nach ihrer Entnahme und in möglichst kurzer Zeit erfolgen. Da durch den Genuss und Gebrauch von unreinem Wasser ansteckende Krankheiten entstehen und sich ausbreiten können, so ist es gesundheitspolizeiliche Pflicht der Ortsobrigkeiten, nicht nur das Wasser der öffentlichen Brunnen und Pumpen auf seine Beschaffenheit untersuchen zu lassen, sondern auch darauf zu sehen (vgl. auch §. 2 Ziff. 2 der Verordnung, betr. die Cholera, vom 21. Juli 1886), dass die im Privatbesitz befindlichen Brunnen kein gesundheitsschädliches Wasser enthalten und diejenigen schlechten Brunnen und Pumpen, seien es nun öffentliche oder private, für so lange zu schliessen, bis dieselben in genügender Weise abgeändert und verbessert sind.

Es ist erwünscht, dass den zu untersuchenden Wasserproben Mittheilungen beigefügt werden über die Beschaffenheit des Brunnens, aus welchem das Wasser entnommen worden ist (ob aus Felsen oder Ziegeln ohne Mörtel ausgesetzt, ob in Kalk oder Zementmörtel gemauert, ob aus Zementringen hergestellt, aus verzinktem oder unverzinktem Eisenrohr, ob oben dicht bedeckt oder offen, wie tief vom Terrain bis zum Wasserspiegel und von Letzterem bis zur Unterkante, ob der Wasserstand im Brunnen steigt und fällt und wieviel, ob der Brunnen viel oder wenig benutzt wird, Art des Untergrundes, welchen der Brunnen durchschneidet (soweit es bekannt ist), ob auf dem Hofe oder der Strasse belegen, Entfernung von den nächsten Dungstellen und Schmutzwasserläufen). Aus solchen Angaben lassen sich nicht selten die Ursachen etwaiger Verunreinigung des Wassers erkennen, und Rathschläge zur Verbesserung des Wassers geben.

In einzelnen Fällen sind eiserne Tiefbrunnen in Bodenschichten versenkt worden, in denen das Wasser unter dem Druck höheren Wasserstandes in entfernteren Hügelrücken steht, und deshalb in den Brunnen bis über die Oberfläche des Terrains aufsteigt. Solche (artesische) Brunnen (künstliche Quellen, laufen beständig; wenn die Gegend, aus welcher das Wasser herkommt, nicht sehr gross ist, so erschöpft sich das Letztere nach gewisser Zeit und das Laufen hört auf; es ist deshalb rathsam, solche artesische Brunnen mit Zapfhähnen zu versehen und nicht mehr Wasser auslaufen zu lassen, als jeweilig gebraucht wird.

Wo endlich in der Nähe der Ortschaften gutes Quellwasser sich findet oder ohne grosse Kosten erschlossen werden kann, sollte mit allen Kräften dahin gestrebt werden, dasselbe den Ortschaften zu Gute kommen zu lassen. indem man die Quelle fasst und durch geschlossene Rohre zuleitet, wie dies z. B. in Teterow geschehen ist. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass das Wasser vom Austritt aus der Erde bis zu den Zapfhähnen überall durch Stein oder Eisen dicht abgeschlossen ist, damit es an keiner Stelle zufälliger oder muthwilliger Weise verunreinigt werden kann.

2. Ueber Abfluss:

Der verunreinigte Grund, auf welchem die Jahrhunderte alten Städte und Flecken stehen, lässt sich nicht wieder reinigen. Bei Neubauten auf Höfen oder auf der Stelle abgebrochener Häuser wird man zweckmässiger Weise die oberste, am meisten verunreinigte Schicht des Grundes abgraben und abfahren, und durch reines ausserhalb der Bauplätze gewonnenes Material ersetzen. Auch wird man unreinen Boden nicht zur Aufhöhung neuer Bauplätze oder zur Aufschüttung von Strassendämmen innerhalb des zur künftigen Bebauung bestimmten Umkreises von Städten und Flecken benutzen dürfen.

Dung und Jauche sammelt man am Besten in Gruben, welche ringsum in den Wänden und im Boden wasserdicht mit Zementmörtel gemauert oder mit Zement verputzt, und auf der Oberfläche mit Bohlen dicht bedeckt sind; auf diese Weise geht am wenigsten von dem landwirthschaftlichen Werthe des Düngers verloren.

Wenigstens aber müssen die Düngergruben im Boden und seitlich mit Steinen gepflastert oder mit Thon oder Lehm thunlichst wasserdicht umkleidet werden, damit ein Versickern der Jauche möglichst verhindert wird; und erscheint es unter Umständen zweckmässig, im Anschluss an die Dunggrube eine in der Sohle niedriger liegende, mit Zementmörtel ausgemauerte kleine Jauchgrube herzustellen, in welche die Jauche aus der Dunggrube abläuft.

Die Kosten einer 10 Quadratmeter grossen, wasserdicht mit Zementmörtel gemauerten Düngerstelle werden, nach summarischer Veranschlagung und von besonderen lokalen Verhältnissen abgesehen, ungefähr 150 Mark, diejenigen einer anstossenden Jauchegrube ungefähr 30 Mark betragen.

Es ist ferner darauf zu halten, dass das Regenwasser von den Dächern und Hofplätzen nicht in die Dungstellen fliesst, sondern durch Dachrinnen und gepflasterte Gossen nach der Strasse oder in die Gräben abgeleitet wird, ohne sich mit der Jauche zu verunreinigen. Wenn die Jaucheflüssigkeit der Düngergrube nicht durch Regenwasser vermehrt wird, wird der Dünger sie in der Regel festzuhalten vermögen, und das jetzt fast aller Orten stattfindende Ueberfliessen der Jauche nach Strassen und Gräben aufhören.

Wohl in allen Städten und Flecken werden die Strassen und deren Rinnsteine zweimal wöchentlich von den Anwohnern unter Kontrole der Ortspolizei gereinigt (gefegt). In heisser Jahreszeit und zur Zeit der Abfuhr des Dungs auf die Felder ist häufigere Reinigung nöthig. Das in manchen Orten übliche Besprengen der Strassen und Spülen der Rinnsteine mit hinzugetragenem Wasser während der Reinigung ist bei trockenem Wetter zweckmässig. Die gute Instandhaltung des Steinpflasters auf der Strasse und in den Rinnsteinen, so dass Wasserpfützen sich nicht bilden können, ist nicht nur für die Verkehrs-, sondern auch für die Gesundheitsverhältnisse des Ortes von Wichtigkeit.

Vielfach haben die Gefällverhältnisse der Strassen es nothwendig gemacht, das Rinnsteinwasser seitwärts durch Gräben abzuleiten, welche theils von der Stadtverwaltung für städtische Rechnung (Stadtgräben), theils von den Anliegern (Privatgräben) rein und in Stand gehalten werden. Diese Gräben sind nicht selten viel tiefer, als die Menge des abfliessenden Wassers erfordert, und dienen dann lediglich als Raum für Schmutzablagerungen jeglicher Art und stagnirendes Wasser. Alle halbe Jahr oder noch seltener wird der Schmutz unter Belästigung der ganzen Umgegend ausgeräumt und abgefahren. Es ist zweckmässig, die Tiefe dieser Gräben, wo dieselben zwischen Gebäuden und Höfen liegen, soweit zu verringern, als es die Menge des bei starken Regenschauern abzuführenden Wassers irgend zulässt; zu diesem Zweck sind die Gräben zu reinigen, mit Sand auszufüllen, und im Boden mit Steinen abzupflastern (oder auch mit Platten auszulegen oder mit Zement auszustreichen), und alsdann wöchentlich eben so rein zu fegen, wie es bei den Strassenrinnsteinen geschieht.

Solche Gräben ganz zu verschütten, nachdem Röhren in dieselben hineingelegt sind, ist im Allgemeinen unzweckmässig, weil die langen Röhren bei mangelnder Spülung und ungenügendem Gefälle verschlammen und dann nicht zu reinigen sind.

In Gräben und Bächen, welche durch die Städte und Flecken oder um deren Umfang fliessen, sollte man ununterbrochene Strömung zu erhalten suchen; und wo dieselben stillstehendes Wasser haben, doch wenigstens zeitweilige, regelmässig wiederkehrende Strömung zu gewinnen suchen, wie solches durch die vorhandenen Mühlenstaue bei den meisten Städten möglich sein wird. Behinderung solcher Strömung durch Pfähle von Waschstegen, Brücken u. s. w. ist möglichst zu vermeiden. Abflüsse aus Dungstellen und Aborten in die Gewässer sind nicht zu dulden. —

D. Herzogthum Braunschweig.

Untersuchung der Wildschweine auf das Vorhandensein von Trichinen. Gesetz vom 4. Juni 1893.

§. 1. Der §. 1 des den Schutz des Publikums gegen den Genuss trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffenden Gesetzes vom 15. März 1866 Nr. 25 wird dahin ausgedehnt, dass auch jedes Wildschwein, welches im Gebiete des Herzogthums zerlegt wird, vor der Zerlegung am Orte der letzteren von einem Sachverständigen mikroskopisch auf das Vorhandensein von Trichinen zu untersuchen ist.

§. 2. Die Bestimmungen in den §§. 2—15 des angezogenen Gesetzes, der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen und des §. 8, Ziffer 26 des Gesetzes, die Publikation der neuen Redaktion des Gesetzes vom 22./31. Dezember 1870 Nr. 125, wegen Bestrafung der Polizei-Uebertretungen, betreffend, vom 27. November 1872 (1873 Nr. 3), kommen bezüglich der im §. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Untersuchung der Wildschweine zu entsprechender Anwendung.

§. 3. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

// Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 18. **15. September.** 1893.

Rechtsprechung.

Beilegung eines arztähnlichen Titels. Erkenntniss des Oberlandgerichts zu Kolmar vom 20. Sept. 1892.

Angeklagter hat in verschiedenen Zeitungen wiederholt Annoncen veröffentlicht, welche unter der Hervorhebung, dass viele Menschen an meistens irrthümlich behandelten Wurmkrankheiten litten, und dagegen die M.'sche Kur die leichteste und billigste, und gleichzeitig völlig unschädlich und bei den kleinsten Kindern anwendbar sei, am Schlusse die Namensunterschrift mit dem Zusatze: „Autorität 1. Ranges für Wurmkrankheiten, zwanzigjährige Praxis“ enthalten. Das Ber.-Gericht gelangt zu dem Ergebnisse, dass Angeklagter im gedachten Zusatze ohne hierzu approbirt zu sein, einen arztähnlichen Titel sich beigelegt habe, durch den bei dem weniger gebildeten oder urtheilsfähigen Publikum der Glaube erweckt werde, derselbe sei eine geprüfte Medizinalperson, und dass dieser Erfolg nicht blos von ihm beabsichtigt, sondern auch erreicht worden sei. Die Revision greift diese Feststellung als rechtsirrthümlich an, die Rüge ist jedoch unbegründet. Zunächst stützt sich die angefochtene Feststellung, wie aus der Urtheilsbegründung hervorgeht, auf den ganzen, dem Namen des Angeklagten beigefügten Satz und nicht etwa blos auf den von der Revision allein hervorgehobenen Ausdruck „Autorität“. Des Weiteren kann aber als Beilegung eines arztähnlichen Titels im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes und den von ihm verfolgten Zweck, das nicht sachkundige, aber einer wirklich sachverständigen Hülfe bedürftige Publikum vor Täuschungen hinsichtlich der Approbation von Aerzten zu bewahren (vergl. Entsch. d. R.-G, in Strafs. Bd. 15 S. 170), jede Bezeichnung in Betracht komme, welche objektiv geeignet ist, den Glauben zu erwecken, dass der Titel Gebrauchende eine Medizinalperson sei.

Dass bei dem erwähnten Namenszusatz diese Voraussetzung vorliegt, kann nicht bestritten werden. Denn er enthält, wenn man ihn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch oder nach der allgemeinen Auffassung auslegt, in sich einen deutlichen Hinweis auf den Besitz hervorragender Kenntnisse, Einsicht und Erfahrung auf dem Gebiete der Behandlung von Wurmkrankheiten, wie man solche doch nur von einem wissenschaftlich und praktisch vorzüglich erprobten, geprüften Arzte, nicht aber von einer sonstigen, der staatlichen Approbation ermangelnden Heilperson erwartet. Das Ber.-Gericht konnte sonach in dem fraglichen Zusatze, nach den besonderen Umständen des Falles, ohne Rechtsirrthum die Beilegung eines arztähnlichen Titels im Sinne des Gesetzes erblicken. — Die weitere Feststellung aber, dass durch die gebrauchte Bezeichnung vorliegend der Glaube erweckt wurde, Angeklagter sei eine geprüfte Medizinalperson, ist ebenso wie die Annahme, dass dessen Absicht auf die Herbeiführung dieses Erfolges gerichtet gewesen sei, rein thatsächlicher Natur und lässt keinen Rechtsirrthum erkennen.

Polizeiverordnungen, die das öffentliche Anpreisen von Geheim- und Reklamemitteln in Zeitungen u. s. w. verbieten, stehen mit dem Pressgesetz in Widerspruch und sind daher unzulässig. Urtheil des Kammergerichts (Feriensenats) vom 20. Juli 1893.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 rügt, weil der Berufungsrichter die mit diesem Paragraphen in Widerspruch stehende Polizeiverordnung des Regierungspräsi-

denten zu Minden vom 19. Juni 1890 für rechtsgültig erachtet, muss für begründet erachtet werden.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, dass der Angeklagte durch Aufnahme des Inserats mit der Ueberschrift „Lunge und Hals" in die Nummer 165 vom 24. Oktober 1892 (soll heissen vom „21. Oktober 1892") des von ihm redigirten „Minden-Lübbecker Kreisblatts" einen Stoff — Brustthee aus Knöterich — als Heilmittel in einer Zeitung angepriesen hat, indem diesem Stoffe besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über dessen Werth zu täuschen.

Der Angeklagte ist auf Grund dieser Feststellung wegen der gedachten Polizeiverordnung vom 19. Juni 1890 bestraft worden.

Der §. 1 der letzteren bestimmt nämlich:

„Stoffe und Zubereitungen,

a) —

b) —

c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel), dürfen als Heilmittel weder in Zeitungen, in Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften feilgeboten oder angepriesen werden,"

und der §. 3 daselbst bedroht Zuwiderhandluugen gegen diese Bestimmung mit Strafe.

Wenn nun auch die gedachte Bestimmung an sich ihre gesetzliche Grundlage im §. 6 Litt. a des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 findet, da sie den Schutz des Eigenthums bezweckt, so entbehrt sie dennoch der gesetzlichen Gültigkeit, weil sie mit dem §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 in Widerspruch steht.

Nach §. 1 dieses Gesetzes unterliegt nämlich die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das Pressgesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind, und der §. 20 daselbst verordnet, dass die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestimmt.

Wenn nun auch vorschriftsmässig erlassene und verkündete Polizeiverordnungen, welche nicht lediglich Veröffentlichungen durch die Presse verbieten oder beschränken, den allgemeinen Strafgesetzen im Sinne des §. 20 a. a. O. zuzuzählen sind, so verstösst doch die im §. 1 unter c der gedachten Polizeiverordnung enthaltene Bestimmung, welche sich nur gegen das Feilbieten oder Anpreisen von Reklamemitteln durch die Presse richtet, uud nicht allgemein, d. h. ohne Rücksicht auf die Presse, das öffentliche Anpreisen von Reklamemitteln verbietet und mit Strafe bedroht, gegen den §. 1 in Verbindung mit §. 20 des Pressgesetzes. Denn durch die gedachte Vorschrift wird nicht der Inhalt einer Druckschrift oder einer Veröffentlichung überhaupt als solcher (so dass die Presse nur als Veröffentlichungsorgan in Betracht kommt), sondern ausschliesslich die Benutzung der Presse zu einer Veröffentlichung gewisser Art verboten und für strafbar erklärt.

Die Bestimmung des §. 1c der Polizeiverordnung kann sonach für rechtsgültig und die Uebertretung derselben daher für strafbar nicht erachtet werden, weil sie die Freiheit der Presse Beschränkungen unterwirft, welche durch das Pressgesetz nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Es musste deshalb das angefochtene Urtheil aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen werden. Die Kosten des Verfahrens waren nach §. 499 der Strafprozessordnung der Staatskasse aufzuerlegen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Physikatsamtliche Beglaubigung von Servirzeugnissen für Apothekergehülfen und Befähigungszeugnissen für Apothekerlehrlinge. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Löwenberg) vom 12. August 1893 — M. Nr. 7832 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Es hat sich herausgestellt, dass die physikatsamtliche Beglaubigung
a) der Servirzeugnisse für Apothekergehülfen und
b) der Dienstatteste der Lehrherren für Apothekerlehrlinge,

sowie die physikatsamtliche Ausstellung der Befähigungszeugnisse für die Apothekerlehrlinge insofern nicht in allen Theilen der Monarchie gleichmässig geschieht, als diese medizinal-polizeilichen Verrichtungen theils als im öffentlichen Interesse liegend aufgefasst werden und gebührenfrei stattfinden, theils als Privatangelegenheiten angesehen werden und dem entsprechend gegen Vergütung für die Mühewaltung des Physikus erfolgen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, über die in diesen Beziehungen in dem dortigen Verwaltungsbezirk bestehende Praxis gefälligst zu berichten und sich zugleich über letztere vom rechtlichen Standpunkte aus zu äussern.

Ausführung von Dienstreisen. Berechnung der Reisekosten. Erlass der Minister des Innern und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 17. Juni 1893 — M. d. I. I. A. Nr. 5655, F. M. I. Nr. 8267, M. d. g. A. G. III. Nr. 1788 — an die Königl. Regierung in Marienwerder; unter dem 17. Juli 1893 sämmtlichen Königlichen Regierungen zur Beachtung mitgetheilt.

Auf den Bericht vom 20. v. Mts. erwidern wir der Königlichen Regierung, dass es nicht erforderlich ist, hinsichtlich der Abfahrtszeit bei Ausführung von Dienstreisen eine allgemein gültige Regel aufzustellen. Der einzelne Fall wird vielmehr nach Lage der obwaltenden Verhältnisse und unter Wahrung der dienstlichen und fiskalischen Interessen zu prüfen und zu entscheiden sein.

Bezüglich des Reiseweges ist die Wahl dem Beamten zwar lediglich zu überlassen, der Berechnung der Reisekosten sind aber unabhängig von der thatsächlich zurückgelegten Tour diejenigen Wege zu Grunde zu legen, welche sich für die Staatskasse als die mindest kostspieligen darstellen und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten auch wirklich hätten benutzt werden können.

Im Uebrigen werden bezüglich der Ausführung von Dienstreisen die in der Anlage beigefügten, für den Reichsdienst in der Verfügung des Reichskanzlers vom 9. April 1881 (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 136) getroffenen Bestimmungen im Allgemeinen zur Richtschnur dienen können.

Anlage.

Berlin, den 9. April 1881.

Bezüglich der Ausführung von Dienstreisen und der Bescheinigung der Reisekosten-Liquidationen ist innerhalb der Zivilverwaltung des Reichs fortan nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflusst werden sollte und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmässige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein anderes bedingen, in den Morgenstunden anzutreten. Unter Morgenstunden ist für gewöhnlich im Sommer die Zeit von 6 Uhr und im Winter die Zeit von 7 Uhr Morgens ab zu verstehen.

2. a) Soweit die vorhandenen Kommunikationsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne Unterbrechung zurückzulegen. Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reise- und Aufenthaltstage von Einfluss sind, müssen erläutert werden.

b) Bei Reisen, deren Zweck eine aussergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, sind in der Regel mindestens 112 $^1/_2$ km auf dem Landwege, 375 km auf Dampfschiffen oder 500 km auf Eisenbahnen als Tagesreise anzunehmen.

c) Beamte, welche für die mittelst der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten 0,10 M. oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Kourierzügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.

3. Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren ist — von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 0,60 M. für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extraposten, wo Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung fehlt — nach beendigtem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.

Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte den grössten Theil des Tages — 7 Stunden und darüber — in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren im Sinne dieser Vorschrift solche Entfernungen verstanden, welche in höchstens 2 Stunden, sei es mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff zurück gelegt werden können.

4. Die Reisekosten-Liquidationen, durch deren Vollziehung der Liquidant die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt, sind von der zuständigen Behörde mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntniss der Nothwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Geschäfte, sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

Das Aussteigen choleraverdächtiger Eisenbahnreisender ist an allen Stationen zulässig. Runderlass der Minister des Innern (gez. in Vertr.: Braunbehrens) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Bartsch) vom 24. August 1893 — M. d. I. II. Nr. 10688; M. d. g. A. M. Nr. 8785 III — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Auf Grund der während der letztjährigen Choleraepidemie gewonnenen Erfahrungen bestimmen wir hierdurch, dass die auf Grund unseres Erlasses vom 1. September 1892 $\frac{\text{(M. d. I. II Nr. 11005}}{\text{u. d. g. A. M. Nr. 8310),}}$ betreffend Grundsätze für die Bekämpfung der Cholera, zu Ziffer 2, Absatz 3, erlassenen Polizei-Verordnungen, mittelst deren choleraverdächtigen Eisenbahnreisenden verboten ist, die Züge auf anderen Stationen, als der für die Uebergabe Erkrankter bestimmten, zu verlassen, aufgehoben werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, das hiernach Erforderliche gefälligst alsbald zu veranlassen.

Massregeln gegen Cholera. Ein- und Durchfuhr aus Russland. Runderlass der Minister des Innern (gez. in Vertr.: Braunbehrens) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertr.: v. Weyrauch vom 19. August 1893 — M. d. I. II. Nr. 10488, M. d. g. A. M. Nr. 8505 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Unter Bezugnahme auf unseren Runderlass vom 6. März dieses Jahres $\frac{\text{M. d. I. II Nr. 3020}}{\text{M. d. g. A. M. Nr. 2279 II}}$ bestimmen wir hierdurch, dass von dem bestehenden Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, sowie gebrauchter Leib- und Bettwäsche aus Russland fortan nicht nur das Gepäck der Reisenden, sondern auch das Mobiliar der umziehenden Personen (Umzugsgut) ausgeschlossen bleibt. Dagegen sind die vorbezeichneten Gegenstände bei ihrer Einführung in das preussische Staatsgebiet einer sanitätspolizeilichen Besichtigung und, insofern sich bei derselben der Verdacht einer Infektion mit Cholerakeimen ergiebt, der ordnungsmässigen Desinfektion auf Kosten der Besitzer zu unterwerfen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die hiernach erforderlichen Veranlassungen sogleich zu treffen.

Oeffentliche Bekanntmachung der Cholera-Erkrankungen. Runderlass der Minister des Innern (gez. in Vertr.: Braunbehrens) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Bartsch) vom 25. August 1893 — M. d. I. Nr. 10729 und M. d. g. A. M. Nr. 8894 II — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Unter Bezugnahme auf den Runderlass vom 8. August d. J. (M. d. I. II Nr. 9475, M. f. H. C. Nr. 6175, M. d. ö. A. V. $\frac{\text{II (IV) Nr. 6882}}{\text{III Nr. 16887}}$, M. d. g. A. M. Nr. 7923) betreffend Massnahmen gegen die Cholera, bestimmen wir in Ergänzung der Vorschrift zu A 1, Abs. 5 der Massregeln, dass die Ortspolizeibehörde, sobald der Ausbruch der Cholera in einer Ortschaft festgestellt ist, dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und ferner die Zahl der Erkrankungen und der Todesfälle in kurzen Zwischenräumen zu veröffentlichen hat.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die hierdurch erforderlichen Veranlassungen gefälligst alsbald zu treffen.

Verbot der Benutzung öffentlicher Fuhrwerke zum Transport von ansteckenden Kranken. Polizeiverordnung des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 26. August 1893.

§. 1. Die Benutzung von öffentlichen Fuhrwerken (Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen) und von öffentlichen Wasserfahrzeugen zum Transport von Cholera-, Pocken-, Darm-, Fleck- und Rückfall-Typhus-, Diphtherie-, Ruhr-, Scharlach- und Masern-Kranken, sowie von Choleraverdächtigen ist verboten.

§. 2. Wer diese Vorschriften übertritt, wird, sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im §. 327 des R.-Str.-G.-B. vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 10 Tagen tritt, bestraft.

§. 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

B. Königreich Bayern.

Massregeln gegen die Cholera. Erlass des Ministeriums des Innern vom 3. August 1893 an die Königlichen Regierungen u. s. w.

Der vorstehende Erlass stimmt seinem Inhalte nach, abgesehen von einzelnen unwesentlichen Aenderungen, mit dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni 1893 (s. Beilage Nr. 15 der Zeitschrift) überein.[1])

Als bakteriologische Untersuchungsstationen sind bestimmt: Das hygienische Institut der Universität München für die Regierungsbezirke Ober- und Unterbayern, Schwaben und Neuburg; das pathologisch-anatomische Institut in Erlangen für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Regensburg und Mittelfranken; das hygienische Institut der Universität Würzburg für die Regierungsbezirke Pfalz, Aschaffenburg, Ober- und Unterfranken.

---

[1]) Durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1893 ist ausserdem noch bestimmt, dass in denjenigen Fällen, in denen ein Arzt nicht zugezogen ist, Familienhäupter und deren Stellvertreter verpflichtet sind, Erkrankungen oder Todesfälle von Cholera oder an einer choleraverdächtigen Krankheit innerhalb 3 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, falls der Kranke nicht vor Ablauf dieser Frist in ein zur Aufnahme für Cholerakranke bestimmtes Lokal gebracht ist.

Aehnliche Verfügungen wie die obige sind erlassen:

a. im Königreich **Sachsen** unter dem 24. Juli d. J. (bakteriologische Untersuchungsobjekte sind zu schicken: aus der Kreishauptmannschaft Bautzen: an den Bezirksarzt Dr. Hesse in Dresden und an das chemische Laboratorium des Prof. Dr. Hempel in Dresden, aus der Kreishauptmannschaft Dresden: an den Med.-Rath Prof. Dr. Neelsen in Dresden, aus der Kreishauptmannschaft Zwickau: an den Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Birch-Hirschfeld in Leipzig, aus der Kreishauptmannschaft Leipzig: an den Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Hofmann in Leipzig);

C. Grossherzogthum Hessen-Darmstadt.

Die polizeiliche Beaufsichtigung von Miethwohnungen und Schlafstellen. Gesetz vom 1. Juli 1893.

Zur Verhütung der aus der miethweisen Benutzung ungesunder Wohnungen oder ungeeigneter Schlafstellen hervorgehenden Nachtheile für Gesundheit und Sittlichkeit haben Wir in Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1. Die Gesundheitsbeamten des Staates und die Ortspolizeibehörden, sowie die von den letzteren Beauftragten sind befugt, die zum Vermiethen bestimmten Wohnungen und Schlafstellen einer Untersuchung in der Richtung zu unterwerfen, ob aus deren Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachtheile für die Gesundheit oder Sittlichkeit nicht zu besorgen sind.

Gleiche Befugniss steht den genannten Organen bezüglich der Schlafräume zu, welche von Arbeitgebern ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, Dienstboten etc.) zugewiesen werden.

Artikel 2. Durch Polizeiverordnung kann für Miethwohnungen der in Artikel 4 bezeichneten Art ein Mindestmass von Luftraum vorgeschrieben werden, welches für jeden Bewohner in dem vermietheten Raume vorhanden sein muss.

Gleiche Vorschrift kann für Arbeitgeber bezüglich der ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, Dienstboten etc.) zugewiesenen Schlafräume erlassen werden.

Artikel 3. Für die zur Vermiethung von Schlafstellen bestimmten Räume hat die Polizeibehörde festzusetzen, wie viel Luftraum für jede aufzunehmende Person vorhanden sein muss. Hierbei ist davon auszugehen, dass mindestens 10 Kubikmeter Luftraum für jede in einem Schlafraum zuzulassende Person erforderlich sind.

Auf Grund dieser Festsetzung hat die Ortspolizeibehörde die Zahl der zur Beherbergung in jedem Schlafraum höchstens zuzulassenden Personen zu bestimmen. Diese Zahl ist in dauerhafter, leicht erkennbarer Weise an der Eingangsthür anzuschreiben oder anzuschlagen.

Für Landgemeinden hat das Kreisamt nach Anhörung der Ortspolizeibehörde, in Stadtgemeinden die zuständige Polizeibehörde die in Absatz 1 enthaltene Bestimmung zu treffen.

Ausserdem können durch Polizeiverordnung für den Kreis oder eine einzelne Gemeinde sonstige Anforderungen festgesetzt werden, welchen die Schlafstellen und die zu ihnen gehörigen Hausräume zu entsprechen haben.

Artikel 4. Derjenige, für dessen Rechnung eine Wohnung erstmals vermiethet wird, oder dessen Vertreter ist verpflichtet, hiervon vor dem Einzuge des Miethers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn entweder

1. die Miethwohnung (einschliesslich der Küche und ausschliesslich solcher Räume, die in Aftermiethe gegeben oder von anderen Personen regelmässig mitbenutzt werden) aus drei oder weniger Räumen besteht, oder
2. Kellergeschosse oder nicht unterkellerte Räume, deren Fussboden nicht mindestens 0,25 Meter über Erde gelegen ist, oder
3. unmittelbar unter Dach (ohne Zwischendecke) befindliche Räume

zum Wohnen vermiethet werden sollen.

---

b. im Königreich **Württemberg** unter dem 1. August d. J. (bakteriologische Untersuchungsobjekte sind an das Königliche Medizinalkollegium einzusenden);
c. im Grossherzogthum **Hessen** unter dem 15. August d. J. (als Untersuchungsanstalt ist das hygienische Institut in Giessen bestimmt);
d. im Grossherzogthum **Sachsen-Weimar** unter dem 27. Juli d. J. (als bakteriologische Untersuchungsanstalt ist das hygienische Institut in Jena bestimmt);
e. im Herzogthum **Braunschweig** unter dem 12. und 26. Juli d. J. (bakteriologische Untersuchungsobjekte sind an den Prosektor Dr. Benecke in Braunschweig und das hygienische Institut in Göttingen zu senden);
f. im Herzogthum **Altenburg** unter dem 21. Juli d. J. (als bakteriologische Untersuchungsanstalt ist das hygienische Institut in Jena bestimmt);
g. im Herzogthum **Sachsen-Meiningen** unter dem 31. Juli d. J.;
h. in **Elsass-Lothringen** unter dem 22. Juli d. J.

Die Anzeige muss Auskunft geben über

a) den Eigenthümer, sowie die Lage des Hauses nach Strasse und Nummer,

b) die Lage der Wohnung (ob im Haupt- oder Nebengebäude und in welchem Stock),

c) die Anzahl und Bestimmung der Räume,

d) den Beruf des Miethers, sein Verhältniss zu den in seiner Hausgemeinschaft befindlichen Personen, sowie Namen und Alter derselben.

Die Vermiether sogenannter möblirter Wohnungen sind von dieser Anzeigepflicht befreit, wenn und so lange der Miethpreis für das Zimmer den Betrag von monatlich acht Mark überschreitet.

Artikel 5. Der Ortspolizeibehörde ist ferner binnen einer Woche Anzeige zu machen, wenn in der Person des Vermiethers oder Miethers einer Wohnung der in Artikel 4 bezeichneten Art eine Aenderung eintritt, oder wenn durch Verminderung der Zahl der Miethräume oder durch Aftervermiethung die Wohnung nachträglich anzeigepflichtig wird.

Die Anzeigepflicht trifft bei Aenderungen in der Person des Vermiethers den neuen Vermiether.

Bei Aenderungen in der Person des Miethers sind zugleich die im vorigen Artikel unter d vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Artikel 6. Wer dritten, nicht zu seiner Familie gehörigen Personen Schlafstellen, mit oder ohne Berechtigung zum Aufenthalt über Tag, vermiethet, hat hiervon vor Beginn der Miethbenutzung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Anzeige muss Auskunft geben über

a) Lage des Hauses nach Strasse und Nummer, sowie über den Vermiether,

b) Lage, Länge, Breite und Höhe der zu Schlafstellen bestimmten Räume,

c) die Anzahl der in jedem einzelnen Raume vorhandenen Schlafstellen.

Von jedem Wechsel in der Person des Vermiethers der Schlafstellen hat der neue Vermiether der Polizeibehörde binnen einer Woche Anzeige zu machen.

Artikel 7. Die Polizeibehörde kann die miethweise Benutzung einer gesundheitsschädlichen Wohnung der in Artikel 4 bezeichneten Art entweder ganz untersagen, oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig machen.

Der stets mit Gründen zu versehende und dem Vermiether schriftlich zuzustellende Beschluss hat die Wirkung, dass die Wohnräume entweder überhaupt oder bis zur Beseitigung der das Verbot begründenden Ursachen und daraufhin erfolgter Zurücknahme des Verbots nicht miethweise benutzt werden dürfen.

Die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für das miethweise Benutzen von Schlafstellen, das von der Polizeibehörde überdies aus dem weiteren Grunde untersagt werden kann, wenn Thatsachen in der Person des Schlafstellenvermiethers oder seiner Haushaltsgenossen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass diese Vermiethung zu Unsittlichkeiten führen werde.

Desgleichen gelten die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen auch für Wohn- und Schlafräume und Schlafstellen, welche den gemäss Artikel 2 und 3 erlassenen Vorschriften nicht entsprechen.

Artikel 8. Unternehmer von Neubauten oder Umbauten sind berechtigt, vor oder bei Beginn dieser Bauten eine Verfügung der Polizeibehörde darüber zu erwirken, ob oder unter welchen Bedingungen dieselbe die ihr als künftige Miethräume bezeichneten Bautheile als in baulicher Hinsicht den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend erachte.

Artikel 9. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Polizeibehörden auf Grund der Artikel 7 und 8 entscheidet der Kreisausschuss in erster, der Provinzialausschuss endgültig in zweiter Instanz.

In Beziehung auf die Fristen für Anzeige und Rechtfertigung der Beschwerden, auch gegen Verfügungen der Polizeibehörden finden die Bestimmungen der Artikel 67 und 104 der Kreisordnung Anwendung.

Artikel 10. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 9 und 17 gelten für Gemeinden unter 5000 Seelen nur, wenn und so weit sie durch Polizeiverordnung für dieselben eingeführt sind.

Artikel 11. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark wird bestraft, wer die nach

Artikel 4 bis 6 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen unterlässt oder in diesen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht.

Artikel 12. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark wird bestraft, wer die nach Artikel 2 und 3 getroffenen Bestimmungen wissentlich verletzt.

Artikel 13. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark wird bestraft, wer die gemäss Artikel 7 von der Polizeibehörde erlassenen rechtskräftigen Verfügungen nicht befolgt.

Artikel 14. Sind die Vorschriften dieses Gesetzes von Personen übertreten worden, welche der Vermiether zur Vermiethung oder Verwaltung der Miethräume oder Schlafstellen bestellt hatte, so trifft die Strafe diese Personen. Der Vermiether ist neben denselben strafbar, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung oder bei der Auswahl seiner Vertreter es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Artikel 15. Die Polizeibehörde kann nach Rechtskraft ihrer gemäss Artikel 7 erlassenen Verfügungen, unbeschadet des Strafverfahrens gemäss Artikel 13, die Ausweisung der in die Wohnung, beziehungsweise die Schlafräume und Schlafstellen aufgenommenen Personen anordnen.

Hierbei soll bezüglich solcher Wohnungen, Schlafräume oder Schlafstellen, welche vor Beginn der Miethbenutzung von der Polizeibehörde nicht beanstandet waren, die Frist zur Räumung nicht unter einem Monat bestimmt und unter Umständen bis fünf Jahre von sechs zu sechs Monaten erstreckt werden, wenn der Miether glaubhaft macht, dass unbeanstandete Wohnungen von der seinen Verhältnissen entsprechenden Grösse und Preislage zur Zeit nicht vorhanden sind.

Beschwerden der Miether wegen der zur Räumung gegebenen Frist werden durch die in Artikel 9 bezeichneten Organe entschieden.

Artikel 16. Der Vermiethung im Sinne dieses Gesetzes steht gleich jede Vergebung von Wohnräumen oder Schlafstellen gegen Entgelt.

Artikel 17. Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Wohnung der in Artikel 4 bezeichneten Art oder Schlafstellen (Artikel 6) vermiethet, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde innerhalb eines Monats hiervon Anzeige zu machen.

Die Anzeige muss die in Artikel 4, beziehungsweise Artikel 6 vorgeschriebenen näheren Angaben enthalten.

Die Strafbestimmung des Artikels 11 findet hierbei Anwendung.

Artikel 18. Artikel 1 tritt mit dem 1. Oktober 1893, der übrige Inhalt des Gesetzes mit dem 1. April 1894 in Wirksamkeit.

D. Grossherzogthum Baden.

Ausschliessung epileptischer Kinder von dem Besuche der Volksschulen. Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1893 an sämmtliche Bezirksärzte.

Im Hinblick darauf, dass die Anstalt für epileptische Kinder in Kork seit 30. November v. J. besteht und deren Einrichtungen, wie sich bei einer kürzlich durch den diesseitigen Medizinalreferenten vorgenommenen Besichtigung ergeben hat, hat der Grossherzogl. Oberschulrath die Grossherzogl. Kreisschulräthe angewiesen, künftighin mit grösserer Strenge auf den Ausschluss epileptischer Kinder von der Volksschule Bedacht zu nehmen, da die Theilnahme solcher Kinder an dem Unterricht mit mannigfachen Nachtheilen für das Wohlbefinden und den Unterricht der übrigen Schüler verbunden ist.

Die Grossherzoglichen Kreisschulräthe werden deshalb in allen Fällen, in welchen bei Visitationen oder sonstiger Gelegenheit der Besuch der Volksschule durch ein epileptisches Kind zu ihrer Kenntniss gelangt, zum Zwecke der Beschlussfassung über die Entbindung beziehungsweise Ausschliessung dieses Kindes vom Schulbesuche auf Grund des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 30. Mai 1892 Vorlage an den Grossherzogl. Oberschulrath erstatten.

Einer Anregung Grossherzoglichen Oberschulraths entsprechend, werden auch die Grossherzoglichen Bezirksärzte hiermit angewiesen, bei ihren Schulbesuchen darauf Bedacht zu nehmen, dass sie von dem Vorhandensein epileptischer Kinder Kenntniss erhalten. Zutreffenden Falls ist von dem Sachverhalt dem Grossherzoglichen Bezirksamte zur weiteren Vorkehr Anzeige zu erstatten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 19. **1. Oktober.** 1893.

A. Deutsches Reich.

Entwurf von Vorschriften, betr. den Verkehr mit Giften, vom 31. Juli 1893.

§. 1. Der gewerbsmässige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§. 2 bis 17.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§. 2. Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über, noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmittel aufbewahrt werden.

§. 3. Vorräthe von Giften müssen sich in dichten, festen Gefässen befinden, welche mit festen, gut schliessenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen können Farben, sowie die übrigen in Abtheilung 3 der Anlage I aufgeführten festen Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, dass ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Ausserhalb der Vorrathsgefässe darf Gift sich nicht befinden.

§. 4. Die Vorrathsgefässe müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie mit der Angabe des Inhalts unter ausschliesslicher Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weisser Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 oder 3 in rother Schrift auf weissem Grunde deutlich und dauerhaft bezeichnet sein.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefässe in solchen Räumen, welche lediglich dem Grosshandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechselungen ausschliessende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmte Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefässe nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

Auf die Bezeichnung der Vorraths- und Standgefässe in den Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§. 5. Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muss für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Aussenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muss ausser der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

In Apotheken dürfen kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 in einem besonderen verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume aufbewahrt werden.

§. 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muss auf der Aussenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muss sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Grössere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen ausserhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefässen befinden.

§. 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen ausserhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder ausserhalb der Giftkammer, unter Verschluss an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weisser) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden.

Kalium und Natrium sind unter Verschluss, wasser- und feuersicher und mit einer sauerstofffreien Masse (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§. §. Für die Gifte der Abtheilung 1 und für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräthe (Waagen, Mörsel, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den, dem §. 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. Die Geräthe sind stets vollständig rein zu halten und dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden; die Geräthe für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn grössere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefässen gewogen werden.

In Apotheken sind besondere Geräthe für die im Verkaufsraume aufbewahrten (§. 5 Absatz 4) Gifte der Abtheilung 1 zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren.

Abgabe der Gifte.

§. 9. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§. 10. Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäss Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluss an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Grosshändlern an berechtigte Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, dass der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§. 11. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniss nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnissschein abgeben.

Die Erlaubnissscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäss Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnissschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§. 12. Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§. 9) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Landesregierungen können bestimmen, dass die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden darf.

Im Falle des §. 10 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§. 13. Gifte müssen in dichten, fest und gut verschlossenen Gefässen abgegeben werden; jedoch genügen für feste Gifte der Abtheilung 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefässe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein.

Bei der Abgabe an berechtigte Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschliessende Bezeichnung.

§. 14. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefässen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genussmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§. 15. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§. 10 bis 13 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§. 16. Auf giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind, finden die Vorschriften der §§. 2 bis 13 nicht Anwendung, sofern auf jedem einzelnen Stücke oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ und der Name der Farbe oder eine, das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Das Gleiche gilt von gebrauchsfertigen Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind.

Ungeziefermittel.

§. 17. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnissschein (§. 11) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§. 18. Personen, welche gewerbsmässig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

Anlage I.

Verzeichniss der Gifte.

Abtheilung 1.

Akonitin, dessen Verbindugen und Zubereitungen,

Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,

Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Curare und dessen Präparate,

Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen,

Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure),

Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Hyosein (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben, ausser Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
Strophantin,
Strychnin, dessen Verbindungen u. Zubereitungen,
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Adoniskraut,
Aethylenpräparate,
Aetzkali (Kaliumhydroxyd,
Aetznatron (Seifenstein, Natriumhydroxyd),
Agaricin,
Akonit -extrakt,-knollen,-kraut,-tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Antifebrin (Acetanilid).
Apomorphin,
Belladonna -blätter-, extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsen -kraut, -samen, Bilsenkraut -extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Bleizucker,
Brechnuss (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnuss -extrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromaethyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar -extrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloraethyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocaïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Codeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Cotoin,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophelum,
Euphorbium
Fingerhut -blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemium -wurzel, -tinktur,
Giftlattich -extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
Giftsumach blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden -kraut, -extrakt, -tinktur,
Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen -harz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kokkelskörner,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narceïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Veratrum), weisse, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen, mit Ausnahme von Opium -pflaster und -wasser,
Paraldehyd,
Penthal,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill- samen, -extrakt, -tinktur,
Sadebaum -spitzen, -extrakt, -öl,
Sankt-Ignatius -samen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia -harz (Scammonium) -wurzel,
Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, samen-, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanischfliegentinktur,
Stechapfel -blätter, -extrakt, -samen,

-tinktur, ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,
Strophantus -extrakt, -samen, -tinktur,
Sulfonal und dessen Ableitungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Wasserschierling -kraut, extrakt,
Zeitlosen- extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein,

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Baryum-Verbindungen ausser Schwerspath (schwefelsaurem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von; Schwerspath (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge mit mehr als 5 Prozent Kaliumhydroxyd,
Kalium,
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumdichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Karbolsäure (Phenol), auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte mit mehr als 3 Prozent Karbolsäure,
Kirschlorbeerwasser,
Kleesalz (Kaliumdioxalat),
Koloquinthen -extrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kupferverbindungen,
Lobelien -kraut, Lobelienkrauttinktur,
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn -extrakte (Ergotin),
Natrium,
Natronlauge, mit mehr als 5 Prozent Natriumhydroxyd,
Oxalsäure (Kleesäure, sogen. Zuckersäure),
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, auch verdünnte mit mehr als 15 Prozent Chlorwasserstoff,
Schwefelkohlenstoff,
Sckwefelsäure, auch verdünnte mit mehr als 15 Prozent Schwelsäure,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria-) -körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinksalze.

Anlage II.

Giftbuch.

Seite ...

Laufende Nr.	Bezeichnung des Erlaubnissscheins nach Behörde und Nummer	Tag der Abgabe	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll.	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden.	Eigenhändige Namensschrift des Empfängers[1])
			Name	Menge		Name und Stand.	Wohnort (Wohnung)	Name und Stand.	Wohnort (Wohnung)		

[1]) Dieser Spalte bedarf es nur dann, wenn gemäss §. 12, Abs. 3 die Abgabe der Empfangsbestätigung im Giftbuch zugelassen ist.

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde).
Nr. . . . .

Erlaubnissschein
zum Erwerb von Gift.

Der etc. (Name, Stand) . . . . zu (Wohnort und Wohnung) . . . .

Die (beziehungsweise Firma) . . . . wünscht (Menge) . . . . . (Name des Gifts) . . . . zu erwerben, um damit . . . . (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) . . . .

Gegen dies Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern . . . .

. . . ., den . . ten . . . . . 18 .
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)
(Namensunterschrift.)
(Sigel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage IV.

Nr. . . . (des Giftbuchs).

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) . . . . . . zu (Ort) . . . . bekenne ich hierdurch . . . (Menge) . . . . (Name des Gifts) . . . . zum Zwecke de . . . . wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewusst, werde ich dafür Sorge tragen, dass dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zweck verwendet wird.

Das Gift soll durch . . . . abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des . . . . (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.)
(Eigenhändig geschrieben.)

B. Königreich Preussen.

Einführung einer allgemeinen Fleischschau. Runderlass der Minister des Innern (gez. im Auftrage: Braunbehrens), für Landwirthschaft u. s. w. (gez. im Auftrage: Beyer) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bartsch) vom 21. August 1893 (M. d. I. II Nr. 5185 I, M. f. L. pp. I Nr. 9845/6, M. d. g. A. M. Nr. 1413 II) an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Wie Ew. Excellenz nicht entgangen sein wird, ist die Untersuchung sämmtlicher Schlachtthiere, deren Fleisch zur menschlichen Nahrung bestimmt ist, vor und nach dem Schlachten aus ärztlichen und thierärztlichen Kreisen, sowie in der beiderseitigen Fach- und der Tagespresse wiederholt in Anregung gebracht worden.

Die Bedeutung einer derartigen Massregel für die Gesundheit der Menschen ist anerkannt; ihre Durchführbarkeit mit Hülfe von genügend vorgebildeten Laien, Fleischbeschauern, ist in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen seit längerer Zeit erwiesen, und für die Provinz Hessen-Nassau ist die Fleischschau durch die Polizei-Verordnung über die Untersuchung des Schlachtviehes vom 1. Juli 1892 geregelt.

Ew. Excellenz ersuchen wir mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und in Anbetracht der Wichtigkeit einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Verkehrs mit Schlachtfleisch um eine gefällige eingehende Aeusserung bis zum 30. September d. J. ganz ergebenst, ob für die dortige Provinz die Einführung der allgemeinen Fleischbeschau durch Thierärzte und genügend vorgebildete Laien wünschenswerth und durchführbar erscheint.

Einrichtung öffentlicher Untersuchungsanstalten zur Durchführung des Nahrungsmittelgesetzes. Runderlass der Minister des Innern (gez.: Graf zu Eulenburg) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 26. Juli 1893 — M. d. I. II Nr. 6241 und M. d. g. A. M. Nr. 7931 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Bereits in dem Erlasse vom 31. Juli 1880 — M. d. I. II Nr. 7824 und M. d. g. A. M. Nr. 3798 — haben die damaligen Minister des Innern und der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten angedeutet, dass zur wirksamen Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, R.-G.-Bl. S. 145, die Errichtung öffentlicher technischer Untersuchungsanstalten erforderlich sein werde. Das Bedürfniss nach solchen Anstalten hat sich inzwischen mehr und mehr verstärkt, nachdem das genannte Gesetz durch eine Reihe von Sondergesetzen ergänzt und erweitert worden ist. Als solche sind namentlich hervorzuheben:

1. das Gesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, R.-G.-Bl. S. 273;
2. das Gesetz vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, — R.-G.-Bl. S. 277 —,
3. das Gesetz vom 12. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, — R.-G.-Bl. S. 375 — und
4. das Gesetz vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken — R.-G.-Bl. S. 597.

Um allen diesen Gesetzen den Erfolg, den man sich von ihnen versprochen hat, zu sichern, genügt es nicht, dass etwa den Behörden und dem Publikum tüchtige Privatchemiker mit gut eingerichteten Laboratorien zu Gebote stehen, das erhoffte Ziel wird sich vielmehr nur dann erreichen lassen, wenn zur technischen Untersuchung der den Bestimmungen der Gesetze unterliegenden Gegenstände leistungsfähige Anstalten in hinreichender Zahl vorhanden sind, die von der Obrigkeit geleitet und beaufsichtigt werden.

Zur sachgemässen Prüfung der Gegenstände bedarf es umfangreicher Einrichtungen, deren Kosten meist die Mittel einzelner Personen übersteigen und die daher in der Regel nur von grösseren öffentlichen Körperschaften getroffen werden können. Sodann ist neben der gehörigen Befähigung auch die persönliche Zuverlässigkeit der Sachverständigen von grosser Bedeutung. Die Gutachten von Privatchemikern werden in den betheiligten Kreisen oft mit Misstrauen aufgenommen, da die Erfahrung gelehrt hat, dass sie nicht selten zu begründeten Bedenken Anlass gegeben haben. Die thunlichste Gewähr dafür, dass jede Beeinflussung durch die Interessenten ausgeschlossen ist, kann nur dann geboten werden, wenn die mit den Untersuchungen zu betrauenden Personen sich in amtlicher Stellung befinden.

Nach dem Erlass des Gesetzes vom 14. Mai 1879 sind zwar schon an manchen Orten öffentliche Untersuchungsanstalten in's Leben gerufen worden; soweit wir zu übersehen vermögen, genügt aber ihre Anzahl noch lange nicht, um das vorhandene Bedürfniss nur annähernd zu decken.

Staatsmittel zur Errichtung der Anstalten können nicht zur Verfügung gestellt werden, und es wird um so weniger vom Staate zu beanspruchen sein, Beihülfen zu diesem Zwecke zu gewähren, als die Anstalten in erster Linie örtlichen Bedürfnissen dienen und dem Interesse der Eingesessenen derjenigen Kommunen zu Gute kommen, von welchen sie errichtet werden.

Unter diesen Umständen ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst, Ihren Einfluss gefälligst dahin geltend zu machen, dass geeignete grössere Stadtgemeinden des dortigen Regierungsbezirks, in denen es an solchen Anstalten fehlt, sich ihre Errichtung angelegen sein lassen.

Nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 sollen, wenn für den Ort der

That eine öffentliche Untersuchungsanstalt besteht, die auf Grund des Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit sie dem Staate zustehen, der Kasse zufallen, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt. Dieselbe Bestimmung findet bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften aller übrigen genannten Gesetze Anwendung. Werden schon hiernach die aus dem Betriebe der Anstalt erwachsenden Einnahmen unter Umständen recht bedeutend sein, so vermehren sie sich noch durch die Gebühren, die von auswärtigen Polizeibehörden und von Privatpersonen für die von ihnen veranlassten Untersuchungen zu entrichten sind. Daher wird die dauernde Unterhaltung der Anstalten, wenn auch, wie erwähnt, ihre erste Einrichtung einen ansehnlichen Kostenaufwand verursacht, besonders hohe Zuschüsse vermuthlich nicht erheischen. Für diese Annahme spricht überdies die Thatsache, dass die bestehenden Privatanstalten ähnlicher Art, obgleich ihnen keine Strafgelder zufliessen, durch ihre Einnahme sich nicht allein selbst unterhalten, sondern auch einen oft erklecklichen Gewinn abwerfen. Die in Betracht kommenden Stadtgemeinden möchten sich um so eher bereit finden lassen, der Anregung Euer Hochwohlgeboren Folge zu leisten, wenn sie hierbei auf die im Vorstehenden dargelegten Gesichtspunkte aufmerksam gemacht werden.

Im Uebrigen stellen wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst anheim, die Anregung nicht auf geeignete Stadtgemeinden zu beschränken, sondern sie auf einzelne Kreiskommunalverbände auszudehnen, wenn Sie Sich hiervon Erfolg versprechen sollten.

Binnen Jahresfrist wollen uns Euer Hochwohlgeboren gefälligst berichten, an welchen Orten des dortigen Regierungsbezirks bereits jetzt öffentliche Untersuchungsanstalten bestehen, und zu welchem Erfolge Ihre Bemühungen wegen der Errichtung weiterer solcher Anstalten geführt haben.

Revision von Drogenhandlungen. Verfügung des Regierungspräsidenten zu Magdeburg vom 4. Juli 1893 an sämmtliche Herren Landräthe und den Medizinalbeamten zur Beachtung mitgetheilt.

Die Revisionen der Drogen-, Farbe- und Materialhandlungen behufs Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und der Polizeiverordnung vom 20. März 1879, betreffend den Verkehr mit Giftwaaren, gehören, unbeschadet des Rechts, auch im landespolizeilichen Interesse ausserordentliche Revisionen abhalten zu lassen zu den Funktionen der Ortspolizeiverwaltung.

Bisher sind die in Rede stehenden Revisionen in dem diesseitigen Regierungsbezirk fast ausschliesslich durch den Regierungs- und Medizianlrath und dessen pharmazeutischen Begleiter gelegentlich der Apothekenbesichtigungen zur Ausführung gelangt. Es hat sich indessen die Nothwendigkeit herausgestellt, eine strengere und öftere Kontrole der den Kleinhandel mit Arzneiwaaren und Giften betreibenden Drogisten einzuführen, zu welchem Zwecke ich hierdurch Folgendes anordne:

1. Sämmtliche Drogenhandlungen sind jährlich einmal unter Zuziehung eines Sachverständigen (Arzt, Apotheker) durch die Ortspolizeibehörde einer unvermutheten eingehenden Revision zu unterziehen.

2. In denjenigen Städten, in welchen sich ein Kreisphysikus befindet, ist dieser jedesmal als Sachverständiger zuzuziehen.

3. Die Revisionen haben sich darauf zu erstrecken, zu prüfen, ob die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. Januar 1890 und der Polizeiverordnung vom 20. März 1879 befolgt sind.

4. Ueber die Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, welche mit einem Berichte der Ortspolizeibehörde über das auf Grund der Revision Veranlasste bis zum 1. November jeden Jahres hier einzureichen sind.

Besonders zu erwähnen ist jedes Mal, ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Bestrafungen erfolgt und in welcher Art die vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten beseitigt worden sind.

Die durch die Zuziehung der Medizinalbeamten oder anderer Sachverständigen zu den qu. Revisionen entstehenden Kosten fallen nach §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung den betreffenden Gemeinden zur Last.

Euer pp. wollen hiernach die Polizeiverwaltungen der Städte unter 10000 Einwohnern mit Anweisung gefälligst versehen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 20. **15. Oktober.** 1893.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Die Einrichtung und der Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893. (Reichsgesetzblatt S. 213.)

Die Vorschriften stimmen mit der früheren Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886 mit geringen Abweichungen überein.

Die Einrichtung und der Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893. (Reichsgesetzbl. S. 218.)

Die Vorschriften stimmen mit der früheren Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (siehe Zeitschr. für Mediz. 1888 S. 218), abgesehen von einigen unwesentlichen Abweichungen überein.

Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weissem Phosphor. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893. (Reichsgesetzblatt S. 209.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichsgesetzbl. S. 49) hat der Bundesrath auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weissem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen

erlassen:

§. 1. Für jede der nachfolgend bezeichneten Verrichtungen:
a) das Zubereiten der Zündmasse,
b) das Betunken der Hölzer,
c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung,
müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraum, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschliesslich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§. 2. Die Räume, in welchen die im §. 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a,

b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§. 3. Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, dass ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefässen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, dass sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefässe, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§. 4. Das Betunken der Hölzer muss mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume usschliessen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§. 5. Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur fünfunddreissig Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraum ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von aussen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§. 6. Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, dass für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens zehn Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§. 7. Die im §. 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§. 8. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiter, welche in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und dass dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raum müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§. 9. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, dass die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, dass das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen ausserhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§. 10. Ausserhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen angebracht und Gefässe zum Zweck des Mundausspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§. 11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§. 12. Der Arbeitgeber darf in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, dass sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser befallen zu werden, nicht in besonderem Masse ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 13. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniss zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniss erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§. 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muss. In dieses Kontrolbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniss seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 15. In jedem Arbeitsraum muss eine Abschrift oder ein Abdruck des §. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§. 1 bis 14 dieser Vorschriften, sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raum beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§. 16. Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weissem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 17. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§. 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmässigen Zustandes anordnen.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 (Centralbl. f. das Deutsche Reich S. 195) verkündeten Vorschriften.

Die auf Grund des §. 18 Absatz 2 daselbst durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des §. 1 und des §. 2 Satz 1 bleiben bis zu ihrem etwaigen Widerruf aufrecht erhalten.

B. Königreich Preussen.

Handelsverkehr mit Fleisch. Polizei-Verordnung des Regierungspräsidenten von Bromberg vom 15. Juni 1893.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Bl. S. 265) und des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg Folgendes bestimmt:

§. 1. Fleisch, welches in den öffentlichen Schlachthäusern als für den menschlichen Gebrauch geeignet befunden worden ist, wird durch besondere Abstempelung in folgenden Sorten unterschieden:

a) In gesundes (vollwerthiges oder bankwürdiges).

b) In solches, welches nur unter Angabe der fehlerhaften Beschaffenheit verkauft und feilgehalten werden darf. Hierher gehört auch dasjenige Fleisch, dem die gesundheitsschädlichen Eigenschaften genommen sind.

§. 2. Das zum menschlichen Genusse ungeeignete, gesundheitsschädliche Fleisch ist zu vernichten oder so zu präpariren, dass es nur zu gewerblichen Zwecken verwendbar ist.

§. 3. Die Entziehung der Gesundheitsschädlichkeit (§. 1) (Kochen, Ausschmelzen), sowie das Präpariren zu gewerblichen Zwecken (§. 2) (Begiessen mit Säuren, Petroleum und dergl.) muss im Schlachthofe unter Aufsicht der Polizei geschehen.

§. 4. Das gesunde, vollwerthige Fleich ist bedingslos dem freien Verkehr zu übergeben.

§. 5. Das unter §. 1 Nr. b aufgeführte Fleisch darf nur unter ausdrücklicher Angabe des Grundes seiner Verweisung auf die Freibank an einem von der Polizei bestimmten Freibank genannten Verkaufslokale in Stücken von nicht über 2 kg an einen einzelnen Käufer verkauft werden. Der Wiederverkauf solchen Fleisches ist verboten.

§. 6. An Fleischer, Fleischverkäufer, Wurstmacher, Gast- und Speisewirthe dürfen Fleisch- und Eingeweidetheile aus der Freibank überhaupt nicht abgegeben werden.

§. 7. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schlachthaus-Sachverständigen und dem Besitzer des Schlachtthieres über die Eigenschaften des in §§. 1 und 2 aufgeführten Fleisches ist das Gutachten des zuständigen beamteten Thierarztes einzuziehen. Die Kosten des Obergutachtens trägt die unterliegende Partei.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe erwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

§. 9. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

C. Grossherzogthum Baden.

Die ärztlichen Untersuchungen der von Unfällen Betroffenen. Erl. des Min. des Inn. u. d. Justiz, Abth. f. öffentl. Gesundheitspflege vom 17. Juli 1893 (Nr. M. I. 18020) an sämmtliche Kreisgesundheitsämter.

Der Vorstand der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Grossherzogthum Hessen hat die Mitwirkung der Medizinalbeamten bei den ärztlichen Feststellungen in Unfallssachen aus mehrfachen Gründen als wünschenswerth bezeichnet und deshalb die Ertheilung der Befugniss zur Einziehung kreisärztlicher Gutachten erbeten. Ob zwar Fälle nicht namhaft gemacht worden sind, in welchen die Erstattung eines Gutachtens von den Medizinal-Beamten bisher verweigert worden wäre, so sehen wir uns mit Rücksicht auf jenes Ersuchen dennoch veranlasst, die Erwartung auszusprechen, dass Sie sich, wie den in §. 17 ihrer Dienstinstruktion bezeichneten Behörden, so auch dem oben genannten Vorstande gegenüber verpflichtet halten, auf Erfordern mündliche und schriftliche Gutachten zu erstatten und sachverständigen Beirath zu gewähren.

Eine erhebliche Vermehrung Ihrer Arbeitslast wird zunächst nicht zu befürchten sein; sollte eine solche wider Erwarten dennoch eintreten, so würden Sie hierüber besondere Vorlage zu machen haben.

Bei Beurtheilung und Bemessung des Grades der durch einen Unfall erworbenen Beschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit haben sich im Laufe der letzten Jahre auf Grund vielfacher Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes gewisse Normen gebildet, mit denen sich bekannt zu machen Ihnen die neuerdings erschienenen Werke von Becker, Golebiewski, Kaufmann u. s. w. Gelegenheit geben.

Die Untersuchung und Begutachtung der durch Unfall Verletzten ist als zahlbares Pflichtgeschäft anzusehen und die Gebühren hierfür sind nach Massgabe des Taxensatzes zu B. III. a. 8 der Medizinaltaxe von 1865 zu berechnen. Grossherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz hat genehmigt, dass in der Regel und in so ferne es sich um die Beantwortung eines einfachen Fragebogens handelt, der auf 3 Mark abgerundete niedrigste Satz zur Anwendung zu kommen hat. Nur in schwierigen Fällen, die eine sehr eingehende und komplizirte oder eine mehrfache Untersuchung erheischen, kann eine Erhöhung der Gebühr bis 6 Mark Platz greifen. Im Falle nothwendiger, auswärtiger Besuche können neben der Gebühr auch Diäten und Transportkosten zur Verrechnung gelangen. Die betreffenden Liquidationen sollen in die vierteljährlich einzureichenden Diäten- und Transportkostenverzeichnisse Aufnahme finden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 21. **1. November.** 1893.

Rechtsprechung.

Die Veröffentlichung falscher Nachrichten über den Stand der Cholera ist als grober Unfug strafbar. Urtheil des Schöffengerichts zu Charlottenburg vom 26. November 1892[1]).

In der Nr. 227 der Charlottenburger Zeitung vom 28. September 1892 erschien unter der Rubrik „Charlottenburger Neuigkeiten" auch folgende Notiz in der ersten Spalte des Blattes:

> „Bis gestern Abend um 6 Uhr lagen auf der hiesigen Cholera-Sanitätswache 12 neue Fälle von Brechdurchfall vor, die jedoch nicht zu derartigen Besorgnissen Veranlassung boten, dass ein Transport nach den Baracken nothwendig wurde. Nur in einem Falle — es handelt sich um die gestern Nachmittag erkrankte Frau K. in der Krummestrasse 88 IV — sind die Krankheitssymptome so ernster Natur, dass ein Transport der Kranken nach den Baracken für nothwendig erachtet werden dürfte. Es ist übrigens bei einer Reihe von Brechdurchfällen der Commabacillus festgestellt worden, so dass dieselben mit einer allerdings sehr mild auftretenden Cholera bezeichnet werden müssen."

Der Angeklagte Gertz als verantwortlicher Redakteur der oben bezeichneten periodischen Druckschrift hat gegen den wider ihn in Höhe von 50 Mark event. 10 Tage Haft wegen Verübung groben Unfugs, begangen durch die Veröffentlichung vorstehenden Artikels, erlassenen richterlichen Strafbefehl rechtzeitig Einspruch erhoben. Einsender des Artikels ist der Berichterstatter Weinberg, welcher seine Nachrichten von Dr. Joseph empfangen hat, welch letzterer auf der Cholera-Sanitäts-Wache beschäftigt war. Von Herrn Dr. Joseph also hat der Berichterstatter Weinberg die Notiz über das Vorkommen 12 neuer Fälle von Brechdurchfall, ebenso wie auch die zweite Hälfte des Artikels bezüglich der bei „einer Reihe von Breehdurchfällen" gefundenen Kommabezillen den von Dr. Joseph dem Berichterstatter Weinberg ertheilten Informationen entnommen ist. In der Form, wie Weinberg ihm die Notiz geliefert hat, hat sie der Angeklagte dann aufgenommen und drucken und verbreiten lassen.

Solches ist erwiesen durch die eidlichen Aussagen der Zeugen Dr. Joseph und Weinberg in Verbindung mit den eigenen Angaben des Angeklagten.

Der Angeklagte macht nun geltend, der Artikel enthalte zunächst keine thatsächlichen Unrichtigkeiten, des Weiteren beziehe sich insbesondere der zweite Theil des Artikels durchaus nicht speziell auf die in Charlottenburg vorgekommenen im ersten Theile erwähnten angeblich „12" neuen Fälle von Brechdurchfall, er enthalte vielmehr nur eine ganz allgemeine Notiz darüber, dass bei einer Reihe von Brechdurchfällen bereits der Commabacillus konstatirt sei. Es kann ganz abgesehen werden davon, dass sich aus dem im Termine zur Hauptverhandlung zum Zwecke der Beweisaufnahme verlesenen amtlichen, zum Theil von Dr. Joseph selbst geführten Journal der hiesigen Sanitätswache ergiebt, dass 12 neue Fälle von Brechdurchfall in der Zeit vom 26. September Vormittags 9 Uhr bis 27. September Abends 6 Uhr auf der Sanitätswache nicht zur Anmeldung gelangt sind. Das amtliche Journal erwähnt höchstens 6 solcher Fälle, wenn man auch Darmkatarrh u. s. w. darunter begreift. In dieser Beziehung mochte sich der Angeklagte vielleicht auf die von Dr. Joseph ertheilte

[1]) Mitgetheilt durch Runderlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage Bartsch) vom 19. September 1893 — M. N. 9221 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Auskunft verlassen. Immerhin aber bleibt bestehen, dass die Auffassung des Angeklagten, der zweite Theil jenes Artikels beziehe sich nicht auf den ersten Theil, als eine ganz künstliche und gekünstelte Auffassung bezeichnet werden muss. Es lässt sich nicht annehmen, dass die Leser der Charlottenburger Zeitung diese Auffassung beim Lesen des Artikels in jener Zeit zu der ihrigen gemacht hätten. Als die natürliche Auffassung, wie sie sich bei einfacher logischer Betrachtung des ganzen Zusammenhanges ergiebt, erscheint vielmehr die, in dem Artikel ein einheitliches Ganzes zu sehen, dessen zweiter Theil sich eng und zwar sehr eng an das Vorhergehende anschliesst. Dieses ergiebt sich aus der Fassung wie aus der Form des Artikels. Dieser spricht davon, es sei bei einer Reihe von Brechdurchfällen der Commabacillus konstatirt, so dass dieselben mit einer allerdings sehr mild auftretenden Cholera bezeichnet werden müssen. Hätte dem Angeklagten daran gelegen, wirklich, wie der Zeuge Weinberg bekundet hat, das Publikum zur Vorsicht zu mahnen, so hätte sich für jenen Artikel doch wohl eine andere Fassung finden lassen. Es wäre eine kleine Mühe gewesen, ausdrücklich zu erwähnen, dass es sich um anderwärts vorgekommene Brechdurchfälle handele; insbesondere rechtfertige doch auch die in dem Artikel gezogene Schlussforderung, dass diese Fälle als allerdings mild auftretende Cholera bezeichnet werden müssen, ihrerseits wieder den Schluss, dass es sich um die augenblicklich vorliegenden Fälle, nicht aber um vergangene anderswo konstatirte Fälle handele. Es kommt hinzu, dass auch die äussere Form des Artikels — er ist fortlaufend ohne Absatz gedruckt, die Worte von: „Es ist übrigens“ bis zum Schluss sind durch gesperrten Druck, ausserdem die in der obigen Wiedergabe des ganzen Artikels durch Unterstreichen gekennzeichneten Worte durch Anwendung fetterer Schrift noch ganz besonders hervorgehoben — dass diese Form des Artikels eher das als die Absicht des Angeklagten erkennen lässt, seinem Leserkreis eine sensationsmässig aufgeputzte Schauernachricht aufzutischen, als das, das Publikum zur Vorsicht zu warnen. In der That ist ja auch durch die Nachricht von dem Vorkommen der Cholera in Charlottenburg, also unmittelbar vor den Thoren Berlins, eine tiefgreifende Beunruhigung des Publikums hervorgerufen worden. Es lässt sich aber nach dem Vorstehenden nicht ersehen, dass die Charlottenburger Zeitung, welche allerdings jene Nachricht in eine von der der anderen Zeitungen etwas abweichenden Form brachte, ihrerseits nicht auch zur Beunruhigung des Publikums beigetragen habe. Gerade der Artikel der Charlottenburger Zeitung erscheint vielmehr ganz dazu angethan, eine derartige Beunruhigung des Publikums zu erzeugen, wie sie thatsächlich hervorgerufen wurde.

Es wurde mithin eine thatsächliche Feststellung dahin getroffen:

dass der Angeklagte am 28. September 1892 zu Charlottenburg als verantwortlicher Redakteur der Charlottenburger Zeitung, einer periodischen Druckschrift, groben Unfug verübt hat.

Der Angeklagte war also aus §. 360, Nr. 11, R.-Str.-G.-B. zu bestrafen, und zwar erschien die im Strafbefehl festgesetzt gewesene Strafe von 50 M. durchaus angemessen mit Rücksicht auf die durch die falschen Nachrichten über den Stand der Cholera in Charlottenburg am 26. u. 27. September 1892 hervorgerufene Beunruhigung des Publikums, zumal gerade in solchen Zeiten allgemeiner Erregtheit es als eine Pflicht der Presse erklärt werden muss, durch möglichst grosse Vorsicht in der Berichterstattung alle unnöthige und schädliche Vermehrung der Beunruhigung zu vermeiden. Der prinzipaliter erkannten Geldstrafe von 50 Mark wurde gemäss §. 28 R.-Str.-G.-B. für den Unvermögensfall eine Haftstrafe von 10 Tagen substituirt. Die Kosten trägt der Angeklagte gemäss §. 497 der Str.-P.-O.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Die Behandlung gefallenen Viehs und der Betrieb des Abdeckereigewerbes. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Königsberg vom 6. April 1893.

§. 1. Jeder Besitzer eines gefallenen Stückes Vieh ist zur sofortigen Anzeige bei einem Abdecker behufs Abholung des Kadavers oder falls er die Thätigkeit des Abdeckers nicht in Anspruch nimmt, zur ungesäumten Beseitigung des Körpers verpflichtet; bis zur Abholung des Kadavers hat er für die unschädliche Aufbewahrung desselben Sorge zu tragen.

§. 2. Der Transport gefallener Thiere hat thunlichst derartig zu geschehen, dass kein Theil des Kadavers sichtbar ist und weder Theile noch Abgänge desselben zerstreut werden können. Der Transport muss unter Vermeidung jeder Berührung des Kadavers mit anderen Thieren erfolgen. Hunde dürfen dazu nicht mitgenommen werden.

§. 3. Das Abhäuten und Ausnutzen von Kadavern der auf polizeiliche Anordnung wegen ansteckender Krankheiten getödteten oder an letzteren gefallenen Thiere, soweit solches nach den hierüber bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen überhaupt gestattet ist, darf nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorsichtsmassregeln geschehen:

a) es dürfen keine Personen zu diesen Geschäften verwendet werden, welche offene Verletzungen an den Händen und Armen haben;
b) die Kadaver müssen vollständig erkaltet sein, ehe das Abhäuten derselben vorgenommen wird;
c) die Häute müssen sogleich in einem der Zugluft ausgesetzten Raum zum Trocknen aufgehängt und dürfen nur, nachdem dieselben im Sommer mindestens 14 Tage, im Winter mindestens 4 Wochen gehangen, oder mindestens 3 Tage in Kalkmilch gelegen haben, bezw. 24 Stunden mit anderen geeigneten Desinfektionsmitteln getränkt worden sind, zur weiteren gewerblichen Verwendung genommen oder abgegeben werden.
d) Sehnen, Fleisch, Knochen und Fetttheile dürfen weder getrocknet noch überhaupt in rohem Zustande verwerthet, sondern müssen vor weiterer Verwendung gekocht beziehungsweise geschmolzen werden.

§. 4. Kadaver, deren gewerbliche Ausnutzung gesetzlich verboten, oder deren unschädliche Beseitigung gesetzlich geboten ist, also namentlich Kadaver von Thieren, welche an der Rinderpest, dem Milzbrande, der Rotzkrankheit oder der Wuthkrankheit gelitten haben, müssen, soweit nicht die Zerstörung derselben auf chemischem Wege erfolgt, den dieserhalb ergangenen besonderen Vorschriften entsprechend vergraben werden.

§. 5. Haut und Haare, sowie Hufe und Klauen von Thieren, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, müssen, soweit solche nach den betreffenden Vorschriften [1]) verkauft werden dürfen, vorschriftsmässig desinfizirt werden, bevor sie in den Verkehr gebracht werden.

und Gewässer geleitet werden.

§. 8. Soweit das Abledern, Zertheilen und Vergraben der Kadaver gefallener oder ohne den Zweck der Nutzung getödteter Thiere gewerbsmässig geschieht, gelten darüber ausser den vorstehenden noch folgende Bestimmungen.

§. 9. Dasselbe darf der Regel nach nur auf den nach Massgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen genehmigten Abdeckereien oder Luderstätten stattfinden.

Ausnahmsweise und zwar namentlich dann, wenn die Abdeckereianlage vom Fallorte weit abliegt und wegen ungünstiger Wegeverbindungen oder sonstiger Hinderungsgründe die Kadaver nicht nach der Abdeckereianlage gebracht werden können, darf das gewerbsmässige Abledern, Zertheilen und Vergraben der Kadaver am Fallorte selbst stattfinden. Dazu ist jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche gleichzeitig sich auf den Platz, an welchem das Abledern und Zertheilen der

---

[1]) Anmerkung. Nach den bestehenden Vorschriften sind vom Verkaufe ausgeschlossen: Haut, Haare, Hufe und Klauen, sowie überhaupt der ganze Kadaver von Thieren, welche an Rinderpest, Milzbrand, Tollwuth und Rotz gefallen oder wegen dieser Krankheiten getödtet worden sind.

Häute von Thieren, die an Lungenseuche, Pockenseuche oder Räude erkrankt sind, dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt. Wolle räudekranker Schafe darf während der Dauer der angeordneten Schutzmassregeln nur in festen Säcken verpackt zur Ausführung aus dem Seuchengehöfte gelangen. Wegen der Ausführung der Schafwolle beim Ausbruch der Pockenseuche in einem Orte ergehen in jedem einzelnen Falle besondere Anordnungen.

§. 6. Weichtheile und Darminhalt gefallener oder ohne den Zweck der Nutzung getödteter Thiere dürfen, soweit deren Ausnutzung überhaupt gestattet ist, nur zu Dünger verarbeitet oder verwendet werden.

§. 7. Blut und sonstige Abgangsflüssigkeiten von Kadavern, deren Ausnutzung erlaubt ist, dürfen nicht in Gräben, Flüsse oder sonstige Wasserläufe

Kadaver stattfinden soll, sowie auf die Art und Weise der Beseitigung der Kadaverreste zu erstrecken hat.

Bei der Ertheilung der Genehmigung ist auf eine genügende Entfernung des Platzes, auf welchem das Zerlegen und Vergraben der Kadaver und Kadaverreste stattfinden soll, von menschlichen Wohnungen, öffentlichen Wegen, Gehöften, Stallungen und Brunnen, sowie auf genügende, mindestens 1 Meter betragende Tiefe der Verscharrungsgruben Bedacht zu nehmen. Der Abdecker ist für die genaue Befolgung der diesfälligen polizeilichen Anordnungen verantwortlich.

§. 10. Bezüglich solcher Abdeckereien und Luderstätten, welche schon vor dem Inkrafttreten der Preuss. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in Betrieb gesetzt worden sind, sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, die im polizeilichen Interesse erforderlichen Anordnungen wegen der inneren Einrichtung zu treffen. Diese Anordnungen haben insbesondere nach folgenden Richtungen hin zu ergehen:

1. die Abdeckereianlagen einschliesslich der Räume zum Trocknen der Felle und sonstiger Kadavertheile, sowie die Verscharrungsgruben müssen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnstätten und öffentlichen Wegen sich befinden;
2. die Abdeckereianlagen müssen mit einer mindestens 2,5 m hohen Wand oder einem mindestens 2,5 m hohen Bretterzaun umfriedigt sein, welcher mit einer Hecke zu umpflanzen ist;
3. der Fussboden des Arbeitsraumes muss wasserdicht hergestellt, zementirt oder asphaltirt und darf nicht gedielt sein. Die Wände müssen mindestens auf 2 m Höhe entweder mit Oelfarbe gestrichen oder anderweit so hergerichtet sein, dass sie durch Abwaschen vollständig gereinigt werden können;
4. es muss eine mit dem Arbeitsraume durch eine Rinne verbundene, wasserdichte bedeckt gehaltene Senkgrube vorhanden sein, welche in entsprechenden Zwischenräumen zu reinigen und zu desinfiziren ist;
5. im Hofe des Grundstücks muss ein Brunnen oder im Arbeitsraume eine Wasserleitung vorhanden sein. Das Wasser aus dem Brunnen darf nur dann für Menschen und Thiere zum Trinken benutzt werden, wenn dessen Lage eine Verunreinigung durch Abgänge aus der Abdeckerei ausschliesst;
6. die festen oder flüssigen Abgänge aus Abdeckereien dürfen weder in öffentliche noch in private Wasserläufe oder sonstige Gewässer abgeleitet werden;
7. die Verscharrungsgruben müssen in genügender Tiefe angelegt und nach dem Verscharren in genügender Höhe mit Erde verfüllt werden.

§. 11. Jeder Abdecker ist, soweit ihm an dem betreffenden Orte das Zwangsrecht zusteht, verpflichtet, der Aufforderung zur Abholung eines gefallenen oder zu tödtenden Thieres, falls er nicht sofort erklärt, von seinem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, in den Städten binnen spätestens 8 Stunden, auf dem Lande binnen spätestens 24 Stunden nachzukommen, in dem letzteren Falle, soweit ihm dies nicht Wegeverhältnisse oder andere ohne sein Verschulden eingetretene Umstände unmöglich machen.

§. 12. Zur menschlichen oder thierischen Nahrung dürfen Fleisch und sonstige Theile von Thieren aus Abdeckereien nicht verwendet werden.

§. 13. Die Einrichtung und der Betrieb von Abdeckereianlagen unterliegen zu jeder Zeit der polizeilichen Revision. Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenzahlen versehenen Buche, welches polizeilich abgestempelt werden muss, bevor es in Benutzung genommen wird, ein genaues Verzeichniss zu führen über alle lebend oder todt auf die Abdeckerei gebrachten Thiere mit Angabe:

1. der Zeit des Einbringens,
2. des Ursprungs,
3. der genauen Bezeichnung des Thieres (Signalement, Nationale),
4. des Grundes der Ablieferung.

Dieses Buch ist jeder Zeit der Polizeibehörde, den Exekutivbeamten, sowie dem beamteten Thierarzte auf Verlangen vorzulegen.

§. 14. Die §§. 1, 2 und 9 finden auf Kadaver von Kleinvieh, Hunden, Katzen, neugeborene Kälber und Fohlen, Saugferkel und sämmtliches Geflügel keine Anwendung.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine andere oder höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 22. **15. November.** 1893.

Rechtsprechung.

Aerztliche Atteste in Unfallsachen müssen in der Regel ihrem ganzen Umfange nach den Parteien mitgetheilt werden. Vorsichtige Fassung derartiger Zeugnisse. Schreiben des Reichsversicherungsamtes vom 23. September 1893 an den Vorstand der Aerztekammer für Brandenburg-Berlin.

Nach §. 57, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 62, Abs. 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, §. 37, Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, §. 67, Abs. 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes ist dem Entschädigungsberechtigten vor Feststellung der Entschädigung durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren die Entschädigung zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äussern. Der Zweck dieser Vorschrift ist, durch vorgängige Verhandlungen unter den Betheiligten die Sachlage klar zu stellen und unnöthigen Streitigkeiten vor den Schiedsgerichten vorzubeugen. (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, III. B., S. 83.) Zu diesen Unterlagen gehören naturgemäss auch die ärztlichen Gutachten, insofern dieselben für die Entschliessung der Feststellungsorgane mitbestimmend sind.

Ist in dieser Weise von dem Gesetzgeber bereits in dem Feststellungsverfahren vorgesehen, dass dem Entschädigungsberechtigten Gelegenheit geboten wird, sich sachgemäss auf jede erhebliche Thatsache zu äussern, so muss derselbe Grundsatz erst recht in dem Streitverfahren vor den Schiedsgerichten und vor dem Reichs-Versicherungsamt zur Geltung kommen. Auch hier müssen diejenigen Thatsachen, welche bei der Entscheidung berücksichtigt werden sollen, den Parteien vorher mitgetheilt werden. Diese Mittheilung ist um so nothwendiger, als im Falle des Nichterscheinens der Partei in der mündlichen Verhandlung gemäss §. 19, Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 und §. 13 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885 nach Lage der Akten zu entscheiden ist, und die Parteien deshalb von dem wesentlichen Inhalt der Akten Kenntniss haben müssen. Danach unterliegt es rechtlichen Bedenken, diejenigen Theile ärztlicher Gutachten, auf welche das erkennende Gericht bei der Entscheidung Gewicht legt, und welche bei Absetzung der Urtheilsgründe verwerthet werden müssen, von der Mittheilung an die Parteien auszuschliessen. So wird sich auch in der Regel die Mittheilung desjenigen Theiles des Gutachtens, welcher dem Kläger Uebertreibung oder Simulation vorwirft, nicht umgehen lassen, falls diese Thatsache für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist. Auch der dortseits gegebenen Anregung, den Rentenempfängern in der Regel nur das Endgutachten mitzutheilen, Folge zu geben, erscheint rechtlich nicht zulässig, weil das Endgutachten in der Regel nur einen logischen Schluss enthält, während das Gesetz gerade die Mittheilung der vorhergehenden Thatsachen verlangt.

Bildet hiernach die Mittheilung der ärztlichen Gutachten ihrem ganzen Umfange nach, gegenüber beiden insofern auf gleicher Linie stehenden Parteien die Regel, so ist dieselbe naturgemäss nicht ohne Ausnahmen.

So werden solche Theile eines ärztlichen Gutachtens, welche für die Entscheidung offenbar unwesentlich sind, und welche sonst aus irgend einem Grunde für die Parteien keine Bedeutung haben, in den den letzteren zu ertheilenden Abschriften unbedenklich wegzulassen sein. Auch unterliegt es keinem Bedenken, solche Bemerkungen in Gutachten, welche einen für den Verletzten beunruhigenden Inhalt haben, sachlich aber entbehrlich sind (z. B. wenn es in einem Gutachten hiesse, der Kläger sei ein Todeskandidat, oder er werde nur noch kurze

Zeit leben), in den für die Parteien bestimmten Abschriften zu streichen, ebenso werden in dem Gutachten Wendungen, welche den Arbeiter leicht verletzen (z. B. wenn die Simulation oder Uebertreibung in besonders starken Ausdrücken geschildert wird), zu unterdrücken sein; endlich ist in vereinzelten Fällen ein Gutachten, das nach Inhalt oder Form nach Ansicht des Reichs-Versicherungsamtes zur Mittheilung an den Entschädigungsberechtigten nicht geeignet erschien, dessen Anstände aber auf eine der vorbezeichneten Arten zu beseitigen nicht thunlich war, dem Sachverständigen mit einem erläuternden Hinweis darauf zurückgegeben worden, dass die Zustellung des Gutachtens an die Parteien zu erfolgen habe. Der Herr Sachverständige hat dann mit Rücksicht hierauf das Gutachten entsprechend geändert und zurückgereicht.

Das Reichs-Versicherungsamt wird es sich angelegen sein lassen, auch in Zukunft auf solche Fälle sein besonderes Augenmerk zu richten und hierdurch etwaige Unannehmlichkeiten von den als Sachverständige gehörten Aerzten fern zu halten. Die Aerztekammer wird aber auch ihrerseits gewiss zu würdigen wissen, dass bei einem Abgehen von dem oben entwickelten rechtlichen Standpunkt eine geordnete Rechtspflege nicht wohl angebracht zu erhalten sein würde.

Ob und in welcher Weise der Arzt die ihm in einem vorgelegten Formular gestellten Fragen beantworten will, muss seiner gewissenhaften Prüfung überlassen bleiben. Ein von dem Gesetz vorgeschriebenes, feststehendes Formular für die ärztlichen Gutachten besteht nicht.

Das Reichs-Versicherungsamt giebt sich, gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen und den bewährten Takt der Herren Aerzte vertrauend, der Hoffnung hin, dass jeder Einzelne gegebenen Falls den richtigen Weg zu finden wissen wird, um unliebsamen Vorkommnissen vorzubeugen. Allerdings werden die Herren Sachverständigen gut thun, sich bei Ausstellung eines Gutachtens gegenwärtig zu halten, dass dasselbe den Parteien mitgetheilt werden kann und in der Regel mitgetheilt wird; alsdann wird sich wohl stets eine der Form nach vorsichtige Fassung der Gutachten ermöglichen lassen, welche eine Mittheilung an die Patienten ermöglicht, ohne dass die Zuverlässigkeit und Objektivität des Urtheils darunter leidet.

Das Reichs-Versicherungsamt seinerseits wird um so mehr besorgt bleiben, die mit den vorgetragenen Verhältnissen für die Aerzte verknüpften Nachtheile auf ein möglichst geringes Mass einzuschränken, als auf die förderliche Mitwirkung der Aerzte alle Betheiligten in gleichem Masse angewiesen sind.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Die Medizinalbeamten haben die bei Gewährung eines Erholungsurlaubs durch ihre Stellvertretung erwachsenden Kosten selbst zu tragen. Erlass des Ministers für u. s w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Bartsch) vom 18. Oktober 1893 — M. Nr. 10908 — an den Königlichen Regierungspräsidenten zu W.

Ew. pp. erwiedere ich auf den gef. Bericht vom 29. September d. J., die Stellvertretungskosten des beurlaubten Kreis-Physikus Dr. N. N. zu X. betreffend, ergebenst, dass eine genügende Veranlassung nicht vorliegt, von dem Grundsatze abzugehen, dass die Medizinalbeamten die bei Gewährung eines Erholungsurlaubs durch ihre Stellvertretung erwachsenden Kosten selbst zu tragen haben [1]).

Der einzelne Beamte wird durch dieselben im Allgemeinen, wie auch im vorliegenden Falle nur wenig belastet, während dem Staate, wenn dem Antrage Ew. pp. allgemeine Folge gegeben werden sollte, nicht unerhebliche Mehrkosten erwachsen würden.

Terminsbestimmung für die Anmeldung todtgeborener menschlicher Leibesfrüchte. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 26. Oktober 1893 — M.-N. 10558 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

---

[1]) Es handelte sich im vorliegenden Falle um den Mehrbetrag von Reisekosten, die durch Berechnung derselben vom Wohnorte des stellvertretenden Kreisphysikus aus entstanden waren.

Durch die diesseitigen Erlasse vom 17. Dezember 1889 und 20. November 1890 (M.-Nr. 9196 und 8926) ist als Zeitpunkt der Fruchtentwickelung im Mutterleibe, vor welchem todtgeborene Früchte von den Hebammen zur Eintragung in die Standesregister nicht anzumelden sind, der 210. Tag, d. i. das Ende des 7. Kalendermonats, festgesetzt worden.

Diese Terminsbestimmung hat Besorgnisse vor Unzuträglichkeiten in der Rechtspflege hervorgerufen, zu deren Behebung die Festsetzung eines früheren Zeitpunktes der Fruchtentwickelung für den vorgedachten Zweck erforderlich erscheint. In Abänderung der Eingangs bezeichneten Erlasse bestimme ich daher, dass todtgeborene menschliche Leibesfrüchte den Standesämtern von den Hebammen als Todtgeburten anzumelden sind, sobald dieselben den 6. Kalendermonat in ihrer Entwickelung überschritten haben, und zwar mit der Massgabe, dass Früchte von mehr als 32 cm Körperlänge als schon den 7. Kalendermonat angehörig zu betrachten, also anzumelden sind.

Vorstehende Bestimmung hat im Interesse der Einheitlichkeit statistischer Erhebungen überall vom 1. Januar 1894 ab in Kraft zu treten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass dieselbe allen Hebammen rechtzeitig zur Kenntniss gebracht wird, und den Kreisphysikern aufzugeben, die Hebammen behufs sachgemässer Befolgung der Vorschrift bei Gelegenheit der nächsten Nachprüfungen in der richtigen Messung der Körperlänge von Leibesfrüchten zu unterweisen.

Thätigkeit und Berichterstattung der Kommunalärzte. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Köslin vom 7. Oktober 1893 an sämmtliche Magistrate.

Um die Thätigkeit der Kommunalärzte mehr wie bisher für Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege nutzbar zu machen, habe ich unter Hervorhebung derjenigen Gesichtspunkte, die hierbei vornehmlich in Frage kommen, eine Aenderung des bisherigen Berichtswesens (Verfügung vom 25. August 1884 — Pr. II Nr. 423/8.) beschlossen, von der ich erwarte, dass sie die Thätigkeit der Kommunalärzte erfolgreicher gestalten und weiterhin den Kommunen selber zu gute kommen wird.

Wenn es keinem Zweifel unterliegt, dass die kommunalärztliche Thätigkeit mit der Behandlung der armen Kranken nicht erschöpft ist, sondern im Sinne der kommunalen und Sozial-Hygiene erst dann ihren Zweck entspricht, wenn der Kommunalarzt als hygienischer Berather der Kommune alle die Gesundheit des Gemeinwesens und insbesondere der ärmeren Bevölkerungsklassen beeinflussenden Faktoren, wie alle der Gesundheitspflege dienenden kommunalen Einrichtungen, Veranstaltungen und Bestrebungen dauernd überwacht, so ergiebt sich hieraus, dass diese ihre Thätigkeit vornehmlich vorbeugenden Zwecken zu dienen hat.

Indem ich nachstehend die wichtigsten der hierbei in Frage kommenden Gesichtspunkte zusammenfasse, unter Vorausschickung derjenigen armenstatistischen Daten, die hierbei nicht wohl entbehrt werden können, bestimme ich hiermit, dass die in Zukunft alljährlich bis zum 1. März hierher einzureichenden kommunalärztlichen Berichte auf folgende Einzelpunkte sich zu erstrecken haben:

1. Zahl der dauernd unterstützten Ortsarmen
   a) Selbstunterstützte, und zwar Männer, Frauen (darunter alleinstehend), Kinder unter 14 Jahren.
   b) Mitunterstützte, Zahl derselben, darunter Kinder unter 14 Jahren.
2. Zahl der vorübergehend Unterstützten.
3. Zahl der Landarmen.
4. Art der Unterbringung der Ortsarmen
   a) in Armenhäusern (Siechenhäusern),
   b) in Familienpflege,
   c) in Anstalten der Provinz.
5. Höhe des Armenetats — umfassend dauernd und vorübergehend unterstützte Ortsarme, Kosten der offenen und geschlossenen Armen-Krankenpflege — Verhältniss zum Gesammtetat.
6. Armenärzte und Remuneration derselben.
   Gemeinde-Diakonissen. Sonstige Krankenpfleger und Pflegerinnen.
7. Beschaffenheit der Wohnungen der ärmeren Bevölkerung und deren Beziehung zum Auftreten von Krankheiten. (Dach-, Hof-, Kellerwohnungen).
8. Ernährungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklassen (Kinderernährung) Kost- und Haltekinder, Krankheitsstörungen in Folge mangelhafter,

nicht zureichender oder verdorbener Nahrungsmittel — Einrichtungen und Veranstaltungen zur Beschaffung guter und billiger Nahrungsmittel (Konsumvereine, Suppenküchen u. a.).

9. Alkoholismus. Verbreitung desselben unter der ärmeren Bevölkerung.

10. Hygienische Haus- und Gemeinde-Einrichtungen: Wasserversorgung, Entwässerungsanlagen, Beseitigung der Abfallstoffe. Zustand und insbesondere Mängel derselben.

11. Infektionskrankheiten (Typhus, Diphtherie, Tuberkulose etc.) und deren Beziehung zu Wohnung und Ernährung, sowie zu den Haus- und Gemeinde-Einrichtungen. Besondere Wege der Verbreitung, Stärke und Ausbreitung der Epidemien unter der ärmeren Bevölkerung.

12. Sanitäre Beschaffenheit der Armenhäuser und Hospitäler.

13. Oeffentliche und private Armen-Krankenpflege. Frauen- und sonstige Wohlthätigkeits-Vereine. Mildthätige Stiftungen. Wirkungskreis derselben.

14. Sorge für die Siechen, Waisen und verwahrlosten Kinder. — Kinderbewahrungsanstalten, Kindergärten u. a.

15. Herbergen (Massenquartiere) Natural-Verpflegungsstationen.

16. Elementarschulen und Gesundheitszustand der Schüler. (Ferien-Kolonien, Speisung armer Schüler u. a.).

Von diesem Schema sind die Nummern 1 bis 6 einschliesslich in Zwischenräumen von 3 zu 3 Jahren, und zwar zum ersten Mal bis zum 1. März k. J., von dem Magistrats-Dirigenten, die übrigen von den Kommunalärzten alljährlich und zwar so zu beantworten, dass die Berichte ein möglichst erschöpfendes Bild der kommunalen Hygiene bieten, wobei es den Berichterstattern überlassen bleibt, diejenigen Abschnitte, die in dem einen Jahr für die kommunale Hygiene von besonderer Bedeutung sich erwiesen haben, gegenüber anderen Abschnitten zu bevorzugen.

Soweit die Kreisphysiker Kommunalärzte sind, will ich von einer speziellen Berichterstattung derselben dann absehen, wenn die unter 7 bis 16 aufgeführten Punkte in dem Jahres-Sanitätsbericht unter den betreffenden Kapiteln (IV, VI, VIII und X) eine eingehende Erörterung gefunden haben und insbesondere das Kapitel X eine erschöpfende Darstellung des Zustandes der offenen und geschlossenen Armen- und Armen-Krankenpflege enthält. Nicht entfallen dagegen die sub 1 bis 6 geforderten statistischen Daten und deren fristzeitige Einreichung seitens der betreffenden Magistrate von 3 zu 3 Jahren.

Bei dieser Gelegenheit will ich nicht unterlassen, auf die Bedeutung hinzuweisen, die der Art der Verschreibungsweise seitens der Armen- und Kassenärzte für die Kommunen und Krankenkassen, und zwar nicht blos in Rücksicht auf die finanziellen Interessen der Gemeinden und Krankenkassen, sondern auch in Rücksicht auf die eigentlichen Zwecke der Armenpflege und der sozialen Gesetzgebung zukommt. Wenn ich auch überzeugt bin, dass die Aerzte im Allgemeinen bemüht sein werden, auch diesen Interessen Rechnung zu tragen und die Grundsätze sparsamer Verschreibungsweise, soweit dieselben dem eigentlichen Zweck der Armen-Krankenpflege nicht widerstreiten, sich anzueignen, erachte ich doch einen nochmaligen Hinweis auf die Bedeutung der Kenntniss der Arzneitaxe für die ärztliche Verschreibungsweise für nothwendig und bemerke zugleich, dass die wesentlichsten der hierbei zu beachtenden Gesichtspunkte in einer kleinen Schrift von Schreiber (Arzneiverordnungen mit besonderer Berücksichtigung sparsamer Verschreibungsweisen, Verlag von J. Alt, Frankfurt a. M. 1893. II. Auflage, erster Theil, Preis 1,80 Mark) zusammengestellt sind.

Indem ich den Magistrat ersuche, Abschrift vorstehender Verfügung dem dortigen Kommunal-Arzt (Aerzten) als Ergänzung des mit denselben abgeschlossenen Vertrages zuzustellen und in Bezug auf die abgeänderte Berichterstattung vollziehen zu lassen, weise ich noch darauf hin, dass es im eigentlichen Interesse der Kommunen gelegen ist, wenn die Armenärzte nicht blos zu einzelnen Sitzungen der Armen-Kommissionen (Deputationen) zugezogen, sondern zu ständigen Mitgliedern derselben gemacht werden.

Schliesslich erwarte ich, dass die Kommunen überall bestrebt sein werden, die Remunerationen der Kommunalärzte so zu gestalten, wie es die Wichtigkeit der Stellung und die geforderte Mühewaltung und vor Allem auch das Interesse der Kommunen selber erfordert.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 23. 1. Dezember. 1893.

Rechtsprechung.

Polizeiverordnungen, in denen das Ankündigen von Geheimmitteln durch die Presse verboten wird, sind zulässig, selbst wenn dieses Verbot sich ausschliesslich gegen das Anpreisen durch die Presse richtet. Urtheil des Königl. Kammergerichts (Strafsenat) zu Berlin vom 16. Oktober 1893.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des §. 1 des Reichs-Pressgesetzes vom 7. Mai 1874 und der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Minden vom 19. Juni 1890 in Verbindung mit §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und §. 2 des Strafgesetzbuches, sowie Verletzung des Artikels 27 der Preussischen Verfassungsurkunde rügt, ist unbegründet.

Die vom Angeklagten angefochtene Gültigkeit der bezeichneten Polizeiverordnung hat das Kammergericht in dem Urtheile vom 8. Oktober 1891 bereits ausdrücklich anerkannt [1]). Wie in diesem Urtheile ausgeführt ist, stützt sich die in vorschriftsmässiger Form erlassene und publizirte Polizeiverordnung materiell auf den §. 6, Lit. a und f des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Sie will zur Abwehr von Vermögensbeschädigungen und im allgemeinen Gesundheitsinteresse, den öffentlichen, häufig schwindelhaften, die Leichtgläubigkeit ausbeutenden und zu verderblichen Heilversuchen anreizenden Anpreisungen gewisser Stoffe und Zubereitungen, insbesondere auch von Geheimmitteln als Heilmittel entgegenwirken. Wenn sie dabei die Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften als die gewöhnlichsten Mittel zur Veröffentlichung solcher gemeingefährlichen Reklamen speziell hervorhebt und sich ihrem Wortlaute nach sogar ausschliesslich gegen das Feilbieten und Anpreisen durch diese Organe richtet, so beschränkt sie damit noch nicht die Freiheit der Presse.

Ihr Verbot, welches den Missbrauch der Presse zu gemeingefährlichen Zwecken entgegenwirken will, richtet sich nur gegen eine gewisse Art von Handlungen, welche den im öffentlichen Interesse für nöthig erachteten polizeilichen Schutz der Personen und des Eigenthums, sowie die polizeiliche Sorge für Leben und Gesundheit zu beeinträchtigen geeignet sind.

Die Befugniss, solche Handlungen mit Strafe zu bedrohen, verleihet das Gesetz vom 11. März 1850 den Polizeibehörden. Werden derartige Handlungen mittelst der Presse verübt, so greifen die §§. 20 und 21 des Reichs-Pressgesetzes Platz; denn es handelt sich sodann um Druckschriften strafbaren Inhalts.

Mit Artikel 27 der Preussischen Verfassungsurkunde tritt ferner die Polizeiverordnung deshalb nicht in Widerspruch, weil dieser Artikel nur das Recht der freien Meinungs-Aeusserung garantirt, es sich hier aber um die Anpreisung gewisser Stoffe und Zubereitungen als Heilmittel handelt, und der Absatz 2 des Artikels die — inzwischen durch das Pressgesetz vom 7. Mai 1874 erfolgte — Regelung der Pressfreiheit im Wege der Gesetzgebung vorschreibt.

Die vom Revidenten angeführten Erkenntnisse des Kammergerichts vom 14. April 1892 und 13. April 1893 stehen dieser rechtlichen Auffassung in keiner

---

[1]) Das Kammergericht stellt sich mit dieser Entscheidung auf denselben Rechts-Standpunkt wie in seinem Urtheile vom 8. Oktober 1891 (s. Beilage zu Nr. 22 der Zeitschrift, 1891, S. 157), den es in dem kürzlich mitgetheilten Urtheile seines Feriensenats vom 20. Juli d. J. (s Beilage Nr. 18 der Zeitschrift, S. 149) verlassen hatte; denn hier waren ausdrücklich Polizeiverordnungen, die das Ankündigen von Geheimmitteln ausschliesslich durch die Presse verbieten, als mit dem Pressgesetz in Widerspruch stehend und daher ungültig erklärt.

Weise entgegen, ersteres schon deshalb nicht, weil dasselbe einen ganz anders gearteten Fall behandelt.

Der Berufungsrichter hat daher die mehrerwähnte Polizeiverordnung vom 19. Juni 1890 mit Recht für gesetzlich gültig erachtet.

Die Frage, ob der Thatbestand einer Uebertretung gegen diese Polizeiverordnung vorliegt, ist noch gar nicht erörtert, soll vielmehr nach Inhalt des Berufungsurtheils erst noch vom Schöffengerichte geprüft werden.

Die hierauf gerichteten Ausführungen des Revidenten sind daher zur Zeit noch gegenstandslos.

Hiernach war die Revion als unbegründet zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den Angeklagten nach §. 505 der Straf-Prozessordnung.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Revisionen von Krankenhäusern und Instruktion für Krankenhausärzte. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Köslin vom 7. Oktober 1893 an sämmtliche Magistrate und den Kreisphysikern zur Beachtung in Abschrift mitgetheilt.

In Abänderung meiner Verfügung vom 7. Juni 1866 — I. A. 1175/74 66 — betreffend die Revision der städtischen Krankenhäuser, bestimme ich hiermit, dass in Zukunft diese Revisionen unter Zugrundelegung des nachfolgenden Schemas auszuführen sind.

1. Bauliche Beschaffenheit des Krankenhauses. Seit der letzten Revision eingetretene Veränderungen.
2. Zahl der Krankenzimmer. Zahl der Betten. Grösse des Luftraumes für den einzelnen Kranken bei voller Belegung der Anstalt.
3. Beheizung, Beleuchtung und Ventilation.
4. Beschaffenheit der Fussböden; bei Holzfussboden, ob geölt oder nicht. Beschaffenheit der Thüren und Fenster.
5. Lagerstellen, Beschaffenheit derselben. Waschvorrichtungen.
6. Beschaffenheit der Leib- und Bettwäsche. Aufbewahrung. Nothwendigkeit der Ergänzung. — Beseitigung der unreinen Wäsche und der verbrauchten Verbandstoffe.
7. Beschaffenheit der Badeeinrichtungen.
8. Beseitigung der Haus- und Küchenabwässer.
9. Beseitigung der Fäkalien (System). Beschaffenheit der Aborte.
10. Lage und Beschaffenheit der Nebenräume: Waschküche, Leichenkammer, Desinfektionsapparat.
11. Ordnung und Reinlichkeit in allen Räumen der Anstalt.
12. Ist bezüglich der Krankenräume und der Aborte eine Trennung der Geschlechter vorgesehen?
13. Beschaffenheit von Hof und Garten.
14. Art der Wasserversorgung. Chemische und event. bakteriologische Untersuchung des Wassers.
15. Vorkehrungen für Unterbringung an ansteckenden Krankheiten Leidender; Isolirräume und wie gelegen. Baracken.
16. Behandlung der infizirten Kleider und Betten. Desinfektion der Abgänge. Reinigung der infizirten Räume.
17. Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Geisteskranken.
18. Kostformen, Mittheilung derselben. Kontrole. Beschaffenheit der Kost, des Brodes und anderer Nahrungsmittel am Tage der Revision.
19. Täglicher Verpflegungssatz für die Kranken.
20. Warte- und Pflegepersonal. Zahl derselben. Sind dieselben in der Krankenpflege und Oekonomie ausgebildet, und wo? Remuneration derselben.
21. Gesammtetat des Krankenhauses. Zahl und Remuneration der Krankenhausärzte.
22. Führung des Krankenjournals; Schema desselben. Führung des Receptionsbuchs.
23. Krankenbewegung. Zahl und Tag des grössten und geringsten Krankenbestandes. Gesammtzahl der Verpflegungstage.

Bestand am 1. Januar v. J. — männlich, weiblich. — Zugang im Laufe

des Jahres — männlich — weiblich. Abgang: a) geheilt, b) gebessert, c) ungeheilt, d) gestorben.

Bestand am 1. Januar d. J. — männlich — weiblich.

24. Dient das Krankenhaus gleichzeitig als Armen-(Siechen-)Haus? Event. Unterbringung derselben.

Bemerkungen und Vorschläge.

Die nach diesem Schema ausgeführten Revisionsprotokolle sind wie bisher bis zum 15. April jeden Jahres hierher einzureichen.

Gleichzeitig lasse ich dem Magistrat ein Exemplar einer Dienst-Instruktion (Anlage I) mit dem Ersuchen zugehen, den dortigen Krankenhausarzt bezw. die Krankenhausärzte auf die Instruktion zu verpflichten.

Die Beschaffung von Isolirräumen für ansteckende Kranke, wo solche nicht vorhanden, darf nicht länger hinausgeschoben werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass mit der Einrichtung derselben alsbald vorgegangen wird.

Von der Erfahrung ausgehend, dass die durchschnittliche Verpflegungsdauer in den kleineren Krankenhäusern vielfach eine auffallend lange ist, und dass, je besser die Ernährung der Kranken, um so schneller die Heilung erfolgt, habe ich Kostformen (Anlage II) für Voll- und Mittelkost, sowie für fiebernde Kranke beigefügt, die über die Quantitäten der einzelnen Nahrungsmittel Aufschluss geben. Diese Kostformen haben in Zukunft als Anhalt zu dienen für die Verpflegung der Kranken im dortigen Krankenhause.

Bezüglich des Verpflegungssatzes bemerke ich noch, dass unter Zugrundelegung dieser Kostformen für die Verpflegung der Durchschnittssatz von 60 Pf. pro Tag ausreichend erscheint, da nicht blos für Sieche und Gebrechliche, Frauen und Kinder nach Anweisung des Arztes die Quantitäten entsprechend herabzusetzen sind, sondern auch für alle fiebernden Kranken der Verpflegungsaufwand hinter diesem Durchschnittssatz erheblich zurückbleibt.

Anlage I.

Instruktion für die Krankenhaus-Aerzte.

1. Dem Krankenhausarzt liegt die Leitung des gesammten ärztlichen Dienstes der Anstalt ob. Er ist dafür sowohl dem Vorstande wie den Behörden verantwortlich. Den Polizei- bezw. Gerichtsbehörden gegenüber ist er verpflichtet, von der Aufnahme Verletzter, Geisteskranker, an ansteckenden Krankheiten Leidender, sowie von dem Vorkommen ansteckender Krankheiten oder Unglücksfälle innerhalb der Anstalt rechtzeitig Anzeige zu machen. Bei Todesfällen, die nach Lage der Sache muthmasslich zu einer gerichtlichen Besichtigung oder Obduktion der Leiche Anlass geben, hat der Krankenhausarzt dafür Sorge zu tragen, dass an derselben nichts vorgenommen wird, was zur Verdunklung des Thatbestandes führen kann.

2. Dem Krankenhausarzt liegt die Aufsicht über die gesammten hygienischen Einrichtungen der Anstalt ob; insbesondere hat er der Wasserversorgung, der Ableitung der festen und flüssigen Abfallstoffe, der Küchen- und Hauswässer dauernd seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er hat ferner für reine, gesunde Luft in den Krankenzimmern, für angemessene Erwärmung derselben, für Reinlichkeit und Ordnung Sorge zu tragen und die Ernährung auf Grund der aufgestellten Kostformen zu überwachen.

Es ist die Aufgabe des Krankenhausarztes, für zweckmässige Unterbringung der Kranken, insbesondere Isolirung ansteckender Kranker, sowie dafür zu sorgen, dass die Auswurfsstoffe Hustender oder an ansteckenden Krankheiten Leidender, ihre Kleidung, sowie die von ihnen beschmutzte Leib- und Bettwäsche, die benutzten Geschirre, Aborte etc. alsbald vorschriftsmässig desinfizirt werden; dasselbe gilt von dem Krankenzimmer nach Ablauf der Krankheit.

Als Richtschnur für das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten sind ausserdem massgebend die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 3. April 1883, betreffend die Beachtung der Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 seitens der Vorstände der Krankenanstalten.

3. Das mit der Wartung und Pflege betraute Personal ist dem Krankenhausarzt bei der Ausübung des Dienstes untergeordnet und hat seinen Anordnungen unbedingte Folge zu leisten.

4. Auf die Kranken Bezug habende Abweichungen von der Hausordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Arztes.

5. Der Krankenhausarzt ist verpflichtet, von allen Uebelständen, sei es

in Bezug auf die Pflege und Wartung, die Einrichtung oder bauliche Beschaffenheit des Krankenhauses dem Krankenhausvorstande sogleich Anzeige zu erstatten, auch den regelmässigen und ausserordentlichen Revisionen beizuwohnen.

6. Im Falle seiner Abwesenheit hat der Krankenhausarzt für angemessene Vertretung Sorge zu tragen und den Krankenhausvorstand davon zu benachrichtigen.

7. Der Krankenhausarzt hat im Falle der Besserung oder Genesung die Entlassung der Kranken rechtzeitig anzuordnen und dem Krankenhausvorstande alsbald Mittheilung davon zu machen.

Bei an ansteckenden Krankheiten Leidenden darf die Entlassung nicht eher erfolgen, als bis jede Gefahr der Ansteckung seitens des zur Entlassung kommenden Kranken beseitigt ist, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die Krankheitserreger ansteckender Krankheiten häufig sehr viel länger persistiren, als die Krankheitserscheinungen andauern.

Entlassung wegen Vergehen gegen die Hausordnung darf nur vom Krankenhausvorstand angeordnet werden.

8. Der Arzt hat das Kranken-Tagebuch ordnungsmässig zu führen (Zirkular-Erlass des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 25. Mai 1880 — M.-Bl. f. d. i. V., Seite 192 —), bei der Ordination jede unnöthige Arzneivertheurung zu vermeiden und bei Anfertigung vom Vorstande beschlossener Statistiken in angemessener Weise mitzuwirken.

Aufgestellt und im Anschluss an den Vertrag vom . . . . anerkannt und vollzogen.

(Unterschriften.)

Anlage II.

Kostformen.

I. und II. Form (Voll- und Mittelkost).

Frühstück: $^1/_2$ Liter Milchkaffee (8 gr Kaffee, 100 ccm Milch) oder $^1/_2$ Liter Milch.

Mittag: 100 gr zubereiteten gekochten oder gebratenen Fleisches mit $^1/_2$ bis $^9/_{10}$ Liter Gemüse (oder Gemüse und Kartoffeln. Erbsen, Milchgries, Milchreis, Graupen, Linsen, Bohnen, Kartoffelbrei mit Milch, Kartoffeln in der Brühe, Kohlrabi, Mohrrüben, Grüne Bohnen, Spinat u. a.)

Nachmittags: $^1/_2$ Liter Milchkaffee oder $^1/_2$ Liter Milch.

Abends: $^1/_2$ bis $^3/_4$ Liter Suppe (Gries, Reisgries, Graupen, Erbsen, Brod, Gersten- oder Haferschleim, Grütze, Semmel, Bouillon, Mehl-, Kartoffelsuppen u. a.),
oder Aufschnitt (Fleisch 50 gr)
„ Käse
„ Häring
„ 2 Eier
} (Sonntags).

Ausserdem pro Tag: 250 bis 500 gr. Brod, 20 gr Butter und 150 gr Semmel.

III. Form für fiebernde Kranke, Operirte, Patienten mit Erkrankungen, welche eine besondere Ernährung erfordern

Morgens: $^1/_2$ Liter Milch.

Mittags: $^1/_2$ Liter Suppe (Bouillon, Milchgries, Schleimsuppen).

Nachmittags: $^1/_2$ Liter Milch.

Abends: $^1/_2$ Liter Suppe.

Ausserdem 50 gr Semmel oder 66 gr Zwieback.

Anmerkung. Bei der Vollkost, wie sie vorstehend aufgestellt ist, werden im Durchschnitt 100 gr Eiweiss, 450 gr Kohlenhydrate und 55 gr Fette verabreicht. Bei dieser Form betragen die Verpflegungskosten pro Tag durchschnittlich 0,65 M., Sonntags 0,72 M., während sie bei der dritten Form nur 0,35 M. ausmachen und sich für Sieche, Gebrechliche, Frauen und Kinder gleichfalls entsprechend ermässigen.

Bezüglich des zubereiteten Fleisches ist zu bemerken, dass der beim Kochen und Braten eintretende Gewichtsverlust des Fleisches — einschliesslich des Abgangs an Knochen, Sehnen etc. — bei Hammel-, Kalb- und Rindfleisch durchschnittlich 50 Prozent, bei Schweinefleisch 40 Prozent beträgt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 24. **15. Dezember.** 1893.

Rechtsprechung.

Zusatz von Saccharin zum Biere statt der erforderlichen Menge von Malz ist als Verfälschung im Sinne des §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu erachten. Urtheil des Reichsgerichts vom 2. März 1893.

Wie das Urtheil feststellt, hatte der Angeklagte einen Vorrath von Bier gebraut, welches, weil es einen ungenügenden Malz- oder Zuckergehalt hatte, nicht absatzfähig war. Er hat nun dem Biere, um dessen Verkäuflichkeit zu ermöglichen, Saccharin beigemischt, welches sich als leicht löslicher süsser Stoff mit dem Biere vollkommen vereinigte; die Hälfte davon hat er hierauf als reines gutes Bier unter Verschweigung des Umstandes, dass es Saccharin enthalte, theils zum Ausschank gebracht, theils an Kunden verkauft, die andere Hälfte aber bei Zubereitung von neuem Bier diesem durch Ueberschwenken beigemischt und auch dieses Gemisch als reines gutes Bier, und ohne der geschehenen Vermischung zu erwähnen, theils selbst ausgeschenkt, theils an Wirthe zum Zwecke des Ausschankes verkauft. Das verwendete Saccharin ist nach den Urtheilsgründen für die menschliche Gesundheit unschädlich, entbehrt aber gänzlich der Nährkraft, insbesondere des Nährzuckers. Es kann nach seiner Beschaffenheit auch nicht als Ersatzmittel für irgend einen Bestandtheil des Bieres angesehen und benutzt werden, da es nicht im Stande ist, einen das Wesen des Bieres ausmachenden Grundstoff, Hopfen, Malz, Hefe, auch nur theilweise zu ersetzen. Es ist kein Malzsurrogat, als welches nur Stärkemehl und Zucker enthaltende Stoffe gelten können, die bei der Gährung — ähnlich wie Malz — Alkohol, Kohlensäure und unvergorenen Extrakt liefern, während Saccharin bei Anwendung in der Brauerei keines dieser Zersetzungsprodukte giebt und im Unterschiede von dem Nährwerthe des Malzes, des Malzzuckers, einen Nährwerth überhaupt nicht besitzt. Dieses alles hat, wie die Gründe näher ausführen, der Angeklagte gewusst; er hat auch das Saccharin nicht als Surrogat zu verwenden beabsichtigt und verwendet, sondern dasselbe seinem Biere nur zur Verdeckung der Minderwerthigkeit beigemischt. Er hat somit dieses Bier durch Verleihung des Scheines einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verfälscht. Indem er ferner die Hälfte dieses verfälschten Bieres seinem guten Biere durch Ueberschwenken beimischte, hat er dessen normale Beschaffenheit durch Zusatz eines dem Biere fremden Stoffes, des Saccharins, verschlechtert; denn er hat auf diese Weise ein Gesammtquantum von Bier hergestellt, das in Folge des Zugusses des Saccharinbieres gleichfalls den nöthigen Malzgehalt nicht hatte und damit minderwerthig geworden war, somit auch dieses normale Bier verfälscht. Wie die Urtheilsgründe endlich eingehend darlegen, hat er die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung des Publikums im Handel und Verkehr vorgenommen und wissentlich sämmtliches von ihm verfälschte Bier unter Verschweigung dieses Umstandes den Abnehmern, die reines aus Malz und Hopfen gefertigtes Bier, dessen Süssigkeit auf seinem Malzgehalt beruhe, erwarteten, als normales Bier verkauft.

Hiermit sind die sämmtlichen Thatbestandsmerkmale der in §. 10, Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, mit Strafe bedrohten Handlungen auf ausreichender thatsächlicher Unterlage festgestellt. Da nun die Beurtheilung dieser Handlungen als einer fortgesetzten Strafthat, statt mehrerer selbstständiger Strafthaten, den Angeklagten jedenfalls nicht beschwert und die Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens ausgemessen wurde, so war die Revision als unbegründet zu verwerfen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Trinkwasserversorgung und Abortanlagen für die auf Baustellen, die an Wasserläufen belegen sind, beschäftigten Arbeiter. Runderlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten (gez. Thielen) vom 8. November 1893 — M. N. 23136 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Gelegentlich der letzten Verhandlungen der im Reichsgesundheitsamte gebildeten Cholera-Kommission hat einer der am hiesigen Orte vorgekommenen Cholerafälle, welcher zweifellos auf den Genuss von Spreewasser auf der Arbeitsstelle zurückzuführen ist, zur Feststellung der bedauerlichen Thatsache Anlass gegeben, dass auf der betreffenden, an der Spree belegenen Baustelle den Arbeitern weder unverdächtiges Trinkwasser bereit gehalten, noch für eine geeignete Abortanlage Sorge getragen war. Die Folge davon ist gewesen, dass die Arbeiter sich des Spreewassers zum Trinken bedienten und dass sie ihre Bedürfnisse in die Spree verrichteten. Insbesondere hat dies der demnächst an der Cholera erkrankte Arbeiter während der ersten Zeit seiner Erkrankung gethan und dadurch zur weiteren Verseuchung des Flusswassers beigetragen. Die bakteriologische Untersuchung des letzteren hat das Vorhandensein von Choleravibrionen an der betreffenden Stelle ergeben.

Ich nehme aus diesem Vorkommniss Veranlassung, im Anschluss an den Runderlass vom 15. Oktober v. J. — III 19855 —, den Behörden und Beamten der allgemeinen Bauverwaltung zur Pflicht zu machen, strengstens darauf zu sehen, dass auf allen Baustellen, insbesondere den an Wasserläufen belegenen, geeignete Abortanlagen vorhanden sind, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch die Auswurfstoffe der Arbeiter unbedingt vermieden wird, und dass den Arbeitern, soweit auf der Arbeitsstelle selbst unverdächtiges Trinkwasser nicht vorhanden ist oder ausnahmsweise nicht bereit gehalten werden kann, jedenfalls seitens des Aufsichtspersonals keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sich solches Trinkwasser zu beschaffen.

Verleihung von Apothekenkonzessionen an Apothekenbesitzer unter Verzichtleistung auf die ihnen gehörige Apotheken-Gerechtigkeit. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 17. November 1893 — M. Nr. 10103 — an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

In neuerer Zeit haben wiederholt Apothekenbesitzer durch Vermittlung und unter Befürwortung der Provinzialbehörden bei mir die Genehmigung dazu nachgesucht, dass sie gegen Verzichtleistung auf die ihnen gehörige Apotheken-Gerechtigkeit sich um die Konzession zu einer Apotheken-Neuanlage bewerben dürfen.

Ich habe in solchen Fällen die Genehmigung ertheilt, wenn der Gesuchsteller nach den angestellten Ermittelungen ein tüchtiger Apotheker war und auch sonst einer besonderen Berücksichtigung würdig erschien, ausserdem aber in bindender Form sich verpflichtet hatte, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

1) Er darf die von ihm bis dahin betriebene Apotheke nicht freihändig verkaufen, muss vielmehr auf die Konzession oder das Privilegium verzichten.

2) Die so frei werdende Apotheken-Gerechtigkeit ist in der bei Apotheken-Neuanlagen üblichen Weise auszuschreiben; dem neuen Konzessionar darf in analoger Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 (G.-S. S. 111) und des dazu ergangenen Erlasses vom 13. August 1842 (Eulenberg, Med.-Wesen, S. 475) nur die Verpflichtung auferlegt werden, die Apotheken-Einrichtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen Waarenbestände gegen einen, dem wahren zeitigen Werth entsprechenden Preis zu übernehmen, welcher eventuell durch Sachverständige festzusetzen ist; die Abschätzungskosten sind von dem Verkäufer und dem Käufer zu gleichen Theilen zu tragen.

3) Zur Uebernahme des Apotheken-Grundstücks ist der Geschäftsnachfolger nicht verpflichtet; will er dasselbe jedoch erwerben, so wird darauf zu halten sein, dass es nicht zu einem höheren Preise, als sein jetziger Werth beträgt, in Rechnung gestellt werde.

4) Hinsichtlich der Verkäuflichkeit der nach Massgabe der Ziffer 2 neu konzessionirten Apotheke greifen, sobald dieselbe nicht mehr im Besitze des ehemaligen Inhabers ist, die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Juli 1886 und der im Anschluss daran ergangenen Rundverfügung vom 21. Juli 1886 — M. Nr. 5397 — Platz.

Diese Bedingungen zu 1—4 sind in die zu erlassenden Wettbewerb-Bekanntmachungen aufzunehmen.

5) Sobald der Inhaber der schon bestehenden Apotheke auf Grund der ihm eventuell zu ertheilenden Genehmigung in den Besitz einer neuen Apotheken-Konzession gelangt ist, hat er dies dem bisher zuständigen Oberpräsidenten anzuzeigen, damit der Wettbewerb um die erledigte Apotheke ohne Säumen eingeleitet werden kann; letztere hat er so lange weiter zu führen, bis sein mit der Konzession versehener Nachfolger die Geschäfte übernommen hat.

Ich stelle ganz ergebenst anheim, hiernach in geeigneten Fällen meine Genehmigung zu beantragen und ersuche zugleich, mir nach Erfolg der Verleihung über den für die alte Apotheken-Einrichtung nebst Waarenbestand vereinbarten oder nach Abschätzung gezahlten Preis gefälligst Mittheilung zu machen, damit hier die Höhe der Preise, sowie die Art der Abschätzung nach den einzelnen Provinzen vergleichsweise zusammengestellt werden können.

Bei Ertheilung von Apothekenkonzessionen an frühere Apothekenbesitzer ist zuvor die Genehmigung des Ministers einzuholen. Runderlass (gez. in Vertr.: Weyrauch) vom 2. Dezember 1893 an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

Der Runderlass vom 13. Juli 1840, betreffend die Anlegung neuer Apotheken (Min.-Bl. f. d. inn. Verw., S. 410), bestimmt im Schlusssatz:

> „dass einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist."

Diese Bestimmung ist zur Vereinfachung des Verfahrens seit langer Zeit in der Weise gehandhabt worden, dass solche Apotheker um eine Konzession sich nur bewerben durften, nachdem sie die diesseitige Genehmigung dazu erhalten hatten.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist aber nicht die Bewerbung, sondern die Ertheilung der Konzession von meiner Genehmigung abhängig. Ew. Exellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, in Zukunft Bewerbungen von Apothekern, welche bereits eine Apotheke besessen haben, nicht zurückzuweisen, sondern die Verhältnisse, welche den Betreffenden zur Veräusserung seiner Apotheke veranlasst haben, sorgfältig zu prüfen und in Fällen, welche danach zur Berücksichtigung geeignet erscheinen, behufs Entscheidung über die Zulässigkeit der Ertheilung einer Konzession unter Beifügung der stattgehabten Ermittelungsverhandlungen an mich gefälligst eingehend zu berichten.

Ich mache dabei zugleich darauf ganz ergebenst aufmerksam, dass Bewerber, welche ihre Apotheke mit Gewinn verkauft oder bereits mehrere Apotheken besessen haben oder durch eigene Schuld zum Verkauf genöthigt worden sind oder durch ihre sittliche Führung zu Bedenken Anlass geben, sich nicht zur Berücksichtigung eignen.

Ew. Exellenz wollen die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz hierüber in geeigneter Weise gefälligst verständigen.

Revisionen von Drogenhandlungen. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 22. September 1893 an sämmtliche Kreismedizinalbeamten des Regierungsbezirks.

Das seitens der Kreismedizinalbeamten bei der Revision der Drogengeschäfte und der Giftverkaufsstellen bisher geübte Verfahren entspricht nicht durchweg den gesetzlichen Bestimmungen und ordne ich daher an, dass in Zukunft die in Rede stehenden Revisionen unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zu erfolgen haben:

1) Ob entgegen der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, ein ungesetzlicher Arzneihandel betrieben wird.

2) Sofern die Genehmigung zum Gifthandel nachgewiesen wird, ob letzterer innerhalb der ertheilten Befugniss sich bewegt und ob die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 14. Februar 1887, betr. den Verkehr mit Giften und giftigen Stoffen ausserhalb der Apotheken, insbesondere bezüglich der Signatur, der Aufbewahrung und der Abgabe der Giftwaaren genau befolgt werden.

Dagegen ist von einer Prüfung der Signatur und Aufbewahrung der indifferenten Stoffe Abstand zu nehmen. Die Kontrole dieser Stoffe hat sich vielmehr nur darauf zu beschränken, ob solche in sichtlich verdorbenem gesundheitsschädlichem Zustande feilgehalten und verkauft werden.

Verbot öffentlicher hypnotischer Experimente an Menschen. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 30. Oktober 1893 an H. K. zu A.; sämmtlichen Landräthen und Bürgermeistern des Bezirks zur Beachtung mitgetheilt.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Eingabe vom 18 d. M. ergebenst, dass die Polizeibehörden des Regierungsbezirks von mir angewiesen sind, die Vornahme von Experimenten an Menschen gelegentlich der Abhaltung von Vorträgen über Suggestion etc. zu verbieten, da eine Gesundheitsschädigung bei diesen Versuchen nicht ausgeschlossen erscheint.

Ihrem Antrage kann daher nicht entsprochen werden.

Verkehr mit frischer Kuhmilch. Polizeiverordnung des Königl. Polizeipräsidenten zu Posen vom 25. August 1893.

§. 1. Wer in Posen gewerbsmässig in festen Verkaufsstellen Milch verkaufen will, muss dies der Ortspolizeibehörde vorher anzeigen.

§. 2. Die Milchgefässe müssen gehörig rein gehalten werden.

Gefässe, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, Gefässe aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefässe mit schlechter oder schadhafter Glasur und eiserne Gefässe mit bleihaltigem Email, sind für den Transport der Milch zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an letzterer verboten.

Standgefässe, d. h. Gefässe, aus welchen der Kleinverkauf stattfindet, müssen mittelst fest schliessenden Deckels verschliessbar sein.

§. 3. Die an geschlossenen Milchwagen angebrachten Krähne aus Kupfer oder Messing müssen gut verzinnt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

§. 4. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten, auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden oder mit solchen in unmittelbarer, nicht mindestens durch eine verschliessbare Thür getrennter Verbindung stehen.

Personen, welche an Cholera, Typhus, Pocken, Diphtherie, Scharlach oder epidemischer Ruhr leiden, sowie Personen, welche mit ersteren in derselben Haushaltung leben oder mit ihnen in Berührung kommen, dürfen sich in keiner Weise mit dem Vertriebe der Milch beschäftigen.

§. 5. Die Besitzer von Milchkühen müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Departements-Thierarzt oder dessen Vertreter gefallen lassen.

§. 6. Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden mit Geldstrafen von 3 bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§. 7. Diese Verordnung tritt am 1. September 1893 in Kraft.

F. Grossherzogthum Baden.

Anzeigepflicht der Aerzte. Erlass des Ministeriums des Innern (gez.: Eisenlohr) vom 22. September 1893 an sämmtliche Bezirksärzte.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass Fälle von Erkrankung an Typhus von dem behandelnden Arzt deshalb nicht dem Bezirksarzt angezeigt worden sind, weil der Erkrankte nach Feststellung der Krankheit in eine Krankenanstalt verbracht wurde. Nach Wortlaut und Absicht der Verordnung vom 30. Dezember 1881, Absatz 1, entbindet aber letztere Massnahme keineswegs von der Anzeigepflicht. Es ist deshalb darauf zu sehen und den praktischen Aerzten auch dementsprechende Eröffnung zu machen, dass die Anzeige von jedem Fall der Erkrankung an einer der in der Verordnung bezeichneten Krankheiten — mag der Erkrankte in ein Spital gebracht werden oder in Privatwohnung bleiben — erstattet wird.

Bei obiger Eröffnung ist den praktischen Aerzten mit Rücksicht auf die fortgesetzt grosse Verbreitung der Diphtherie im Lande zugleich die möglichst rasche Anzeige der Erkrankungen an dieser Krankheit noch besonders in Erinnerung zu bringen.

G. Grossherzogthum Hessen-Darmstadt.

Beaufsichtigung der Miethwohnungen und Schlafstellen auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1893[1]). Erlass nebst Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern u. der Justiz vom 12. Oktober 1893 an sämmtliche Kreisgesundheisämter.

Das Gesetz vom 1. Juli 1893, die polizeiliche Beaufsichtigung der Miethwohnungen und Schlafstellen betreffend, weisst ihrer Thätigkeit zum Theil neue und umfangreiche Aufgaben zu und wird Ihre Mitwirkung in mehrfacher Hinsicht in Anspruch nehmen. Ueber das Maass der von Ihnen verlangten Beschäftigung geben ihnen die sub IV der Anweisung, von welcher Ihnen anbei 2 Exemplare mitgetheilt werden, zusammengestellten Bestimmungen einige Anhaltspunkte. Das Gesetz tritt zunächst nur für die 15 grössten Gemeinden des Grossherzogthums in Wirksamkeit. Wenn auch von Ihnen erwartet wird, dass Sie den Miethwohnungen und Schlafstellen im Allgemeinen Ihre Aufmerksamkeit zuwenden (IV. 3 der Anweisung), so werden doch zunächst nur diejenigen Kreisgesundheitsämter, zu deren Dienstbezirk Gemeinden mit 5000 und mehr Seelen gehören, eine erhebliche Vermehrung ihrer Geschäftslast zu erwarten haben. Inwieweit diese unter den besonderen lokalen Verhältnissen anschwellen kann, lässt sich mit einiger Genauigkeit im Voraus nicht übersehen, zumal, da die Gesetzgebung auf dem vorliegenden Gebiete sich an gegebene Vorbilder nicht anlehnen und die Ausführungsbestimmungen analoge Verhältnisse nicht berücksichtigen konnten.

Es liegt in der Natur der Sache, dass an die Thätigkeit der betheiligten Beamten besonders in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erhebliche Ansprüche gestellt werden, dass aber später, wenn einmal sämmtliche Miethwohnungen und Schlafstellen einer hygienischen Untersuchung unterworfen worden sind, ein ruhigeres Tempo im Gange der einschlägigen Geschäfte eintreten muss. Neben zeitweiligen Revisionen der bereits zur Anmeldung gekommenen Miethräume erscheint dann nur bei Neu- und Umbauten, bezw. bei Neueinrichtung von Miethwohnungen und Schlafräumen in bestehenden Bauten die begutachtende Mitwirkung der Gesundheitsbeamten erforderlich.

Dass bei denjenigen Kreisgesundheitsämtern, bei welchen zwei Beamte bestellt sind, auch die Kreisassistenzärzte zur Betheiligung heranzuziehen sind. gebietet schon das Interesse einer möglichst allseitigen Ausbildung dieser Beamten.

Der Artikel 1 des Gesetzes ertheilt den Gesundheitsbeamten die Befugniss, die zum Vermiethen bestimmten Wohnungen und Schlafstellen einer Untersuchung in der Richtung zu unterwerfen, ob aus deren Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachtheile für die Gesundheit oder Sittlichkeit nicht zu besorgen sind, und ermächtigt Sie in seinem 2. Absatz in gleicher Weise auch zur Untersuchung der Schlafräume, welche von Arbeitgebern ihren Arbeitern zugewiesen werden. Es muss erwartet werden, dass seitens der Beamten von dieser weitgehenden Befugniss nur insoweit Gebrauch gemacht wird, als dies im Sinne des Gesetzes liegt; im Wesentlichen wird sich die Beaufsichtigung nnr auf die Wohnungen erstrecken, für welche an anderen Stellen des Gesetzes besondere Vorschriften gegeben sind, und ein Hinausgehen über diese Grenze nur da angezeigt sein, wo eine entschiedene Gefahr für die öffentlichen Interessen vorhanden ist. Hinsichtlich der Miethwohnungen und der in Artikel 1, Abs. 2 erwähnten Schlafräume (nicht auch bezüglich der Schlafstellen) wird sich insbesondere für die ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ein vorsichtiges und masshaltendes Verfahren empfehlen und nur die miethweise Benutzung solcher Wohnungen in Gemässheit des Artikels 7 des Gesetzes zu untersagen sein, welche augenscheinliche Nachtheile für die Gesundheit befürchten lassen.

Die Beschränkungen, welche den Polizeibehörden für die Wahl der Besuchszeiten (s. V. der Anweisung)[2]) auferlegt sind, haben in gleicher Weise auch

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 18, S. 150.

[2]) Darnach dürfen polizeiliche Untersuchungen von Miethwohnungen u. s. w. nur so lange es Tag ist (von 7—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nach-

für die Gesundheitsbeamten Geltung. Der Aufforderung zur Begutachtung von polizeilichen Vorschriften für Miethwohnungen und Schlafstellen (IV, 1 a., b. und c. der Anweisung) hatten die Gesundheitsbeamten den bestehenden Vorschriften gemäss seither schon Folge zu geben, wie auch die Abgabe von Gutachten bei den Verhandlungen der Kreis- und Provinzialausschüsse nicht verweigert werden konnte. Neu erscheint die nunmehr geforderte Betheiligung bei den Untersuchungen über die sanitäre Beschaffenheit der in Artikel 4 näher bezeichneten Miethwohnungen, der den Arbeitern von den Arbeitgebern zugewiesenen Schlafräume und der Schlafstellen.

Es kann nicht in unserer Absicht liegen, den Grundsätzen, welche Sie bei Ihren einschlägigen Beurtheilungen leiten sollen, eine bestimmte Richtung zu geben. Im Allgemeinen werden Sie die Lehren einer rationellen Wohnungshygiene zu Rathe ziehen, mit welcher sich bekannt zu machen seither schon zu Ihren Aufgaben gehörte und welche ausser in zahlreichen Handbüchern besonders auch in den Verhandlungen des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu finden sind; im Einzelnen ist jeder Fall für sich nach Lage der eigenthümlich gearteten besonderen Verhältnisse zu beurtheilen.

Neben den anderweitiger technischer Begutachtung unterliegenden Untersuchungen über den kubischen Inhalt der Räume, über das Verhältniss zwischen Länge, Breite und Höhe der Gelasse, über die Verbindung derselben mit benachbarten Räumen, über die Beschaffenheit der Baumaterialien und der Wände, des Fussbodens und der Decke werden Sie Ihre Aufmerksamkeit im Wesentlichen auf die Möglichkeit einer ausgiebigen Lüftung und angemessener Beheizung, sowie auf die Beleuchtung zu richten haben, im Weiteren kommen von sanitären Gesichtspunkten aber auch die sonstigen zur Wohnung gehörigen Hausräume und Einrichtungen in Betracht, von denen insbesondere die Wasserversorgung und Hausentwässerung, die Lage und Beschaffenheit der Aborte und die Beseitigung der Abfall- und Fäkalstoffe Ihrer Beachtung empfohlen werden.

Da es sich bei der Ausführung des vorliegenden Gesetzes im Wesentlichen um die staatliche Fürsorge für den wirthschaftlich schwächeren Theil der Bevölkerung handelt, so sind die einschlägigen Geschäfte der Gesundheitsbeamten als nicht zahlbare Pflichtgeschäfte anzusehen.

Werden Dienstreisen mit Entfernung aus dem Wohnort nothwendig, so kommen zu Lasten der Grossherzoglichen Hauptstaatskasse Tagegelder und Transportgelder in Berechnung.

Für die Theilnahme an den Verhandlungen der Kreis- und Provinzialausschüsse und für die Abgabe von Gutachten in denselben wird nach Massgabe der für die Theilnahme an einem gerichtlichen Termin bestehenden Gebühren- und Diätensätze liquidirt.

Anweisung.[1])

I. Allgemeiner Zweck des Gesetzes und die zu dessen Erreichung gegebenen Mittel.

Das Gesetz vom 1. Juli d. J., (Reg.-Bl. Nr. 23) dessen Art. 1 bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten ist und welches seinem ganzen Inhalte nach mit dem 1. April 1894 in Kraft treten wird, sucht den aus dem Vermiethen ungeeigneter Wohnungen und Schlafstellen für die Gesundheit und Sittlichkeit hervorgehenden Nachtheilen dadurch zu begegnen, dass

1. den Gesundheitsbeamten des Staates und den Ortspolizeibehörden die Befugniss eingeräumt ist, und dies zwar bereits mit Wirkung vom 1. Okt d. J.

---

mittags) vorgenommen werden. Die Ortspolizeibehörde ist jedoch befugt, Visitationen der in Benutzung befindlichen Schlafstellenräume auch ausserhalb dieser vorgeschriebenen Stunden, insbesondere zur Nachtzeit vorzunehmen, um zu kontroliren, ob die Vorschriften bezüglich der Anzahl der in den einzelnen Räumen zuzulassenden Personen beobachtet werden und ob Anstände in sittlicher Hinsicht nicht bestehen.

[1]) Es sind nachstehend nur die für den Medizinalbeamten wichtigen Bestimmungen abgedruckt, die Abschnitte II und III über die Verpflichtungen der Vermiether von Wohnungen und Schlafstellen, sowie die Abschnitte V, VI, VII und VIII, betreffend die Verpflichtungen der Ortspolizeibehörden, die etwaige Ausdehnung des Gesetzes über Gemeinden von unter 5000 Seelen, die Strafbestimmungen und die statistischen Erhebungen sind dagegen fortgelassen.

ab, alle zum Vermiethen bestimmten Wohnungen und Schlafstellen, sowie die von Arbeitgebern ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, Dienstboten etc.) zugewiesenen Schlafräume einer Untersuchung dahin zu unterwerfen, ob aus deren Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachtheile für die Gesundheit oder Sittlichkeit nicht zu besorgen sind (Art. 1);

2. den Vermiethern von Wohnungen der in Art. 4 Ziffer 1 bis 3 und letzter Absatz bezeichneten Art die Verpflichtung auferlegt ist, bei der erstmaligen Vermiethung vor dem Einzuge des Miethers (Art. 4) und bei anderweiter Vermiethung solcher Wohnungen innerhalb einer Woche, von eingetretener Aenderung an gerechnet (Art. 5), Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen;

3. denjenigen, welche Dritten nicht zur Familie gehörigen Personen Schlafstellen vermiethen, die Verpflichtung auferlegt ist, vor Beginn der Miethbenutzung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen (Art. 6). Dabei ist weiter Folgendes zu beachten:

Die Vermiether der bei Inkrafttreten des ganzen Gesetzes (1. April 1894) bereits vermietheten Wohnungen der oben unter Ziffer 2 bezeichneten Art und der zu dem angegebenen Zeitpunkt bereits vermietheten Schlafstellen haben der Ortspolizeibehörde innerhalb eines Monats vom 1. April k. J. an von dem bestehenden Miethsverhältniss Anzeige zu machen.

Die in vorstehendem Absatz, sowie die oben unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Vorschriften für die Vermiether von Miethwohnungen und Schlafstellen finden zunächst nur auf Gemeinden von 5000 und mehr Seelen Anwendung, ausserdem nur auf solche Gemeinden, für welche diese Bestimmungen durch Polizeiverordnung eingeführt werden (Art. 10 des Gesetzes).

Um die Hauseigenthümer und Vermiether so früh als möglich auf die Nothwendigkeit der Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse für ihre zur Vermiethung bestimmten Räume, oder, insoweit hierdurch nicht geholfen werden kann, auf die Nothwendigkeit, die vorhandenen Gebäude durch Neubauten zu ersetzen, hinzuweisen, erscheint es nothwendig, alsbald von der durch Art. 1 des Gesetzes gegebenen Befugniss Gebrauch zu machen und demgemäss baldmöglichst mit der Untersuchung der Wohnungen insbesondere der in Art. 4 bezeichneten Art derselben, sowie der Schlafstellen und Schlafräume nach Massgabe der unter V der Anweisung zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunkte und Vorschriften zu beginnen und die Ergebnisse dieser Untersuchung nach Anleitung der Formulare C, D und E[1]) aufzuzeichnen. Die so gewonnenen Ergebnisse sind dann nicht nur zur Kenntniss der Vermiether zu bringen, sondern auch in ihren Endresultaten in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen, damit zeitig Anregung zur Gründung von Vereinen zur Erbauung von Arbeiterwohnungen gegeben und die Bauthätigkeit zur Herstellung derartiger Wohnungen überhaupt gefördert wird.

IV. Obliegenheiten der staatlichen Gesundheitsbeamten.

Den Gesundheitsbeamten des Staates fällt die Pflicht zu, bei der Ausführung des Gesetzes nach Massgabe folgender Bestimmungen mitzuwirken:

1. Auf Ersuchen der Polizeibehörden haben die Gesundheitsbeamten sachverständigen Rath zu ertheilen:

a. Bei Bestimmung des Mindestmasses von Luftraum, welcher für jeden Bewohner in dem vermietheten Raum vorhanden sein muss (Art. 2 Abs. 1), sowie beim Erlass von gleichen Vorschriften für Arbeitgeber bezüglich der ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, Dienstboten u. s. w.) zugewiesenen Schlafräume (Art. 2 Abs. 2),

b. bei Feststellung des Luftraums, welcher in den zur Vermiethung von Schlafstellen bestimmten Räumen für jede aufzunehmende Person vorhanden sein muss (Art. 3 Abs. 1),

c. bei der Festsetzung der sonstigen Anforderungen, welchen die Schlafstellen und die zu ihnen gehörigen Hausräume zu entsprechen haben (Art. 3 Abs. 4).

2. Bei der Untersuchung und Beurtheilung der unter das Gesetz fallenden Miethwohnungen und Schlafräume wird die Betheiligung der Gesundheitsbeamten in folgenden Fällen erfordert:

a. Bei Gemeinden mit über 5000 Seelen, auf welche die

---

[1]) Register über die der polizeilichen Anzeigepflicht unterliegenden Miethwohnungen, Schlafstellen und Schlafräume für Lehrlinge, Gesellen u. s. w.

Städteordnung Anwendung findet, wird vorausgesetzt, dass mit der Untersuchung der anzeigepflichtigen Miethwohnungen und Schlafräume Gemeindeärzte oder sonst geeignete Gemeindebeamte als Wohnungsinspektoren beauftragt werden.

So lange eine Stadtgemeinde hierfür nicht Vorsorge getroffen hat, haben die Gesundheitsbeamten die Verpflichtung, wie nachstehend unter lit. b vorgeschrieben wird, zu verfahren; ausserdem, wenn ein besonderer Wohnungsinspektor bestellt ist, haben sie jährlich eine gewisse Zahl dieser Wohnungs- und Schlafräume einer hygienischen Untersuchung zu unterziehen und in dieser Weise die Ausführung des Gesetzes mit zu überwachen.

Die Ortspolizeibehörden haben den Gesundheitsbeamten zu diesem Zwecke jeder Zeit die Einsichtnahme der von Ihnen nach Anleitung der Formulare C, D. und E. zu führenden Register zu gewähren.

b. In Gemeinden mit über 5000 Seelen, für welche die Städteordnung nicht zur Einführung gelangt ist, sind die hygienische Untersuchung und Beurtheilung der anzeigepflichtigen Wohnungen und Schlafräume den staatlichen Gesundheitsbeamten übertragen. Es empfiehlt sich, dass die Ortspolizeibehörden und Gesundheitsbeamten die Untersuchung wo möglich gemeinschaftlich vornehmen. Die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vermietheten anzeigepflichtigen Miethwohnungen und Schlafräume sind thunlichst bald, die erstmals zur Vermiethung kommenden sofort nach der Benachrichtigung durch die Ortspolizeibehörden der Besichtigung zu unterziehen. Insoweit diese Untersuchungen von dem Gesundheitsbeamten allein vorgenommen werden, hat derselbe einen gutachtlichen Vermerk über das Ergebniss der Untersuchung auf der Rückseite der von der Ortspolizeibehörde erhaltenen und an diese baldigst zurückzusendenden Anzeigen zu machen.

c. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Gesundheitsbeamten ob, wenn die Bestimmungen der Art. 2—9 und 17 des Gesetzes für Gemeinden mit unter 5000 Seelen durch Polizeiverordnung zur Einführung gelangen (Art. 10).

d. Wenn Unternehmer von Neubauten oder Umbauten von der Berechtigung Gebrauch machen, vor dem Beginn dieser Bauten eine Verfügung der Polizeibehörde darüber zu erwirken, ob oder unter welchen Bedingungen dieselben die ihr als künftige Miethräume bezeichneten Bautheile als in baulicher Hinsicht den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend erachten (Art. 8), so haben die Gesundheitsbeamten die ihnen mitgetheilt werdenden Pläne nach dieser Richtung zu prüfen und zu begutachten.

e. Im Falle die miethweise Benutzung einer als gesundheitsschädlich bezeichneten Wohnung oder Schlafstelle von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdenden Ursachen abhängig gemacht wird, (Art. 7) soll die Ortspolizeibehörde in Gemeinden unter 20000 Seelen die Untersuchung und Begutachtung durch den Gesundheitsbeamten veranlassen, während die Verpflichtung zu dieser Bethätigung in Gemeinden mit mehr als 20000 Seelen zunächst dem bestellten Wohnungsinspektor zufällt.

f. Zu den Verhandlungen über Beschwerden gegen die auf Grund der Art. 7 und 8 erlassenen Verfügungen der Ortspolizeibehörden beim Kreis- und Provinzialausschuss sollen soweit erforderlich die Gesundheitsbeamten als Sachverständige zugezogen werden.

3. Es wird von den Gesundheitsbeamten erwartet, dass sie auch in denjenigen Gemeinden, für welche die Bestimmungen der Art. 2—9 und 17 wegen der geringeren Seelenzahl zunächst nicht Platz greifen den Miethwohnungen und Schlafstellen bei jeder sich bietenden Gelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuwenden, sich insbesondere da, wo der Verdacht einer besonderen Gefährdung der Miethbewohner oder Schlafgänger besteht, durch Augenschein von den Verhältnissen Kenntniss verschaffen und bei den zuständigen Behörden die erforderliche Anregung geben.

4. Schliesslich fällt den Gesundheitsbeamten die Aufgabe zu, den zur Anstellung kommenden Wohnungsinspektoren (oder den mit solchen Funktionen zu betrauenden Polizeiorganen oder Gemeindebeamten) auf Verlangen der betreffenden Behörden die für ihre Thätigkeit nothwendigen Anweisungen zu geben und sich über deren Verständniss zu verlässigen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.


3 2044 103 012 167